

Referat des Oberbürgermeisters
Tel. (06201) 82 330 o. 82 397
Fax (06201) 82 473
E-Mail: ratsdienste@weinheim.de

004/44 - I 01 - dbk/sad/vog
Datum: 11.06.2021

Informationsunterlagen

für die Besucher der öffentlichen Sitzung

des Gemeinderats

am 16. Juni 2021, 16:00 Uhr,

in der Stadthalle Weinheim, Birkenauer Talstraße 1

Tagesordnung

- 1 Bekanntgaben**
- 2 Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**
- 3 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Anhörung
084/21**
- 4 Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für
Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2021/2022
077/21**
- 5 Investitionskostenzuschüsse an freie Träger von
Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung der prozentualen Förderung
078/21**
- 6 Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung der Betriebskostenförderung an Postillion e.V. für den
betriebsnahen Kindergarten Freudenberg, Viernheimer Str. 10
088/21**
- 7 Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt
Weinheim mit „united4rescue
081/21**

- 8 Lern-Praxis-Werkstatt – aktueller Stand und Fortführung**
079/21
- 9 Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim**
071/21
- 10 Vergabe der Stromlieferung für die Abnahmestellen der Stadt Weinheim**
089/21
- 11 Vergabe von Pacht- und Rahmenverträgen zur Bewirtschaftung der Schulmensen der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, des Werner-Heisenberg-Gymnasiums und der Zweiburgenschule**
090/21
- 12 Nachbestellung weiterer Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis nach § 2 Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg**
091/21
- 13 Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse.**
092/21
- 14 Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen**
093/21
- 15 Bürgerfragestunde**
- 16 Anfragen**

gez.
Manuel Just
Oberbürgermeister

Der Sitzungsort ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Die nächstgelegenen Haltestellen sind: "Stadthalle" (Buslinie [632/632A](#)) und "Weinheim Hauptbahnhof" (alle Buslinien, RNV-Linie 5). Für die Rückfahrt bestehen auch Fahrtmöglichkeiten mit dem Ruftaxi.

Die genauen Abfahrts- und Ankunftszeiten finden Sie unter www.vrn.de

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Stadtentwicklung

Geschäftszeichen:

61 - KH

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

084/21

Datum:

22.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ausschuss für Technik, Umwelt und Stadtentwicklung	Ö	Vorberatung	09.06.2021
Ortschaftsrat Lützelsachsen	Ö	Anhörung	10.06.2021
Ortschaftsrat Sulzbach	Ö	Anhörung	10.06.2021
Ortschaftsrat Hohensachsen	Ö	Anhörung	15.06.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Anhörung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme (Anlage 4) und beauftragt die Verwaltung, diese im Rahmen der Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Verband Region Rhein-Neckar zu senden.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Dez. II
1 x Amt 61, z.d.A.

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:**1. Anlass**

Nach einem mehrjährigen Planungsverfahren wurde der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar am 15.12.2014 verbindlich. Es ist der erste Regionalplan, der für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar und damit jeweils über die Landesgrenzen von Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz hinaus gilt. Der für Weinheim bis dahin maßgebliche Regionalplan Unterer Neckar von 1992 wurde damit abgelöst.

In seiner Sitzung am 9.12.2020 hat die Verbandsversammlung die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beschlossen. Die Offenlage findet vom 20.04. bis 15.06.2021 statt, Stellungnahmen können bis spätestens 29.06.2021 an den Regionalverband gerichtet werden.

2. Gegenstand der 1. Änderung des Regionalplans und deren Bedeutung für die kommunale Planungshoheit

Die 1. Änderung des Regionalplans Rhein-Neckar hat die Kapitel „Wohnbauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ zum Gegenstand. D.h. es geht in erster Linie um den künftigen Bedarf an Siedlungsflächen und deren Verortung. Zielstellung ist dabei „zukünftig verstärkt auf eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen“ hinzuwirken bzw. den prognostizierten Mehrbedarf an Gewerbeflächen abzudecken.

Mit der Festlegung von Bauflächen, in denen die Entwicklung von Baugebieten grundsätzlich ermöglicht wird, auf der einen Seite und der Festlegung von vorrangigen Freiraumfunktionen auf der anderen Seite, die einer Siedlungsentwicklung regelmäßig entgegenstehen, erfolgt auf Ebene der Regionalplanung eine verbindliche Rahmensetzung, die von den Gemeinden im Zuge ihrer Planungen zu beachten ist. Konkret bedeutet dies: Innerhalb von im Regionalplan festgelegten Bauflächen kann eine Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst entscheiden, ob sie dort eine Baugebietsentwicklung vornehmen möchte. Sie kann also auch von einer Entwicklung absehen, sie für spätere Generationen „aufsparen“ oder, z.B. über den Flächennutzungsplan weitere Vorgaben für eine etwaige Baugebietsentwicklung definieren. Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Bauflächen wird regelmäßig anderen Zielen ein Vorrang eingeräumt. Erwägt eine Gemeinde dort z.B. eine Siedlungsentwicklung anzustrengen, so kann sie nicht selbstständig darüber entscheiden. Sie ist dann abhängig von der Zustimmung der Raumordnungsbehörde z.B. im Wege eines so genannten Zielabweichungsverfahrens oder eines eigenständigen Regionalplanänderungsverfahrens.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans sieht vielfältige verbindliche Nutzungszuordnungen vor und schränkt damit die Spielräume einer Gemeinde deutlich ein. Damit folgt der Entwurf einer bundesweit feststellbaren und nachvollziehbaren Tendenz. Hintergrund der immer restriktiveren und umfänglicheren Regionalplanung ist die immer stärker zu Tage tretende Flächenkonkurrenz z.B. zwischen Natur- und Landschaftsschutz, Siedlungstätigkeit, Verkehrsinfrastruktur, Rohstoffabbau und landwirtschaftlicher Nutzung. Durch eine verstärkte und verbindlichere Koordination der unterschiedlichen Ansprüche auf regionaler Ebene soll eine bedarfsgerechtere und insgesamt flächenschonendere Ausweisung von Siedlungs- und sonstigen Nutzflächen erreicht werden. Daraus folgt, wie dargestellt, dass im Vergleich zu früheren Regionalplänen die Spielräume der Gemeinden zur Ausübung ihrer Planungshoheit geringer werden bzw. gemeindliche Zielstellungen häufiger aufgrund der Vorgaben der Raumordnung nicht umsetzbar sind.

Viele Gemeinden sind daher bestrebt, Siedlungsflächen in einem Umfang zugeordnet zu bekommen, der auch für eine mittelfristige Perspektive ausreichende Entwicklungsspielräume belässt, über welche die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit selbstständig entscheiden kann. So ist z.B. aus dem aktuellen Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans erkennbar, dass für Laudenbach (ca. 6.000 EW) zusätzliche Wohnbauflächen im Umfang von 13,8 ha in Rede stehen, Viernheim (ca. 34.000 EW) insgesamt 12,4 ha zusätzliche Wohnbauflächen anstrebt und im Bereich Heddesheim/Hirschberg (ca. 11.500/10.000 EW) insgesamt zusätzlich 63,7 ha Gewerbeflächen vorgesehen sind.

Für Weinheim ist im aktuellen Entwurf für die 1. Änderung des Regionalplans eine zusätzliche Wohnbaufläche mit einer Größe von 2,4 ha (südlich von Sulzbach, Fläche RNK-24(siehe Anlage 1)) vorgesehen. Abgesehen von dieser Fläche sind gegenüber dem aktuell gültigen Regionalplan und dem Flächennutzungsplan der Stadt Weinheim von 2004 bislang keine zusätzlichen Siedlungsflächen vorgesehen. Gleichzeitig ergibt die mit der 1. Regionalplanänderung neu eingeführte Berechnungsformel zur Prognose des Wohnflächenbedarfs für Weinheim, das im Regionalplan als Schwerpunktgemeinde für das Wohnen festgelegt ist, einen erheblichen Mehrbedarf an Potenzialflächen für das Wohnen.

Zusammengefasst sind für die Stadt Weinheim folgende Eckdaten vom Belang, die nachfolgend ausführlicher erläutert werden:

Flächenbedarf für den Planungshorizont von 20 Jahren (Berechnungsformel siehe unter 4.2.1)	64 ha
Bestehende Wohnbaupotenzialflächen inkl. Innenentwicklungspotenziale in Weinheim (ohne 1. Änderung des Regionalplans)	33 ha
Mehrbedarf für einen Planungshorizont von 20 Jahren	31 ha
Zusätzliche Ausweisung von Siedlungsflächen (Fläche RNK-24) im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans	2,4 ha
Mehrbedarf für eine Planungshorizont von 20 Jahren mit Berücksichtigung der zusätzlichen vorgesehenen Siedlungsfläche RNK-24	28,6 ha

Für die Stadt ergibt sich daraus ein Dilemma, denn bisher wurde gegenüber dem Regionalverband Rhein Neckar stets zurückgemeldet, dass die Stadt Weinheim erst dann aussagefähig in der Frage weiterer Wohnbaupotentialflächen ist, wenn die Zukunftswerkstatt abgeschlossen ist. Da diese pandemiebedingt aber bisher leider nicht durchgeführt werden konnte, muss sich die Stadt nun mit Blick auf die Stellungnahme zum Entwurf der 1. Regionalplanänderung einer Grundsatzfrage stellen:

- Soll aus taktischen Gründen und zum Erhalt einer möglichst großen Ergebnisoffenheit für die Zukunftswerkstatt vorsorglich auf die Festlegung zusätzlicher Potenzialflächen Wohnen hingewirkt werden?
- Oder verzichtet die Stadt Weinheim bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf dieses Vorgehen und nimmt damit in Kauf, dass sie in absehbarer Zeit von der Zustimmung der Raumordnungsbehörde abhängig ist, wenn sie bestimmte Entwicklungen ins Auge fassen möchte?

3. Entwicklungen von Zielvorstellungen in der Zukunftswerkstatt

Der Gemeinderat hat im Oktober 2019 beschlossen, eine breit angelegt Zukunftswerkstatt durchzuführen. Im Rahmen dieser Zukunftswerkstatt sollen grundlegende Entwicklungsziele für die Stadt Weinheim diskutiert, Leitlinien für die zukünftige Entwicklung Weinheims formuliert sowie als Ergebnis ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet werden. Die planerische Perspektive soll einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren abdecken.

Pandemiebedingt konnte die Zukunftswerkstatt bislang noch nicht gestartet werden.

Entgegen der ursprünglichen Erwartung ist es somit leider nicht möglich, aus der Zukunftswerkstatt Zielstellungen zu ermitteln, die als Grundlage für eine Stellungnahme an den Regionalverband Rhein-Neckar dienen können. Der Regionalverband hat gegenüber der Verwaltung bereits deutlich gemacht, dass er im Zuge der aktuell laufenden Beteiligung, d.h. bis spätestens 29.06.2021, von der Stadt Weinheim konkrete Aussagen über potenzielle weitere Bauflächen benötigt, damit diese im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können. Andernfalls müsste die Stadt Weinheim nach dem Wirksamwerden der 1. Regionalplanänderung bei Bedarf im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens versuchen, ihre Ziele durchzusetzen.

Die Zukunftswerkstatt bietet die Möglichkeit, weiträumig und umfassend unterschiedliche Zielstellungen und Anforderungen einander gegenüberzustellen und unter breiter Beteiligung der Stadtgesellschaft zu diskutieren. Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig und für den Erfolg der Zukunftswerkstatt entscheidend, im Vorfeld der Zukunftswerkstatt irreversible Festlegungen jedweder Art möglichst zu vermeiden, um für die Zukunftswerkstatt die angestrebte Ergebnisoffenheit so weit wie möglich erhalten zu können. Dabei ist zu bedenken, dass die meisten Themen, die in der Zukunftswerkstatt auf dem Weg zu einem städtebaulichen Rahmenplan zur Diskussion stehen werden, raumwirksam sind, sich also in einem Flächenbedarf niederschlagen können, wie z.B. alternative Verkehrskonzepte, qualitativ hochwertige Erholungsräume, landwirtschaftliche Nutzungen und Infrastrukturen, erneuerbare Energien etc. Daraus folgt, selbst wenn in der Zukunftswerkstatt originäre Siedlungserweiterungen wie Wohngebiete und die damit verknüpften sozialen Fragen (neuer sozialer Wohnungsbau, Entspannung auf dem Wohnungsmarkt) keine große Rolle spielen sollten, werden Fragen der Flächenverfügbarkeit zumindest für andere Fragestellungen relevant sein.

Innerhalb von im Regionalplan festgelegten Siedlungsflächen besteht für die kommunale Ebene die Möglichkeit, sehr frei über die zukünftigen Nutzungen zu entscheiden. Das kann z.B. auch bedeuten, dass eine Fläche nicht für Siedlungszwecke genutzt werden soll, aber z.B. als Standort für eine regenerative Energiegewinnung mit umgebenden Erholungsflächen. Außerhalb der Siedlungsflächen bestehen in der Regel eindeutige Nutzungsvorgaben, welche von der Stadt zu beachten sind. So sind z.B. in einem regionalen Grünzug auch planungsrechtlich privilegierte Vorhaben der Landwirtschaft nicht ohne Einschränkung zulässig.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass die Spielräume für künftige städtische Zielstellungen und damit auch die Ergebnisoffenheit für die Zukunftswerkstatt umso größer sind, je mehr Siedlungsfläche gemäß der Funktion Weinheims und dem Berechnungsmodell des Regionalverbands im Regionalplan enthalten sind, ohne dass damit bereits eine Festlegung erfolgt, diese Potenzialflächen auch tatsächlich zu nutzen. Die Frage, ob überhaupt und für welche Nutzungen konkret die Spielräume genutzt werden sollen, obliegt der Zukunftswerkstatt bzw. den daran anknüpfenden Gemeinderatsentscheidungen. Der Verwaltung ist wichtig zu betonen: Eine Vorfestlegung oder ein Wunsch der Verwaltung nach Ausnutzen dieser Spielräume besteht darin nicht.

Die mit Blick auf das laufende Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans möglichen Handlungsoptionen werden in den folgenden Kapiteln dargestellt und erläutert.

4. Inhalte des Entwurfs für die 1. Änderung des Regionalplans

4.1 Gewerbliche Bauflächen

Die der 1. Regionalplanänderung zu Grunde liegende „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ kommt zu dem Ergebnis, dass in der Metropolregion bis zum Jahr 2035 rund 500 ha zusätzliche Gewerbeflächen benötigt werden. Aus diesem Grund erhält der Änderungsentwurf eine Vielzahl zusätzlicher gewerblicher Bauflächen. Für Weinheim ist gegenüber der derzeitigen Planfassung des Regionalplans keine flächenmäßige Ausdehnung von gewerblichen Bauflächen vorgesehen. Die Planinhalte stimmen auch mit denen des Flächennutzungsplans von 2004 überein. Die einzige Neuerung ist die Umfirmierung des Industrieparks von einer einfachen „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“ zu einem „Vorranggebiet für Gewerbe und Dienstleistung“. Die so bezeichneten Gebiete sollen insbesondere für nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung vorgehalten werden. Denn eine im Zuge der Regionalplanänderung erstellte „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ergeben, dass in der Region erhebliche Flächendefizite insbesondere bei den Standorttypen „Klassisches Gewerbe“ sowie „Wissensintensives Gewerbe und forschungsnahe Dienstleistungen“ bestehen.

Aus dem Sachstandbericht zum Flächennutzungsplan, den die Verwaltung im Oktober 2019 dem Gemeinderat vorgelegt hatte, ergibt sich, dass von den im Flächennutzungsplan (FNP) 2004 neu ausgewiesenen ca. 62 ha gewerblicher Baufläche bislang ca. 23 ha entwickelt wurden bzw. gerade entwickelt werden (Gewerbegebiet-Nord, Gewerbegebiet Hintere Milt). Damit verbleibt ein noch ungenutztes Potenzial von rund 40 ha. Ob dieses Flächenpotenzial überhaupt in Form einer Baugebietsentwicklung genutzt wird, entscheidet der Gemeinderat. Durch den Regionalplan entsteht keine Verbindlichkeit, die Flächenpotenziale zu nutzen. Auch die konkrete Ausgestaltung im Fall einer Entwicklung obliegt allein der gemeindlichen Planungshoheit.

Der Entwurf der 1. Regionalplanänderung sieht für Weinheim keine zusätzlichen Siedlungsflächen Industrie und Gewerbe vor. In der Tat sollte die bestehende Flächenreserve ausreichen, um etwaigen zukünftigen Entwicklungszielen auch mit einer mittelfristigen Perspektive entsprechen zu können. Damit ist auch für die Zukunftswerkstatt ein adäquater Planungshorizont gegeben.

4.2 Wohnbauflächen

Schon bislang ist das Mittelzentrum Weinheim im Regionalplan als eine Schwerpunktgemeinde für das Wohnen festgelegt. Diese, im Regionalplan als „Siedlungsbereich Wohnen“ bezeichneten Gemeinden sollen über die Eigenentwicklung hinaus auch den Flächenbedarf decken, der aus Wanderungsgewinnen, also dem Zuzug in die Region, entsteht. Für Weinheim ist also ein Bevölkerungswachstum zu erwarten und durch den Regionalplan auch so vorgesehen. Zur Prognose des zusätzlichen Wohnraumbedarfs soll mit der 1. Regionalplanänderung eine Berechnungsformel eingeführt werden. Diese gewährleistet in der gesamten Metropolregion (und damit über Ländergrenzen hinweg) eine einheitliche und leicht überprüfbare Ermittlung des Wohnraumbedarfs und soll vermeiden, dass einzelne Gemeinden entgegen ihrer Bedeutung überproportionale Flächenzuwächse reklamieren.

4.2.1 Berechnungsformel für den Wohnbauflächenbedarf

Mit der Berechnungsformel kann jede Gemeinde leicht ihren individuellen Wohnflächenbedarf prognostizieren. Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen steht dabei im Verhältnis zu den in der Regionalplanänderung verankerten Funktionszuweisungen. Es wird unterschieden zwischen:

- Gemeinden mit der Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen“. Das sind Gemeinden, die auf ihre Eigenentwicklung beschränkt sind, also nicht auf Zuzug ausgelegt sind. Diesen Gemeinden wird ein zusätzlicher Bedarf an Wohneinheiten von 0,8 % des Bestands je 5 Jahre zugestanden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass selbst stagnierende Gemeinden einen wachsenden Flächenbedarf haben, weil die Wohnfläche, die jeder Mensch für sich in Anspruch nimmt, im Durchschnitt seit Jahren stetig wächst (in Weinheim von 24 m²/EW (1968) auf aktuell 50 m²/EW).
- Gemeinden mit der Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“. Hierbei handelt es sich Kommunen, die vorrangig auf die Eigenentwicklung beschränkt sind, jedoch im Fall einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Nachfrage einen Zusatzbedarf an Wohnbauflächen geltend machen können. Diesen Gemeinden wird ein zusätzlicher Bedarf an Wohneinheiten von 1,8 % des Bestands je 5 Jahre zugestanden.
- Gemeinden mit der Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“, wie z.B. Weinheim, sollen über die Eigenentwicklung hinaus auch den Flächenbedarf decken, der aus Wanderungsgewinnen, also dem Zuzug in die Region, entsteht. Diesen Gemeinden wird ein zusätzlicher Bedarf an Wohneinheiten von 2,8 % des Bestands je 5 Jahre zugestanden.

Die rechnerische Ermittlung des zukünftigen Wohnbauflächenbedarfs erfolgt in drei Schritten:

1. Ermittlung der Anzahl von Wohneinheiten im Bestand. Hierzu wird die aktuelle Bevölkerungszahl durch 2,0 dividiert. Das entspricht der durchschnittlichen Haushaltgröße von 2,0 Einwohnern gemäß Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSW).
2. Ermittlung des Zuwachswerts, bezogen auf den zeitlichen Planungshorizont. Üblicherweise wird bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen eine Perspektive von mindestens 15 Jahren (ab Wirksamwerden) unterstellt. Da in Weinheim jedoch vor dem Einstieg in ein ggf. erforderliches Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans die Zukunftswerkstatt abgeschlossen sein soll (ca. 2023) und das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ca. zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird, sollte von heute angerechnet ein Zeitraum von 20 Jahren in den Blick

genommen werden. Dies geht mit den Prämissen für die Zukunftswerkstatt einher, die eine zeitliche Perspektive von 20 bis 30 Jahren zum Gegenstand haben soll.

- Umrechnung von der Anzahl zusätzlicher Wohneinheiten auf die Flächengröße. Hierbei sind in Abhängigkeit von den regionalplanerischen Festlegungen unterschiedliche Bebauungsdichten zu Grunde zu legen. Für Weinheim (Mittelzentrum im hochverdichteten Kernraum) gilt ein Wert von 40 WE/ha.

Beispielrechnung für Weinheim zum Stand 31.12.2020 und einem Planungshorizont von 20 Jahren:

	Rechenoperation	Ergebnis
Bevölkerungszahl (Bestand)		45.497
Anzahl der Wohneinheiten (WE) (Bestand)	$45.497 / 2$	22.749
Zahl der WE in 20Jahren (Wachstumsfaktor 2,8 % / 5 Jahre)	$22.749 * 2,8\% * 4$	2.548 WE
Flächenbedarf insgesamt ohne Berücksichtigung bestehender ungenutzter Potenzialflächen	$2548 / 40$	64 ha.

4.2.2 Siedlungsflächen Wohnen in Weinheim

Wie dem Sachstandsbericht zum Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2019 zu entnehmen ist, verfügt die Stadt Weinheim aktuell über ungenutzte Wohnbauflächenpotenziale (Innen- und Außenentwicklung) von insgesamt ca. 33 ha. Auch der Regionalverband hat bei seiner Arbeit an der Frage künftiger Wohnbauflächenpotenziale die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinden berücksichtigt, denn in den letzten Jahren wurden die Innenentwicklungspotenziale über eine für die gesamte Metropolregion eingeführte Plattform vom Verband erfasst. Es erfolgt jährlich eine Überprüfung und bei Bedarf eine Aktualisierung der Einträge.

Im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans ist für Weinheim gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan eine zusätzliche „Siedlungsfläche Wohnen“ mit einer Fläche von 2,4 ha vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine Arrondierung der Potenzialfläche „Dornäcker“ (südlich von Sulzbach). Sie ist im Entwurf der „Raumnutzungskarte Ost“ mit „RNK-24“ bezeichnet (siehe Anlage 1). Mit dieser Fläche würde sich das Wohnflächenpotenzial Weinheims auf insgesamt ca. 35,4 ha erhöhen.

Beim Vergleich der bisherigen Flächenausweisungen (33 ha) mit dem quantitativen Mehrbedarf, der sich bei Anwendung der Berechnungsformel ergibt (64 ha), wird eine beachtliche Differenz von 31 ha offenkundig. Eine Lücke wäre aber auch schon dann zu konstatieren, wenn die Stadt Weinheim zum heutigen Tage einen neuen Flächennutzungsplan mit dem üblichen Horizont von 15 Jahren verabschieden würde. Eine Prognose des Wohnflächenbedarfs für die nächsten 15 Jahre gemäß der Berechnungsformel führt zu einem Bedarf von 48 ha und somit zu einem zusätzlichen 15 ha gegenüber den aktuell gültigen Regionalplaninhalten. Es ist somit ein Widerspruch festzustellen zwischen der regionalplanerischen Funktionszuweisung als „Siedlungsbereich Wohnen“ und den bisher bestehenden Festlegungen konkreter Siedlungsflächen.

Die Stadtverwaltung hat den Verband Region Rhein-Neckar bereits auf diesen Widerspruch hingewiesen. Der Verband sieht zwei Möglichkeiten, mit dieser Problematik umzugehen.

1. Die Stadt meldet rechtzeitig zusätzliche Bedarfe in Form konkret bezeichneter Flächen an. In diesem Fall könnten diese Anregungen im Zuge des laufenden Änderungsverfahrens bewertet und unter Umständen berücksichtigt werden. D.h. es würden möglicherweise zusätzliche Siedlungsflächen Wohnen auf Weinheimer Gebiet in den Regionalplan aufgenommen. Die Stadt könnte dann zu gegebener Zeit selbst entscheiden, ob bzw. wann und wie sie die Flächenpotenziale nutzen möchte.
2. Die Stadt nimmt die aktuell vorgesehenen Planinhalte hin und befasst sich erst zu einem späteren Zeitpunkt mit möglichen zusätzlichen Siedlungsflächen. Ob dann im Bedarfsfall eine Bauflächenentwicklung tatsächlich erfolgen kann, wird regelmäßig in einem Zielabweichungsverfahren zu klären sein. Die Stadt ist dann von der positiven Entscheidung der Raumordnungsbehörde abhängig und entscheidet nicht selbstständig, über ihre weitere Entwicklung.

Eine im Verhältnis zur regionalplanerischen Funktionszuweisung als Schwerpunktgemeinde für das Wohnen unzureichende Ausstattung mit Wohnbauflächen kann unterschiedliche Folgewirkungen haben. In erster Linie wird auf diese Weise offenkundig das Siedlungswachstum eingeschränkt, was z.B. aus ökologischer Sicht oder landwirtschaftlicher Sicht positive Effekte hat. Die steigende Nachfrage nach Wohnraum wirkt sich aber auch auf den Wohnungsmarkt aus, der bereits heute als sehr angespannt angesehen werden kann. Sofern die Nachfrage noch deutlicher das Angebot übersteigt, sind weiter steigende Preise und damit einhergehende noch stärkere soziale Verdrängungseffekte zu erwarten. Auch die Frage nach Möglichkeiten, neuen sozialen Wohnungsbau zu errichten, spielt hier eine Rolle. Insofern gibt es direkte Wechselwirkungen zwischen Fragen der Stadtentwicklung und zu erwartenden sozialen Herausforderungen.

Daraus ist erkennbar, mit der Positionierung im derzeit laufenden Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplans gehen grundlegende Weichenstellungen einher, die sich in den nächsten Jahren spürbar auswirken können.

5. Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Wie unter 4.1 dargestellt, empfiehlt die Verwaltung im Hinblick auf gewerbliche Bauflächen keine weitergehenden Schritte.

Sofern die Möglichkeit offengehalten werden soll, dass sich Weinheim als Wohnstandort entsprechend der regionalplanerischen Zielvorgaben entwickelt, besteht jedoch ein Handlungsbedarf in Bezug auf das Thema „Wohnen“. Dieser besteht auch, wenn für die Zukunftswerkstatt eine möglichst große Bandbreite an tatsächlich umsetzbaren Entwicklungszielen erhalten werden soll (siehe auch unter 3.).

Denn in umgekehrter Anwendung der Berechnungsformel ergibt sich für die aktuell noch vorhandenen Potenzialflächen von 33 ha ein Planungshorizont von ca. 10 Jahren, für den der rechnerische Wohnflächenbedarf gedeckt werden kann. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen 2,4 ha in der Fläche RNK-24 ergibt sich eine Zeitspanne von ca. 11 Jahren. Damit wird der für die Zukunftswerkstatt avisierte Planungshorizont von 20 bis 30 Jahren deutlich unterschritten. In Anwendung der Berechnungsformel ergibt sich für diesen Zeitraum ein zusätzlicher Wohnbauflächenbedarf (ohne die zusätzliche Fläche RNK-24 südlich von Sulzbach) von 31 ha bis ca. 62 ha.

Möchte man für die Zukunftswerkstatt und sonstige künftige Überlegungen eine größtmögliche Offenheit gewährleisten, müsste die Stadt im Zuge der Regionalplanänderung auf eine Ausweitung der „Siedlungsflächen Wohnen“ hinwirken, um auf diese Weise das

Spektrum denkbarer Entwicklungsziele für die Zukunftswerkstatt offen zu halten und der Stadt auch mit einem Horizont von mehr als 10 Jahren eigenständige Entscheidungen über die weitere Entwicklung zu ermöglichen. Die Stadt kann dann im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst entscheiden, ob bzw. inwieweit eine bauliche Entwicklung angestrebt wird. Dabei ist es durchaus denkbar und sinnvoll, die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt dann in der Form umzusetzen, dass durch Willenserklärungen des Gemeinderats bestimmte Fläche keiner Bebauung zugeführt werden sollen bzw. bestimmte Nutzungsziele auf einer Zeitachse (z.B. in 5, 10, 20 Jahren) eingeordnet werden.

Grundsätzlich sind zwei Vorgehensweisen denkbar, mit denen Spielräume für die künftige Entwicklung erhalten werden können.

- 1) Die erste Option besteht darin, dem Verband Region Rhein-Neckar im Zuge der derzeit laufenden Anhörung konkrete Flächenumgriffe zu melden, die als Siedlungsbereich Wohnen in den Regionalplan aufgenommen werden sollen (denkbare Flächenoptionen werden im nachfolgenden Kapitel 6 dargestellt). Nur in dieser Variante würde sich die Stadt Weinheim eigenständige Spielräume sicher erhalten, innerhalb der sie auch in der Zukunft im Rahmen der Planungshoheit alleine entscheiden könnte.

Sollten die Flächenvorschläge der Stadt in den Regionalplan aufgenommen werden, wäre damit eine Entwicklung dieser Flächen nicht vorprogrammiert, sondern lediglich die Option einer Baugebietsausweisung an dieser Stelle gegeben. Ob diese Potentialflächen tatsächlich für eine Bebauung zur Verfügung gestellt werden sollen, müsste in jedem Fall der Gemeinderat entscheiden, der im Rahmen der zwingend erforderlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung von Bebauungsplänen jeweils über die einzelnen Verfahrensschritte beschließt.

Des Weiteren war es bislang stets möglich, bei Bedarf mit dem Regionalverband über den Tausch von Flächen zu sprechen. Sofern dies regionalplanerisch vertretbar war, wurde diesem Wunsch entsprochen. D.h. eine spätere Verschiebung von Siedlungsflächen wird grundsätzlich möglich sein. Auf diese Weise konnte z.B. die erforderliche regionalplanerische Grundlage für den Nahversorgungsmarkt in Sulzbach geschaffen werden. Hierzu wurden Siedlungsflächen, die im östlichen Bereich der „Dornäcker“ festgelegt waren zurückgenommen und im Gegenzug an dem geplanten Standort die erforderliche Bauoption geschaffen.

Auch wenn die Meldung konkreter Gebiete zur Ausweisung als Siedlungsbereich Wohnen zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit Blick auf die Zukunftswerkstatt, äußerst ungelegen kommt, ist es aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich sinnvoll so zu verfahren, weil die Stadt nur dann mit einem Planungshorizont von 20 Jahren selbstständig über ihre Entwicklung entscheiden kann. Denn während das „Liegenlassen“ einer Potenzialfläche also die bewusste Entscheidung der Stadt, diese Potentialflächen nicht auszuschöpfen, dennoch möglich ist, ist das nachträgliche Hinzufügen einer Siedlungsfläche nur mit Zustimmung der Raumordnungsbehörde im Rahmen eines aufwendigen förmlichen Verfahrens denkbar und keineswegs sicher zu erwarten.

- 2) Alternativ könnte die Stadt in ihrer Stellungnahme an den Regionalverband darauf abzielen, dass im Zuge der 1. Regionalplanänderung zwar keine zusätzlichen Siedlungsflächen aufgenommen werden, aber gegenläufige Nutzungsfestlegungen mit Vorrang zurückgenommen werden, d.h., dass aus Vorrangflächen Vorbehaltsflächen gemacht werden. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt weitere Siedlungsflächen angestrebt würden, wären deren Erfolgsaussichten, z.B. in einem Zielabweichungsverfahren, wahrscheinlicher, wenn den gegenläufigen Nutzungsfestlegungen nicht ein genereller Vorrang eingeräumt worden wäre.

Gleichwohl bliebe die zukünftige Entwicklung abhängig von den Entscheidungen der Raumordnungsbehörde; eine rein selbstständige Entscheidung der Gemeinde über ihre künftige Entwicklung wäre nicht mehr gegeben.

Für die Zukunftswerkstatt würde dies bedeuten, dass für den Fall, dass z.B. Zielstellungen zur Wohnraumversorgung ins Auge gefasst würden, entsprechende Leitlinien und Inhalte des Rahmenplans ggf. nicht erfolgen könnten bzw. nur unter dem Vorbehalt, dass die grundsätzliche Umsetzbarkeit offen ist und nicht allein von der Stadt entschieden werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt dennoch die Variante 2, also bei den unter Punkt 6 erläuterten Flächenoptionen die Rücknahme von Vorrangfunktionen einzufordern, um für die Zukunft eine möglichst große Offenheit zu erhalten. Auf die Ausweisung von „Siedlungsflächen Wohnen“ bereits zum jetzigen Zeitpunkt und im Vorfeld der Zukunftswerkstatt würde damit verzichtet. Zwar bedeutet dies eine größere Unsicherheit, ob sich zu einem späteren Zeitpunkt bestimmte Flächen tatsächlich nach den Zielstellungen der Stadt entwickeln lassen, auf der anderen Seite wird jedoch eine Vorwegnahme der Ergebnisse der Zukunftswerkstatt vermieden und unterstrichen, dass die Stadt Weinheim einen möglichst sparsamen Umgang mit Flächen anstrebt.

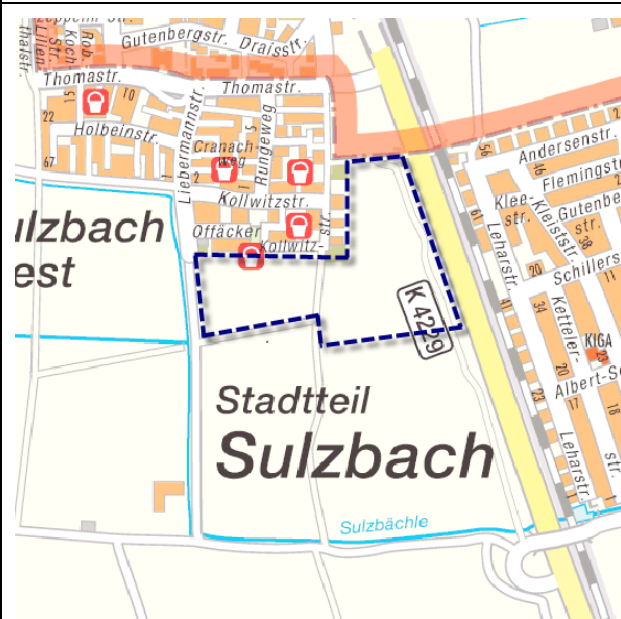
Analog dazu soll auch die im Entwurf der 1. Änderung ausgewiesenen Siedlungsfläche Wohnen „RNK-24“ südlich von Sulzbach zurückgenommen werden und mit einer Flächenausweisung ohne Vorrangfunktion belegt werden (Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft).

6. Flächenoptionen

Da die Festlegung Weinheims als „Siedlungsbereich Wohnen“ auf die Kernstadt beschränkt ist, werden auch nur denkbare Flächenoptionen im Bereich der Ebene betrachtet. Es wurden seitens der Verwaltung bewusst nur Arrondierungen bestehender Siedlungsgebiete in den Fokus genommen. Auf selbstständige neue Siedlungseinheiten, die z.B. zu einer Zerschneidung von Freiräumen oder dem Eindringen in bestehende Belüftungsschneisen führen würde, wurde verzichtet.

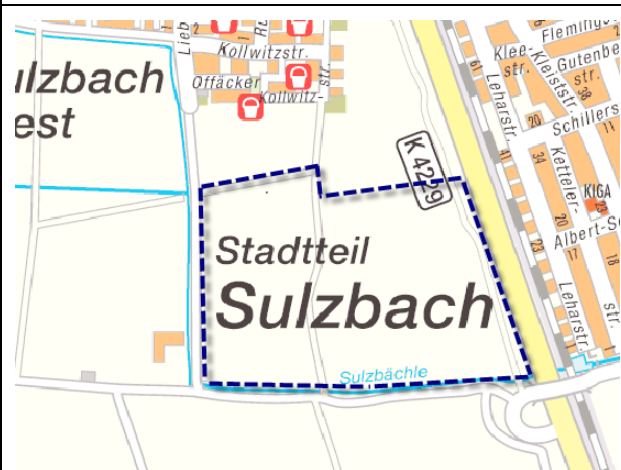
Die dargestellten Gebietsvorschläge kommen sowohl für den Fall in Frage, dass die Aufnahme zusätzlicher Siedlungsflächen angestrebt wird, als auch für die Variante, dass lediglich vorrangige Nutzungszuordnungen zurückgenommen werden sollen.

Zwischen Sulzbach-West und Sulzbach – nördlicher Teilbereich



- Größe:** ca. 7,5 ha
- Reg.-Pl.:** Vorbehaltsfläche vorbeugender Hochwasserschutz, Regionaler Grünzug
- FNP:** Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Festplatz und Kleingartenanlage
Fläche für die Landwirtschaft
- Bewertung:** Nähe zum S-Bahn-Halt Sulzbach
Medizinische-, Bildungs- und Einzelhandelsangebote im Umfeld vorhanden.
Lage an der Verbindungsachse zwischen Sulzbach und Sulzbach-West
Grundsätzlich als Wohnbauflächenpotenzial gut geeignet.

Zwischen Sulzbach-West und Sulzbach – südlicher Teilbereich (als mgl. Ergänzung des nördlichen Teilbereichs)



- Größe:** ca. 16 ha
- Reg.-Pl.:** Vorrangfläche Landwirtschaft, Regionaler Grünzug
- FNP:** Fläche für die Landwirtschaft
- Bewertung:** Nähe zum S-Bahn-Halt Sulzbach
Medizinische-, Bildungs- und Einzelhandelsangebote im weiteren Umfeld vorhanden.
Grundsätzlich als Wohnbauflächenpotenzial denkbar, würde jedoch im Zusammenhang mit Dornäcker zu einer sehr deutlichen Vergrößerung Sulzbachs führen.

Südlich Lützelsachsen Ebene



- Größe: ca. 8 ha
- Reg.-Pl.:
- FNP: Fläche für die Landwirtschaft
- Bewertung: Nähe zum S-Bahn-Halt Lützelsachsen und zur OEG
- Medizinische-, Bildungs- und Einzelhandelsangebote im weiteren Umfeld vorhanden.
- Immissionsschutzkonzept (Bahntrasse, B 3, Muckenstürmer Straße) erforderlich.
- Vorbehaltlich eines Immissionsschutzkonzepts als Wohnbauflächenpotenzial grundsätzlich geeignet.

Hohensachsen West III



- Größe: ca. 4,8 ha
- Reg.-Pl.:
- FNP: Fläche für die Landwirtschaft (im Vorentwurf noch als Wohnbaufläche vorgesehen)
- Bewertung: Nähe zum S-Bahn-Halt Lützelsachsen und zur OEG
- Grundsätzlich als Wohnbauflächenpotenzial gut geeignet.

Hohensachsen Hinter den Zäunen	
	<p>Größe: ca. 3,7 ha</p> <p>Reg.-Pl.: Vorrangfläche Landwirtschaft, Regionaler Grünzug</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft (im Vorentwurf noch als Wohnbaufläche vorgesehen)</p> <p>Bewertung: Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht sehr gut.</p> <p>Grundsätzlich als Wohnbauflächenpotenzial geeignet.</p>

Hohensachsen Quentelberg	
	<p>Größe: ca. 3,7 ha</p> <p>Reg.-Pl.: Regionaler Grünzug</p> <p>FNP: Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Bewertung: Nur lose Verbindung an die Ortschaft Hohensachsen, stärkere Orientierung an Großsachsen</p> <p>Anbindung an den öffentlichen Verkehr nicht sehr gut.</p> <p>Grundsätzlich als Wohnbauflächenpotenzial geeignet.</p>

Wie oben bereits dargestellt wurde, besteht nach der Berechnungsformel des Entwurfs zur 1. Änderung des Regionalplans ein Mehrbedarf an Wohnbauflächen, wenn man einen über 10 Jahre hinausgehenden Planungshorizont anstrebt. Für die Zukunftswerkstatt ist eine zeitliche Perspektive von 20 bis 30 Jahren vorgesehen, was einem zusätzlichen Flächenbedarf von ca. 31 bis ca. 62 ha entspricht.

Die Verwaltung empfiehlt zwar, für zusätzliche Potenzialflächen darauf hinzuwirken, dass keine Funktionszuweisung mit Vorrang ausgewiesen werden, um zumindest gewisse Spielräume für die zukünftige Entwicklungsüberlegungen zu bewahren, hält es aber auch angesichts der zunehmenden Flächenkonkurrenz und der negativen Auswirkungen von baulich genutzten Flächen für nachvollziehbar, sich am unteren Ende der Spanne zu orientieren, d.h. an einem Zielwert im Bereich von insgesamt ca. 31 ha.

Von den dargestellten Flächenoptionen, die zusätzlich zu dem im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplanes vorgeschlagenen Fläche südlich von Sulzbach für eine weitere Siedlungsflächenausweisung in Frage kämen, wird das „Gebiet zwischen Sulzbach-West und Sulzbach – südlicher Teilbereich“ als im Vergleich weniger günstig angesehen. Kritisch wird insbesondere die hohe Bedeutung für die Landwirtschaft (Vorranggebiet) gesehen. Außerdem würde mit diesem Gebiet, in Kombination mit der nördlichen Teilfläche und dem Gebiet Dornäcker, eine massive Vergrößerung der Ortschaft Sulzbach einhergehen, die im Verhältnis zum Altort überdimensioniert sein könnte.

Das Gebiet „Hohensachsen Quentelberg“ weist zwar eine grundsätzlich gute Eignung auf, lässt sich aber siedlungsstrukturell nur eingeschränkt an die Ortschaft Hohensachsen anbinden. Insofern schlägt die Verwaltung vor, eher dem ansonsten ähnlich geeigneten Gebiet „Hohensachsen Hinter den Zäunen“ den Vorzug zu geben.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, in der Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans für die Gebiete

- Zwischen Sulzbach-West und Sulzbach – nördlicher Teilbereich
- Südlich Lützelsachsen-Ebene
- Hohensachsen West III
- Hohensachsen Hinter den Zäunen

die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in den Bereichen „Zwischen Sulzbach-West und Sulzbach – nördlicher Teilbereich“ und „Hohensachsen Hinter den Zäunen“ sowie die Rücknahme der Vorrangfläche für die Landwirtschaft im Bereich „Hohensachsen Hinter den Zäunen“ anzuregen.

Zudem soll in der Stellungnahme darauf hingewirkt werden, dass die vorgeschlagene Ausweisung des „Siedlungsgebietes Wohnen“

- südlich von Sulzbach (Fläche RNK-24)

nicht -wie vom Verband Region Rhein-Neckar vorgesehen- als Siedlungsfläche ausgewiesen wird, sondern auch hier eine Ausweisung ohne Nutzungsvorrang eingetragen wird.

Wie bereits ausgeführt wurde (siehe Kapitel 5), würde dadurch die Möglichkeit einer Ausweisung als Siedlungsfläche voraussichtlich erleichtert, auch wenn dies keineswegs sichergestellt werden kann.

Der Flächenumfang der so möglichen restriktionsarmen „Potential“flächen beträgt mit insgesamt ca. 26,4 ha zwar etwas weniger als der prognostizierte Bedarfswert von 31 ha, was aufgrund der in der Maßstabsebene des Regionalplans ohnehin gegebenen Ungenauigkeit als nicht problematisch eingeschätzt wird. Sofern größere Spielräume gewünscht sind, bestünde die Möglichkeit, in der Stellungnahme an den Regionalverband die Aufnahme weiterer Flächen vorzuschlagen.

Alternativen:

Alternativ könnte in der Stellungnahme statt lediglich einer Rücknahme der Vorrangflächen bzw. des Regionalen Grünzuges auf den oben aufgelisteten Flächen eine Festlegung als „Siedlungsfläche Wohnen“ vorgeschlagen werden. Auf diese Weise würde wie oben ausgeführt sichergestellt, dass die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit selbstständig über die Flächenentwicklung entscheiden kann.

Weitere Alternativen sind:

- Vorschlag anderer Flächen als die in Kapitel 6 benannten. Entweder zur Aufnahme als Siedlungsfläche Wohnen oder zur Rücknahme ggf. vorgesehener vorrangiger Nutzungen.
- Gänzlicher Verzicht auf Änderungen des Regionalplanentwurfs hinzuwirken. Damit einhergehend würden die sich aus der aktuellen Entwurfsfassung ergebenden Restriktionen vollständig hingenommen. Auch würde in Kauf genommen, dass Weinheim in absehbarer Zeit seiner Funktion als Schwerpunktgemeinde für Wohnen nicht mehr hinreichend entsprechen kann und sich die Wohnungsmarkt- bzw. die damit einhergehende soziale Situation weiter zuspitzt. Für die Zukunftswerkstatt ergeben sich Einschränkungen im Hinblick auf das Spektrum möglicher, umsetzbarer Ergebnisse.

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Auszug aus der „Raumnutzungskarte Ost“
2	Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plansätze und Begründung
3	Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Auszug aus dem Umweltbericht (Steckbrief Gebiet RNK-24)
4	Stellungnahme der Stadt Weinheim zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Verband Region Rhein-Neckar (Entwurf)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme (Anlage 4) und beauftragt die Verwaltung, diese im Rahmen der Anhörung zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar an den Verband Region Rhein-Neckar zu senden.

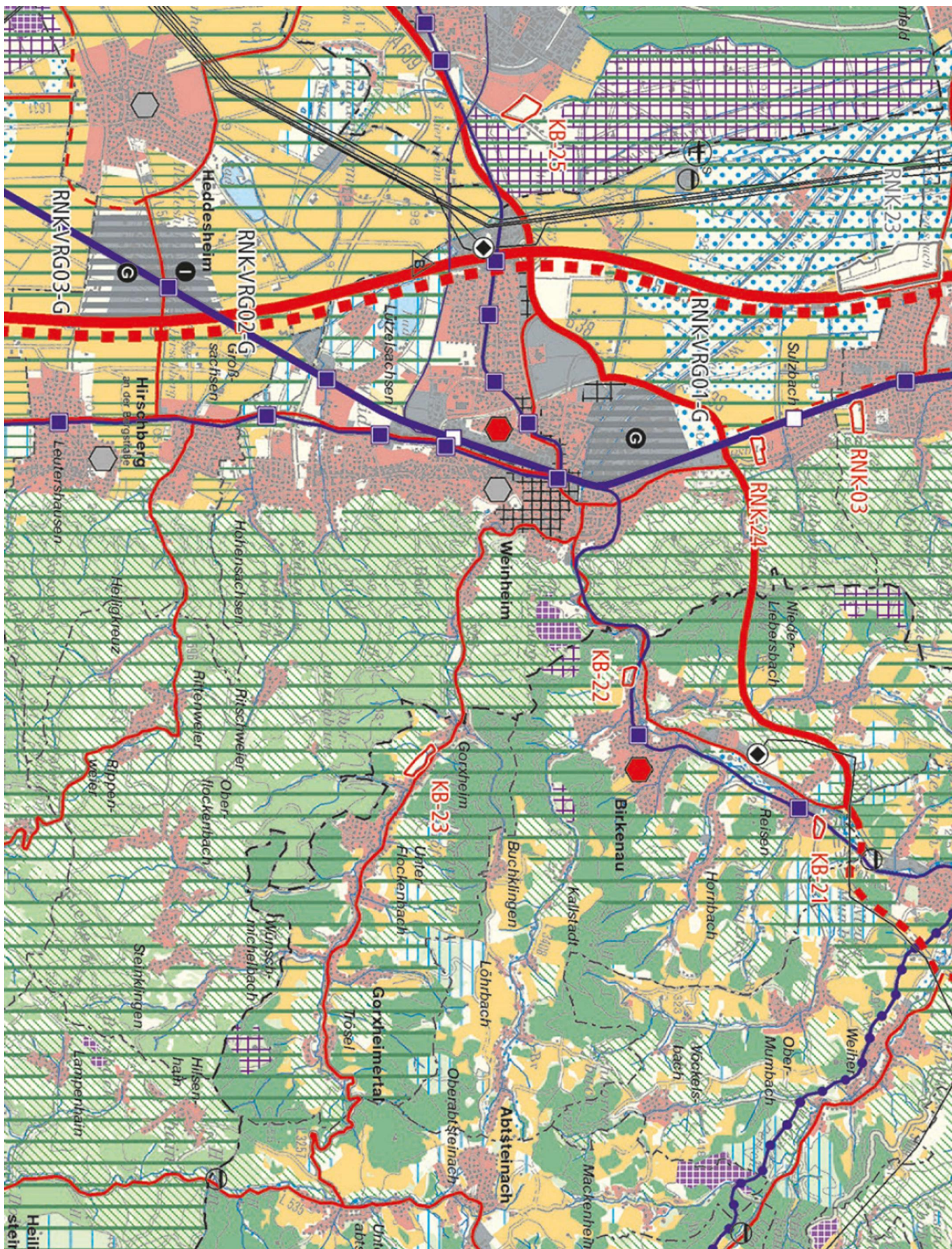
gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar –
Auszug aus der „Raumnutzungskarte Ost“





Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Plansätze und Begründung

**Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 LPlIG Rheinland-Pfalz)
Stand: Februar 2021**



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Plansätze und Begründung

**Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 LPlIG Rheinland-Pfalz)
Stand: Februar 2021**

Verband Region Rhein-Neckar

M 1, 4–5

68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0

Telefax: +49 621 10708-255

E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

Satzung	Seite	
		1
	Plansatz	Begründung
1.4 Wohnbauflächen	3	7
1.4.1 Allgemeine Vorgaben	3	7
1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung	4	9
1.5 Gewerbliche Bauflächen	19	22
1.5.1 Allgemeine Vorgaben	19	22
1.5.2 Räumliche Zuordnung	20	24
 Anhang		 30

Satzung

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung der ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) sowie § 13 Abs. 3 LPlG Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die erste Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ – bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Satzung außer Kraft:

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 und 1.5, beschlossen in der Verbandsversammlung am 27. September 2013, genehmigt am 26. September 2014 (öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2014 sowie im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg Nr. 49 vom 12. Dezember 2014).

Mannheim, den 09. Dezember 2020

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor

1.4 Wohnbauflächen

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

1.4.1 Allgemeine Vorgaben

1.4.1.1	<p>Der Wohnungsbau soll in allen Teilräumen der Metropolregion Rhein-Neckar eine bedarfsgerechte und nachhaltige Versorgung mit Wohnungen, insbesondere auch für Personen und Lebensgemeinschaften mit geringem Einkommen, Familien mit Kindern und Lebensgemeinschaften mit großem Raumbedarf, Alleinerziehende, ältere und betagte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Migranten, sicherstellen. Den Anforderungen des demographischen Wandels soll Rechnung getragen werden.</p>	<p><i>Bedarfsgerechte Wohnungsversorgung</i></p> <p>G</p>
1.4.1.2	<p>Bei der Siedlungsentwicklung sollen zusätzliche Wohnbauflächen zur Sicherung einer bedarfsgerechten und nachhaltigen Wohnraumversorgung in der Metropolregion Rhein-Neckar</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar an die bestehende Siedlungsstruktur anknüpfen, • vorrangig in räumlicher Nähe zu den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV konzentriert werden und • sich an flächensparenden Siedlungskonzepten orientieren. <p>Darüber hinaus soll eine klimaschonende und auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Entwicklung gefördert werden.</p>	<p><i>Entwicklung von Wohnbauflächen</i></p> <p>G</p>
1.4.1.3	<p>Im Sinne der Konzeption einer „Region der kurzen Wege“ soll eine räumliche Konzentration, Zuordnung und Mischung der Wohn-, Arbeits-, Versorgungs- sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen angestrebt werden.</p>	<p><i>Zuordnung der Funktionen</i></p> <p>G</p>
1.4.1.4	<p>Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie z.B. Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind vorrangig vor anderen Flächenpotenzialen zu nutzen.</p>	<p><i>Vorrang der Innenentwicklung</i></p> <p>Z</p>
1.4.1.5	<p>Bei der Konzeption von Neubaugebieten soll eine nachhaltige Energieversorgung bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zielsetzung soll die Errichtung von Gebäuden mit einem geringen Energieverbrauch, einer effizienten Energienutzung und einem hohen Versorgungsgrad durch erneuerbare Energien sein.</p> <p>Im Gebäudebestand sollen durch integrierte Quartierskonzepte Maßnahmen zur Wärmedämmung, zur Modernisierung der Heizungsanlagen und zur effizienten Warmwasserversorgung initiiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Erfordernisse der Klimaanpassung berücksichtigt und notwendige Maßnahmen</p>	<p><i>Nachhaltige Energieversorgung und Klimaanpassungsstrategie</i></p> <p>G</p>

zur Reduzierung von Wärmebelastungen, zur Minderung von Überflutungs- und Starkregenrisiken sowie zur Vorbeugung von Trockenheits- und Erosionsgefahren umgesetzt werden.

1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung

1.4.2.1	Für die künftige wohnbauliche Entwicklung und zur Sicherung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur in der Region werden den Kommunen die in den Plansätzen Z 1.4.2.2 bis Z 1.4.2.4 festgelegten Wohnfunktionen zugewiesen.	<i>Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs</i> Z
1.4.2.2	Jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar steht eine Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen des örtlichen Eigenbedarfs zu („Eigenentwicklung“) (Zuwachsfaktor vgl. Z 1.4.2.7). Dieser Anspruch kann von einer einzelnen Kommune – abweichend von Plansatz Z 1.4.2.9 – auch dann geltend gemacht werden, wenn sich im Ergebnis der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs auf der Ebene einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung insgesamt kein Flächendefizit ergibt. Die Kommunen, deren Wohnbauflächenentwicklung sich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind im Anhang Nr. 1.1 aufgelistet.	<i>Eigenentwicklung Wohnen</i> Z
1.4.2.3	Kommunen, die der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ zugeordnet sind, können zusätzliche, über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Wohnbauflächen ausweisen (Zuwachsfaktor vgl. Z 1.4.2.7). Die Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ sind im Anhang Nr. 1.2 aufgelistet.	<i>Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf</i> Z
1.4.2.4	Der Bedarf an zusätzlichen Bauflächen, insbesondere aus dem positiven Wanderungssaldo in der Metropolregion Rhein-Neckar, ist in den als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegten Kommunen bzw. Ortsteilen zu konzentrieren (Zuwachsfaktor vgl. Z 1.4.2.7). Diese Kommunen bzw. Ortsteile sind im Anhang Nr. 1.3 aufgelistet und in der Raumnutzungskarte als „Siedlungsbereich Wohnen“ festgelegt.	<i>Siedlungsbereiche Wohnen</i> Z
1.4.2.5	Ober- und Mittelzentren in der Metropolregion Rhein-Neckar, die ihren gemäß Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.9 berechneten Wohnbauflächenbedarf nicht auf der eigenen Gemarkung decken können, sollen prüfen, ob Bedarfe gemeinsam mit anderen Gemeinden im Umland abgedeckt werden können (kooperative Wohnflächenentwicklung). Eine Übertragung von Wohnflächenbedarfen soll auf der Grundlage von teilräumlichen Entwicklungskonzepten im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kommunen sowie	<i>Kooperative Wohnflächenentwicklung</i> G

dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt werden.

Bei der Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen sollen Kommunen mit qualifiziertem Anschluss an den Schienenpersonenverkehr vorrangig berücksichtigt werden.

1.4.2.6 Die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Dazu ist der künftige Bedarf an Wohneinheiten zu ermitteln.

Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs

Z

Grundlage für die Berechnung des künftigen Bedarfs an Wohneinheiten ist der jeweils aktuelle Bevölkerungsstand der amtlichen Landesstatistik. Durch Division dieses Bevölkerungsstands mit der regionsweit durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern pro Wohneinheit ergibt sich die aktuelle Zahl an Wohneinheiten.

Der Bedarf an künftigen Wohneinheiten errechnet sich durch Multiplikation der ermittelten (Bestands-) Haushalte mit dem für die Kommune (entsprechend ihrer zugewiesenen Wohnfunktion) vorgegebenen Zuwachsfaktor (vgl. Z 1.4.2.7) für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren.

Die errechneten (Bedarfs-) Wohneinheiten werden mittels Division durch den entsprechenden regionalplanerischen Siedlungsdichtewert (vgl. Z 1.4.2.8) in einen Wohnbauflächenbedarf in Hektar umgerechnet.

1.4.2.7 Bei der Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs sind die folgenden, auf der Grundlage einer gesamtregionalen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose ermittelten Zuwachsfaktoren zugrunde zu legen (Maximalwerte für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren):

Zuwachsfaktoren für die Wohnbauflächenbedarfsberechnung

Z

• Kommunen mit der Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen“:	0,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten
• für Kommunen mit der Funktionszuweisung „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“:	1,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten
• für Kommunen mit der Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“:	2,8 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten

1.4.2.8 Im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung sind in der Metropolregion Rhein-Neckar für die Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfes folgende Siedlungsdichtewerte zugrunde zu legen:

• in Oberzentren	45 WE/ha
• in Mittelzentren sowie im baden-württembergischen Teilraum Unterzentren	40 WE/ha bzw. 30 WE/ha
• Grundzentren im rheinland-pfälzischen, Unterzentren im hessischen sowie Kleinzentren im baden-württembergischen Teilraum	30 WE/ha bzw. 25 WE/ha
• in sonstigen Kommunen	25 WE/ha bzw. 20 WE/ha

Dabei gelten die höheren Werte für die Kommunen im hochverdichteten Kernraum, die niedrigeren Werte für die Kommunen in den verdichteten Randzonen und in den ländlichen Räumen.

1.4.2.9 Dem berechneten Wohnbauflächenbedarf sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale gegenüberzustellen. Eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen durch die Bauleitplanung der Kommunen ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Wohnbauflächendefizit nachgewiesen wird.

1.4.2.10 Der nach der Flächenbilanzierung (Plansätze Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.9) errechnete zusätzliche Wohnbauflächenbedarf gilt in den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräumen als verbindliches Ziel („Schwellenwert“).

Im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar entspricht der errechnete Wohnbauflächenbedarf einem regionalplanerischen Grundsatz („Orientierungswert“).

1.4.2.11 Im Sinne einer nachhaltigen, d.h. flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung der Kommunen sollen die Flächenpotenziale mittels der regionalen Datenbank „Raum+Monitor“ systematisch erfasst und regelmäßig aktualisiert werden. „Raum+Monitor“ ermöglicht eine standardisierte Auswertung der erfassten Potenzialflächen und bildet die Grundlage für ein kommunales und regionales Siedlungsflächenmonitoring und -management.

Regionalplanerische Siedlungsdichtewerte für die Wohnbauflächenbedarfsermittlung

Z

Flächenbilanzierung

Z

Schwellenwert

Z

Orientierungswert

G

Siedlungsflächenmonitoring und -management

G

Begründung

1.4.1 Allgemeine Vorgaben

- | | | |
|------------|---|---|
| Zu 1.4.1.1 | <p>In der Metropolregion Rhein-Neckar soll zukünftig verstärkt auf eine quantitativ und qualitativ bedarfsgerechte Versorgung mit Wohnungen hingewirkt werden. In quantitativer Hinsicht soll sich künftige Wohnbaulandausweisung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Baulandpolitik am tatsächlichen Bedarf orientieren und vorhandene Flächenpotenziale mit einbeziehen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass durch die demographisch bedingte Alterung der Bevölkerung künftig in Baugebieten der 1960er- und 1970er-Jahre zunehmend mit freierwerdenden Einfamilienhäusern zu rechnen ist. Dies ist bei der weiteren Siedlungsentwicklung mit in Betracht zu ziehen, um einerseits Leerstand zu vermeiden und andererseits eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung sicherzustellen.</p> <p>In der Vergangenheit wurde der soziale Wohnungsbau in vielen Bereichen unzureichend betrieben. Daher soll künftig verstärkt eine an den tatsächlichen Bedürfnissen ausgerichtete Wohnraumversorgung gewährleistet werden. Insbesondere die Bedürfnisse der in G 1.4.1.1 genannten Bevölkerungsgruppen, für die häufig nicht ausreichend geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht, sollen dabei berücksichtigt werden.</p> | <p><i>Bedarfsgerechte
Wohnungsversorgung</i></p> <p style="text-align: center;">G</p> |
| Zu 1.4.1.2 | <p>Flächensparende Siedlungskonzeptionen sowie die unmittelbare Anknüpfung von zusätzlichen Wohnbauflächen an die bestehende Bebauung sollen die Freirauminanspruchnahme eindämmen, eine bandartige Siedlungsentwicklung vermeiden und vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen Infrastruktur beitragen.</p> <p>Die Orientierung zusätzlicher Wohnbauflächen an den Haltestellen des regionalbedeutsamen ÖPNV unterstützt eine zukunftsfähige Siedlungsentwicklung in deren Einzugsbereich sowie emissionsarme Verkehrsinfrastrukturen und ermöglicht eine hohe Auslastung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur.</p> | <p><i>Entwicklung von
Wohnbauflächen</i></p> <p style="text-align: center;">G</p> |
| Zu 1.4.1.3 | <p>Durch eine sinnvolle räumliche Zuordnung und gemischte Nutzung von Siedlungsflächen soll der Verkehrsaufwand reduziert, notwendige Verkehrswege verkürzt und die Erledigung der Wege zu Fuß und mit dem Fahrrad verstärkt werden. Somit kann ein Beitrag zur Reduzierung der verkehrsbedingten Umwelt- und Klimabelastungen sowie der durch Verkehr induzierten Kosten geleistet werden.</p> | <p><i>Zuordnung der
Funktionen</i></p> <p style="text-align: center;">G</p> |
| Zu 1.4.1.4 | <p>Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke hat sich in der Vergangenheit kontinuierlich fortgesetzt. Anhaltend günstige Rahmenbedingungen für wohnbauliche Investitionen (z.B. dynamische Konjunktur, niedriges Zinsniveau) haben zur Folge, dass trotz verstärkter Konzentration der Planungsträger auf die siedlungsstrukturelle „Innenentwicklung“ der Flä-</p> | <p><i>Vorrang der
Innenentwicklung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p> |

chenverbrauch zwar etwas reduziert werden konnte, jedoch noch immer keine grundlegende Trendwende zu erkennen ist. Deshalb müssen diesbezüglich Aktivitäten mit dem Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung weiter intensiviert werden, damit eine grundlegende Verschlechterung der natürlichen Lebensgrundlagen verhindert wird.

Der Vorrang der Nutzung von verfügbaren Flächenpotenzialen im Siedlungsbestand unterstützt maßgeblich das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung, den Bodenschutz sowie die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Unter Innenentwicklung werden hier alle Maßnahmen verstanden, bei denen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen innerörtliche Potenziale, insbesondere Baulücken, Nachverdichtungspotenziale, Brach- und Konversionsflächen für Wohnzwecke erstmals oder wieder aktiviert werden. Dazu gehören auch die im Rahmen von „Raum+“ in enger Kooperation mit den Kommunen erstmals regionsweit ermittelten Innenentwicklungspotenziale. Darüber hinaus sind auch bestehende und potenzielle Leerstände mit in die Betrachtung einzubeziehen. Der Begriff Außenentwicklung beinhaltet entsprechend die Inanspruchnahme von Flächen für Wohnzwecke außerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches.

Zu 1.4.1.5 Haushalte verbrauchen etwa 25 % (Stand: 2019) der gesamten Endenergie in Deutschland. Ein Großteil davon wird für die Beheizung der Wohngebäude benötigt. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Energiewende sind deshalb bei Neubaugebieten Maßnahmen zu einer effizienten Energienutzung und zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien dringend erforderlich.

- Grundsätzlich kann ein geringer Energieverbrauch durch kompakte und dichte Siedlungsstruktur erreicht werden (Reihen- und Geschossbauweise).
- In Neubaugebieten sollen vorrangig Plusenergie-Wohngebäude und Passivhäuser errichtet werden bzw. zumindest der Standard des KfW-Effizienzhaus 40 eingehalten werden. Durch energierelevante Festsetzungen im Bebauungsplan können die Kommunen diesbezüglich optimierte Rahmenbedingungen schaffen (Gebäudeausrichtung, Kompaktheit der Gebäude, Dachform und -neigung, Verschattungsfreiheit). Beim Verkauf kommunaler Grundstücke können Festlegungen zum Gebäudestandard verbindlich getroffen werden.
- Die Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien in Neubaugebieten sollen in der Bauleitplanung ausgeschöpft werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen, solarthermischen Anlagen und Wärmepumpen. Durch Festlegungen zur Gebäudeausrichtung und zur Verschattung kann die Solarenergienutzung opti-

*Nachhaltige
Energieversorgung und
Klimaanpassungsstrategie*

G

miert werden. Beim Verkauf kommunaler Grundstücke kann die Gemeinde den Käufer zur Errichtung von Solaranlagen verpflichten.

- Für die Energieversorgung des Neubaugebiets soll im Rahmen der Entwurfsplanung ein Energiekonzept erarbeitet werden. In diesem Rahmen sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unterschiedlicher Heizsysteme empfehlenswert (dezentrale Versorgung mittels Wärmepumpen oder Biomassekessel mit solarer Unterstützung oder zentrale Versorgung mittels Wärmenetz). Die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Wärmenetz in Form einer kommunalen Satzung ist u.a. aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes möglich (vgl. § 16 EEWärmeG).

Mögliche Maßnahmen zur Klimaanpassung im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung können insbesondere sein:

- Begrenzung der bioklimatischen Belastungen durch Freihaltung von Kaltluftentstehungsgebieten sowie Kalt- und Frischluftbahnen (vgl. Plansätze 2.2.6.1 - 2.2.6.3) und Etablierung eines Systems von Kaltluftschneisen,
- Begrenzung der Verdichtung und Versiegelung,
- Verbesserung des Kleinklimas durch Pflanzgebote, Begrünung von Straßenzügen, Dach- und Fassadenbegrünung, Anlage von Wasserflächen, Wasserrückhaltung zur Erhöhung der Verdunstung, Festlegung eines Mindestanteils für Vegetations- und Grünelemente,
- Minderung der Überflutungs- und Starkregenrisiken durch Freihaltung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten, Berücksichtigung von Hochwasser-, Risiko- und Starkregengefahrenkarten, Schaffung und Wiedergewinnung von Retentions- und Rückhalteräumen und Abflussverzögerung (vgl. Plansätze 2.2.5.1, 2.2.5.4 und 2.2.5.5) und
- Förderung der Regenwasserbewirtschaftung durch Maßnahmen der naturverträglichen dezentralen Versickerung von Regenwasser (Mulden, Rigolen, Flächenversickerung), der Regenwassernutzung, der Beschränkung von Versiegelung, Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen sowie Verwendung von offenporigen oder teildurchlässigen Oberflächenbefestigungen.

1.4.2 Räumliche Zuordnung und quantitative Wohnbauflächenbedarfsermittlung

Zu 1.4.2.1 Hinsichtlich der räumlichen Zuordnung des Bedarfs an Wohneinheiten und dem damit verbundenen Wohnbauflächenbedarf unterscheidet der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar bei seinen Vorgaben zwischen Kommunen:

Räumliche Zuordnung des Wohnbauflächenbedarfs

Z

- die auf Eigenentwicklung beschränkt sind (Z 1.4.2.2),
- Kommunen die vorrangig auf die Eigenentwicklung beschränkt sind, jedoch im Fall einer über den Eigenbedarf hinausgehenden Nachfrage einen Zusatzbedarf an Wohnbauflächen geltend machen können (Z 1.4.2.3) und
- Gemeinden bzw. Gemeindeteilen, die als „Siedlungsbereich Wohnen“ über die Eigenentwicklung hinaus im Wesentlichen den Flächenbedarf aus Wanderungsgewinnen decken sollen (Z 1.4.2.4).

Jeder Wohnfunktion wird zur räumlichen Verteilung des gesamtregionalen Wohnungsbedarfs ein Zuwachsfaktor (vgl. Z 1.4.2.7) zugeordnet. Dieser berechnet sich aus dem für die Region insgesamt prognostizierten Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten bis zum Jahr 2030. Dabei stehen jeder Kommune Wohnbauflächen zur Deckung des Bedarfs aus dem Belegungsdichterückgang zu. Die Bedarfe aus Wanderungsgewinnen sollen zu 90 Prozent in den „Siedlungsbereichen Wohnen“ und zu 10 Prozent in Kommunen mit der Funktion „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ gedeckt werden, um eine entsprechend der Wohnfunktion der Kommunen angestrebte regionale Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Bei der Zuweisung der Wohnfunktionen wurden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- zentralörtliche Funktion,
- Lage an Entwicklungsachsen,
- Anbindung an den regionalbedeutsamen, vorrangig schienenengebundenen ÖPNV,
- strukturräumliche Lage,
- Freiraumkonflikte.

Zu 1.4.2.2 Eigenentwicklung ist grundsätzlich der Anspruch jeder Kommune, ihren Wohnbauflächenbedarf aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (innerer Bedarf) zu decken. Da bei dem Großteil der Kommunen keine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung mehr zu erwarten ist, ist ein etwaiger Wohnungsbedarf in der Regel ausschließlich auf die Verkleinerung der Haushalte durch eine Veränderung der Sozialstrukturen zurückzuführen. Eigenentwicklung steht allen Kommunen der Metropolregion Rhein-Neckar zu. Dabei sind die sonstigen Ziele und Grundsätze des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zu beachten.

Aus regionalplanerischen Gründen ist es erforderlich, Gemeinden festzulegen, die auf Eigenentwicklung beschränkt sind. Im Vordergrund steht dabei die regionale Abstimmung der unterschiedlichen Raumansprüche von Wohnen, Arbeiten, Infrastruktur und Freizeitnutzungen untereinander und mit ökologischen Erfordernissen.

Eigenentwicklung Wohnen

Z

Grundlegendes Ziel der Regional- und Landesplanung ist die Sicherung einer ausgewogenen und nachhaltigen Raumentwicklung. Entscheidende Voraussetzung hierfür ist die Abstimmung von Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen einerseits sowie der Schutz und die Entwicklung der Freiräume und Naturgüter andererseits. Die Beschränkung von Kommunen auf Eigenentwicklung (bei gleichzeitiger Festlegung von Siedlungsschwerpunkten) soll in diesem Zusammenhang einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die langfristige Auslastung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs bedingt ebenso die Konzentration von Wohnbauflächen in ausreichend großen Siedlungseinheiten wie die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung werden diese Zielsetzungen künftig verstärkt an Bedeutung gewinnen.

Insgesamt ist eine in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht nachhaltige Entwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar ohne die vorgenommene Differenzierung nicht möglich.

Als Kriterien für die Einstufung einer Gemeinde als „beschränkt auf Eigenentwicklung Wohnen“ gelten insbesondere:

- Eingeschränkte zentralörtliche Ausstattungsmerkmale,
- Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts-, Biotop- und Gewässerschutz und
- Lage im Raum wie strukturräumliche Zuordnung, Lage zu Entwicklungsachsen.

Im Einzelfall kann dem gesetzlichen Anspruch auf kommunale Eigenentwicklung in Bezug auf zusätzliche Bauflächen im Bereich der Ortsränder dann nicht entsprochen werden, wenn andere landes- und regionalplanerische Erfordernisse des Freiraumschutzes (z.B. Naturschutz, Hochwasserschutz) einer weiteren baulichen Entwicklung entgegenstehen.

Die Kommunen, deren Entwicklung sich ausschließlich an der Eigenentwicklung zu orientieren hat, sind abschließend in Anhang Nr. 1.1 festgelegt.

Zu 1.4.2.3 Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Deckung des örtlichen Eigenbedarfs konzentrieren. Sie können jedoch im Rahmen des ermittelten Bedarfswertes auch über die Nachfrage aus der örtlichen Eigenentwicklung hinaus zusätzliche Wohnbauflächen ausweisen. Im Unterschied zu den ausschließlich auf die Deckung des Eigenbedarfs festgelegten Kommunen erfüllen die Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“, wenn auch unvollständig, Standortkriterien (zentralörtliche Funktionen, direkter Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV u.a.), die für die

*Eigenentwicklung Wohnen
mit Zusatzbedarf*

Z

Festlegung der „Siedlungsbereiche Wohnen“ gelten. Deshalb ist es im Rahmen der gesamtregionalen Siedlungsentwicklung angemessen, dass auch diese Kommunen durch Bereitstellung zusätzlicher, wenn auch gegenüber den „Siedlungsbereichen Wohnen“ deutlich reduzierter Wohnbauflächen an den Wanderungsgewinnen in der Metropolregion Rhein-Neckar partizipieren.

Die Kommunen der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ sind abschließend im Anhang Nr. 1.2 festgelegt.

Zu 1.4.2.4 Wohnbauflächenbedarfe, die sich aufgrund von Wanderungsgewinnen ergeben, sind vorrangig auf die als „Siedlungsbereiche Wohnen“ festgelegten Kommunen zu konzentrieren. Die Konzentration dient der Sicherung einer zukunftsfähigen Siedlungsstruktur, indem

Siedlungsbereiche Wohnen

Z

- weitere Zersiedelung möglichst vermieden wird,
- neue Wohnbauflächen in Kommunen mit einer guten infrastrukturellen Ausstattung konzentriert werden,
- die vorhandene Infrastruktur wirtschaftlich genutzt wird,
- das Verkehrsaufkommen minimiert wird und
- nicht vermeidbares Verkehrsaufkommen möglichst auf den regionalbedeutsamen ÖPNV gelenkt wird.

Unter „regionalbedeutsamem ÖPNV“ wird in der Regel der schienengebundene Personennahverkehr mit mindestens einem Stundentakt verstanden. Im ländlichen Raum kommt hierfür auch eine dauerhaft gesicherte, qualifizierte Bedienung im Busverkehr mit Taktangebot in Betracht.

Die „Siedlungsbereiche Wohnen“ sind im Anhang Nr. 1.3 abschließend festgelegt.

Zu 1.4.2.5 Städte und Gemeinden insbesondere im hochverdichteten Kernraum der Metropolregion verzeichnen aufgrund anhaltend hoher Wanderungsgewinne seit vielen Jahren Bevölkerungszunahmen. Für diese Kommunen ist auch weiterhin mit einer hohen Nachfrage nach Wohnraum zu rechnen. Aufgrund erheblicher naturräumlicher und fachrechtlicher Restriktionen, aber auch administrativer Grenzen ist bei einigen Städten jedoch davon auszugehen, dass der zu erwartende Wohnbauflächenbedarf künftig nicht ausschließlich auf der eigenen Gemarkung realisiert werden kann. Zudem kann aufgrund des limitierten Flächenangebots nicht die gesamte Bandbreite des Wohnungsmarkts bedient werden.

Kooperative Wohnflächenentwicklung

G

Ober- und Mittelzentren in der Metropolregion soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, wohnbauliche Bedarfskontingente auf Gemeinden im unmittelbaren Verflechtungsbereich zu übertragen. Dadurch reduziert sich der Bauflächenbedarf der Ober- und Mittelzentren entsprechend.

Durch diese Regelung wird dem wachsenden Koordinierungsbedarf bei den Stadt-Umland-Verflechtungen Rechnung getragen, die interkommunale Zusammenarbeit intensiviert und zu einer an überörtlichen Erfordernissen orientierten Abstimmung bei der Wohnbauflächenausweisung beigetragen.

Grundlage der Wohnbauflächenübertragung sollen räumlich-funktionale Entwicklungskonzepte bilden, die sich über die Siedlungsflächenentwicklung hinaus auch mit anderen, für die Zusammenarbeit wichtigen Kooperationsfeldern wie z.B. Einzelhandel, Infrastruktur und ÖPNV oder Landschaftsentwicklung auseinandersetzen.

Durch die vorrangige Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen auf Gemeinden mit qualifiziertem Anschluss an den schienengebundenen ÖPNV soll sichergestellt werden, dass dadurch kein zusätzlicher motorisierter Individualverkehr induziert wird.

Zu 1.4.2.6 Bei der Ausweisung von Wohnbauflächen ist seitens der kommunalen Bauleitplanung zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung ein Bedarfsnachweis zu führen. Diesem ist unter Berücksichtigung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Regionalplans der nach den Plansätzen Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 berechnete, maximale Wohnbauflächenbedarf zugrunde zu legen.

Berechnung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs

Z

Bezugsebene für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs ist die Flächennutzungsplanung. Sofern mehrere Kommunen in Gänze oder für bestimmte räumliche oder sachliche Teilbereiche eine gemeinsame Flächennutzungsplanung erstellen, werden die Bedarfswerte auf Gemeindeebene ermittelt. Im Rahmen der interkommunalen Gesamtschau und Abstimmung können zur Verwirklichung einer nachhaltigen Flächenentwicklung innerhalb des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung der Vorgaben des Einheitlichen Regionalplans städtebaulich sinnvolle Umverteilungen zwischen den Gemeinden vorgenommen werden. Im Hinblick auf die notwendige interkommunale und regionale Abstimmung bei der Um- bzw. Nachnutzung militärischer Konversionsflächen wird ausdrücklich auch auf Plansatz G 1.6.1.3 „Kommunale und regionale Abstimmung“ verwiesen.

Ausgangswert für die Berechnung ist der jeweils aktuelle Bevölkerungsstand entsprechend der amtlichen Landesstatistik. Der Bedarf an künftigen Wohneinheiten errechnet sich über eine prozentuale Zuwachsrate auf die zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung vorhandenen Wohneinheiten bzw. Haushalte. Um von der Bevölkerungszahl auf die Haushaltszahl schließen zu können, wird die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) prognostizierte, durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,0 Einwohner (EW) je Haushalt (HH) für die Region zugrunde gelegt (BBSR Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2014).

Die Anzahl der künftig benötigten Wohneinheiten errechnet sich jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren durch die Multiplikation der zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung errechneten Haushalte mit dem für die Gemeinde vorgegebenen Zuwachsfaktor (vgl. Z 1.4.2.7). Die somit ermittelten Wohneinheiten werden durch Division durch den entsprechenden regionalplanerischen Siedlungsdichtewert (vgl. Z 1.4.2.8) in einen Flächenbedarfswert umgerechnet, von dem gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 die vorhandenen Potenziale abzuziehen sind. Im regionalplanerischen Siedlungsdichtewert sind die jeweilige zentralörtliche Funktion (vgl. Kap. 1.2) sowie die strukturräumliche Lage (vgl. Kap. 1.1) der Kommune berücksichtigt.

Berechnungsformel

des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs:

$$\frac{EW (\text{Zeitpunkt der FNP-Aufstellung}) \times \text{Zuwachsfaktor (in \%)} \times \text{FNP-Laufzeit (Anzahl der Jahre)}}{\text{heutige Belegungsdichte (EW je WE)} \times \text{Siedlungsdichte (WE je ha)} \times 5}$$

Beispiel:

Kommune mit Funktionszuweisung „Siedlungsbereich Wohnen“ im hochverdichteten Kernraum, Mittelzentrum, 20.000 Einwohner, FNP-Fortschreibung 2020 bis 2035. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

aktuelle Haushaltszahl:

$$20.000 \text{ EW} : 2,0 \text{ EW je HH} = 10.000 \text{ HH (bzw. WE)}$$

Zuwachswert für 15 Jahre Fortschreibung:

$$3 \times 2,8 \% (\text{Zuwachsfaktor für fünf Jahre}) = 8,4 \%$$

Zusätzliche Wohneinheiten:

$$10.000 \text{ WE} \times 8,4 \% = 840 \text{ WE}$$

Der Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten für diese Kommune beträgt in den nächsten 15 Jahren 840 Wohneinheiten. Für die Umsetzung dieser Wohneinheiten in einen rechnerischen Flächenbedarfswert ist gemäß der Lage im hochverdichteten Kernraum für dieses Mittelzentrum ein Siedlungsdichtewert von 40 WE je ha heranzuziehen (vgl. Z 1.4.2.8).

Umsetzung in Fläche:

$$840 \text{ WE} : 40 \text{ WE je ha} = 21 \text{ ha}$$

Von diesem rechnerisch ermittelten Bedarf sind gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 die vorhandenen Flächenpotenziale abzuziehen.

Zu 1.4.2.7 Zur Berechnung des künftigen Bedarfs an Wohneinheiten gibt der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar für die drei Wohnfunktionskategorien Zuwachsfaktoren auf die Anzahl der zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung vorhandenen Wohneinheiten vor.

*Zuwachsfaktoren für die
Wohnbauflächen-
bedarfsermittlung*

Z

Zur Berechnung der Zuwachsfaktoren wurde in einem Globalansatz der zusätzliche Bedarf an Wohneinheiten für die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar bis zum Jahr 2030 ermittelt.

Gesamtregionaler Bedarf an Wohneinheiten

Da die Bevölkerungsprognosen der amtlichen Statistiken in den für die Metropolregion Rhein-Neckar zuständigen drei Bundesländern keine einheitliche Methodik aufweisen und sich in Ihren Grundannahmen stark unterscheiden, wird für die Berechnung des Bedarfs an Wohneinheiten die Bevölkerungs- und Haushaltsprognose aus der aktuellen Raumordnungsprognose des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) herangezogen. Basisjahr dieser Prognosen ist das Jahr 2012. Sie prognostiziert für den Zeitraum 2014 bis 2030 einen leichten Einwohnerzuwachs von einem Prozent auf dann 2.376.800 Einwohner, die in 1.223.100 Haushalten leben werden. Für die Jahre 2015 bis 2030 wird insgesamt ein Wanderungsüberschuss von 114.660 Personen erwartet.

Der künftige Bedarf an zusätzlichen Wohneinheiten ergibt sich durch zwei prognostizierte Entwicklungen, wobei vorausgesetzt wird, dass jedem Haushalt eine Wohnung zur Verfügung stehen soll:

- Die Belegungsdichte der Wohnungen, sprich die Anzahl der Personen je Wohnung, wird regionsweit um durchschnittlich fünf Prozent abnehmen. Dies ist vor allem durch die sich verändernde Haushaltsstruktur mit einer Zunahme an Single-Haushalten zu begründen. Bei einem prognostizierten Belegungsdichterückgang von durchschnittlich 2 Personen auf 1,9 Personen je Haushalt ergibt sich für die Region bis zum Jahr 2030 ein zusätzlicher Bedarf von 30.500 Wohneinheiten.
- Für die Metropolregion Rhein-Neckar wird trotz negativer natürlicher Bevölkerungsentwicklung durch einen anhaltenden positiven Wanderungssaldo ein weiterer Bevölkerungszuwachs erwartet. So wird die Region bis zum Jahr 2030 durch Zuwanderung weitere 60.350 Wohneinheiten benötigen.

In Summe bedeuten diese beiden Entwicklungen für die Jahre 2015 bis 2030 einen Zusatzbedarf von 90.850 Wohneinheiten.

Ermittlung des Basiswertes für Eigenentwicklung

Insgesamt ist in der Metropolregion bis zum Jahr 2030 gegenüber 2014 durch den Belegungsdichterückgang ein Haushaltszuwachs von rund 30.500 Haushalten zu erwarten. Dies entspricht einem prozentualen Zuwachs von 2,6 Prozent innerhalb von 16 Jahren. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ergibt sich daraus ein Zuwachsfaktor auf die vorhandenen Haushalte bzw. Wohneinheiten von 0,8 Prozent (Basiswert). Diese wird im Rahmen der Regionalplanung für alle Kommunen als Eigenentwicklungsbedarf zugrunde gelegt.

Ermittlung der Zuwachsfaktoren durch Wanderungsgewinne

Durch die prognostizierte Zuwanderung von 114.660 Einwohnern für die Jahre 2015 bis 2030 ergibt sich bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 1,9 Personen/Haushalt im Prognosejahr 2030 ein zusätzlicher Wohnungsbedarf von rund 60.350 Wohneinheiten.

Den regionalplanerischen Zielsetzungen folgend, soll dieser Bedarf zu 90 Prozent in den Siedlungsbereichen Wohnen und zu maximal 10 Prozent in den Kommunen mit der Funktion „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“ gedeckt werden (vgl. Begründung zu G 1.4.2.1), um eine entsprechend der Wohnfunktion der Kommunen angestrebte regionale Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen. Daraus ergeben sich für die Verteilung der Wanderungsgewinne die folgenden Zuwächse an Wohneinheiten bis 2030 bzw. die folgenden Zuwachsfaktoren:

- „Siedlungsbereich Wohnen“: 54.310 Wohneinheiten bzw. 2,0 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten in fünf Jahren,
- „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“: 6.040 Wohneinheiten bzw. 1,0 Prozent der vorhandenen Wohneinheiten in fünf Jahre.

Diese Werte sind als Zuschlag zum Basiswert von 0,8 Prozent anzusetzen. Damit ergeben sich insgesamt Zuwachsfaktoren für fünf Jahre von 2,8 Prozent für die „Siedlungsbereiche Wohnen“ und 1,8 Prozent für die Kommunen mit der Funktion „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“.

Überprüfung und Anpassung der Zuwachsfaktoren

Die ermittelten Zuwachsfaktoren basieren auf der zum Zeitpunkt der Planerstellung aktuellen Bevölkerungsprognose des BBSR mit dem Zielhorizont 2030. Künftig ist daher zu beobachten, wie die tatsächliche Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar verläuft. Auch Erkenntnisse aus neueren Prognosen sind stetig zu evaluieren. Vor diesem Hintergrund wird der Verband Region Rhein-Neckar die vorgegebenen Zuwachsfaktoren regelmäßig überprüfen. Sofern sich aufgrund aktueller (BBSR-)Prognosen neue Erkenntnisse ergeben, die sich wesentlich auf die Zuwachsfaktoren auswirken, sind die entsprechenden Inhalte des Plankapitels anzupassen.

Zu 1.4.2.8 Für die Ermittlung des kommunalen Wohnbauflächenbedarfs entsprechend dem im Plansatz Z 1.4.2.6 vorgegebenen Berechnungsweg sind die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte des Plansatzes Z 1.4.2.8 zugrunde zu legen.

*Regionalplanerische
Siedlungsdichtewerte
für die Wohnbauflächen-
bedarfsermittlung*

In der Zielsetzung flächensparender Siedlungskonzeptionen sollen die regionalplanerischen Siedlungsdichtewerte auch

Z

im Rahmen der Neuausweisung von Wohnbaugebieten angestrebt und in der Regel nicht unterschritten werden (Orientierungswerte für die kommunale Bauleitplanung). Diese dienen der Sicherung einer wirtschaftlichen Auslastung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur. Dabei sind die jeweiligen Dichtewerte als Bruttowerte zu verstehen.

Die Dichte der Wohnbebauung korreliert mit der Siedlungsdichte und der Zentralität von Kommunen. Große Zentren sind in der Regel dichter bebaut als ländlich geprägte Kommunen. Aus diesem Grund gibt der Regionalplan aus der Kombination von Zentralität und Raumstrukturen in der Metropolregion entsprechende Dichtewerte vor.

Zu 1.4.2.9 Gemäß Z 1.4.1.4 „Vorrang der Innenentwicklung“ soll bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen möglichst sparsam mit dem Schutzgut Boden umgegangen werden. Daher sind von den nach Z 1.4.2.6 berechneten Wohnbauflächenbedarfen die vorhandenen Wohnflächenpotenziale abzuziehen. Diese setzen sich aus den vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen nach Z 1.4.1.4 und den im Flächennutzungsplan sowie in den Bebauungsplänen noch vorhandenen geplanten Wohnbauflächen zusammen und sind von den Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu erheben und zu begründen. Das internetbasierte Werkzeug „Raum+Monitor“ dient der regionsweiten Erfassung von Siedlungsflächenpotenzialen und damit dem Siedlungsflächenmonitoring und -management (vgl. Begründung zu G 1.4.2.11).

Flächenbilanzierung

Z

In Teilräumen der Region ist davon auszugehen, dass es einerseits aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen oder andererseits durch die vorhandene Altersstruktur mittelfristig in bestimmten Wohngebieten vermehrt zu Leerständen kommt. Daher sollen die Kommunen nach Möglichkeit im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Abschätzung bzw. Erfassung von Leerständen sowie potenziell frei werdenden Wohnungsimmobilien in der Laufzeit der Flächennutzungsplanung durchführen. Vor dem Hintergrund des Ziels Innen- vor Außenentwicklung soll auch hier der Fokus auf die Reaktivierung dieser Wohnraumpotenziale vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich liegen.

Soweit Leerstände in größerem Umfang bereits vorhanden bzw. zu erwarten sind, sollen auch diese bei der wohnbaulichen Bedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nur dann zulässig, wenn sich nach Abzug der Potenziale vom ermittelten Bedarfswert ein Wohnbauflächendefizit ergibt.

- | | | |
|-------------|--|--|
| Zu 1.4.2.10 | Aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben der Landesplanungen der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz gilt der nach den Plansätzen Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 vorgegebene Berechnungsweg sowie der so errechnete maximale Wohnbauflächenbedarf in den hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräumen als Schwellenwert im Sinne eines Ziels (LEP IV Rheinland-Pfalz 2008 (Z 32) /LEP Hessen 2000 (Z 4.1.2)). Im baden-württembergischen Teilraum gilt der nach den Plansätzen Z 1.4.2.6 bis Z 1.4.2.8 errechnete Wohnbauflächenbedarf als Orientierungswert im Sinne eines regionalplanerischen Grundsatzes. | <i>Schwellenwert</i>
Z
<i>Orientierungswert</i>
G |
| Zu 1.4.2.11 | Im Sinne einer nachhaltigen, d.h. flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung der Kommunen sollen die Flächenpotenziale mittels eines Siedlungsflächenmonitorings systematisch erfasst und aktualisiert werden. Hierzu wurde im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar gemäß Plansatz Z 31 des LEP IV 2008 Rheinland-Pfalz für ein qualifiziertes Flächenmanagement die landesweite Datenbank „Raum+Monitor“ eingeführt, die dazu beiträgt, durch eine stärkere Konzentration auf die siedlungsstrukturelle „Innenentwicklung“ den anhaltenden Flächenverbrauch für Siedlungszwecke deutlich zu reduzieren. Diese Plattform wurde auf alle Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar übertragen und steht den Kommunen der Region für ihr internes, kommunales Siedlungsflächenmanagement zur Verfügung. Damit können Siedlungsflächenplanungen mittels einer regionsweit einheitlichen Grundlage systematisch bewertet und umgesetzt werden. | <i>Siedlungsflächenmonitoring
und -management</i>
G |

1.5 Gewerbliche Bauflächen

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

1.5.1 Allgemeine Vorgaben

- | | | |
|---------|---|--|
| 1.5.1.1 | Zur Unterstützung der angestrebten nachhaltigen Weiterentwicklung der Metropolregion Rhein-Neckar als bedeutender Wirtschaftsstandort sind die vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächenpotenziale vorrangig vor der Ausweisung neuer Planflächen zu nutzen. | <i>Bestehende
Flächenreserven</i>

Z |
| 1.5.1.2 | Für den Bedarf an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen sind flächensparende Konzepte anzustreben. In der Zielsetzung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen zusätzliche gewerbliche Bauflächen außerdem an die bestehende Bebauung anknüpfen, verkehrlich günstig gelegen und vorrangig mit dem schienengebundenen ÖPNV gut erreichbar sein sowie geringe ökologische Konflikte aufweisen. | <i>Zusätzliche gewerbliche
Bauflächen</i>

G |
| 1.5.1.3 | Bei der Konzeption von gewerblichen Bauflächen soll eine nachhaltige Energieversorgung bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Zielsetzung soll die Errichtung von Gebäuden mit einem geringen Energieverbrauch, einer effizienten Energienutzung und einem hohen Versorgungsgrad durch erneuerbare Energien sein. Insbesondere soll die Kombination von Solaranlagen mit der Gebäude- und Flächennutzung angestrebt und der Aufbau von Nahwärmenetzen geprüft werden.

In bestehenden Gewerbegebieten sollen Maßnahmen zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur effizienten Energienutzung sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien angestrebt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die Erfordernisse der Klimaanpassung berücksichtigt und notwendige Maßnahmen zur Reduzierung von Wärmehelastungen, zur Minderung von Überflutungs- und Starkregenrisiken sowie zur Vorbeugung von Trockenheits- und Erosionsgefahren umgesetzt werden. | <i>Nachhaltige
Energieversorgung und
Klimaanpassungsstrategie</i>

G |
| 1.5.1.4 | Bei der Ausweisung und Entwicklung von gewerblichen Bauflächen soll die Zusammenarbeit von Kommunen verstärkt angestrebt werden. Synergieeffekte von interkommunalen Lösungen durch Bündelung, Spezialisierung und Vernetzung sollen zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Entlastung kommunaler Haushalte sowie Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Gewerbebeständen beitragen. | <i>Interkommunale
Zusammenarbeit</i>

G |

1.5.2 Räumliche Zuordnung

- | | | |
|---------|--|--|
| 1.5.2.1 | <p>Jeder Kommune in der Metropolregion Rhein-Neckar steht eine gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung zu. Dabei ist die Flächenvorsorge an den potentiellen Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe (Eigenbedarf) auszurichten. Dies gilt sowohl für die Erweiterung von Betrieben am bestehenden Standort als auch die Bereitstellung von Gewerbeflächen für Standortverlagerungen innerhalb der Kommune. Der jeweilige Bedarf ist nachzuweisen.</p> <p>Die Kommunen, deren gewerbliche Entwicklung am örtlichen Eigenbedarf auszurichten ist, sind im Anhang 1.4 aufgelistet.</p> | <p><i>Eigenentwicklung
Gewerbe</i></p> <p>Z</p> |
| 1.5.2.2 | <p>In den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ ist die Bestandssicherung und Weiterentwicklung vorhandener Betriebe ebenfalls vorrangige Aufgabe der Kommunen. Darüber hinaus sind an diesen Standorten unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen angemessene Flächenreserven für zusätzliche Gewerbeansiedlungen vorzuhalten.</p> <p>Die Städte und Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit verstärkter gewerblicher Siedlungsentwicklung sind in der Raumnutzungskarte als „Siedlungsbereich Gewerbe“ festgelegt und im Anhang Nr. 1.5 aufgelistet.</p> | <p><i>Siedlungsbereiche
Gewerbe</i></p> <p>Z</p> |
| 1.5.2.3 | <p>Kommunen, die nicht Z 1.5.2.1 bis Z 1.5.2.2 zugeordnet sind, sollen sich ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe konzentrieren. Im Einzelfall können diese Kommunen bei entsprechendem Bedarfsnachweis jedoch moderate Flächenreserven entwickeln.</p> <p>Die Kommunen „ohne Funktionszuweisung Gewerbe“ sind im Anhang Nr. 1.6 aufgelistet.</p> | <p><i>Kommunen ohne
Funktionszuweisung
Gewerbe</i></p> <p>Z</p> |
| 1.5.2.4 | <p>Die regional bedeutsamen und für die Nutzung durch nicht oder nicht wesentlich störendes Gewerbe, Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung besonders geeigneten Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (Schraffur mit Symbol „G“) gebietsscharf festgelegt und im Anhang Nr. 1.7 aufgelistet.</p> | <p><i>Vorranggebiete für
Gewerbe und
Dienstleistung</i></p> <p>Z</p> |
| 1.5.2.5 | <p>Die regional bedeutsamen und für die Nutzung durch störende Gewerbe- und großflächige Logistikbetriebe besonders geeigneten Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (Schraffur mit Symbol „I“) gebietsscharf festgelegt und im Anhang Nr. 1.8 aufgelistet.</p> | <p><i>Vorranggebiete für
Industrie und Logistik</i></p> <p>Z</p> |

1.5.2.6	<p>Vorranggebiete gemäß Z 1.5.2.4 sowie Z 1.5.2.5 sind von Vorhaben freizuhalten, die die vorrangige Nutzung beeinträchtigen können. Einzelhandelsgroßprojekte bzw. -agglomerationen, Veranstaltungszentren, Vergnügungsstätten sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz.</p>	<i>Nutzungsausschluss</i>
		Z

Begründung

1.5.1 Allgemeine Vorgaben

Zu 1.5.1.1 Im Rahmen der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ vom Dezember 2019 hat sich erneut bestätigt, dass die Region noch über erhebliche unbebaute und bauplanungsrechtlich gesicherte Flächenreserven verfügt.

*Bestehende
Flächenreserven*

Z

Die Erfassung der Flächenpotenziale in der Metropolregion erfolgt seit 2018 flächendeckend für alle Städte und Gemeinden nach einheitlichen Kriterien auf der Grundlage der Datenbank „RaumPlus Monitor“. Darin werden im Kontext eines regionalen Siedlungsflächenmonitorings die aktuell vorhandenen Flächenpotenziale systematisch erfasst. „RaumPlus Monitor“ unterscheidet dabei nach den Kategorien Innenentwicklungspotenziale, Außenreserven sowie Baulücken.

Die diesbezügliche Auswertung der Daten im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenstudie hat ergeben, dass die Metropolregion (Stand Frühjahr 2019) noch über brutto rd. 2.000 ha unbebaute Gewerbeflächenreserven verfügt. Auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Potenziale aus verschiedenen Gründen nicht vollständig aktiviert werden können und sich die Flächenverfügbarkeit in den einzelnen Kommunen sicherlich sehr unterschiedlich darstellt, kann in der regionsweiten Betrachtung kein Defizit an Gewerbeflächen festgestellt werden.

Entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) soll der Fokus bei der gewerblichen Flächenentwicklung deshalb künftig noch stärker auf die vorhandenen Reserven ausgerichtet werden, damit die vom Gesetzgeber geforderte deutliche Reduzierung des in der Vergangenheit enormen Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke schrittweise erreicht werden kann. Dazu sollen insbesondere Brach- und Konversionsflächen, aber auch nicht mehr benötigte betriebliche Erweiterungsflächen vorrangig genutzt werden.

Zu 1.5.1.2 Vor dem Hintergrund nicht absehbarer Folgen globaler Veränderungsprozesse u.a. durch die fortschreitende Digitalisierung, die Energie- und Mobilitätswende und nicht zuletzt den Klimawandel ist eine ohnehin schwierige Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs für die nächsten Dekaden kaum möglich. Dennoch enthält die „Regionale Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ auf der Grundlage einer Vielzahl von Datenquellen (u.a. der bisherigen Flächenverkäufe aus der Kaufpreisstatistik der Gutachterausschüsse, Unternehmensbefragungen und Expertengesprächen sowie eines von Seiten der Gutachter entwickelten, trendbasierten Prognosemodells) eine grobe Einschätzung des Gewerbeflächenbedarfs bis 2035. Im Ergebnis der Studie liegt der ermit-

*Zusätzliche gewerbliche
Bauflächen*

G

telte Flächenbedarfswert für die gesamte Metropolregion bis 2035 bei netto etwa 1.500 ha bzw. jährlich bei rd. 83 ha.

Die Bilanzierung aus der prognostizierten Flächennachfrage und dem aktuell verfügbaren und als marktgängig eingeschätzten Flächenpotenzial lässt laut Studie ein Flächendefizit in der Metropolregion bis 2035 von geschätzten etwa 500 ha erwarten. Entsprechend Plansatz Z 1.5.1.1 sollen vorrangig die bestehenden Flächenreserven – u.a. auch durch die verstärkte Nutzung der als nicht marktgängig eingestuften Potenziale – entwickelt werden, bevor eine gewerbliche Neuausweisung erfolgt. Dennoch gehen die Gutachter davon aus, dass der gewerbliche Flächenbedarf generell aller Voraussicht nach weiterhin anhalten wird und in der Metropolregion insbesondere in den Bedarfssegmenten des klassischen Gewerbes sowie der wissensintensiven Betriebe und Dienstleistungen, aber auch für andere Standorttypen nicht ausreichend marktgängige Gewerbeflächen zur Verfügung stehen.

Zu 1.5.1.3 Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen verbrauchen 44 % (Stand 2019) der gesamten Endenergie in Deutschland. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Energiewende sind deshalb bei gewerblichen Bauflächen Maßnahmen zu einer effizienten Energienutzung und zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien dringend erforderlich.

*Nachhaltige
Energieversorgung und
Klimaanpassungsstrategie*

G

- Bei der Konzeption der Produktionshallen ermöglichen die Gebäudekompaktheit, die Gebäudeausrichtung, der Fensterflächenanteil, die Verschattung, die richtige Dimensionierung der Beleuchtung, die Wahl nachhaltiger Baumaterialien und die Bauweise (Dämmeigenschaften der Außenbauteile) Potenziale zur Energieeinsparung.
- In Industrie- und Gewerbegebieten gibt es zahlreiche große Dach- und Fassadenflächen, die sich – soweit statisch geeignet oder nachrüstbar – für die Nutzung durch Solaranlagen eignen. Aber auch Freiflächen zwischen den Gewerbehallen und große Parkplatzflächen kommen für die Solarenergienutzung in Frage. Zur Deckung des Wärmebedarfs wird empfohlen, den Einsatz von Wärmepumpen zu prüfen. Wärmenetze bieten die Möglichkeit zur Kopplung und Integration von Erzeugungsanlagen.
- Durch den Austausch von Strom, Wärme und Kälte zwischen benachbarten Unternehmen oder die gemeinsame Nutzung von Energiespeichern kann im Sinne einer industriellen Symbiose die Energie effizienter genutzt werden. Entsprechendes ist ggf. auch in Bezug auf angrenzende Wohngebiete möglich.

Für bestehende Gewerbegebiete wird angeregt, auf Grundlage einer Energieanalyse (Energiebedarf, Energieinfrastruktur, Potenzial für erneuerbare Energien, Abwärmenutzung) die Erarbeitung eines gemeinsamen Energiekonzeptes zu prüfen.

Bei der Planung von neuen Gewerbegebieten sollte durch Vorgaben in der Bauleitplanung und die Abstimmung zwischen den Unternehmen eine effiziente Energienutzung angestrebt werden.

- Zu 1.5.1.4 Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Planung, Realisierung und Vermarktung von Gewerbegebieten ist eine wichtige und zwischenzeitlich vielerorts bewährte Kooperationsform. Sie ist eine deutliche Reaktion auf den Standortwettbewerb von Gemeinden und Wirtschaftsregionen, die zunehmende Differenzierung der Standortanforderungen und eine allgemein steigende Nachfrage nach höherwertigen Gewerbeflächen bei begrenztem zusätzlichem Flächenverbrauch. Durch die Bereitstellung eines hochwertigen und damit für potentielle Investoren attraktiven Gewerbeflächenangebotes nutzen Städte und Gemeinden verstärkt die Möglichkeiten, die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu schaffen. Dadurch werden für die Städte und Gemeinden „Flächenchancen“ realisierbar, die sich allein agierenden Kommunen aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen nicht bieten. Im interkommunalen Verbund lassen sich hingegen hochwertige und möglichst konfliktarme Industrie- und Gewerbeflächen mit optimalen Standorteigenschaften entwickeln.

*Interkommunale
Zusammenarbeit*

G

Durch die räumliche Konzentration von gewerblichen Bauflächen an geeigneten Standorten sowie die konsequente Anwendung regional- und bauleitplanerischer Steuerungsinstrumente können strukturelle Fehlentwicklungen an mehreren, nicht marktgerechten Standorten und dadurch häufig auch ein erhöhter Flächenverbrauch vermieden werden. Diese gemeinsam zu entwickelnden Standorte müssen sich räumlich nicht zwingend auf Gemarkungsflächen der kooperierenden Kommunen erstrecken, sondern können sich auch auf einen geeigneten Standort in einer der beteiligten Kommunen konzentrieren. Planung, Finanzierung und Vermarktung sollen nach Möglichkeit jedoch, z.B. durch Gründung eines Zweckverbandes, gemeinsam betrieben werden.

Die Metropolregion verfügt bereits seit langem über einige interkommunale Gewerbebestände, die im Einheitlichen Regionalplan auch als gewerbliche Vorranggebiete ausgewiesen sind. Die an diesen interkommunalen Standorten vielfach jedoch noch erheblichen, un bebauten Flächenreserven bestätigen die Notwendigkeit, künftige interkommunale Planungskonzepte noch gezielter an qualitativen Standortkriterien sowie verstärkt bedarfsorientiert auszurichten.

1.5.2 Räumliche Zuordnung

- Zu 1.5.2.1 Die siedlungsbezogenen Steuerungsinstrumente der Regionalplanung sind eine wesentliche Stellschraube zur Vermeidung eines regionsweiten Überangebots an Flächen; denn ange-

*Eigenentwicklung
Gewerbe*

Z

sichts der Begrenztheit der Ressource Fläche ist nicht zuletzt in den dicht besiedelten Metropolregionen eine konsequente Flächenhaushaltspolitik dringend geboten. Zur Steuerung der regionalen Gewerbeflächenentwicklung unterscheidet der Einheitliche Regionalplan zwischen Gemeinden mit verstärkter Siedlungsentwicklung („Siedlungsbereiche Gewerbe“) ausschließlich auf den Eigenbedarf beschränkten Gemeinden sowie Gemeinden mit der Funktion „Eigenentwicklung mit Zusatzbedarf“.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich jede Gemeinde Anspruch auf die aus der örtlichen Bevölkerung und den ortsansässigen Unternehmen resultierende Eigenentwicklung hat. Als Kriterien („besondere Gründe“) für die Einstufung einer auf gewerbliche Eigenentwicklung beschränkten Gemeinde gelten u.a. fehlende zentralörtliche Funktionen, ungünstige räumliche Lage in Bezug auf die qualitative Anbindung an das Straßen- und Schienenverkehrsnetz, hohes ökologisches Konfliktpotenzial im unmittelbaren Siedlungsumfeld sowie generell eingeschränktes Entwicklungspotenzial für Siedlungserweiterungen.

In einzelnen Fällen kann jedoch auch dem Anspruch auf Eigenentwicklung dann nicht entsprochen werden, wenn standortgebundene Gegebenheiten (z.B. Topographie, natürliche Grenzen) oder Freiraumbelange wie Natur-, Landschafts-, Biotop-, Gewässer- und Klimaschutz einer weiteren Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Darüber hinaus müssen auch im Rahmen der Eigenentwicklung entsprechende Bauflächen nachweislich erforderlich sein; denn gemäß § 1(3) BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. So ist im Rahmen der Genehmigung der Bauleitpläne auch zu prüfen, ob die Gemeinden Bauflächen und Baugebiete im Rahmen des voraussehbaren Bedarfs nach § 5 (1) BauGB und der Erforderlichkeit nach § 5 (1) BauGB ausgewiesen haben.

Da die Landesplanung in den für die Metropolregion zuständigen drei Bundesländern keine bestimmten Beurteilungskriterien bzw. verbindlichen Werte zur Ermittlung des Eigenbedarfs enthält, erfolgt die für die kommunale Siedlungsentwicklung entscheidende Quantifizierung des Eigenbedarfs wie bisher im Rahmen der Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung. Dabei soll der konkrete und plausible Nachweis eines zusätzlichen Flächenbedarfs für die Erweiterung oder Verlagerung ortsansässiger Betriebe ein wesentliches Prüfkriterium bilden, um einer Politik der angebotsorientierten Flächenversorgung zu begegnen.

Zu 1.5.2.2 Die Differenzierung zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zur Konzentration der gewerblichen Entwicklung über den örtli-

*Siedlungsbereiche
Gewerbe*

Z

chen Eigenbedarf hinaus ist eine landes- und regionalplanerische Zielsetzung. Entsprechend der „Beschlussfassung der Raumordnungskommission über Form und Inhalt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar“ sind durch Symbol in der Raumnutzungskarte daher auch im Rahmen der Änderung des Einheitlichen Regionalplans sog. „Siedlungsbereiche Gewerbe“ festgelegt. Die Auswahl dieser Städte und Gemeinden orientiert sich sehr stark am Zentralen-Orte-Konzept sowie dem Netz der großräumigen und regionalen Entwicklungs-/Siedlungsachsen als dem raumordnerischen Grundgerüst für solche besonderen Funktionszuweisungen, berücksichtigt darüber hinaus aber eine Vielzahl weiterer harter und weicher Faktoren, die laut Ergebnis der regionalen Gewerbeflächenstudie für die Metropolregion Rhein-Neckar den aktuellen Standortanforderungen von Unternehmen entsprechen; denn sowohl die Bereitstellung von qualifizierten öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen einschließlich eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs als auch die seitens der Unternehmen nachgefragten Standortqualitäten befördern eine Konzentration gewerblicher Bauflächen in gut ausgestatteten und verkehrlich günstig gelegenen Städten und Gemeinden.

Die Festlegung solcher Siedlungsbereiche soll zur Sicherung einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Metropolregion beitragen. Sie leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur übergemeindlichen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Versorgungs- und Verkehrsnetzen sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung der Freiraumpotenziale. Bei den „Siedlungsbereichen Gewerbe“ handelt es sich somit um ein dichtes Netz von gewerblichen Schwerpunkten, welches gemeinsam mit den Vorranggebieten gemäß Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 sowie den auf Eigenentwicklung beschränkten Kommunen die dynamische Weiterentwicklung der Metropolregion unterstützen sowie raumordnerisch verträglich und nachhaltig steuern soll.

- Zu 1.5.2.3 Kommunen ohne gewerbliche Funktionszuweisung verfügen teilweise bereits über einen nicht unbedeutenden Besatz an Gewerbebetrieben über den örtlichen Bedarf hinaus und erfüllen auch einige Standortkriterien, die für die regionalplanerische Einstufung von Gemeinden als „Siedlungsbereiche Gewerbe“ gemäß Plansatz Z 1.5.2.2 gelten. Im Unterschied zu den gewerblichen Schwerpunkten verfügen diese Gemeinden aus unterschiedlichen Gründen (u.a. hohes Freiraumkonfliktpotenzial) aber nur über sehr eingeschränkte Entwicklungsperspektiven. Deshalb sollen sich diese Kommunen dieser Kategorie ebenfalls vorrangig auf die Sicherung und Weiterentwicklung der bereits ansässigen Betriebe konzentrieren. Im Einzelfall sind bei entsprechendem Bedarfsnachweis (Firmenverzeichnis mit konkretem Flächenbedarf und Planungshorizont) moderate Erweiterungen möglich, jedoch nicht im Sinne einer angebotsorientierten Flächenvorsorge.

*Kommunen ohne
Funktionszuweisung
Gewerbe*

Z

Zu 1.5.2.4 In Orientierung an der Beschlussfassung der Raumordnungskommission werden für die räumliche Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar regionalbedeutsame Standorte als Vorranggebiete gebietsscharf festgelegt. Die regionalplanerische, zweckgebundene Flächensicherung und -freihaltung dieser Standorte ist mit den städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungserfordernissen sowie den landes- und regionalplanerischen Rahmenvorgaben vereinbar, da hier raumstrukturell für bestimmte Standorttypen besonders geeignete Flächen perspektivisch für bedeutsame Investitionen der industriell-gewerblichen Wirtschaft gesichert werden sollen. Mit dieser qualitativen und quantitativen Flächenvorsorge marktgängiger Standorte soll die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion Rhein-Neckar langfristig gesichert werden.

*Vorranggebiete für
Gewerbe und
Dienstleistung*

Z

Die Flächenbilanzierung im Rahmen der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ hat ergeben, dass in der Region erhebliche Flächendefizite insbesondere bei den Standorttypen „Klassisches Gewerbe“ sowie „Wissensintensives Gewerbe und forschungsnaher Dienstleistungen“ bestehen. Deshalb sind auf der Grundlage der regionalen Gewerbeflächenstudie Standorte, die sich nach ihrer Lage, Größe und Erweiterbarkeit für neu anzusiedelnde Betriebe, für das Nebeneinander von nicht erheblich belästigender Produktion und produktionsnaher Dienstleistung oder auch von Betrieben im Forschungs- und Entwicklungsbereich als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung (VRG)“ festgelegt. Diese Standorte erfüllen laut der Gewerbeflächenstudie in besonderer Weise die qualitativen Anforderungen an zukunftsorientierte, marktgängige Wirtschaftsstandorte und verfügen in der Regel auch noch über ein erhebliches Erweiterungspotenzial für Neuansiedlungen. Darüber hinaus sind weitere, qualitativ hochwertig eingestufte Bestandsstandorte mit nur noch geringen Flächenreserven dann ebenfalls als „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ festgelegt, wenn dort eine betriebliche Umstrukturierung entweder bereits stattfindet oder sich zeitnah abzeichnet und auch diese Standorte für bestimmte Ansiedlungen regionalplanerisch gesichert werden sollen.

Für die Festlegung der Vorranggebiete wurden insbesondere folgende Standortkriterien berücksichtigt:

- noch unbebaute, planungsrechtlich gesicherte Flächenreserven,
- kurze Distanz sowie direkte, möglichst ortsdurchfahrtsfreie Anbindung an das großräumige und überregionale Straßennetz,
- räumliche Nähe zu Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV,
- städtebauliche Anbindung an bestehenden Siedlungskörper,

- nicht erhebliche Nutzungskonflikte in Bezug auf Freiraum-, Ressourcen- und Umweltschutz,
- Qualität der Breitbandverfügbarkeit,
- bestehendes Bauplanungsrecht für zeitnahe Flächenverfügbarkeit,
- langfristige Erweiterungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten sowie
- interkommunale Zusammenarbeit.

Mit der regionalplanerischen Festlegung der gewerblichen Schwerpunkte sollen andere wichtige Wirtschaftsstandorte keinesfalls abgewertet, sondern angesichts auch in der Metropolregion Rhein-Neckar zunehmend begrenzter Flächenressourcen eine bedarfsorientierte und raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung unterstützt werden.

Die „Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ sind im Anhang Nr. 1.7 tabellarisch aufgelistet. Diese enthält außerdem Hinweise auf bestehende bzw. geplante interkommunale Kooperationen, eine grobe Quantifizierung der noch unbebauten Flächenreserven (in brutto) sowie ergänzende Hinweise zu den Festlegungen.

Zu 1.5.2.5 Das Produzierende Gewerbe ist laut der regionalen Gewerbeflächenstudie in der Metropolregion mit einem Anteil von über 30 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Bundesdurchschnitt der SvB im sekundären Sektor 28,4 %, Quelle: Bundesagentur für Arbeit – Statistik 2018) ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, auch wenn der Dienstleistungssektor mit knapp 69 % der SvB inzwischen eindeutig dominiert. Die Studie stützt anhand der Auswertung der realen Flächenverkäufe sowie Unternehmensbefragungen die Annahme auch künftiger Flächenbedarfe für flächenintensive und störende Industrie-/Gewerbe- und Logistiksiedlungen.

*Vorranggebiete für
Industrie und Logistik*

Z

Einzelne Standorte in der Metropolregion weisen aufgrund ihrer günstigen Verkehrserschließung sowie Lage abseits der Wohnstandorte eine besondere Eignung für solche Betriebe auf. Zur Sicherung dieser regionalbedeutsamen Standorte für flächenintensive Vorhaben und störende Gewerbebetriebe werden diese als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ regionalplanerisch gesichert. Es ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, diese Schwerpunkte mit Zweckbestimmung entsprechend umzusetzen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld. So ist in der Bauleitplanung für die Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben in der Regel die Festsetzung eines Industriegebietes im Sinne von § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erforderlich. Bestehende Nutzungen und planungsrechtlich bereits gesicherte Bauflächen und Baugebiete haben Bestandsschutz.

Die „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ sind im Anhang Nr. 1.8 aufgelistet. Die Tabelle enthält darüber hinaus ergänzende Informationen hinsichtlich dem Stand der der interkommunalen Kooperation, der vorhandenen Flächenreserven sowie weiterer regionalplanerischer Hinweise zur Standortfestlegung.

Zu 1.5.2.6 Vorrangige Zielsetzung der regionalplanerischen Steuerung in Form der Festlegung von gewerblichen Schwerpunkten entsprechend Z 1.5.2.4 und Z 1.5.2.5 ist es, diese für zweckbestimmte Nutzungen regionalbedeutsamen und dafür besonders geeigneten Standorte langfristig zu sichern. Deshalb sind diese für die Prosperität des Wirtschaftsstandortes Rhein-Neckar wichtigen Standorte aufgrund ihrer besonderen Standortqualitäten sowie der ohnehin zunehmend eingeschränkten Flächenverfügbarkeit vor konkurrierenden Nutzungen freizuhalten; denn eine Nutzung dieser Standorte für großflächigen Einzelhandel (auch mit überwiegend nicht zentrenrelevantem Kernsortiment) sowie andere Nutzungen, die der vorrangigen Zweckbestimmung entgegenstehen, würde die Ansiedlung von Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und Logistik erheblich erschweren.

Nutzungsausschluss

Z

Die Festlegung gewerblicher Schwerpunkte hat auch alle übrigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen. So sind Einzelhandelsgroßprojekte in der Metropolregion in der Regel nur in den dafür gemäß Plansatz Z 1.7.3.1 für zentrenrelevante sowie Z 1.7.3.2 für nicht-zentrenrelevante Sortimente des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar festgelegten „Zentralörtlichen Standortbereichen“ bzw. „Ergänzungsstandorten“ zulässig. Denn vor dem Hintergrund der anhaltenden Bestrebungen zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in guter verkehrlicher Erreichbarkeit an der Siedlungsperipherie und somit bevorzugt auch in Gewerbegebieten ist die Sicherung und Weiterentwicklung der innerörtlichen Versorgungsstrukturen an integrierten Standorten, insbesondere in den Stadt- und Ortszentren ein wesentliches raumordnerisches Leitziel.

Anhang Nr. 1.1 Gemeinden beschränkt auf „Eigenentwicklung Wohnen“

(zu Plansatz Z 1.4.2.2)

Im baden-württembergischen Teilraum

Epfenbach, Fahrenbach, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Höpfingen, Lobbach, Ravenstein, Reichartshausen, Schönbrunn, Spechbach, Wiesenbach, Wilhelmsfeld.

Im hessischen Teilraum

Abtsteinach, Gornheimertal, Grasellenbach, Lautertal (Odenwald), Lindenfels.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum

Altdorf, Altleiningen, Battenberg (Pfalz), Beindersheim, Birkenheide, Birkenhördt, Bissersheim, Bobenheim am Berg, Böbingen, Böchingen, Böllenborn, Bornheim, Burrweiler, Carlsberg, Dackenheim, Dernbach, Dierbach, Dirmstein, Dörrenbach, Elmstein, Erlenbach bei Kandel, Eschbach, Esthal, Eußerthal, Flemlingen, Forst a.d.Wstr., Franknock, Frankwoiler, Frockenfeld, Froimorsheim (Pfalz), Froisbach, Gorolshoim, Gleisweiler, Gleiszellen-Gleishorbach, Göcklingen, Gommersheim, Gossersweiler-Stein, Großfischlingen, Großkarlbach, Großniedesheim, Hainfeld, Hanhofen, Harthausen, Hergersweiler, Herxheimweyher, Heuchelheim bei Frankenthal, Heuchelheim-Klingen, Hochdorf-Assenheim, Hochstadt (Pfalz), Hördt, Ilbesheim bei Landau in der Pfalz, Impflingen, Kallstadt, Kindenheim, Kleinfischlingen, Kleinkarlbach, Klein-niedesheim, Knittelsheim, Kuhardt, Laumersheim, Leimersheim, Leinsweiler, Lindenberg, Lustadt, Meckenheim, Minfeld, Münchweiler am Klingbach, Neuleiningen, Neupotz, Niederhorbach, Niederkirchen bei Deidesheim, Niederotterbach, Oberhausen, Oberotterbach, Oberschlettenbach, Obersülzen, Ottersheim bei Landau (Pfalz), Otterstadt, Pleisweiler-Oberhofen, Quirnheim, Ramberg, Ranschbach, Rhodt unter Rietburg, Rödersheim-Gronau, Roschbach, Ruppertsberg, Sankt Martin, Scheibenhardt, Schwegenheim, Schweigen-Rechtenbach, Silz, Tiefenthal, Venningen, Völkersweiler, Vollmersweiler, Vorderweidenthal, Waldhambach, Waldrohrbach, Walsheim, Wattenheim, Weingarten (Pfalz), Weisenheim am Berg, Wernersberg, Westheim (Pfalz), Weyher in der Pfalz, Zeiskam.

Anhang Nr. 1.2 Gemeinden der Kategorie „Eigenentwicklung Wohnen mit Zusatzbedarf“

(zu Plansatz Z 1.4.2.3)

Im baden-württembergischen Teilraum

Altlußheim, Angelbachtal, Bammental, Binau, Brühl, Dielheim, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Elztal, Eppelheim, Eschelbronn, Heddesheim, Helmstadt-Bargen, Hemsbach, Hirschberg a.d. Bergstraße, Hüffenhardt, Ilvesheim, Ketsch, Laudenbach, Malsch, Mauer, Mühlhausen, Neckarzimmern, Neidenstein, Neulußheim, Neunkirchen, Nußloch, Obrigheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Rosenberg, Sandhausen, Sankt Leon-Rot, Schriesheim, Schwarzach, Zuzenhausen, Zwingenberg.

Im hessischen Teilraum

Einhausen, Hirschhorn (Neckar), Neckarsteinach, Zwingenberg.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum

Alborsweiler, Barbelroth, Berg (Pfalz), Birkweiler, Bockenheim an der Weinstraße, Ebertshoim, Edoshoim, Ellerstadt, Erpolzheim, Essingen, Friedelsheim, Fußgönheim, Gönnheim, Hatzenbühl, Herxheim am Berg, Insheim, Kapellen-Drusweiler, Kapsweyer, Kirchheim an der Weinstraße, Kirrweiler, Klengenmünster, Knöringen, Mertesheim, Neidenfels, Neuburg am Rhein, Obrigheim (Pfalz), Rinnthal, Rohrbach, Schweighofen, Siebeldingen, Steinfeld, Steinweiler, Weidenthal, Weisenheim am Sand, Winden.

Anhang Nr. 1.3 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Wohnen“

(zu Plansatz Z 1.4.2.4)

Im baden-württembergischen Teilraum

die Oberzentren Heidelberg und Mannheim,

die Mittelzentren Buchen (Odenwald) (Kernstadt sowie Ortsteile Hainstadt und Hettingen), Eberbach (Kernstadt), Mosbach (Kernstadt), Schwetzingen, Sinsheim (Kernstadt), Walldorf, Weinheim (Kernstadt) und Wiesloch (Kernstadt).

die Unterzentren Adelsheim (Kernstadt), Hardheim (Hauptort), Hockenheim, Ladenburg, Leimen (Kernstadt), Neckargemünd (Kleingemünd), Osterburken (Kernstadt) und Walldürn (Kernstadt),

die Kleinzentren Aglasterhausen (Hauptort), Billigheim (Hauptort), Haßmersheim (Hauptort), Limbach (Hauptort), Meckesheim (Hauptort), Mudau (Hauptort), Neckarbischofsheim (Hauptort), Neckargerach (Ortsteil Guttenbach), Rauenberg (Hauptort), Schefflenz (Ortsteil Oberschefflenz), Schönau (Kernstadt), Seckach (Hauptort), Waibstadt (Kernstadt) und Waldbrunn (Ortsteil Strümpfelbrunn).

Im hessischen Teilraum

die Mittelzentren Bensheim (Kernstadt), Bürstadt (Kernstadt), Heppenheim (Bergstraße) (Kernstadt), Lampertheim (Kernstadt), Lorsch und Viernheim,

die Unterzentren Birkenau (Hauptort), Fürth (Hauptort), Mörlenbach (Hauptort), Rimbach (Hauptort) und Wald-Michelbach (Hauptort) sowie

die Kleinzentren Biblis (Hauptort) und Groß-Rohrheim (Hauptort).

Im rheinland-pfälzischen Teilraum

das Oberzentrum Ludwigshafen am Rhein,

die Mittelzentren Annweiler am Trifels (Kernstadt), Bad Bergzabern (Kernstadt), Bad Dürkheim (Kernstadt), Edenkoben, Frankenthal (Pfalz) (Kernstadt, Ortsteil Flomersheim), Germersheim (Kernstadt, Ortsteil Sondernheim), Grünstadt (Kernstadt, Ortsteil Asselheim), Haßloch, Herxheim bei Landau/Pfalz (Hauptort), Kandel (Kernstadt), Landau in der Pfalz (Kernstadt), Neustadt a.d.Wstr. (Kernstadt und Ortsteil Mußbach), Schifferstadt, Speyer, Wörth am Rhein (Kernstadt) und Worms (Kernstadt) sowie

die Grundzentren Altrip, Bellheim, Billigheim-Ingenheim, Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Dannstadt-Schauernheim, Deidesheim, Dudenhofen, Freinsheim, Hagenbach, Heßheim, Hettenleidelheim, Jockgrim, Lambrecht (Pfalz), Lambsheim, Limburgerhof, Lingenfeld, Maikammer, Maxdorf, Mutterstadt, Neuhofen, Offenbach an der Queich, Rheinzabern, Römerberg (Ortsteile Berghausen und Heiligenstein), Rülzheim, Wachenheim a.d.Wstr. und Waldsee.

Anhang Nr. 1.4 Gemeinden beschränkt auf „Eigenentwicklung Gewerbe“

(zu Plansatz Z 1.5.2.1)

Im baden-württembergischen Teilraum

Angelbachtal, Bammental, Billigheim, Binau, Dielheim, Epfenbach, Eschelbronn, Fahrenbach, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Hüffenhardt, Lobbach, Malsch, Mauer, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargerach, Neidenstein, Neunkirchen, Reichartshausen, Schönau, Spechbach, Waldbrunn, Wiesenbach, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen, Zwingenberg.

Im hessischen Teilraum

Abtsteinach, Gorxheimertal, Grasellenbach, Hirschhorn (Neckar), Lindenfels, Neckarsteinach, Wald-Michelbach.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum

Albersweiler, Altdorf, Altloiningen, Altrip, Barbolroth, Battonberg (Pfalz), Boindershoim, Borg (Pfalz), Billigheim-Ingenheim, Birkenheide, Birkenhördt, Birkweiler, Bissersheim, Bobenheim am Berg, Böbingen, Böchingen, Bockenheim a.d.Wstr., Böllenborn, Bornheim, Burrweiler, Carlsberg, Dackenheim, Deidesheim, Dernbach, Dierbach, Dirmstein, Dörrenbach, Ebertsheim, Edesheim, Ellerstadt, Elmstein, Erlenbach bei Kandel, Erpolzheim, Eschbach, Essingen, Esthal, Eußerthal, Flemlingen, Forst a.d.Wstr., Frankeneck, Frankweiler, Freckenfeld, Freimersheim (Pfalz), Freinsheim, Freisbach, Friedelsheim, Fußgönheim, Gerolsheim, Gleiszellen-Gleishorbach, Gleisweiler, Göcklingen, Gommersheim, Gönnheim, Gossersweiler-Stein, Großfischlingen, Großkarlbach, Großniedesheim, Hainfeld, Hanhofen, Harthausen, Hergersweiler, Herxheim am Berg, Herxheimweyher, Heßheim, Hettenleidelheim, Heuchelheim bei Frankenthal, Heuchelheim-Klingen, Hochdorf-Assenheim, Hochstadt (Pfalz), Hördt, Ilbesheim bei Landau in der Pfalz, Impflingen, Insheim, Jockgrim, Kallstadt, Kapellen-Drusweiler, Kapsweyer, Kindenheim, Kirrweiler (Pfalz), Kleinfischlingen, Kleinkarlbach, Kleinniedesheim, Klingenmünster, Knittelsheim, Knöringen, Kuhardt, Lambrecht (Pfalz), Lambsheim, Laumersheim, Leimersheim, Leinsweiler, Lindenberg, Lustadt, Maikammer, Maxdorf, Meckenheim, Mertesheim, Minfeld, Münchweiler am Klingbach, Neidenfels, Neuburg am Rhein, Neuhofen, Neuleiningen, Neupotz, Niederhorbach, Niederkirchen bei Deidesheim, Niederrotterbach, Oberhausen, Oberotterbach, Oberschlettenbach, Obersülzen, Obrigheim (Pfalz), Ottersheim bei Landau (Pfalz), Otterstadt, Pleisweiler-Oberhofen, Quirnheim, Ramberg, Ranschbach, Rhodt unter Rietburg, Rinthal, Rödersheim-Gronau, Rohrbach, Roschbach, Ruppertsberg, Sankt Martin, Scheibenhardt, Schwegenheim, Schweigen-Rechtenbach, Schweighofen, Siebeldingen, Silz, Steinfeld, Steinweiler, Tiefenthal, Venningen, Völkersweiler, Vollmersweiler, Vorderweidenthal, Wachenheim a.d.Wstr., Waldhambach, Waldrohrbach, Waldsee, Walsheim, Wattenheim, Weidenthal, Weingarten (Pfalz), Weisenheim am Berg, Weisenheim am Sand, Wernersberg, Westheim (Pfalz), Weyher in der Pfalz, Winden, Zeiskam.

Anhang Nr. 1.5 Gemeinden bzw. Gemeindeteile mit der Festlegung „Siedlungsbereich Gewerbe“

(zu Plansatz Z 1.5.2.2)

Im baden-württembergischen Teilraum

die Oberzentren Heidelberg (Bahnstadt, Kirchheim, Rohrbach, Südstadt, Wieblingen) und Mannheim (Friedrichsfeld, Friesenheimer Insel, Neckarau, Rheinau, Sandhofen, Seckenheim),

die Mittelzentren Buchen (Odenwald) (Kernstadt, Ortsteile Hainstadt und Hettingen), Eberbach, Mosbach (Kernstadt, Ortsteil Mosbach-Neckarelz), Schwetzingen, Sinsheim (Kernstadt, südl. der A 6, Ortsteile Dühren, Steinsfurt), Walldorf, Weinheim (Kernstadt) und Wiesloch (Kernstadt),

die Unterzentren Adelsheim (Kernstadt), Hardheim (Kernstadt), Hockenheim, Ladenburg, Leimen (Kernstadt), Osterburken (Kernstadt) und Walldürn (Kernstadt),

die Kleinzentren Aglasterhausen (Hauptort), Haßmersheim (Hauptort), Meckesheim (Hauptort), Mudau (Hauptort), Rauenberg, Schefflenz (Ortsteil Unterschefflenz) und Waibstadt (Kernstadt) sowie

Elztal (Ortsteil Dallau), Eppelheim, Heddesheim, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Laudenbach (Gewerbegebiet an der A 5), Neulußheim, Obrighoim (Hauptort), Plankstadt, Reilingen, Sandhausen, Sankt Leon-Rot (Ortsteil Rot), Schönbrunn (Hauptort, Interkommunales Gewerbegebiet der vVG Eberbach-Schönbrunn).

Im hessischen Teilraum

die Mittelzentren Bensheim (Kernstadt), Bürstadt (Hauptort, Ortsteil Bobstadt), Heppenheim (Bergstraße) (Kernstadt), Lampertheim (Kernstadt), Lorsch, Viernheim sowie

Biblis, Groß-Rohrheim.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum

das Oberzentrum Ludwigshafen am Rhein (alle Stadtteile außer Oppau und Edigheim),

die Mittelzentren Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal (Pfalz) (Kernstadt, Ortsteil Eppstein), Germersheim (Kernstadt außer Gemeindeteil Sondernheim), Grünstadt (Kernstadt), Haßloch, Herxheim bei Landau/Pfalz, Kandel (Ortsteil Minderslachen), Landau in der Pfalz (Kernstadt, Ortsteile Queichheim und Mörlheim), Neustadt a.d.Wstr. (Kernstadt, Ortsteil Speyerdorf), Schifferstadt, Speyer, Worms (Kernstadt), Wörth am Rhein (Kernstadt, Maximiliansau),

die Grundzentren Bellheim, Offenbach a.d. Queich, Rülzheim sowie

Kirchheim a.d.Wstr. (interkommunales Gewerbegebiet mit Grünstadt).

Anhang Nr. 1.6 Gemeinden der Kategorie „ohne Funktionszuweisung“

(zu Plansatz Z 1.5.2.3)

Im baden-württembergischen Teilraum

Altlußheim, Brühl, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Hemsbach, Höpfingen, Ketsch, Limbach, Neckargemünd, Neckarzimmern, Nußloch, Oftersheim, Ravenstein, Rosenberg, Schriesheim, Schwarzach, Seckach.

Im hessischen Teilraum

Birkenau, Einhausen, Fürth, Lautertal, Mörlenbach, Rimbach, Zwingenberg.

Im rheinland-pfälzischen Teilraum

Bobenheim-Roxheim, Böhl-Iggelheim, Dannstadt-Schauernheim, Dudenhofen, Hagenbach, Hatzenbühl, Limburgerhof, Lingenfeld, Mutterstadt, Rheinzabern, Römerberg.

Anhang Nr. 1.7

„Vorranggebiete für Gewerbe und Dienstleistung“ (zu Plansatz Z 1.5.2.4)

Gemarkung	Standortbezeichnung	Interkommunales Gewerbegebiet	unbebaute Flächenreserven (brutto in ha)*	Hinweise zur Festlegung
im baden-württembergischen Teilraum				
Mannheim	Friedrichsfeld (ehem. Militärfläche)		28	Hervorragende Standorteignung für klassisches und wissensintensives Gewerbe, dazu jedoch verbesserte Verkehrsanbindung erforderlich.
Weinheim	Weinheim Nord/West		0	Die heute schon erkennbare Umstrukturierung des Areals bietet die Möglichkeit zur Profilierung als attraktiver Standort für Gewerbe und Dienstleistungen, jedoch ohne Erweiterungspotenzial.
Heddesheim/Hirschberg a.d.Bergstr.	Gewerbe- und Industriegebiet an der A5 (südlicher Bereich)	Gemeinden Heddesheim und Hirschberg (Vorschlag)	40	Heterogener Standort mit Direktanschluss an die A 5 sowie zentral gelegenem Bahnhofpunkt. Erweiterungsoption im Süden für hochwertiges, auch wissensintensives Gewerbe. Dazu jedoch neues Verkehrskonzept erforderlich.
Ladenburg/Ilvesheim	An der L 536	Gemeinden Ilvesheim und Ladenburg (Vorschlag)	54	Heterogener Standort mit hoher Nutzungskonkurrenz mit Wohnbebauung im östlichen Bereich. Empfohlene Erweiterung im Westen erfordert verkehrliche Ausbaumaßnahmen.
Heidelberg	Heidelberg-Wieblingen; nördlich Eppelheim		61	Nördlich an das Eppelheimer Gewerbegebiet angrenzender Standort mit hohem Potenzial für klassisches Gewerbe- und Dienstleistungen. Entwicklung erfordert jedoch verkehrliche Optimierung.
Schwetzingen/Plankstadt	Ehem. Bahnausbesserungswerk und benachbarte Gewerbegebiete	Gemeinden Plankstadt und Schwetzingen (Vorschlag)	16	Nördliche Erweiterung des bestehenden Konversionsstandortes in günstiger räumlicher Lage. Sehr gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- u. Dienstleistungsparks in attraktivem Markt- u. Wohnumfeld.
Hockenheim	Talhaus (südlicher Bereich)		25	Standort mit sehr guter äußerer und innerer Verkehrserschließung. Flächenpotenziale im Süden sowie Umstrukturierungsprozess im Bestand erfordern langfristige Sicherung des regionalbedeutsamen Standortes.
Neulußheim/Reilingen	Gewerbegebiet östlich der B 36 (Kommunen des GVV Hockenheim)	Gemeinden Hockenheim, Altlußheim, Neulußheim und Reilingen	27	Noch unbebauter Standort mit guter Erreichbarkeit der regionalen Verkehrsinfrastruktur. Erweiterungsoption im Süden. Standorteignung für kleinparzelliertes, klassisches Gewerbe.

Gemarkung	Standortbezeichnung	Interkommunales Gewerbegebiet	unbebaute Flächenreserven (brutto in ha)*	Hinweise zur Festlegung
Sinsheim	Südlich der A 6		50	Die besondere Standortgunst südlich der A 6 erfordert regionalplanerische Sicherung der Erweiterungsflächen für hochwertiges Gewerbe- und Dienstleistungen.
Obrigheim	„TECHNO“, Technologie- und Gewerbepark Neckar-Odenwald	Gemeinden Haßmersheim, Mosbach, Neckarzimmern, Obrigheim und Schwarzach	37	Hohe Qualität der Erschließung im nördlichen Bereich mit noch erheblichen Flächenpotenzialen für kleinstrukturiertes Gewerbe. Langfristige Erweiterungsoptionen im südlichen Bereich.
Buchen (Odenwald)	„IGO“, Interkommunaler Gewerbepark Odenwald	Gemeinden Buchen, Limbach und Mudau	12	Sehr heterogener Standort mit noch erheblichen Flächenreserven im nördlichen Bereich. Regionalplanerische Standortsicherung zur Vermeidung von weiteren Fehlnutzungen.
Osterburken	„RIO“, Regionaler Industriepark Osterburken (Kommunen des GVV Seckachtal und des GVV Osterburken)	Gemeinden Adelsheim, Seckach, Osterburken, Ravenstein, Seckach	40	Günstige räumliche Lage, jedoch schwierige Topographie des Standortes. Konzentration auf bauleitplanerisch gesicherte Flächen wird empfohlen.
Walldürn	„VIP“, Verbandsindustriepark Walldürn (Kommunen des GVV Hardheim-Walldürn)	Gemeinden Hardheim, Höpfingen und Walldürn	38	Gute Standortanbindung an das regionale Straßenverkehrsnetz. Noch erhebliche, planungsrechtlich gesicherte Flächenreserven für klassisches Gewerbe. Keine Empfehlung für Standorterweiterung.
im hessischen Teilraum				
Bensheim	Gewerbegebiet „Stubenwald I und II“		23	Gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz mit besonderer Standortgunst für hochwertige, auch wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen.
Heppenheim (Bergstraße)	Gewerbegebiet Süd		5	Konzentration der Entwicklung auf Nutzung der bestehenden Flächenreserven sowie Sicherung bestehender Gewerbebetriebe.
Bürstadt	Bobstadt – An der B 44		14	Heterogene Struktur des Standortes mit städtebaulichen Defiziten. Konzentration auf Nutzung bestehender Potenziale sowie Sicherung und Aufwertung der Bestandsflächen empfohlen.
im rheinland-pfälzischen Teilraum				
Grünstadt	„Gewerbegebiet Süd“		25	Regionalplanerische Sicherung bestehender Flächenreserven für kleinflächiges, klassisches Gewerbe in einem heterogen genutzten Standortumfeld.
Landau	D 12 Gewerbepark „Messegelände Süd“		47	Sehr gute Anbindung an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz. Besondere Standortgunst der großflächigen Potenziale für wissensintensives Gewerbe und Dienstleistungen sowie klassisches Gewerbe in Fortführung der angrenzenden Nutzungsstrukturen.
Wörth-Maximiliansau	Südlich B 10/Wörther Kreuz	Stadt Wörth/ VG Hagenbach/ VG Kandel (Vorschlag)	32	Direkte Nähe zur großräumigen bzw. überregionalen Straßeninfrastruktur. Erhebliche Standortpotenziale für großflächige Gewerbeansiedlungen im interkommunalen Verbund.

* Stand: Oktober 2020

Anhang Nr. 1.8

„Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (zu Plansatz Z 1.5.2.5)

Gemarkung	Standortbezeichnung	Interkommunales Gewerbegebiet	unbebaute Flächenreserven (brutto in ha)*	Hinweise zur Festlegung
im baden-württembergischen Teilraum				
Heddesheim/ Hirschberg a.d.Bergstr.	Gewerbe- und Industriegebiet an der A 5 (nördlicher Bereich)	Gemeinden Heddesheim und Hirschberg (Vorschlag)	19	Direkte Anbindung an das großräumige und überregionale Straßenverkehrsnetz. Noch erhebliche Flächenpotenziale nördlich der L 541, bevorzugt für Logistikbetriebe in Ergänzung zur prägenden Nutzungsstruktur auf angrenzenden Flächen.
Hockenheim	„Talhaus“ (nördlicher Bereich)		0	Sehr gute, ortsdurchfahrtsfreie Anbindung. Für perspektivische Umstrukturierung des „Altgewerbebestandes“ östlich der Talhausstraße vorrangige Eignung für Logistik.
im hessischen Teilraum				
Groß-Rohrheim	Am Entenweg		10	Direkte Anbindung an B 44 sowie ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit des Autobahnanschlusses. Flächenreserven für großflächige Logistik und Industrieansiedlungen in Ergänzung zum Bestand.
Lampertheim	Bereich „Lache“		55	Erhebliche Flächenreserven mit langfristigen Erweiterungsperspektiven für großflächige Logistik- und Industrieansiedlungen in Ergänzung zum Bestand.
im rheinland-pfälzischen Teilraum				
Ludwigshafen am Rhein/ Frankenthal (Pfalz)	Gewerbe-/Industriegebiet „Am Römig/nördlich A 650“	Städte Ludwigshafen und Frankenthal (Vorschlag)	107	Sehr gute Anbindung an das Autobahnnetz. Erhebliche Flächenreserven für großflächige Logistik und Industrieansiedlungen in Ergänzung zum Bestand.
Frankenthal	nördlich „Im Spitzbusch“		37	Gute Erreichbarkeit des übergeordneten Straßenverkehrsnetzes. Entwicklungsfläche ausschließlich für Erweiterung/Verlagerung der Logistikflächen der BASF.
Germersheim	Industriegebiet „Insel Grün und Hafen Nordufer“		35	Verkehrlich sehr gut angebundener Standort. Unbebautes Flächenpotenzial im Süden Reservelfläche für bestehenden Mercedes-Benz Global Logistics Center.
Grünstadt	„Gewerbegebiet Rosengartenweg“	Stadt Grünstadt/ OG Kirchheim (Vorschlag)	32	Direkter Autobahnanschluss, Kreisverkehr jedoch heute schon überlastet. Flächenpotenzial für Weiterentwicklung des bestehenden Logistikstandortes in der Gemarkung als interkommunaler Schwerpunkt.

Gemarkung	Standortbezeichnung	Interkommunales Gewerbegebiet	unbebaute Flächenreserven (brutto in ha)*	Hinweise zur Festlegung
Wörth am Rhein	Industriegebiet „Am Oberwald“		40	Direkte Anbindung an 4streifige B 9. Besondere Standorteignung für störende Industriebetriebe und Logistik in Fortsetzung des nördlich angrenzenden Industriegebietes.
Schifferstadt	Gewerbegebiete „Böhler Weg/Nördlich der Ziegeleistraße“		46	Unmittelbare Nähe zur Autobahn, jedoch keine optimale Verkehrserschließung. Erhebliche Flächenpotenziale für Industrie- und Logistikbetriebe in Ergänzung zum Bestand.

* Stand: Oktober 2020



Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

1. Änderung
Kapitel 1.4 Wohnbauflächen
Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen

Umweltbericht
Entwurf zur Offenlage und Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 LPlIG Rheinland-Pfalz)
Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	9
1.1	Veranlassung und Zielsetzung	9
1.2	Wesentliche Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	10
1.2.1	Potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe	11
1.2.2	Regionalbedeutsame Gewerbestandorte	13
2.	Informationen zur Umweltprüfung	16
2.1	Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung	16
2.2	Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	16
2.3	Ablauf der Umweltprüfung	17
2.4	Inhalte der Umweltprüfung	18
2.5	Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung	19
3.	Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	19
3.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	20
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	23
3.3	Fläche	26
3.4	Boden	28
3.5	Wasser	30
3.6	Klima/Luft	33
3.7	Landschaft	35
3.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	39
3.9	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	40
3.10	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	41
4.	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	42
4.1	Vertiefte schutzgutbezogene Umweltprüfung	42
4.2	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	43
4.3	Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit	54
4.4	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	55
4.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	57
4.6	Berücksichtigung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	58
4.7	Gesamtplanbetrachtung	58
5.	Zusätzliche Angaben	61
5.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	61
5.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans	62
5.3	Allgemein verständliche nicht technische Zusammenfassung	63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für potenzielle Siedlungserweiterungen Wohnen und Gewerbe	13
Tabelle 2:	Rücknahme von Freiraumfestlegungen des ERP für „Vorranggebiete Gewerbe und Dienstleistung“ sowie für „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“	15
Tabelle 3:	Verfahrensablauf 1. Änderung des ERP	17
Tabelle 4:	Schutzgutbezogene Beurteilungskriterien und Schwellenwerte	44
Tabelle 5:	Einstufung der Umwelterheblichkeit und daraus abgeleitete Konsequenzen aus Umweltgesichtspunkten	46
Tabelle 6:	Ergebnis der schutzgutbezogenen Betrachtung	47

Anhänge zum Umweltbericht

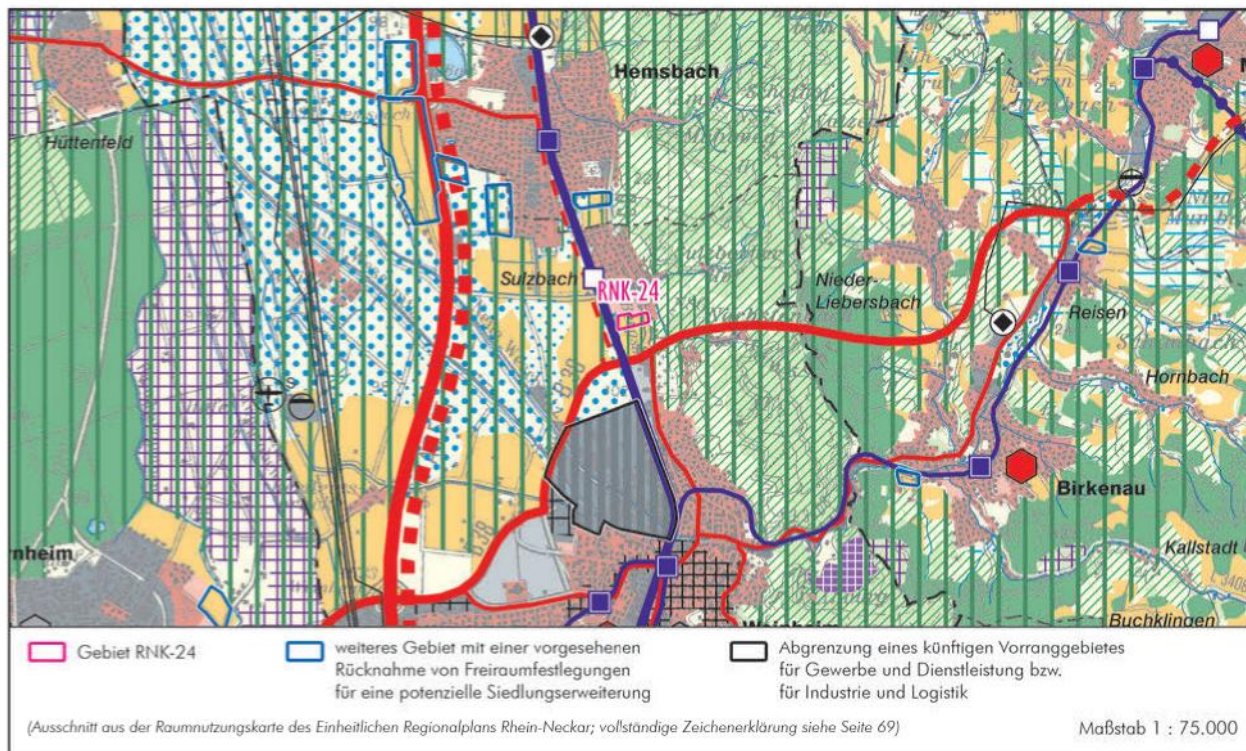
Anhang 1	Gebietssteckbriefe	67
Anhang 2	Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung	301
Anhang 3	Artenschutzrechtliche Konfliktabschätzung	561

Quellenangaben

605

Gebiet RNK-24

Vorgesehene Rücknahme von Freiraumfestlegungen für eine potenzielle Siedlungserweiterung Wohnen (2,4 ha)



Bisherige Festlegungen im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Grünzäsur (2,4 ha), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (2,4 ha)

In Folge der geplanten Gebietsänderung ist aus regionaler Sicht hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche sowie Boden mit vsl. erheblichen Betroffenheiten zu rechnen. Besonders erhebliche Konfliktpotenziale sind nicht zu erwarten. Die potenziellen Umweltauswirkungen lassen sich im Rahmen der nachgelagerten Planungsebenen vsl. vermeiden bzw. begrenzen. Im Einzelnen sind folgende Schutzgutbelange betroffen:

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im 300m Radius um das FFH-Gebiet 6417-341 (vgl. Anhang 2) • Lage im 300m Abstand zu dem NSG „Wüsträchstenbach und Haferbuckel“ • Innerhalb des Gebiets liegt das Biotop „Feldhecke südlich Sulzbach - Junge Wingert unter der Straße“: ca. 0,01 ha
Fläche	Mögliche Flächeninanspruchnahme: ca. 2,4 ha
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit von Böden mit einer hohen bis sehr hohen Bodenfunktionsbewertung: ca. 2,4 ha • Betroffenheit von Böden mit einer Ackerzahl > 80: ca. 2,3ha

Hinweise und Anmerkungen:

- Bei Inanspruchnahme des Gebiets ist das geschützte Biotop von einer Bebauung freizuhalten.
- Beeinträchtigungen des NSG sind zu vermeiden.
- Das Gebiet liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald sowie im Naturpark Neckartal-Odenwald.

Fazit:

Die vorgesehene Gebietsänderung ist insgesamt mit voraussichtlich mittleren negativen Umweltauswirkungen verbunden. Der Änderungsbereich ist daher aus Umweltgesichtspunkten für eine wohnbauliche Entwicklung bedingt geeignet. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die o.g. Betroffenheiten und Hinweise bzw. Anmerkungen zu berücksichtigen.

Stadt Weinheim · Postfach 10 09 61 · 69449 Weinheim

Verband Region Rhein-Neckar
Herr Trinemeier
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Dienstgebäude: Obertorstraße 9
69469 Weinheim
Telefon: 06201/ 82 206
Telefax: 06201/ 13880
e-mail: oberbuergermeister@weinheim.de

Datum:
XX.XX.XXXX
Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
14.04.2021, 214 04 – 03109/2021
43.20.6.4.5.1.2

Anhörung und Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbeflächen“ hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Personen des Privatrechts im Sinne des § 6 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Trinemeier,

der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat in seiner Sitzung am 16.06.2021 über den Entwurf zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beraten und die nachfolgende Stellungnahme beschlossen.

Die Stadt Weinheim beabsichtigt die Durchführung einer breit angelegten Zukunftswerkstatt als deren Ergebnis Leitlinien und ein Rahmenplan für die künftige städtebauliche Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten entstehen sollen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie war es, entgegen der ursprünglichen Planung, bisher leider nicht möglich, die Zukunftswerkstatt durchzuführen. Derzeit wird ein Start in der zweiten Jahreshälfte 2021 angestrebt. Die Durchführung der Zukunftswerkstatt könnte dann schwerpunktmäßig in den Jahren 2022 und 2023 erfolgen. Sie soll eine zeitliche Perspektive von 20 bis 30 Jahren zum Gegenstand haben. Aufbauend und damit im Nachgang zur Zukunftswerkstatt ist bei Bedarf die Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehen.

Dem Gemeinderat ist es mit Blick auf das derzeit laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans wichtig, keine Festlegungen zu treffen, die sich als irreversible Einschränkungen auf die noch ausstehende Zukunftswerkstatt auswirken könnten. Insbesondere sollen ausreichende Spielräume erhalten werden, die es der Stadt Weinheim auch mittelfristig, das heißt mit einer Perspektive von ca. 20 Jahren, ermöglichen, ihrer im Regionalplan zugeordneten Funktionen als Schwerpunktgemeinde für das Wohnen zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang wird von unserer Seite ein Widerspruch gesehen zwischen dem mittelfristig zu erwartenden Wohnbauflächenbedarf und dem Umfang der im Änderungsentwurf enthaltenen Siedlungsflächen Wohnen.

Der voraussichtliche Wohnflächenbedarf ergibt sich aus der Berechnungsformel (Ziel 1.4.2.6). Mit Stand vom 31.12.2020 hatte Weinheim 45.497 Einwohner. Das entspricht laut Berechnungsmodell des vorliegenden Regionalplanentwurfs 22.749 Haushalten. Für eine 20jährige Perspektive ist gemäß Berechnungsmodell ein Wachstum von $4 \times 2,8 \% = 11,2 \%$ anzunehmen. Dies ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 2.548 Wohneinheiten bzw. ca. 64 ha Wohnbauland bei einer Dichte von 40 WE/ha gemäß Ziel 1.4.2.8. Diesem rechnerischen Bedarf stehen bislang ungenutzte Potenziale im Umfang von 33 ha (bisheriger Planstand) bzw. 35,4 ha (Entwurf 1. Regionalplanänderung) gegenüber. Es ist offenkundig, dass der 20jährige Bedarf bei Weitem nicht gedeckt werden kann. Es besteht ein Mehrbedarf von rechnerisch ca. 28,6 ha. Eine Lücke wäre aber auch schon dann zu konstatieren, wenn die Stadt Weinheim zum heutigen Tage einen neuen Flächennutzungsplan mit dem üblichen Horizont von 15 Jahren verabschieden würde. Eine Prognose des Wohnflächenbedarfs für die nächsten 15 Jahre gemäß der Berechnungsformel führt zu einem Bedarf von 48 ha und somit zu einem zusätzlichen Bedarf von 13,6 ha bzw. 15 ha gegenüber den aktuell gültigen Regionalplaninhalten. Aus der umgekehrten Anwendung des Rechenmodells ergibt sich, dass die vorgesehenen Flächenreserven im Umfang von ca. 35,4 ha den voraussichtlichen Bedarf für nur ca. 11 Jahre decken.

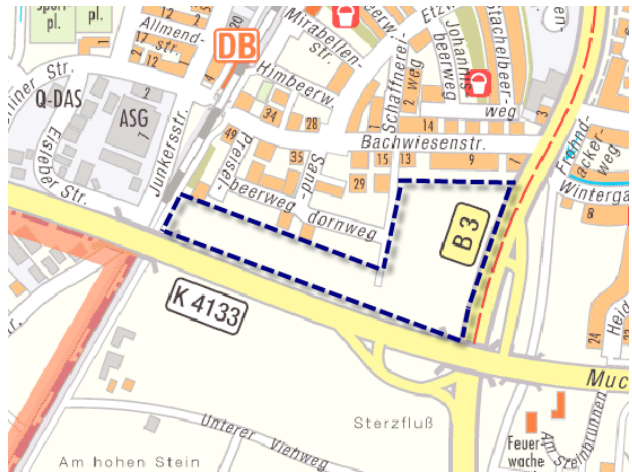
Es ist damit absehbar, dass die Stadt Weinheim durch die Festlegungen des Regionalplans gehindert wird, über den Zeitraum von gut 10 Jahren hinaus ihre Funktion als „Siedlungsbereich Wohnen“ zu erfüllen. Gleichzeitig werden die Möglichkeiten, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eigenständige Entwicklungsperspektiven zu entwickeln und bei Bedarf auf zukünftige Herausforderungen zu reagieren, deutlich eingeschränkt. Dies ist auch im Hinblick auf die im Entwurf zur 1. Änderung des Regionalplans abgebildeten erheblichen Siedlungsflächenzuwächse an anderer Stelle nicht nachvollziehbar.

Die Stadt Weinheim regt daher an, für die folgenden Bereiche auf Funktionszuordnungen mit Vorrang zu verzichten und somit die grundsätzliche Option zu erhalten, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt dort Siedlungsflächen vorzusehen.

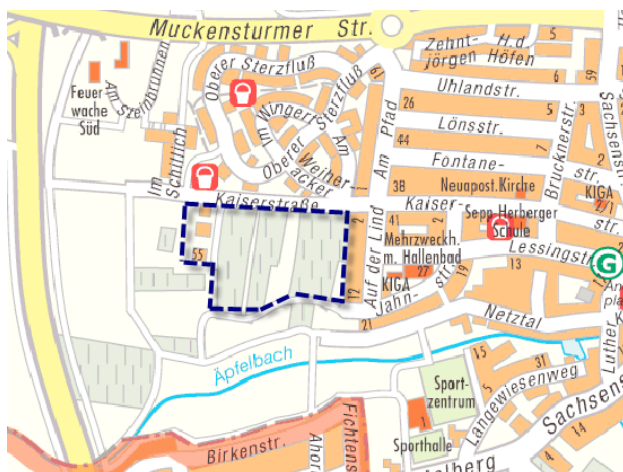
**Zwischen Sulzbach-West und Sulzbach –
nördlicher Teilbereich (ca. 7,5 ha)**



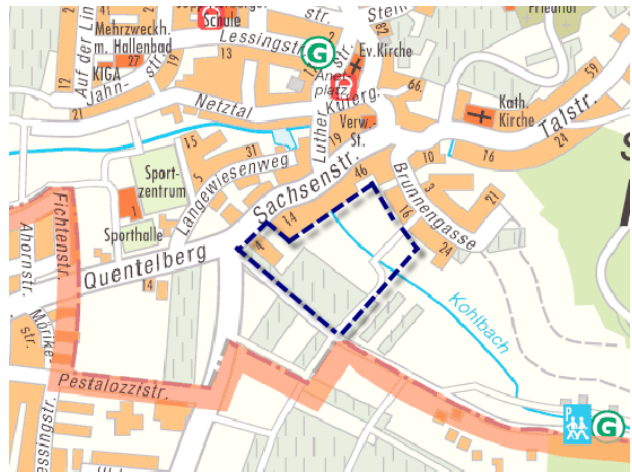
Südlich Lützelsachsen-Ebene (ca. 8 ha)



Hohensachsen West III (ca. 4,8 ha)



**Hohensachsen Hinter den Zäunen
(ca. 3,7 ha)**



Da wir ergebnisoffen in die Zukunftswerkstatt gehen möchten, bitten wir Sie zudem die Ausweisung der Siedlungsfläche Wohnen auf der Fläche RNK-24 im Bereich Sulzbach zurückzunehmen und auch diese Fläche ohne Zuordnung einer Vorrangfläche auszuweisen.

Im Hinblick auf gewerbliche Bauflächen in der Stadt Weinheim besteht aus unserer Sicht kein Anpassungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - Hal

Drucksache-Nr.

077/21

Beteiligte Ämter:

Amt für Soziales, Jugend, Familie und Senioren

Personal- und Organisationsamt

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

28.04.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2021/2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2021/2022 wie in der Vorlage und den Anlagen 1 - 2 dargestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
je 1 x Ämter 11, 14, 20, 50
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

SD-Nr. 032/19, 148/19, 036/20, 074/20, 138/20

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim hat nach § 3 des KiTaG unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren besteht seit August 2013 ebenfalls ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot. Für Kinder unter einem Jahr sowie für schulpflichtige Kinder sind Plätze bedarfsgerecht vorzuhalten. Auch ist darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht (§ 24 SGB VIII).

Die Bedarfsplanung bildet nach § 8 des KiTaG die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger.

Wegen der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung im Amt 40 aufgrund der Corona-Pandemie wurde in diesem Jahr auf die Erstellung des sonst als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügten Heftes mit ausführlichen Erläuterungen zur Bedarfsplanung ausnahmsweise verzichtet. Dafür wurden zentrale Aspekte der Bedarfsplanung in dieser Beschlussvorlage dargestellt. Für das kommende Jahr ist das Heft wieder vorgesehen.

Ergänzend zu den Ausführungen in dieser Vorlage ist ein mündlicher Vortrag, insbesondere zur mittelfristigen Bedarfsplanung (Kapitel 4 dieser Vorlage) im Kinder- und Jugendbeirat vorgesehen.

1. Rückblick auf das Kindergartenjahr 2020/2021

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 KiTaG nach Vorberatung im Kinder- und Jugendbeirat vom Gemeinderat am 01.04.2020 beschlossen.

Das Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen im Kindergartenjahr 2020/2021 blieb gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Im Evangelischen Kindergarten „Sonne“ wurden zwölf zusätzliche VÖ-Plätze geschaffen.

Im zentralen Vormerkssystem waren zum 26.04.2021 49 Kinder registriert, die bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahrs noch einen Betreuungsplatz benötigen und aktuell keine Platzzusage haben. Davon waren 28 U3-Kinder und 21 Ü3-Kinder.

Die Ü3-Plätze werden bis zum Ende des Kindergartenjahres nahezu voll belegt sein. In den Kindertagesstätten können daher bis dahin voraussichtlich nicht alle 21 Ü3-Kinder, die derzeit noch ohne Platzzusage sind, aufgenommen werden. Die konkrete Entwicklung der Angebots- und Belegungssituation in den Weinheimer Kindertageseinrichtungen im laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Belegung der Weinheimer Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2020/2021

Stichtag	Betriebs- erlaubnis	31.12.2020		01.03.2021		30.06.2021	
		Kinder	Plätze belegt	Kinder	Plätze belegt	Kinder	Plätze belegt
Kindergarten							
Evangelisch							
Baumhaus	50	45	46	47	49	47	47
Hohensachsen	66	57	58	60	60	64	65
Kindernest	64	57	61	59	63	61	63
Löwenzahn	88	72	75	76	79	81	84
Lützelsachsen	66	65	65	66	66	66	66
Markusturm	44	34	36	36	40	38	44
Pustebume	83	68	68	75	75	77	78
Regenbogenland	44	34	35	36	38	39	43
Schatzinsel	44	39	41	41	42	41	42
Sonne	44	49	51	53	55	56	58
Wurzel-Kiga	44	41	46	42	47	43	47
Katholisch							
Herz Jesu	50	40	40	45	45	50	50
St. Josef	82	77	81	88	91	89	91
St. Laurentius	54	47	52	49	53	54	60
St. Marien	134	93	95	105	106	117	119
Sta. Maria	47	36	40	40	44	42	46
Städtisch							
Bürgerpark	104	96	99	100	101	105	106
Kinderland	50	40	42	41	41	45	45
Kuhweid	108	98	98	99	99	101	101
Mäusenest	44	45	54	41	51	54	64
Nordlicht	44	40	41	44	45	44	45
Rasselbande	47	41	42	44	44	44	44
Waid	46	39	43	43	46	44	45
Sonstige							
Bärenbande	90	73	73	77	77	83	83
Freudenberg	20	20	20	20	20	20	20
Kinderhaus	15	15	15	15	15	15	15
Sport-Kita	32	31	31	32	32	32	32
Sternschnuppe	20	18	18	20	20	20	20
Waldorf-Kiga	44	41	41	41	41	41	41
	1668	1451	1507	1535	1585	1613	1664

In den Kinderkrippen waren zum Stichtag 01.03.2021 198 von 240 Plätzen tatsächlich belegt. Die jetzt noch auf der Warteliste befindlichen U3-Kinder können daher voraussichtlich bis zum Ende des Kindergartenjahrs noch in einer der gewählten Wunscheinrichtungen aufgenommen werden.

2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurde vor dem Hintergrund steigender Kinderzahlen in Weinheim erstellt.

2.1. Bedarfsplanung Ü3-Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt) 2021/2022

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, leben zum Stichtag 30.06.2022 voraussichtlich 1.706 Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt (+12 Kinder gegenüber 30.06.2021) in Weinheim.

Tabelle 2: „Weinheimer Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt“

Weinheimer Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Stadtgebiet Weinheim	
	2020/2021	2021/2022
Stichtag 31.12.	1.471	1.503
Stichtag 01.03.	1.557	1.571
Stichtag 30.06.	1.694	1.706
Platzzahl Kitas (lt. Bedarfsplanung):	1.609	1.630

Quelle: Einwohnermeldestatistik für Weinheim

Die Kinderzahlen sind somit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2018/2019: 1.595 Kinder, 2019/2020: 1.608 Kinder, 2020/2021: 1.694 Kinder).

Wie aus der Kindergartenbedarfsplanung für 2021/2022 hervorgeht (s. Anlage 1), stehen für die 1.706 Kindergartenkinder (3 Jahre – Schuleintritt) im nächsten Kindergartenjahr 2021/2022 1.630 Kindergartenplätze (79 Gruppen) zur Verfügung (Vorjahr: 1.609 Plätze in 78 Gruppen). Da der konkrete Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht feststeht, wurde die vom Gemeinderat beschlossene 5-gruppige Kindertagesstätte in der jetzigen Johann-Sebastian-Bachschule in der Bedarfsplanung 2021/2022 noch nicht berücksichtigt.

Das Angebot an Ganztagsplätzen in den Kindergärten wird in 2021/2022 geringfügig steigen (574 Plätze, Vorjahr: 564 Plätze). Die Platzzahl in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ erhöht sich von 970 Plätzen auf 981 Plätze. Im Katholischen Kindergarten „St. Marien“ werden weiterhin 75 Plätze in der „Regelbetreuung“ angeboten.

Die Zahl der altersgemischten Plätze für Kinder zwischen zwei und drei Jahren bleibt in 2021/2022 gegenüber dem Vorjahr mit 95 Plätzen unverändert.

Rund 60 Kinder mit Fluchthintergrund werden in 15 Kindertageseinrichtungen betreut. Angebote für U3-Kinder werden von diesen bislang noch nicht in Anspruch genommen.

Von großer Bedeutung für den Zuwachs an Kindergartenkindern in den letzten Jahren ist die Vorverlegung des Einschulungstichtags. Dieser wird in drei Schritten bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 vom 30.09. auf den 30.06. vorverlegt. Dadurch verbleibt dann rund ein Viertel der Kinder, die bislang eingeschult wurden, ein Jahr länger im Kindergarten.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, werden die Kindergartenplätze bis im Frühjahr 2022 ausreichen (Stichtag 01.03.22: 1.571 Kinder gegenüber 1.630 Plätzen). Bis zum Ende des Kindergartenjahrs steigt der Fehlbedarf dann aber deutlich an (-76 Plätze).

Dies kann dadurch aufgefangen werden, dass die geplante Kindertagesstätte in der jetzigen Johann-Sebastian-Bachschule bis spätestens Juni 2022 in Betrieb genommen wird. Insgesamt wird aber die Situation in der ersten Jahreshälfte 2022 angespannt bleiben (nähere Erläuterungen dazu s.u.).

Wie schon in den letzten Jahren wurden deshalb auch in diesem Jahr nur Kinder mit Erstwohnsitz in Weinheim im Zentralen Vormerksystem zur Bearbeitung freigeschaltet.

2.2. Bedarfsplanung U3-Kinder (0 - 3 Jahre) 2021/2022

Bezogen auf die Geburtenjahre 2018 – 2020 leben in Weinheim 1.229 Kinder (Vorjahre: 1.281 Kinder) unter drei Jahren. Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben gemäß § 24 SGB VIII alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Zum 31.12.2021 wären dies 800 Kinder (Geburtenjahre 2019 und 2020).

Demgegenüber sind gemäß der Bedarfsplanung für die 0- bis 3-jährigen Kinder für das Kindergartenjahr 2021/2022 insgesamt 482 Plätze vorhanden, davon 220 Plätze in Krippengruppen, 95 Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen und 167 Plätze in der Kindertagespflege. Verglichen mit dem laufenden Kindergartenjahr wird das Betreuungsangebot also etwas zurückgehen.

Die Versorgungsquote bezogen auf die 0- bis 3-jährigen Kinder liegt bei 39,2%. Bezogen auf die 800 Kinder, die zum 31.12.2021 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, beträgt diese 60,2%. Angesichts dieser Quote und unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage nach Kleinkindbetreuung in Weinheim kann der Bedarf an Betreuungsplätzen für U3-Kinder im nächsten Kindergartenjahr trotz rückläufiger Zahl der Betreuungsplätze gut gedeckt werden. Auch das Verhältnis von VÖ- und Ganztagsplätzen entspricht derzeit dem Bedarf der Eltern.

Tabelle 3: Betreuungsplätze und Versorgungsquoten in der U3-Betreuung 2019/2020 bis 2021/2022

	19/20	20/21	21/22
Kinderkrippen	240	240	220
Altersmischung	97	95	95
Kindertagespflege	173	179	167
Summe Betreuungsplätze U3	510	514	482
Versorgungsquote U3	39,3 %	40,1 %	39,2 %

3. Geplante Änderungen in der Angebotsstruktur 2021/2022

Nach Beteiligung und in Abstimmung mit den Trägern der konfessionellen und sonstigen Einrichtungen in Weinheim legt die Verwaltung in Anlage 1 den Entwurf der örtlichen Bedarfsplanung 2021/2022 vor. In diesem sind die Kapazitäten angegeben, die sich ergeben, wenn alle zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch tatsächlich so belegt werden können wie geplant bzw. angedacht.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 wird es im Platzangebot zu folgenden Veränderungen kommen:

- In der Evangelischen Interims-KiTa „Am Markusturm“ wird eine zusätzliche Ü3-Gruppe (20 Plätze) geschaffen.

- Die Johann-Sebastian-Bachschule wird zu einer 5-gruppigen Kindertagesstätte umgebaut. Die Inbetriebnahme ist für Juni 2022 geplant, die Trägersauswahl wird im Herbst 2021 erfolgen.
- Dagegen musste die geplante Inbetriebnahme einer Naturgruppe am städtischen Kinderhaus „Rasselbande“ aufgrund von Bedenken der Forstbehörde bzgl. des Waldabstands und der Nutzung des vorgesehenen Waldgrundstücks zunächst zurückgestellt werden. Es wird geprüft, ob eine Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2022/2023 möglich ist, evtl. auch an einem anderen Standort in Rippenweier. In Rippenweier selbst können im Kindergartenjahr 2021/2022 alle dort wohnhaften Ü3-Kinder im bestehenden Kinderhaus einen Platz bekommen.
- Bei den Kinderkrippen fallen durch die Schließung der Krippe des Trägers Postillion e.V. in der Mannheimer Straße zum 31.08.2021 zwei Gruppen weg. Ein Ersatz ist aktuell nicht erforderlich, die dann noch zur Verfügung stehenden 220 Krippenplätze sind zusammen mit der Kindertagespflege ausreichend, um den Bedarf an Betreuungsplätzen vollständig zu decken.
- Bei den übrigen Trägern und Einrichtungen kommt es zu keinen Angebotsveränderungen im nächsten Kindergartenjahr.

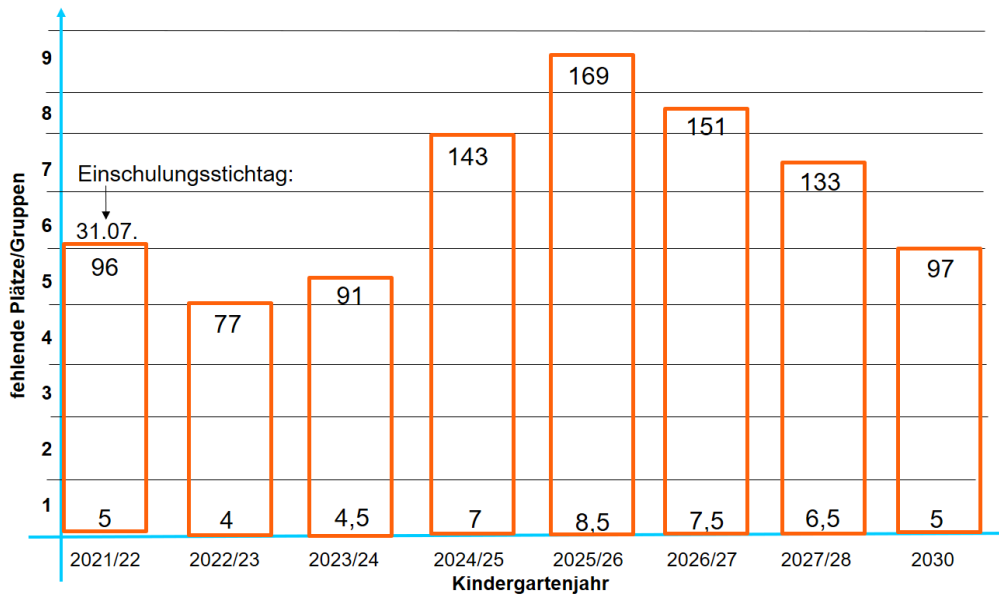
4. Mittelfristige Entwicklung der Kinderzahlen und daraus resultierender Bedarf an Kindergartenplätzen

Wie im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung in den letzten Jahren bereits dargestellt, ist in Weinheim bis etwa Mitte der 2020er Jahre von einem weiter zunehmenden Bedarf insbesondere an Kindergartenplätzen auszugehen. Zur Deckung des Bedarfs an Ü3-Plätzen sind in den nächsten Jahren weitere Anstrengungen erforderlich. Krippenplätze sind in geringerem Umfang betroffen, hier erwartet die Verwaltung aktuell und perspektivisch keine Engpässe.

Grundlage für die Berechnung der zusätzlich benötigten Kindergartenplätze sind die Geburtenzahlen zu den verschiedenen Stichtagen in den Kindergartenjahren, außerdem die Biregio-Studie aus dem Jahr 2018, die sowohl die Entwicklung der Bevölkerungspyramide als auch die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter berücksichtigt. Die geplanten Neubaugebiete wie z.B. Allmendäcker und Westlich Hauptbahnhof sind in den Zahlen ebenso berücksichtigt wie die Vorverlegung des Einschulungstichtags (2021/2022: 31.07.; 2022/2023: 30.06.).

Abbildung 1: Fehlbestand Ü3-Plätze (2021/22 – 2030)

Fehlbestand Ü3 - Plätze



Wie in Abbildung 1 dargestellt, fehlen im Laufe des kommenden Kindergartenjahres 2021/2022 96 Ü3-Plätze. Ohne die Schaffung weiterer Plätze würde der Fehlbestand nach einem kurzen Rückgang in 2022/2023 (77 fehlende Plätze) bis 2025/2026 kontinuierlich auf 169 fehlende Plätze ansteigen. Anschließend sinken die Kinderzahlen wieder, bis 2030 würde der Platzbedarf wieder dem des nächsten Kindergartenjahres entsprechen und sich auf diesem Niveau einpendeln.

Um den steigenden Platzbedarf decken zu können, hat der Gemeinderat im Dezember 2019 und im Juli 2020 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die zum Teil bereits in der Realisierungsphase sind oder demnächst begonnen werden. Zu nennen sind der Neubau der Evangelischen Kindertagesstätte „Am Markusturm“ sowie der Umbau der Johann-Sebastian-Bachschule zur KiTa. (vgl. „Bedarfsplanung Kindertagesstätten - aktueller Stand. Geplante Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsanspruchs“, SD-Nr. 148/19 und „Nutzung der Johann-Sebastian-Bach-Schule als Kindergartenstandort“, SD-Nr. 074/20)

Die KiTa „Am Markusturm“ hat aktuell zwei Gruppen, in der Interimslösung werden jedoch bereits jetzt, wie später auch im Neubau, drei Gruppen geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb in der Interimslösung spätestens zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2021 aufgenommen wird. Hier steht dann eine zusätzliche Gruppe zur Verfügung.

Ab Sommer 2021 kann auch mit dem Umbau der Johann-Sebastian-Bach-Schule begonnen werden. Dort werden bereits zum Ende des nächsten Kindergartenjahres (voraussichtlich Juni 2022) fünf zusätzliche Gruppen entstehen.

Wie aus Tabelle 1 (sh. Seite 2) ersichtlich, werden die bestehenden Plätze bis März 2022 ausreichen, um alle bis dahin drei Jahre alten Kinder zu versorgen. Der genannte Fehlbestand entsteht erst danach, weil weitere Kinder das dritte Lebensjahr vollenden. Über eine vertretbare Wartezeit können diese ab Sommer 2022 aber ebenfalls einen Platz bekommen und der Fehlbestand kann ausgeglichen werden.

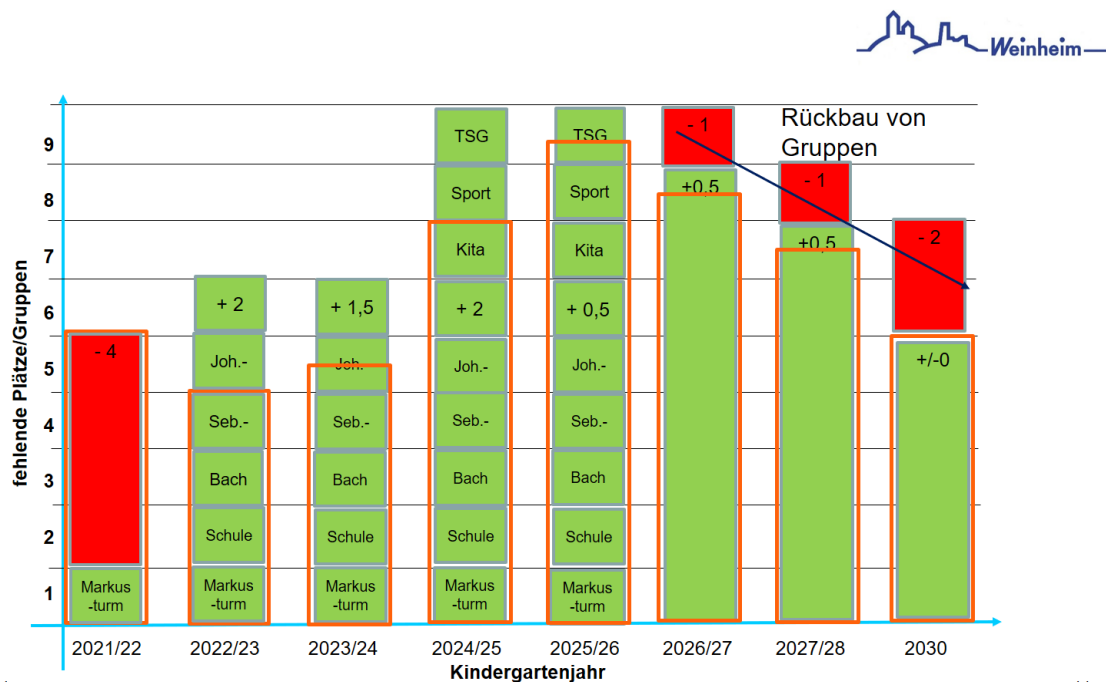
Aufgrund des baulichen Zustands muss noch in diesem Jahr - wie bekannt - für die KiTa Kuhweid eine Interimslösung mit sechs Gruppen an der Albert-Schweitzer-Schule realisiert werden. Dies hat keine Auswirkungen auf die Platzzahlen.

Die KiTa selbst soll abgerissen und am gleichen Standort mit gleicher Gruppenzahl neu gebaut werden. Hierzu legt die Verwaltung dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage zur Entscheidung vor. Es ist mit einer Bauzeit von drei Jahren zu rechnen, so dass ein Rückzug der Einrichtung aus der Interimslösung zum ursprünglichen Standort voraussichtlich im Kindergartenjahr 2024/2025 möglich sein wird.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 soll nach jetzigem Planungsstand die Sport-Kita der TSG Weinheim mit drei Kindergarten- und einer Krippengruppe in Betrieb gehen. Die bereits vom Verein betriebene „kleine“ Sport-Kita „Purzel“ könnte dann in eine Regeleinrichtung umgewandelt werden und stünde insbesondere für die Deckung des Bedarfs für das Neubaugebiet Allmendäcker zur Verfügung. Ein Neubau einer KiTa in den Allmendäckern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wäre somit nicht erforderlich. Dies wäre aus Kapazitätsgründen (Amt 65) in dieser Zeitschiene auch nicht als städtisches Projekt zu realisieren. Das hierfür vorgesehene Grundstück könnte vermarktet werden.

Wie bekannt, ist ein Neubau des städtischen Kindergartens Waid dringend erforderlich. Mit dem Neubau (2 Kindergarten-, 1 Krippengruppe) könnte im Kindergartenjahr 2024/2025 begonnen werden. Der Neubau hätte keine Auswirkung auf die Platzzahlen im Ü3-Bereich. Während der Bauzeit könnten die beiden Kindergartengruppen in die dann freie Interimslösung für die KiTa „Am Markusturm“ umziehen. Mit der Fertigstellung des Neubaus auf der Waid wäre im Kindergartenjahr 2026/2027 zu rechnen. Die Maßnahmen, mit denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sind in nachfolgender Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Maßnahmen zur Deckung des Platzbedarfs (2021/22 – 2030)



Da ab 2026/27 die Kinderzahlen rückläufig sind, könnten dann, wie nachstehend beschrieben und in Abbildung 2 dargestellt, Gruppen schrittweise zurückgebaut bzw. Einrichtungen geschlossen werden:

- Erste Gruppen in der Johann-Sebastian-Bach-Schule könnten wieder schließen. Aufgrund des hohen Instandhaltungsaufwands sollte diese Einrichtung nicht länger als 10 Jahre betrieben werden.

- Im Kindernest könnte mit der Schließung von Gruppen begonnen werden (3 Gruppen). Die Evangelische Kirche will diese Einrichtung bereits seit längerem aufgeben.
- Die Kita „Purzel“ könnte geschlossen werden (1,5 Gruppen)

2026/27 würde dies eine Gruppe betreffen, es bestünde dann noch ein Überhang von einer halben Gruppe. Bei Schließung einer weiteren Gruppe in 2027/28 wäre wieder ein Überhang von einer halben Gruppe vorhanden. In 2030 könnten zwei weitere Gruppen schließen.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Veränderung der Standorte bis 2030 in den jeweiligen Kindergartenjahren:

Abbildung 3: Veränderung an den KiTa-Standorten in der Übersicht (2021/22 – 2030)

Veränderung Standorte 2021/22 bis 2030



Maßnahme	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	2030	gesamt
Interim Markusturm	+3		-3						0
Markusturm	-2		+3						+1
JSB		+5				-1			+4
Kuhweid	-5			+5					0
Interim ASS	+5			-5					0
TSG Sport-Kita				+3					+3
Kiga Waid				-2		+2			0
Interim Waid				+2		-2			0
Allmendäcker									0
ev. Kindernest							-1	-2	-3
gesamt	+1	+5	0	+3	0	-1	-1	-2	+5

5. Weitere Aspekte der Bedarfsplanung

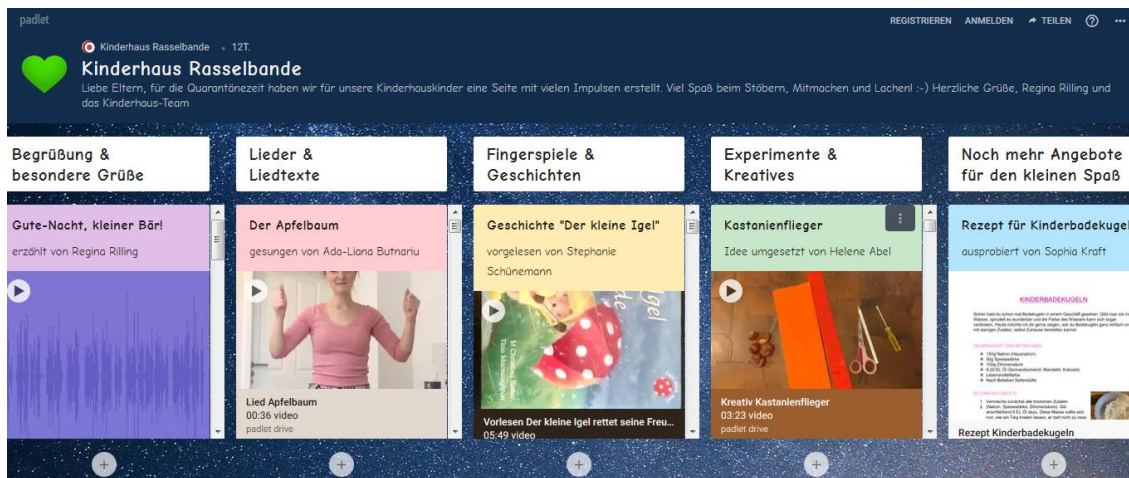
Neben einer rein quantitativen Betrachtung der Nachfrage und des Platzangebots insgesamt spielen bei der Planung auch die Bedarfe besonderer Zielgruppen und qualitative Aspekte eine Rolle.

5.1. Corona-Pandemie

Generell lässt sich festhalten, dass sich die pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 sehr schwierig gestaltet. Aufgrund der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind z.B. offene Konzepte nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt durchführbar. Durch die langen Phasen der KiTa-Schließungen war ein Kontakt zu den Kindern nur begrenzt möglich. Zudem fehlten den Kindern die regelmäßige Auseinandersetzung und der Austausch mit anderen Kindern. Die pädagogischen Fachkräfte haben dennoch eine Reihe von Angeboten entwickelt und umgesetzt, um mit „ihren Schützlingen“ in Kontakt zu bleiben und anregende Bildungsangebote zu unterbreiten.

Dazu gehörten u.a. „Bildungspäckchen“, die zu den Kindern nach Hause gebracht wurden, aber auch KiTa-Padlets mit entsprechenden Angeboten für die Kinder und Informationen für die Eltern.

Abbildung 4: Padlet des Kinderhauses Rasselbände



Seit dem 22.02.2021 sind die Kindertageseinrichtungen in Weinheim wieder im sog. „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ geöffnet. Gemäß den Bestimmungen der „Corona-Notbremse“ ist dies solange möglich, wie die 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 165 bleibt. Dennoch ist die Pandemie, z.B. durch regelmäßige Schnelltests, den Hygienebestimmungen aber auch der Sorgen und Ängste von Eltern und Fachkräften, nach wie vor für den KiTa-Alltag prägend.

5.2. Personalsituation und Ausbildung

Wesentlich für die pädagogische Qualität ist eine gute Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen. Bedingt durch den permanenten Ausbau der Betreuungsplätze in den letzten Jahren wird es immer schwerer, gutes Personal zu finden.

Längerfristige Erkrankungen einzelner Mitarbeiter/innen sowie Schwangerschaften führten auch im laufenden Kindergartenjahr vermehrt zu Personalengpässen in den städtischen Einrichtungen. Aufgrund der Corona-Bestimmungen war der Einsatz von Springkräften nur bedingt möglich.

Nach wie vor steht die Stadt Weinheim im Vergleich zu vielen anderen Städten in Baden-Württemberg und auch zu anderen Kindertagsträgern immer noch gut da. Trotz der schwierigen Gesamtsituation ist es durchweg gelungen, in allen Einrichtungen den gesetzlich geforderten Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.

Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So hat die Stadt Weinheim die Zahl ihrer Ausbildungsplätze (PiA, Anerkennungspraktikanten/innen) in den letzten Jahren erhöht. Außerdem besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Helen-Keller-Schule.

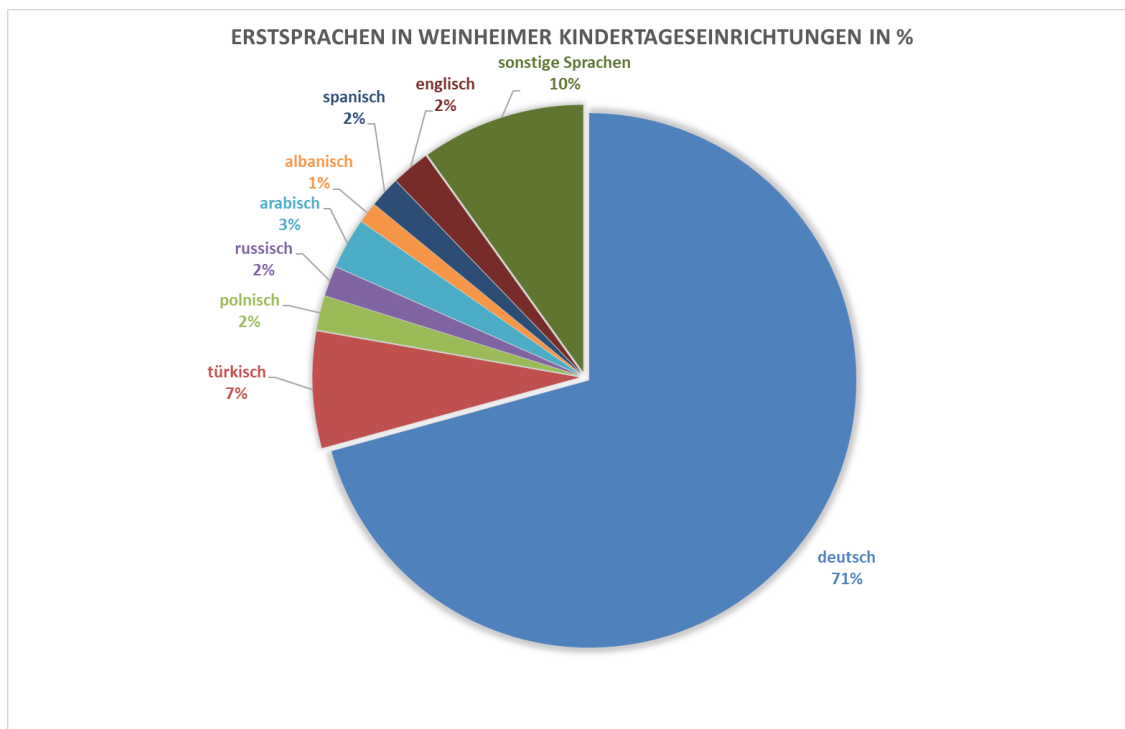
Leider konnte das bisherige, umfangreiche Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte (geplant waren 2020 insgesamt 21 Fortbildungen) im vergangenen Jahr pandemiebedingt nur teilweise realisiert werden). Die Möglichkeit zur Durchführung von Teamfortbildungen, Planungstagen usw. wird von den Fachkräften aber weiterhin sehr geschätzt; die Stadt Weinheim wird auch deshalb als ein attraktiver Arbeitgeber für Pädagogische Fachkräfte wahrgenommen.

5.3. Sprachförderung

Der Spracherwerb ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und ein entscheidender Schlüssel zur Bildungsgerechtigkeit. Die Unterstützung der Sprachentwicklung von Kindern ist im Orientierungsplan Baden-Württemberg fest verankert. Insofern stellt die Förderung der Sprachbildung aller Kinder einen Schwerpunkt in Weinheimer Kindertageseinrichtungen dar.

Neben Deutsch als Erstsprache sprechen zahlreiche Krippen- und Kindergartenkinder andere Erstsprachen. Als Erstsprache wird die Sprache bezeichnet, mit der das Kind hauptsächlich aufwächst. Die folgende Grafik gibt eine Übersicht der gesprochenen Erstsprachen in allen Weinheimer KiTas.

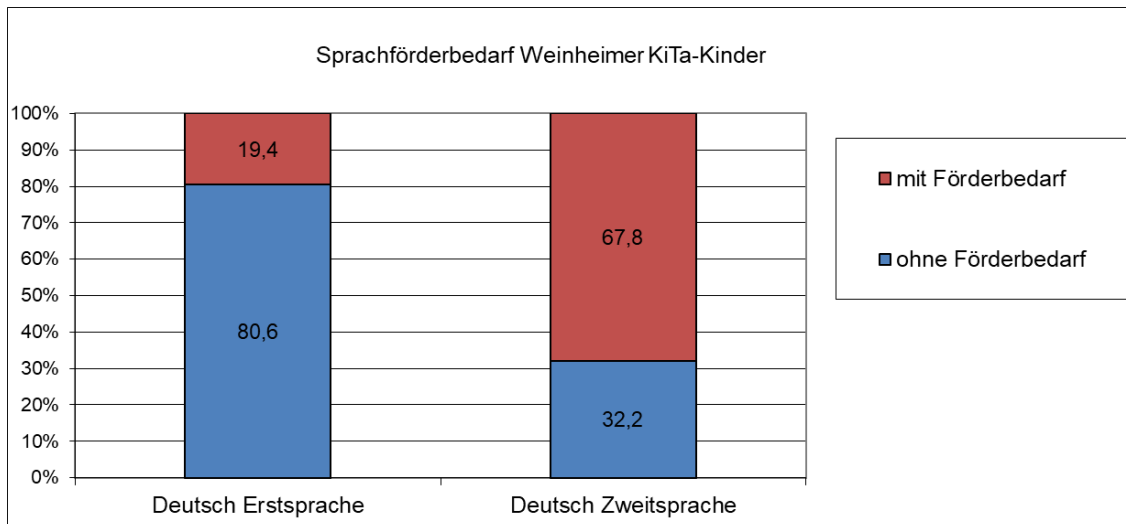
Abbildung 5: Erstsprachen in Weinheimer Kindertageseinrichtungen (Stand: 31.12.2020)



Fast 30% der Kinder haben eine andere Erstsprache als Deutsch. Nach Deutsch (71%) ist Türkisch mit 7% die am meisten gesprochene Erstsprache. Insgesamt werden in den Familien der Kinder 32 weitere Erstsprachen gesprochen.

Entsprechend der Rückmeldungen der Einrichtungsleitungen der Weinheimer Kindertageseinrichtungen haben rd. 35% der Kinder Sprachförderbedarf (Vorjahr: 26%). Dieser ist bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache mit rd. 68% (Vorjahr: rd. 61%) erwartungsgemäß höher, als bei Kindern, deren Muttersprache Deutsch ist (rd. 19%, Vorjahr: rd. 16%). Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend durch die Coronapandemie weiter verstärkt. Sowohl alltagsintegrierte Sprachförderung als auch spezielle Sprachförderprogramme werden von den Trägern daher verstärkt eingesetzt, um die Sprachkompetenz der betreffenden Kinder zu verbessern.

Abbildung 6: Sprachförderbedarf Weinheimer KiTa-Kinder



Neben alltagsintegrierten, sprachanregenden Angeboten setzen Weinheimer Kindertageseinrichtungen das Landprogramm „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (KOLIBRI) um. Unter dem Dach von KOLIBRI können die Einrichtungen zwei Förderwege wählen: die intensive Sprachförderung (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS). Zusätzlich werden in der städtischen Kindertagesstätte Kuhweid sowie neu seit Anfang 2021 in der Kindertagesstätte Bürgerpark das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ umgesetzt. Hierzu ist je eine zusätzliche Fachkraft mit einem Stellenanteil von 50 % angestellt, die aus Programmmitteln finanziert wird.

5.4. Inklusion

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) enthält unter § 2 Abs. 2 die Regelung, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Der integrativen bzw. inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird damit ein großer Stellenwert eingeräumt. Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe wirkt der gemeinsame Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung entgegen.

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist in Weinheimer Einrichtungen inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Zurzeit werden 33 Kinder mit Behinderung in Weinheimer Einrichtungen (Stand: 31.12.2020) betreut, für die vom Rhein-Neckar-Kreis eine Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII gewährt wird.

5.5. Kinder mit Fluchterfahrung

Die Aufnahme von Kinder mit Fluchthintergrund erfolgt in Weinheim wie bei allen anderen Kindern über das zentrale, trägerübergreifende Vormerkverfahren und nach den für Weinheim festgelegten Platzvergabekriterien. Die Kinder werden von ihren Eltern oder den zuständigen Sozialarbeitern/innen des Rhein-Neckar-Kreises im Vormerksystem erfasst. Anschließend prüfen die ausgewählten Einrichtungen, ob ein Betreuungsplatz vorhanden ist und erteilen ggf. eine Platzzusage.

Stand Herbst 2020 besuchen rd. 60 Kinder mit Fluchthintergrund Weinheimer Kindertageseinrichtungen, die meisten davon werden in Kindertageseinrichtungen in der Weststadt betreut.

Seit 01.08.2017 nimmt die Stadt Weinheim am Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil. Das Programm ist derzeit befristet bis 31.12.2022 (vgl. SD-Nr. 138/20). Mit dem Programm werden eine Netzwerk-/Koordinierungsstelle sowie drei sog. „Kita-Lotsinnen“ mit einem Stellenumfang von je 50% im Amt für Bildung und Sport finanziert. Diese führen Familien mit Fluchterfahrung sowie mit besonderen Zugangsschwierigkeiten an das System der frühkindlichen Bildung heran. Zudem unterstützen und begleiten sie die pädagogischen Fachkräfte bei der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Angebote zur Integration geflüchteter Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Ein dritter Angebotsbaustein ist die Weiterqualifizierung der Erzieher/innen. KiTa-Einstieg Weinheim hat viele Informationen und Angebote auf einem Padlet (<https://de.padlet.com/chschmitt1/ysq6ja8nth28rklz>) dargestellt.

Das Programm bietet somit die Chance, die Integration dieser Kinder in das frühkindliche Bildungssystem aktiv zu gestalten. Es unterstützt die Zielsetzung der Weinheimer Bildungskette und fügt sich in die bestehende Förder-, Beratungs- und Unterstützungsstruktur in Weinheim ein.

5.6. Digitalisierung

Bereits seit Herbst 2019 beschäftigen sich die städtischen KiTas mit der Frage, mit welcher pädagogischen Zielsetzung und mit welcher Intensität digitale Medien im Kindergartenalltag Anwendung finden sollen. 2019 fand der pädagogische Fachtag zu diesem Thema statt. Die Corona-Pandemie hat diesen Prozess in verschiedener Hinsicht beschleunigt. So werden aktuell die städtischen KiTas an das städtische IT-Netz angeschlossen und die Internetausstattung verbessert. Zudem wurden alle Einrichtungen mit zwei Tablets ausgestattet, um damit pädagogische Angebote mit Kindergartenkindern zu erproben. Wie bereits dargestellt, haben verschiedene Einrichtungen während der Pandemie zum Teil sehr umfangreiche Padlets entwickelt und dort Angebote für Kinder und Informationen für Kinder bereitgestellt.

Die jetzt in der Praxis erfolgte digitale Mediennutzung wird im kommenden Jahr auch konzeptionell gefasst und wird dann in die Träger- und Einrichtungskonzeptionen einfließen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen 2021 können der Anlage 2 entnommen werden.

Die FAG-Zuweisung pro U3-Platz ist von bisher 15.443 € (2020) auf 16.302 € (2021) gestiegen, die Zuweisung pro Ü3-Platz erhöhte sich von bisher 3.275 € (2020) auf 3.572 € (2021). Die FAG-Einnahmen für die seit 2020 geltende Förderung der pädagogischen Leitungszeit sind mit 571.000 € enthalten.

Nach Verabschiedung des Haushalts 2021 wurde der Zuweisungsbetrag pro U3-Platz aktualisiert. Dadurch ergeben sich Mehreinnahmen von rd. 280.000 € gegenüber der Planung.

Der steigende Zuschussbedarf für das Jahr 2021 ist auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Entwurf Örtliche Bedarfsplanung 2021/2022
2	Tageseinrichtungen für Kinder - Finanzbedarf 2021/2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Abs. 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2021/2022 wie in der Vorlage und den Anlagen 1 - 2 dargestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - Hal

Drucksache-Nr.

077/21

Beteiligte Ämter:

Amt für Soziales, Jugend, Familie und Senioren

Personal- und Organisationsamt

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

28.04.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) für das Kindergartenjahr 2021/2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2021/2022 wie in der Vorlage und den Anlagen 1 - 2 dargestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x Ämter 11, 14, 20, 50
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

SD-Nr. 032/19, 148/19, 036/20, 074/20, 138/20

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim hat nach § 3 des KiTaG unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Für Kinder im Alter zwischen einem und drei Jahren besteht seit August 2013 ebenfalls ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot. Für Kinder unter einem Jahr sowie für schulpflichtige Kinder sind Plätze bedarfsgerecht vorzuhalten. Auch ist darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht (§ 24 SGB VIII).

Die Bedarfsplanung bildet nach § 8 des KiTaG die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger.

Wegen der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung im Amt 40 aufgrund der Corona-Pandemie wurde in diesem Jahr auf die Erstellung des sonst als Anlage 2 der Beschlussvorlage beigefügten Heftes mit ausführlichen Erläuterungen zur Bedarfsplanung ausnahmsweise verzichtet. Dafür wurden zentrale Aspekte der Bedarfsplanung in dieser Beschlussvorlage dargestellt. Für das kommende Jahr ist das Heft wieder vorgesehen.

Ergänzend zu den Ausführungen in dieser Vorlage ist ein mündlicher Vortrag, insbesondere zur mittelfristigen Bedarfsplanung (Kapitel 4 dieser Vorlage) im Kinder- und Jugendbeirat vorgesehen.

1. Rückblick auf das Kindergartenjahr 2020/2021

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG nach Vorberatung im Kinder- und Jugendbeirat vom Gemeinderat am 01.04.2020 beschlossen.

Das Angebot an Krippen- und Kindergartenplätzen im Kindergartenjahr 2020/2021 blieb gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert. Im Evangelischen Kindergarten „Sonne“ wurden zwölf zusätzliche VÖ-Plätze geschaffen.

Im zentralen Vormerkssystem waren zum 26.04.2021 49 Kinder registriert, die bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahrs noch einen Betreuungsplatz benötigen und aktuell keine Platzzusage haben. Davon waren 28 U3-Kinder und 21 Ü3-Kinder.

Die Ü3-Plätze werden bis zum Ende des Kindergartenjahres nahezu voll belegt sein. In den Kindertagesstätten können daher bis dahin voraussichtlich nicht alle 21 Ü3-Kinder, die derzeit noch ohne Platzzusage sind, aufgenommen werden. Die konkrete Entwicklung der Angebots- und Belegungssituation in den Weinheimer Kindertageseinrichtungen im laufenden Kindergartenjahr 2020/2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Belegung der Weinheimer Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2020/2021

Stichtag	Betriebs- erlaubnis	31.12.2020		01.03.2021		30.06.2021	
		Kinder	Plätze belegt	Kinder	Plätze belegt	Kinder	Plätze belegt
Kindergarten							
Evangelisch							
Baumhaus	50	45	46	47	49	47	47
Hohensachsen	66	57	58	60	60	64	65
Kindernest	64	57	61	59	63	61	63
Löwenzahn	88	72	75	76	79	81	84
Lützelsachsen	66	65	65	66	66	66	66
Markusturm	44	34	36	36	40	38	44
Pustebume	83	68	68	75	75	77	78
Regenbogenland	44	34	35	36	38	39	43
Schatzinsel	44	39	41	41	42	41	42
Sonne	44	49	51	53	55	56	58
Wurzel-Kiga	44	41	46	42	47	43	47
Katholisch							
Herz Jesu	50	40	40	45	45	50	50
St. Josef	82	77	81	88	91	89	91
St. Laurentius	54	47	52	49	53	54	60
St. Marien	134	93	95	105	106	117	119
Sta. Maria	47	36	40	40	44	42	46
Städtisch							
Bürgerpark	104	96	99	100	101	105	106
Kinderland	50	40	42	41	41	45	45
Kuhweid	108	98	98	99	99	101	101
Mäusenest	44	45	54	41	51	54	64
Nordlicht	44	40	41	44	45	44	45
Rasselbande	47	41	42	44	44	44	44
Waid	46	39	43	43	46	44	45
Sonstige							
Bärenbande	90	73	73	77	77	83	83
Freudenberg	20	20	20	20	20	20	20
Kinderhaus	15	15	15	15	15	15	15
Sport-Kita	32	31	31	32	32	32	32
Sternschnuppe	20	18	18	20	20	20	20
Waldorf-Kiga	44	41	41	41	41	41	41
	1668	1451	1507	1535	1585	1613	1664

In den Kinderkrippen waren zum Stichtag 01.03.2021 198 von 240 Plätzen tatsächlich belegt. Die jetzt noch auf der Warteliste befindlichen U3-Kinder können daher voraussichtlich bis zum Ende des Kindergartenjahrs noch in einer der gewählten Wunscheinrichtungen aufgenommen werden.

2. Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022 wurde vor dem Hintergrund steigender Kinderzahlen in Weinheim erstellt.

2.1. Bedarfsplanung Ü3-Kinder (3 Jahre bis Schuleintritt) 2021/2022

Wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, leben zum Stichtag 30.06.2022 voraussichtlich 1.706 Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt (+12 Kinder gegenüber 30.06.2021) in Weinheim.

Tabelle 2: „Weinheimer Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt“

Weinheimer Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	Stadtgebiet Weinheim	
	2020/2021	2021/2022
Stichtag 31.12.	1.471	1.503
Stichtag 01.03.	1.557	1.571
Stichtag 30.06.	1.694	1.706
Platzzahl Kitas (lt. Bedarfsplanung):	1.609	1.630

Quelle: Einwohnermeldestatistik für Weinheim

Die Kinderzahlen sind somit in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2018/2019: 1.595 Kinder, 2019/2020: 1.608 Kinder, 2020/2021: 1.694 Kinder).

Wie aus der Kindergartenbedarfsplanung für 2021/2022 hervorgeht (s. Anlage 1), stehen für die 1.706 Kindergartenkinder (3 Jahre – Schuleintritt) im nächsten Kindergartenjahr 2021/2022 1.630 Kindergartenplätze (79 Gruppen) zur Verfügung (Vorjahr: 1.609 Plätze in 78 Gruppen). Da der konkrete Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht feststeht, wurde die vom Gemeinderat beschlossene 5-gruppige Kindertagesstätte in der jetzigen Johann-Sebastian-Bachschule in der Bedarfsplanung 2021/2022 noch nicht berücksichtigt.

Das Angebot an Ganztagsplätzen in den Kindergärten wird in 2021/2022 geringfügig steigen (574 Plätze, Vorjahr: 564 Plätze). Die Platzzahl in der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ erhöht sich von 970 Plätzen auf 981 Plätze. Im Katholischen Kindergarten „St. Marien“ werden weiterhin 75 Plätze in der „Regelbetreuung“ angeboten.

Die Zahl der altersgemischten Plätze für Kinder zwischen zwei und drei Jahren bleibt in 2021/2022 gegenüber dem Vorjahr mit 95 Plätzen unverändert.

Rund 60 Kinder mit Fluchthintergrund werden in 15 Kindertageseinrichtungen betreut. Angebote für U3-Kinder werden von diesen bislang noch nicht in Anspruch genommen.

Von großer Bedeutung für den Zuwachs an Kindergartenkindern in den letzten Jahren ist die Vorverlegung des Einschulungstichtags. Dieser wird in drei Schritten bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 vom 30.09. auf den 30.06. vorverlegt. Dadurch verbleibt dann rund ein Viertel der Kinder, die bislang eingeschult wurden, ein Jahr länger im Kindergarten.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, werden die Kindergartenplätze bis im Frühjahr 2022 ausreichen (Stichtag 01.03.22: 1.571 Kinder gegenüber 1.630 Plätzen). Bis zum Ende des Kindergartenjahrs steigt der Fehlbedarf dann aber deutlich an (-76 Plätze).

Dies kann dadurch aufgefangen werden, dass die geplante Kindertagesstätte in der jetzigen Johann-Sebastian-Bachschule bis spätestens Juni 2022 in Betrieb genommen wird. Insgesamt wird aber die Situation in der ersten Jahreshälfte 2022 angespannt bleiben (nähere Erläuterungen dazu s.u.).

Wie schon in den letzten Jahren wurden deshalb auch in diesem Jahr nur Kinder mit Erstwohnsitz in Weinheim im Zentralen Vormerksystem zur Bearbeitung freigeschaltet.

2.2. Bedarfsplanung U3-Kinder (0 - 3 Jahre) 2021/2022

Bezogen auf die Geburtenjahre 2018 – 2020 leben in Weinheim 1.229 Kinder (Vorjahre: 1.281 Kinder) unter drei Jahren. Einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben gemäß § 24 SGB VIII alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Zum 31.12.2021 wären dies 800 Kinder (Geburtenjahre 2019 und 2020).

Demgegenüber sind gemäß der Bedarfsplanung für die 0- bis 3-jährigen Kinder für das Kindergartenjahr 2021/2022 insgesamt 482 Plätze vorhanden, davon 220 Plätze in Krippengruppen, 95 Plätze in altersgemischten Kindergartengruppen und 167 Plätze in der Kindertagespflege. Verglichen mit dem laufenden Kindergartenjahr wird das Betreuungsangebot also etwas zurückgehen.

Die Versorgungsquote bezogen auf die 0- bis 3-jährigen Kinder liegt bei 39,2%. Bezogen auf die 800 Kinder, die zum 31.12.2021 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, beträgt diese 60,2%. Angesichts dieser Quote und unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfrage nach Kleinkindbetreuung in Weinheim kann der Bedarf an Betreuungsplätzen für U3-Kinder im nächsten Kindergartenjahr trotz rückläufiger Zahl der Betreuungsplätze gut gedeckt werden. Auch das Verhältnis von VÖ- und Ganztagsplätzen entspricht derzeit dem Bedarf der Eltern.

Tabelle 3: Betreuungsplätze und Versorgungsquoten in der U3-Betreuung 2019/2020 bis 2021/2022

	19/20	20/21	21/22
Kinderkrippen	240	240	220
Altersmischung	97	95	95
Kindertagespflege	173	179	167
Summe Betreuungsplätze U3	510	514	482
Versorgungsquote U3	39,3 %	40,1 %	39,2 %

3. Geplante Änderungen in der Angebotsstruktur 2021/2022

Nach Beteiligung und in Abstimmung mit den Trägern der konfessionellen und sonstigen Einrichtungen in Weinheim legt die Verwaltung in Anlage 1 den Entwurf der örtlichen Bedarfsplanung 2021/2022 vor. In diesem sind die Kapazitäten angegeben, die sich ergeben, wenn alle zur Verfügung stehenden Plätze für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch tatsächlich so belegt werden können wie geplant bzw. angedacht.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 wird es im Platzangebot zu folgenden Veränderungen kommen:

- In der Evangelischen Interims-KiTa „Am Markusturm“ wird eine zusätzliche Ü3-Gruppe (20 Plätze) geschaffen.

- Die Johann-Sebastian-Bachschule wird zu einer 5-gruppigen Kindertagesstätte umgebaut. Die Inbetriebnahme ist für Juni 2022 geplant, die Trägersauswahl wird im Herbst 2021 erfolgen.
- Dagegen musste die geplante Inbetriebnahme einer Naturgruppe am städtischen Kinderhaus „Rasselbande“ aufgrund von Bedenken der Forstbehörde bzgl. des Waldabstands und der Nutzung des vorgesehenen Waldgrundstücks zunächst zurückgestellt werden. Es wird geprüft, ob eine Inbetriebnahme zum Kindergartenjahr 2022/2023 möglich ist, evtl. auch an einem anderen Standort in Rippenweier. In Rippenweier selbst können im Kindergartenjahr 2021/2022 alle dort wohnhaften Ü3-Kinder im bestehenden Kinderhaus einen Platz bekommen.
- Bei den Kinderkrippen fallen durch die Schließung der Krippe des Trägers Postillion e.V. in der Mannheimer Straße zum 31.08.2021 zwei Gruppen weg. Ein Ersatz ist aktuell nicht erforderlich, die dann noch zur Verfügung stehenden 220 Krippenplätze sind zusammen mit der Kindertagespflege ausreichend, um den Bedarf an Betreuungsplätzen vollständig zu decken.
- Bei den übrigen Trägern und Einrichtungen kommt es zu keinen Angebotsveränderungen im nächsten Kindergartenjahr.

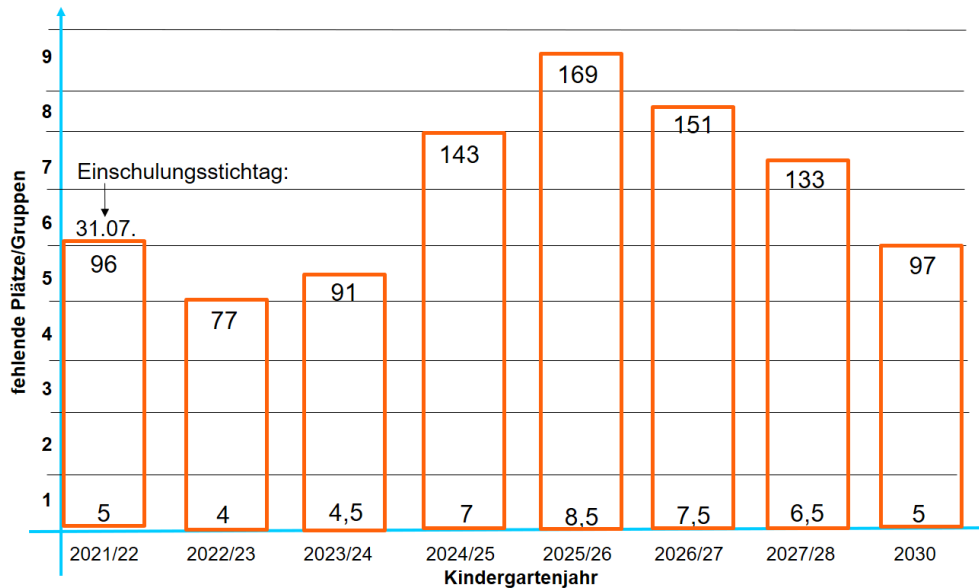
4. Mittelfristige Entwicklung der Kinderzahlen und daraus resultierender Bedarf an Kindergartenplätzen

Wie im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung in den letzten Jahren bereits dargestellt, ist in Weinheim bis etwa Mitte der 2020er Jahre von einem weiter zunehmenden Bedarf insbesondere an Kindergartenplätzen auszugehen. Zur Deckung des Bedarfs an Ü3-Plätzen sind in den nächsten Jahren weitere Anstrengungen erforderlich. Krippenplätze sind in geringerem Umfang betroffen, hier erwartet die Verwaltung aktuell und perspektivisch keine Engpässe.

Grundlage für die Berechnung der zusätzlich benötigten Kindergartenplätze sind die Geburtenzahlen zu den verschiedenen Stichtagen in den Kindergartenjahren, außerdem die Biregio-Studie aus dem Jahr 2018, die sowohl die Entwicklung der Bevölkerungspyramide als auch die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter berücksichtigt. Die geplanten Neubaugebiete wie z.B. Allmendäcker und Westlich Hauptbahnhof sind in den Zahlen ebenso berücksichtigt wie die Vorverlegung des Einschulungstichtags (2021/2022: 31.07.; 2022/2023: 30.06.).

Abbildung 1: Fehlbestand Ü3-Plätze (2021/22 – 2030)

Fehlbestand Ü3 - Plätze



Wie in Abbildung 1 dargestellt, fehlen im Laufe des kommenden Kindergartenjahres 2021/2022 96 Ü3-Plätze. Ohne die Schaffung weiterer Plätze würde der Fehlbestand nach einem kurzen Rückgang in 2022/2023 (77 fehlende Plätze) bis 2025/2026 kontinuierlich auf 169 fehlende Plätze ansteigen. Anschließend sinken die Kinderzahlen wieder, bis 2030 würde der Platzbedarf wieder dem des nächsten Kindergartenjahres entsprechen und sich auf diesem Niveau einpendeln.

Um den steigenden Platzbedarf decken zu können, hat der Gemeinderat im Dezember 2019 und im Juli 2020 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die zum Teil bereits in der Realisierungsphase sind oder demnächst begonnen werden. Zu nennen sind der Neubau der Evangelischen Kindertagesstätte „Am Markusturm“ sowie der Umbau der Johann-Sebastian-Bachschule zur KiTa. (vgl. „Bedarfsplanung Kindertagesstätten - aktueller Stand. Geplante Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsanspruchs“, SD-Nr. 148/19 und „Nutzung der Johann-Sebastian-Bach-Schule als Kindergartenstandort“, SD-Nr. 074/20)

Die KiTa „Am Markusturm“ hat aktuell zwei Gruppen, in der Interimslösung werden jedoch bereits jetzt, wie später auch im Neubau, drei Gruppen geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb in der Interimslösung spätestens zu Beginn des neuen Kindergartenjahres 2021 aufgenommen wird. Hier steht dann eine zusätzliche Gruppe zur Verfügung.

Ab Sommer 2021 kann auch mit dem Umbau der Johann-Sebastian-Bach-Schule begonnen werden. Dort werden bereits zum Ende des nächsten Kindergartenjahres (voraussichtlich Juni 2022) fünf zusätzliche Gruppen entstehen.

Wie aus Tabelle 1 (sh. Seite 2) ersichtlich, werden die bestehenden Plätze bis März 2022 ausreichen, um alle bis dahin drei Jahre alten Kinder zu versorgen. Der genannte Fehlbestand entsteht erst danach, weil weitere Kinder das dritte Lebensjahr vollenden. Über eine vertretbare Wartezeit können diese ab Sommer 2022 aber ebenfalls einen Platz bekommen und der Fehlbestand kann ausgeglichen werden.

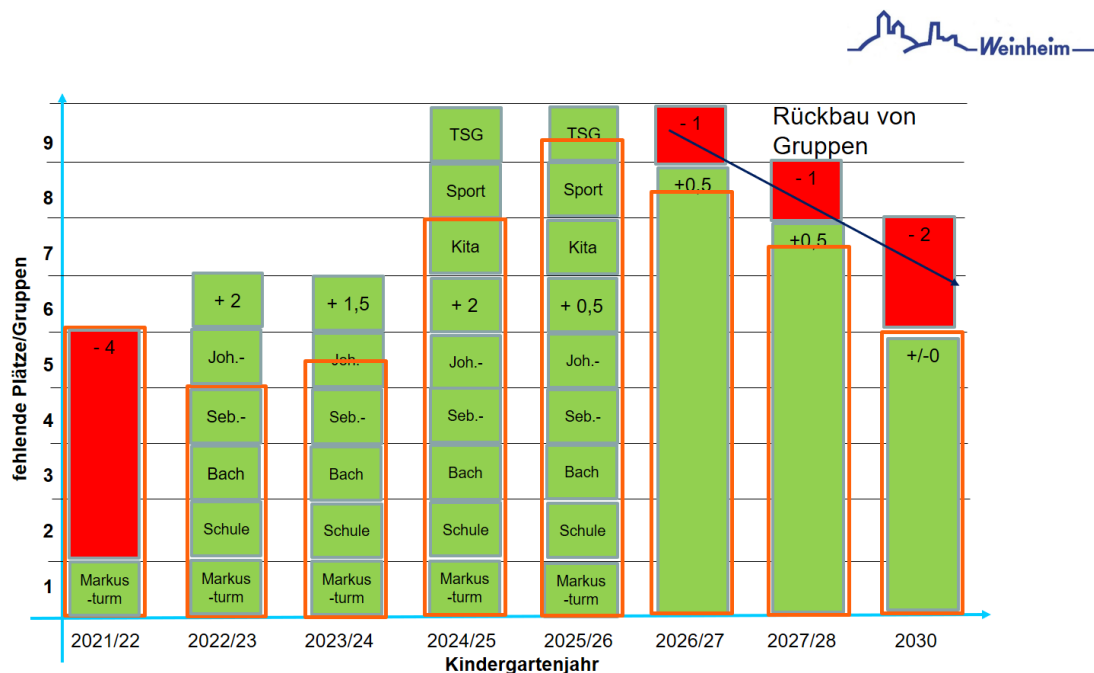
Aufgrund des baulichen Zustands muss noch in diesem Jahr - wie bekannt - für die KiTa Kuhweid eine Interimslösung mit sechs Gruppen an der Albert-Schweitzer-Schule realisiert werden. Dies hat keine Auswirkungen auf die Platzzahlen.

Die KiTa selbst soll abgerissen und am gleichen Standort mit gleicher Gruppenzahl neu gebaut werden. Hierzu legt die Verwaltung dem Gemeinderat eine Beschlussvorlage zur Entscheidung vor. Es ist mit einer Bauzeit von drei Jahren zu rechnen, so dass ein Rückzug der Einrichtung aus der Interimslösung zum ursprünglichen Standort voraussichtlich im Kindergartenjahr 2024/2025 möglich sein wird.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 soll nach jetzigem Planungsstand die Sport-Kita der TSG Weinheim mit drei Kindergarten- und einer Krippengruppe in Betrieb gehen. Die bereits vom Verein betriebene „kleine“ Sport-Kita „Purzel“ könnte dann in eine Regeleinrichtung umgewandelt werden und stünde insbesondere für die Deckung des Bedarfs für das Neubaugebiet Allmendäcker zur Verfügung. Ein Neubau einer KiTa in den Allmendäckern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wäre somit nicht erforderlich. Dies wäre aus Kapazitätsgründen (Amt 65) in dieser Zeitschiene auch nicht als städtisches Projekt zu realisieren. Das hierfür vorgesehene Grundstück könnte vermarktet werden.

Wie bekannt, ist ein Neubau des städtischen Kindergartens Waid dringend erforderlich. Mit dem Neubau (2 Kindergarten-, 1 Krippengruppe) könnte im Kindergartenjahr 2024/2025 begonnen werden. Der Neubau hätte keine Auswirkung auf die Platzzahlen im Ü3-Bereich. Während der Bauzeit könnten die beiden Kindergartengruppen in die dann freie Interimslösung für die KiTa „Am Markusturm“ umziehen. Mit der Fertigstellung des Neubaus auf der Waid wäre im Kindergartenjahr 2026/2027 zu rechnen. Die Maßnahmen, mit denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sind in nachfolgender Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Maßnahmen zur Deckung des Platzbedarfs (2021/22 – 2030)



Da ab 2026/27 die Kinderzahlen rückläufig sind, könnten dann, wie nachstehend beschrieben und in Abbildung 2 dargestellt, Gruppen schrittweise zurückgebaut bzw. Einrichtungen geschlossen werden:

- Erste Gruppen in der Johann-Sebastian-Bach-Schule könnten wieder schließen. Aufgrund des hohen Instandhaltungsaufwands sollte diese Einrichtung nicht länger als 10 Jahre betrieben werden.

- Im Kindernest könnte mit der Schließung von Gruppen begonnen werden (3 Gruppen). Die Evangelische Kirche will diese Einrichtung bereits seit längerem aufgeben.
- Die Kita „Purzel“ könnte geschlossen werden (1,5 Gruppen)

2026/27 würde dies eine Gruppe betreffen, es bestünde dann noch ein Überhang von einer halben Gruppe. Bei Schließung einer weiteren Gruppe in 2027/28 wäre wieder ein Überhang von einer halben Gruppe vorhanden. In 2030 könnten zwei weitere Gruppen schließen.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Veränderung der Standorte bis 2030 in den jeweiligen Kindergartenjahren:

Abbildung 3: Veränderung an den KiTa-Standorten in der Übersicht (2021/22 – 2030)

Veränderung Standorte 2021/22 bis 2030



Maßnahme	21/22	22/23	23/24	24/25	25/26	26/27	27/28	2030	gesamt
Interim Markursturm	+3		-3						0
Markursturm	-2		+3						+1
JSB		+5				-1			+4
Kuhweid	-5			+5					0
Interim ASS	+5			-5					0
TSG Sport-Kita				+3					+3
Kiga Waid				-2		+2			0
Interim Waid				+2		-2			0
Allmendäcker									0
ev. Kindernest							-1	-2	-3
gesamt	+1	+5	0	+3	0	-1	-1	-2	+5

5. Weitere Aspekte der Bedarfsplanung

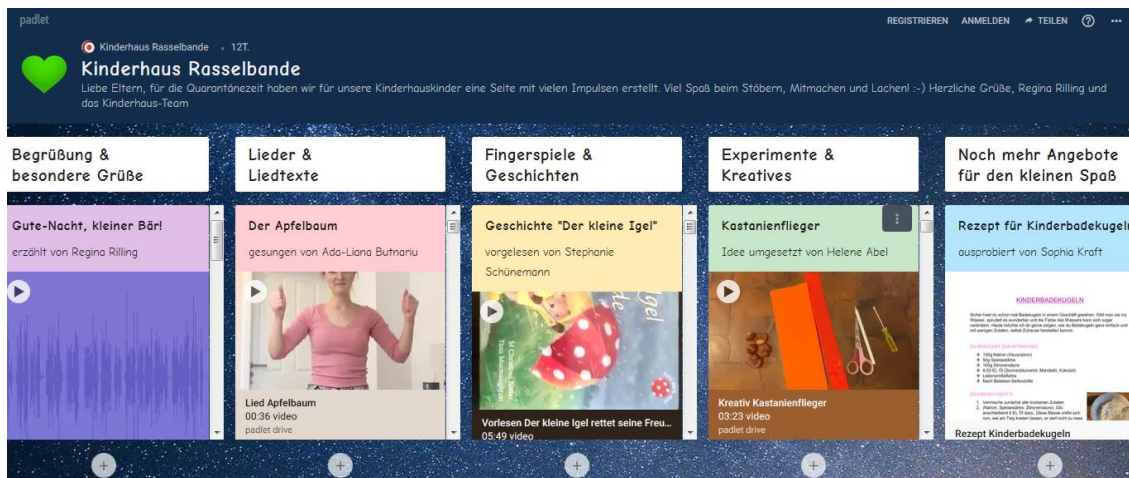
Neben einer rein quantitativen Betrachtung der Nachfrage und des Platzangebots insgesamt spielen bei der Planung auch die Bedarfe besonderer Zielgruppen und qualitative Aspekte eine Rolle.

5.1. Corona-Pandemie

Generell lässt sich festhalten, dass sich die pädagogische Arbeit in der frühkindlichen Bildung seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 sehr schwierig gestaltet. Aufgrund der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sind z.B. offene Konzepte nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt durchführbar. Durch die langen Phasen der KiTa-Schließungen war ein Kontakt zu den Kindern nur begrenzt möglich. Zudem fehlten den Kindern die regelmäßige Auseinandersetzung und der Austausch mit anderen Kindern. Die pädagogischen Fachkräfte haben dennoch eine Reihe von Angeboten entwickelt und umgesetzt, um mit „ihren Schützlingen“ in Kontakt zu bleiben und anregende Bildungsangebote zu unterbreiten.

Dazu gehörten u.a. „Bildungspäckchen“, die zu den Kindern nach Hause gebracht wurden, aber auch KiTa-Padlets mit entsprechenden Angeboten für die Kinder und Informationen für die Eltern.

Abbildung 4: Padlet des Kinderhauses Rasselbande



Seit dem 22.02.2021 sind die Kindertageseinrichtungen in Weinheim wieder im sog. „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ geöffnet. Gemäß den Bestimmungen der „Corona-Notbremse“ ist dies solange möglich, wie die 7-Tage-Inzidenz unter dem Wert von 165 bleibt. Dennoch ist die Pandemie, z.B. durch regelmäßige Schnelltests, den Hygienebestimmungen aber auch der Sorgen und Ängste von Eltern und Fachkräften, nach wie vor für den KiTa-Alltag prägend.

5.2. Personalsituation und Ausbildung

Wesentlich für die pädagogische Qualität ist eine gute Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen. Bedingt durch den permanenten Ausbau der Betreuungsplätze in den letzten Jahren wird es immer schwerer, gutes Personal zu finden.

Längerfristige Erkrankungen einzelner Mitarbeiter/innen sowie Schwangerschaften führten auch im laufenden Kindergartenjahr vermehrt zu Personalengpässen in den städtischen Einrichtungen. Aufgrund der Corona-Bestimmungen war der Einsatz von Springkräften nur bedingt möglich.

Nach wie vor steht die Stadt Weinheim im Vergleich zu vielen anderen Städten in Baden-Württemberg und auch zu anderen Kindertagsträgern immer noch gut da. Trotz der schwierigen Gesamtsituation ist es durchweg gelungen, in allen Einrichtungen den gesetzlich geforderten Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.

Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. So hat die Stadt Weinheim die Zahl ihrer Ausbildungsplätze (PiA, Anerkennungspraktikanten/innen) in den letzten Jahren erhöht. Außerdem besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Helen-Keller-Schule.

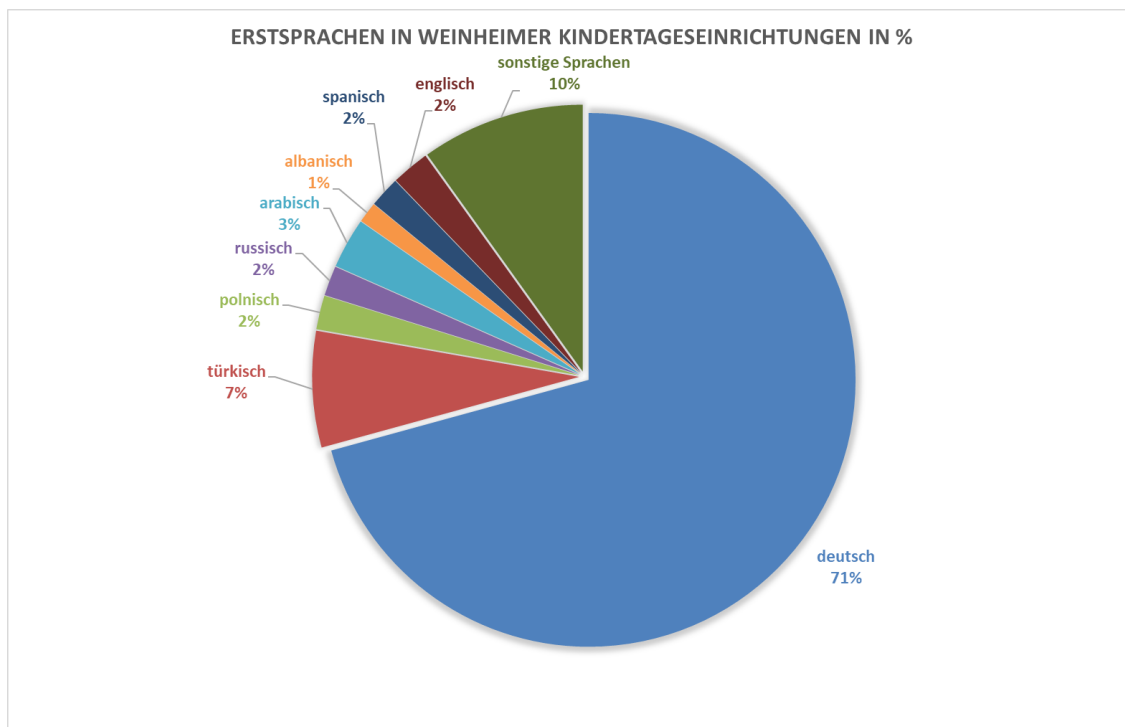
Leider konnte das bisherige, umfangreiche Fortbildungsprogramm für pädagogische Fachkräfte (geplant waren 2020 insgesamt 21 Fortbildungen) im vergangenen Jahr pandemiebedingt nur teilweise realisiert werden). Die Möglichkeit zur Durchführung von Teamfortbildungen, Planungstagen usw. wird von den Fachkräften aber weiterhin sehr geschätzt; die Stadt Weinheim wird auch deshalb als ein attraktiver Arbeitgeber für Pädagogische Fachkräfte wahrgenommen.

5.3. Sprachförderung

Der Spracherwerb ist Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und ein entscheidender Schlüssel zur Bildungsgerechtigkeit. Die Unterstützung der Sprachentwicklung von Kindern ist im Orientierungsplan Baden-Württemberg fest verankert. Insofern stellt die Förderung der Sprachbildung aller Kinder einen Schwerpunkt in Weinheimer Kindertageseinrichtungen dar.

Neben Deutsch als Erstsprache sprechen zahlreiche Krippen- und Kindergartenkinder andere Erstsprachen. Als Erstsprache wird die Sprache bezeichnet, mit der das Kind hauptsächlich aufwächst. Die folgende Grafik gibt eine Übersicht der gesprochenen Erstsprachen in allen Weinheimer KiTas.

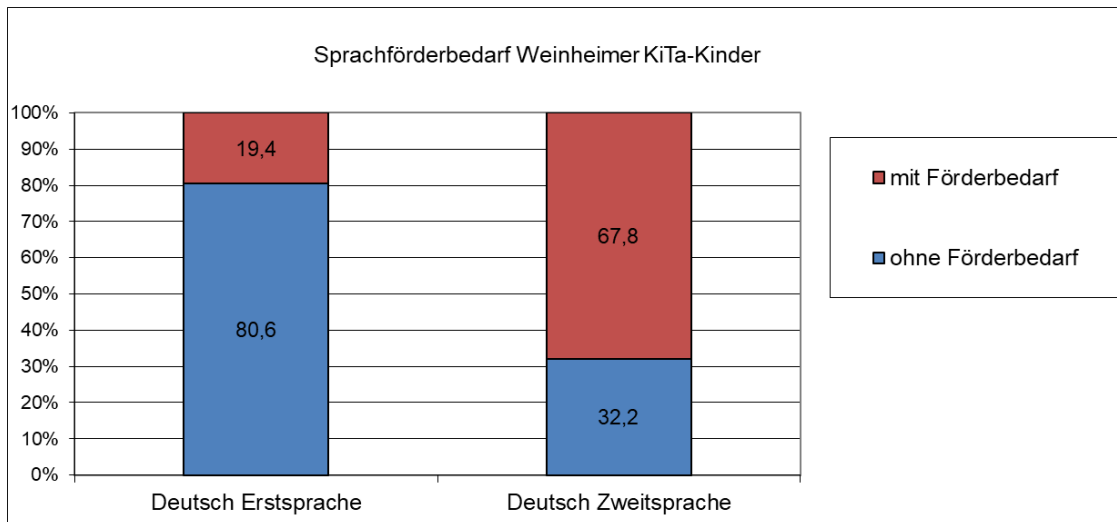
Abbildung 5: Erstsprachen in Weinheimer Kindertageseinrichtungen (Stand: 31.12.2020)



Fast 30% der Kinder haben eine andere Erstsprache als Deutsch. Nach Deutsch (71%) ist Türkisch mit 7% die am meisten gesprochene Erstsprache. Insgesamt werden in den Familien der Kinder 32 weitere Erstsprachen gesprochen.

Entsprechend der Rückmeldungen der Einrichtungsleitungen der Weinheimer Kindertageseinrichtungen haben rd. 35% der Kinder Sprachförderbedarf (Vorjahr: 26%). Dieser ist bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache mit rd. 68% (Vorjahr: rd. 61%) erwartungsgemäß höher, als bei Kindern, deren Muttersprache Deutsch ist (rd. 19%, Vorjahr: rd. 16%). Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend durch die Coronapandemie weiter verstärkt. Sowohl alltagsintegrierte Sprachförderung als auch spezielle Sprachförderprogramme werden von den Trägern daher verstärkt eingesetzt, um die Sprachkompetenz der betreffenden Kinder zu verbessern.

Abbildung 6: Sprachförderbedarf Weinheimer KiTa-Kinder



Neben alltagsintegrierten, sprachanregenden Angeboten setzen Weinheimer Kindertageseinrichtungen das Landeprogramm „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (KOLIBRI) um. Unter dem Dach von KOLIBRI können die Einrichtungen zwei Förderwege wählen: die intensive Sprachförderung (ISF+) und Singen-Bewegen-Sprechen (SBS). Zusätzlich werden in der städtischen Kindertagesstätte Kuhweid sowie neu seit Anfang 2021 in der Kindertagesstätte Bürgerpark das vom BMFSFJ geförderte Projekt „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ umgesetzt. Hierzu ist je eine zusätzliche Fachkraft mit einem Stellenanteil von 50 % angestellt, die aus Programmmitteln finanziert wird.

5.4. Inklusion

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) enthält unter § 2 Absatz 2 die Regelung, dass Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Der integrativen bzw. inklusiven Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung wird damit ein großer Stellenwert eingeräumt. Auch aus Sicht der Eingliederungshilfe wirkt der gemeinsame Besuch von Kindern mit und ohne Behinderung der Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung entgegen.

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung ist in Weinheimer Einrichtungen inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Zurzeit werden 33 Kinder mit Behinderung in Weinheimer Einrichtungen (Stand: 31.12.2020) betreut, für die vom Rhein-Neckar-Kreis eine Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII gewährt wird.

5.5. Kinder mit Fluchterfahrung

Die Aufnahme von Kinder mit Fluchthintergrund erfolgt in Weinheim wie bei allen anderen Kindern über das zentrale, trägerübergreifende Vormerkverfahren und nach den für Weinheim festgelegten Platzvergabekriterien. Die Kinder werden von ihren Eltern oder den zuständigen Sozialarbeitern/innen des Rhein-Neckar-Kreises im Vormerkssystem erfasst. Anschließend prüfen die ausgewählten Einrichtungen, ob ein Betreuungsplatz vorhanden ist und erteilen ggf. eine Platzzusage.

Stand Herbst 2020 besuchen rd. 60 Kinder mit Fluchthintergrund Weinheimer Kindertageseinrichtungen, die meisten davon werden in Kindertageseinrichtungen in der Weststadt betreut.

Seit 01.08.2017 nimmt die Stadt Weinheim am Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teil. Das Programm ist derzeit befristet bis 31.12.2022 (vgl. SD-Nr. 138/20). Mit dem Programm werden eine Netzwerk-/Koordinierungsstelle sowie drei sog. „Kita-Lotsinnen“ mit einem Stenumfang von je 50% im Amt für Bildung und Sport finanziert. Diese führen Familien mit Fluchterfahrung sowie mit besonderen Zugangsschwierigkeiten an das System der frühkindlichen Bildung heran. Zudem unterstützen und begleiten sie die pädagogischen Fachkräfte bei der Entwicklung und Umsetzung pädagogischer Angebote zur Integration geflüchteter Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Ein dritter Angebotsbaustein ist die Weiterqualifizierung der Erzieher/innen. KiTa-Einstieg Weinheim hat viele Informationen und Angebote auf einem Padlet (<https://de.padlet.com/chschmitt1/ysq6ja8nth28rklz>) dargestellt.

Das Programm bietet somit die Chance, die Integration dieser Kinder in das frühkindliche Bildungssystem aktiv zu gestalten. Es unterstützt die Zielsetzung der Weinheimer Bildungskette und fügt sich in die bestehende Förder-, Beratungs- und Unterstützungsstruktur in Weinheim ein.

5.6. Digitalisierung

Bereits seit Herbst 2019 beschäftigen sich die städtischen KiTas mit der Frage, mit welcher pädagogischen Zielsetzung und mit welcher Intensität digitale Medien im Kindergartenalltag Anwendung finden sollen. 2019 fand der pädagogische Fachtag zu diesem Thema statt. Die Corona-Pandemie hat diesen Prozess in verschiedener Hinsicht beschleunigt. So werden aktuell die städtischen KiTas an das städtische IT-Netz angeschlossen und die Internetausstattung verbessert. Zudem wurden alle Einrichtungen mit zwei Tablets ausgestattet, um damit pädagogische Angebote mit Kindergartenkindern zu erproben. Wie bereits dargestellt, haben verschiedene Einrichtungen während der Pandemie zum Teil sehr umfangreiche Padlets entwickelt und dort Angebote für Kinder und Informationen für Kinder bereitgestellt.

Die jetzt in der Praxis erfolgte digitale Mediennutzung wird im kommenden Jahr auch konzeptionell gefasst und wird dann in die Träger- und Einrichtungskonzeptionen einfließen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen 2021 können der Anlage 2 entnommen werden.

Die FAG-Zuweisung pro U3-Platz ist von bisher 15.443 € (2020) auf 16.302 € (2021) gestiegen, die Zuweisung pro Ü3-Platz erhöhte sich von bisher 3.275 € (2020) auf 3.572 € (2021). Die FAG-Einnahmen für die seit 2020 geltende Förderung der pädagogischen Leitungszeit sind mit 571.000 € enthalten.

Nach Verabschiedung des Haushalts 2021 wurde der Zuweisungsbetrag pro U3-Platz aktualisiert. Dadurch ergeben sich Mehreinnahmen von rd. 280.000 € gegenüber der Planung.

Der steigende Zuschussbedarf für das Jahr 2021 ist auf allgemeine Kostensteigerungen zurückzuführen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Entwurf Örtliche Bedarfsplanung 2021/2022
2	Tageseinrichtungen für Kinder - Finanzbedarf 2021/2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die örtliche Bedarfsplanung gem. § 3 Absatz 3 KiTaG für das Kindergartenjahr 2021/2022 wie in der Vorlage und den Anlagen 1 - 2 dargestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats vom 19. Mai 2021

Ergebnis: Einstimmige Zustimmung

Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG
Kindertageseinrichtungen einschließlich Altersmischung

Träger und Anschrift der Einrichtung	Schul- bezirk	Kindergartenjahr 2021/2022 KiJuBei 19.05.2021, GR 16.06.2021						Kindergartenjahr 2020/2021 KiJuBei 18.03.2020, GR 01.04.2020								
		Plätze*	Anzahl der Gruppen	RG	VÖ	GT	Plätze AM	Plätze*	Anzahl der Gruppen	RG	VÖ	GT	Plätze AM			
		Katholisch	Kindertagesstätte "St. Laurentius"	01	54	3			34	20	12	54	3			34
	Kindergarten "St. Marien"	04	135	6	75		40	20	4	135	6	75		40	20	4
	Kindergarten "Herz Jesu"	05	50	2			50			50	2			50		
	Kindergarten "St. Josef"	06	82	4			72	10	10	82	4			72	10	10
	Kindergarten "Sta. Maria"	07	43	2			43		3	43	2			43		3
Zwischensumme			364	17	75		239	50	29	364	17	75		239	50	29
Evangelisch	Kindertagesstätte "Am Markusturm"	04	58	3			30	28	6	38	2			20	18	6
	Kindergarten "Regenbogenland"	01	38	2			38		6	38	2			38		6
	Kindergarten "Sonne"	01	52	3			52		4	52	3			52		4
	Kindergarten "Kindernest"	04	58	3			40	18	6	58	3			40	18	6
	Kindergarten "Schatzinsel"	05	38	2			20	18	6	38	2			20	18	6
	Kindertagesstätte "Pustebume"	01	76	4			36	40	7	76	4			36	40	7
	Kindergarten "Baumhaus"	02	50	2			30	20		50	2			30	20	
	Kindertagesstätte "Hohensachsen"	10	66	3			46	20		66	3			46	20	
	Kindergarten "Wurzelkindergarten"	07	38	2			21	17	6	38	2			21	17	6
	Kindergarten "Löwenzahn"	08	83	4			63	20	5	83	4			63	20	5
	Kindergarten "Lützelsachsen"	06	66	3			36	30		66	3			36	30	
Zwischensumme			623	31	0		412	211	46	603	30	0		402	201	46
Kita Lützelsachsen	Kindertagesstätte "KiKu Bärenbande"	06	85	4			25	60		85	4			25	60	
Ebene																
Betriebsn. Kita der																
Fa. Freudenberg	Kindergarten "Freudenberg Weinheim"	01	20	1				20		20	1				20	
TSG Weinheim	Sport - Kindertagesstätte**	03	32	2			12	20		35	2		15	20		
Postillion e.V.	Kindergarten "Kinderhaus Weinheim"	01	15	1				15		15	1			15		
Postillion e.V.	Kindergarten "Sternschnuppe"	04	20	1				20		20	1			20		
Waldorf	Waldorf-Kindergarten	04	44	2			24	20		44	2			24	20	
Zwischensumme			216	11	0		61	155	0	219	11	0		64	155	0
Städtisch	Kindertagesstätte "Bürgerpark"	01	98	5			38	60	6	98	5			38	60	6
	Kindertagesstätte "Kuhweid"	04	108	5			68	40		108	5			68	40	
	Kindertagesstätte "Nordlicht"	05	40	2			20	20	4	40	2			20	20	4
	Kindergarten "Kinderland"	01	50	2			50			50	2			50		
	Kindergarten "Waid"	03	40	2			40		6	40	2			40		6
	Kindertagesstätte "Mäusenest"	10	44	2			24	20		44	2			24	20	
	Kinderhaus "Rasselbande"	09	47	2			29	18	4	43	2			25	18	4
Zwischensumme			427	20	0		269	158	20	423	20	0		265	158	20
Gesamtsumme			1630	79	75		981	574	95	1609	78	75		970	564	95

*Die Platzzahl für zweijährige Kinder auf Plätzen in altersgemischten Gruppen ist bereits abgezogen.

**TSG hat gem. Betriebslaubnis 11-12 Plätze VÖ und 20 GT

Erläuterungen:

RG = Regel-Kindergarten

VÖ = Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeiten

GT = Einrichtung mit Ganztagsbetreuung

grau hinterlegt: Änderungen

AM = Einrichtung mit Altersmischung

Örtliche Bedarfsplanung gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG Kinderkrippen

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Kindergartenjahr 2021/2022 (KiJuBei 19.05.2021, GR 16.06.2021)				Kindergartenjahr 2020/2021 (KiJuBei 18.03.2020, GR 01.04.2020)			
			Plätze	Anzahl der Gruppen	VÖ	GT	Plätze	Anzahl der Gruppen	VÖ	GT
Evangelisch	Krippengruppe Kiga "Sonne"	01	10	1	x		10	1	x	
	Krippengruppe Kiga "Kindernest"	04	10	1	x	x	10	1	x	x
Zwischensumme			20	2			20	2		
Postillion e.V.	betriebsnahe Krippe "Freudenberg"	01	40	4	x	x	40	4	x	x
Lützels. Ebene	Krippe "KiKu Bärenbande"	06	20	2	x	x	20	2	x	x
MZ-Concept GmbH & Co.KG	Kinderbetreuung "Mäusezauber"	06	30	3	x	x	30	3	x	x
Postillion e.V. *	Kinderkrippe "Postillion"*	01	0	0			20	2	x	x
AWO	Kinderkrippe "AWOs Wichtelstübchen"	06	20	2	x	x	20	2	x	x
AWO	Kinderkrippe "AWOs Zwergeninsel"	02	20	2	x	x	20	2	x	x
Waldorf	Krippengruppe Waldorf-Kindergarten	04	10	1	x	x	10	1	x	x
Pilgerhaus	Kinderkrippe "Mullewapp"	04	20	2	x	x	20	2	x	x
Zwischensumme			160	16			180	18		
Städtisch	Krippe "Bürgerpark"	01	20	2	x	x	20	2	x	x
	Krippengruppe Kita "Kuhweid"	04	10	1	x	x	10	1	x	x
	Krippengruppe Kita "Mäusenest"	10	10	1	x	x	10	1	x	x
Zwischensumme			40	4			40	4		
Gesamtsumme			220	22			240	24		

*Kinderkrippe Postillon schließt zum 31.08.2021

Erläuterungen:

Krippe = Kleinkindgruppe für Kinder 0-3 Jahre

VÖ = Einrichtung mit verlängerter Öffnungszeit

GT = Einrichtung mit Ganztagsbetreuung

grau hinterlegt: Änderungen

Tageseinrichtungen für Kinder / Finanzbedarf 2021/2022

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Zuschuss 2018 *	Zuschuss 2019 *	AZ 2020**	HH-Ansatz 2021***
AUSGABEN						
Katholisch	St. Laurentius, Moltkestraße 8	01	429.959,43 €	468.926,65 €	450.000,00 €	495.000,00 €
	St. Marien, Lärchenweg 2	04	723.973,81 €	793.348,09 €	770.000,00 €	860.000,00 €
	Herz Jesu, Johannisstraße 9	05	248.734,77 €	258.327,75 €	265.000,00 €	289.000,00 €
	St. Josef, Im Langgewann 14, Lü.	06	464.381,86 €	452.174,53 €	545.000,00 €	550.000,00 €
	Sta. Maria, Kleiststraße 23, Su.	07	260.024,08 €	329.249,03 €	305.000,00 €	330.000,00 €
Zwischensumme kath. Einrichtungen			2.127.073,95 €	2.302.026,05 €	2.335.000,00 €	2.524.000,00 €
Evangelisch	Am Markusturm, Ahornstr. 50	04	345.092,61 €	353.716,68 €	364.000,00 €	400.000,00 €
	Regenbogenland, Friedrichstraße 14	01	274.546,68 €	273.713,50 €	281.000,00 €	289.000,00 €
	Sonne, A.-Ludwig-Grimm-Str. 17 - Kita	01	303.765,06 €	311.638,31 €	400.000,00 €	400.000,00 €
	Sonne, A.-Ludwig-Grimm Str. 17 - Krippe	01	106.095,31 €	107.859,22 €	116.000,00 €	120.000,00 €
	Kindernest, Breslauer Straße 7 - Kita	04	413.639,12 €	407.371,09 €	465.000,00 €	470.000,00 €
	Kindernest, Breslauer Straße 7 - Krippe	04	116.039,72 €	118.498,29 €	120.000,00 €	127.000,00 €
	Schatzinsel, Nördliche Hauptstraße 71	05	289.541,05 €	286.457,82 €	320.000,00 €	333.000,00 €
	Pustebume, Fichtestraße 16	01	770.355,61 €	775.479,20 €	880.000,00 €	880.000,00 €
	Baumhaus, Müllheimer Talstraße 114	02	297.500,18 €	315.903,62 €	354.000,00 €	365.000,00 €
	Sprachförderung Kernstadt		28.355,87 €	23.287,78 €	30.500,00 €	25.000,00 €
	Kaiserstraße 2a, Hoh.	10	459.505,32 €	487.889,92 €	490.000,00 €	500.000,00 €
	Wurzelkindergarten, Gartenstraße 8, Su.	07	301.563,17 €	311.695,18 €	335.000,00 €	330.000,00 €
	Löwenzahn, In der Dell 11/1, Oberfl.	08	464.823,64 €	525.730,50 €	567.000,00 €	600.000,00 €
	Kurpfalzstraße 4, Lü.	06	404.172,82 €	448.123,61 €	450.000,00 €	465.000,00 €
Zwischensumme evang. Einrichtungen			4.574.996,16 €	4.747.364,72 €	5.172.500,00 €	5.304.000,00 €

Anlage 2

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Zuschuss 2018 *	Zuschuss 2019 *	AZ 2020**	HH-Ansatz 2021***
Postillion	Kinderhaus Fichtestraße 34	01	167.003,76 €	177.113,79 €	175.115,73 €	186.825,87 €
Postillion	Sternschnuppe, Theodor-Heuss-Str. 17	04	213.929,51 €	222.011,69 €	230.878,32 €	234.749,60 €
Postillion	Mannheimer Str. 11-13	01	242.796,15 €	195.586,35 €	238.963,74 €	215.000,00 €
Postillion	Freudenberg, Viernheimer Straße - Kita	01	163.454,30 €	168.734,67 €	181.913,62 €	194.127,29 €
Postillion	Freudenberg, Viernheimer Straße - Krippe	01	601.161,94 €	622.580,18 €	669.212,33 €	690.529,82 €
AWO	Zwergeninsel, Burggasse 23	02	214.734,33 €	209.215,00 €	230.100,00 €	260.200,00 €
AWO	Wichtelstübchen, Kurpfalzstraße 51, Lü.	06	206.146,98 €	220.599,96 €	219.000,00 €	271.700,00 €
Kunterbunt	Kiku Bärenbande, Mirabellenstr. 4, Lü.	06	834.196,32 €	921.010,69 €	1.032.300,00 €	1.152.000,00 €
MZ-Concept GmbH	Mäusezauber, Panoramastr. 23, Lü.	06	168.896,15 €	178.740,84 €	313.400,00 €	325.200,00 €
Pilgerhaus	Mullewapp, DLZ, Röntgenstr. 2	04	261.776,45 €	250.446,72 €	264.200,00 €	269.200,00 €
Waldorf	Kurt-Schumacher-Str. 15, Kiga	04	191.264,82 €	195.704,42 €	241.400,00 €	224.500,00 €
Waldorf	Kurt-Schumacher-Str. 15, Krippe	04	94.908,28 €	91.124,72 €	97.800,00 €	104.100,00 €
TSG	Sport-KiTa Purzel, Breslauer Str. 38	03	- €	142.798,59 €	350.000,00 €	400.000,00 €
Zwischensumme sonstige freie Träger			3.360.268,99 €	3.595.667,62 €	4.244.283,74 €	4.528.132,58 €
Zuschüsse konfessionelle u. freie Träger insgesamt			10.062.339,10 €	10.645.058,39 €	11.751.783,74 €	12.356.132,58 €
EINNAHMEN			RE 2018	RE 2019	RE 2020	HH-Ansatz 2021
Finanzausgleich Land ****		unter 3	2.958.000,00 €	2.720.900,00 €	2.782.800,00 €	2.942.200,00 €
		ab 3	1.788.200,00 €	2.249.000,00 €	2.604.000,00 €	2.902.700,00 €
		Leitung	- €	- €	406.700,00 €	437.200,00 €
		Summe	4.746.200,00 €	4.969.900,00 €	5.793.500,00 €	6.282.100,00 €
Finanzbedarf konfessionelle u. freie Träger			5.316.139,10 €	5.675.158,39 €	6.364.983,74 €	6.511.232,58 €

Anlage 2

Träger und Anschrift der Einrichtung		Schul- bezirk	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021
Zuschussbedarf						
Städtisch	Kita Bürgerpark, Bismarckstraße 6a	01	573.516,86 €	537.300,32 €	669.286,89 €	556.293,55 €
	Krippe Bürgerpark, Bismarckstr. 6d	01	59.824,51 €	71.006,98 €	134.405,54 €	93.725,76 €
	Kinderland, Schlossgartenstraße 1	01	172.944,82 €	184.749,96 €	244.419,97 €	273.213,95 €
	Nordlicht, Langmaasweg 3	05	220.995,80 €	192.144,21 €	293.308,59 €	371.173,04 €
	Waid, Hammerweg 7	03	197.752,89 €	256.698,42 €	289.874,42 €	277.496,23 €
	Kuhweid, Konrad-Adenauer-Straße 14	04	688.809,93 €	752.548,21 €	902.965,68 €	1.212.390,08 €
	Mäusenest, Auf der Lind 3, Hoh.	10	168.452,33 €	154.062,66 €	333.413,02 €	252.689,89 €
	Rasselbande, Pestalozzistraße 15, Ripp.	09	227.937,39 €	250.227,64 €	371.769,06 €	310.383,89 €
Finanzbedarf städt. Einrichtungen *****			2.310.234,53 €	2.398.738,40 €	3.239.443,17 €	3.347.366,39 €
EINNAHMEN			RE 2018	RE 2019	RE 2020	HH-Ansatz 2021
Finanzausgleich Land ****		unter 3	609.700,00 €	571.200,00 €	715.000,00 €	571.200,00 €
nachrichtlich, bei Zuschussbedarf bereits berücksichtigt		ab 3	614.000,00 €	803.500,00 €	942.500,00 €	803.500,00 €
		Leitung	- €	- €	156.400,00 €	134.300,00 €
		Summe	1.223.700,00 €	1.374.700,00 €	1.813.900,00 €	1.509.000,00 €

Finanzbedarf konfessionelle u. freie Träger		5.316.139,10 €	5.675.158,39 €	6.364.983,74 €	6.511.232,58 €
Finanzbedarf städtische Einrichtungen		2.310.234,53 €	2.398.738,40 €	3.239.443,17 €	3.347.366,39 €
Einrichtungen gesamt		7.626.373,63 €	8.073.896,79 €	9.604.426,91 €	9.858.598,97 €

* tatsächliche Zahlungen für das jeweilige Jahr nach Abrechnung (Beträge entsprechen daher nicht den Haushaltsansätzen)

** Tatsächliche Abschlagszahlungen 2020 (ohne betreute Spielgruppe Kinderkiste). Das Haushaltsjahr 2020 wurde noch nicht abgerechnet.

*** HH-Ansatz 2021 ohne Zuschüsse für kleinere Anschaffungen/Baumaßn. (70.000 €) sowie betr. Spielgruppe Kinderkiste (46.000 €), Postillion Mannheimer Str. für 8 Mon.

**** Höhe der FAG-Zahlungen für 2020 und 2021 mit Leitungszeit (ohne betreute Spielgruppe Kinderkiste)

FAG-Zuweisungen werden nur für Betreuungsplätze gewährt, die zum 01.03. des Vorjahres bereits in Betrieb waren.

***** Finanzbedarf ohne zentrale Verwaltung, ohne kalkulatorische Kosten und ohne Aufwendungen für interne Leistungen

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - Rei

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

30.04.2021

Drucksache-Nr.

078/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Investitionskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung der prozentualen Förderung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Stadt Weinheim an den Investitionskosten für die Träger der freien / konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Weinheim ab 01.01.2021:

1. Bei Investitionen zur Herstellung, Renovierung, Modernisierung und zum Umbau von bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen beträgt der Fördersatz 70 % der anerkannten Kosten (wie bisher).
2. Bei Investitionen zur Schaffung neuer, zusätzlicher und nach dem Bedarfsplan erforderlicher Betreuungsplätze beträgt der Fördersatz 90 % der anerkannten Kosten.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x Ämter 14 und 20
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Kinder- und Jugendbeirat am 15.06.2016, Gemeinderat am 13.07.2016 (SD-Nr. 074/16)

Beratungsgegenstand:

Zur Finanzierung von Investitionsausgaben in Kindertageseinrichtungen leistet die Stadt Weinheim einen Zuschuss in Höhe von 70 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Diese Regelung wurde bereits im Jahr 2004 mit den konfessionellen Trägern von Kindertageseinrichtungen vereinbart und gilt einheitlich für die Förderung von Bau-/Investitionsmaßnahmen aller in Weinheim tätigen KiTa-Träger.

Eine von der evangelischen Kirchengemeinde Weinheim im Jahr 2016 beantragte Erhöhung der Investitionskostenförderung auf 80 % der förderfähigen Investitionskosten wurde vom Gemeinderat abgelehnt (sh. SD-Nr. 074/16)

Nach Rückmeldung verschiedener KiTa-Träger ist die 70 %-ige Investitionskostenförderung aufgrund stark gestiegener Baupreise nicht mehr auskömmlich. Die erforderlichen Eigenmittel stehen den freien Trägern nicht zur Verfügung. Bei den konfessionellen Trägern hängt dies u.a. mit sinkenden Kirchensteuermitteln zusammen; andere freie Träger können über solche Einnahmen nicht verfügen. Dies gilt insbesondere für größere Baumaßnahmen, z.B. Neubauten, die mit dem aktuellen Fördersatz nicht mehr realisierbar sind. Hier erwarten die Träger eine Anpassung des Fördersatzes, da die Finanzierung ansonsten nicht gewährleistet ist. Diese Ausführungen sind für die Verwaltung grundsätzlich nachvollziehbar.

Eine Umfrage bei Umlandgemeinden hat ergeben, dass einige Kommunen zwischenzeitlich abweichende Fördersätze bewilligt haben; nur bei wenigen Kommunen findet die 70%-Förderung noch uneingeschränkt Anwendung. Dies zeigt die folgende Übersicht:

Kommune	Fördersatz	Anwendung / Kriterien
Heidelberg	70%	förderfähige Kosten nach Kennzahlen, diese werden z.Zt. fortgeschrieben
Wiesloch	70%	bei Sanierung/Umbau im Bestand
	100%	bei Neubau / Anbau von Einrichtungen
	100%	bei vermieteten Gebäuden im Eigentum der Stadt
Schwetzingen	70%	bei Sanierung/ Umbau/ Anschaffungen im Bestand
	90%	erstmalig bei Neubau einer Einrichtung Träger erwarten generell bei künftigen Neubaumaßnahmen eine höhere Förderung
Sinsheim	80%	bei Sanierung/ Umbau / Anschaffungen im Bestand Neubaumaßnahmen werden individuell verhandelt

Auch die Stadt Weinheim ist in der Vergangenheit in begründeten Einzelfällen von der 70%-Förderung abgewichen (z.B. Vollfinanzierung bei der Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Kindergarten „Kindernest“ und zusätzliche Kleingruppe im Kindergarten „Sonne“). Der höhere Fördersatz von 100 % wurde jeweils im konkreten Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen.

Für die künftige Förderung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Eigentum freier Träger werden die folgenden einheitliche Förderkriterien vorgeschlagen; diese Regelung soll für Maßnahmen gelten, die ab Januar 2021 umgesetzt werden.

1. Investitionskostenförderung mit 70% der förderfähigen Kosten (Regelförderung)

Die bisher geltende 70 %-ige Förderung (Bestandteil der Betriebsträgerverträge) soll im Regelfall weiter gelten. Dies betrifft alle Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen einschließlich Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar sowie Maßnahmen im Bereich des Außengeländes.

2. Investitionskostenförderung mit 90% der förderfähigen Kosten für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Eine 90 %-ige Förderung soll für Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen gelten, bei denen neu entstehende zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionsmaßnahme die Gesamtzahl der Betreuungsplätze erhöht wird, d.h. die Plätze dürfen nicht an anderer Stelle wegfallen.

Werden durch Investitionsmaßnahmen sowohl bestehende Plätze umgezogen als auch neue zusätzliche Plätze geschaffen, gilt der höhere Fördersatz von 90% nur anteilig für die zusätzlich geschaffenen Plätze.

Diese Förderung soll für Maßnahmen gelten, die ab Januar 2021 umgesetzt werden. Unter diese Regelung würde u.a. der Neubau der TSG Sport KiTa fallen. Auch für den bereits beschlossenen Neubau der KiTa Markusturm würde dies für eine zusätzliche Gruppe in Betracht kommen.

Diese höhere Förderung ist erforderlich, damit Neubaumaßnahmen freier Träger, die zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze erforderlich sind, tatsächlich realisiert werden können. Die Erhöhung des Fördersatzes bedeutet zwar einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Stadt Weinheim. Bei einem Neubau durch die Stadt Weinheim müssten die Investitionskosten dagegen zu 100 % von der Stadt getragen werden. Im Vergleich zu einer 90 %-igen Investitionsförderung würde sich somit eine 10 %-ige Ersparnis ergeben.

Im Übrigen könnte der Gemeinderat - wie bisher - in begründeten Einzelfällen über die Anwendung des 90%-igen (oder sogar höheren) Fördersatzes entscheiden. Eine Einzelfallentscheidung des Gemeinderats käme beispielsweise für Neubau-, Umbau- sowie Umwandlungsmaßnahmen in Betracht, bei denen zusätzliche Ganztagsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung als erforderlich angesehen werden. Je neu geschaffenem, zusätzlichem GT-Platz könnte dann eine anteilige Förderung mit 90 % der förderfähigen Kosten erfolgen.

Alternativen:

- Keine Anpassung der Investitionsförderung
Neubaumaßnahmen freier Träger können nicht mehr realisiert werden. Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs müsste die Stadt Weinheim selbst bauen, was zu einer 100 %-igen Kostentragung führen würde.
- Andere Prozentsätze

Finanzielle Auswirkung:

Zuschusserhöhung um 20% bei Investitionsmaßnahmen freier Träger, die zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen

Bei aktuellen Baupreisen von rd. 1 Mio € je Betreuungsgruppe würde sich der städtische Investitionszuschuss von aktuell rd. 700.000 € je Gruppe auf rd. 900.000 € je Gruppe erhöhen.

Beim Neubau der TSG Sport KiTa würde sich der städtische Zuschuss, ausgehend von vorläufig geschätzten Investitionskosten von rd. 4,7 Mio €, von rd. 3.290.000 € (70%) auf rd. 4.230.000 € (90%) erhöhen.

Beim Neubau der KiTa Markusturm wurde ein Zuschuss von 2.991.000 € bewilligt. Ausgehend von der bisherigen Beschlusslage wäre mit Mehrkosten von rd. 210.000 € zu rechnen. Über die Zuschusserhöhung müsste der Gemeinderat gesondert Beschluss fassen.

Die erhöhten Zuschussbeträge können frühestens in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen werden. Vor Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 kann den Trägern der freien / konfessionellen Kindertageseinrichtungen diesbezüglich keine rechtsverbindliche Zusage gegeben werden.

Für die gewährten Investitionszuschüsse wird bei einer Bindungsfrist von 25 Jahren eine zusätzliche Abschreibung von jährlich 8.000 € je Gruppe ergebniswirksam.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Stadt Weinheim an den Investitionskosten für die Träger der freien / konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Weinheim ab 01.01.2021:

1. Bei Investitionen zur Herstellung, Renovierung, Modernisierung und zum Umbau von bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen beträgt der Fördersatz 70 % der anerkannten Kosten (wie bisher).
2. Bei Investitionen zur Schaffung neuer, zusätzlicher und nach dem Bedarfsplan erforderlicher Betreuungsplätze beträgt der Fördersatz 90 % der anerkannten Kosten.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - Rei

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

30.04.2021

Drucksache-Nr.

078/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Investitionskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung der prozentualen Förderung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Stadt Weinheim an den Investitionskosten für die Träger der freien / konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Weinheim ab 01.01.2021:

1. Bei Investitionen zur Herstellung, Renovierung, Modernisierung und zum Umbau von bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen beträgt der Fördersatz 70 % der anerkannten Kosten (wie bisher).
2. Bei Investitionen zur Schaffung neuer, zusätzlicher und nach dem Bedarfsplan erforderlicher Betreuungsplätze beträgt der Fördersatz 90 % der anerkannten Kosten.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x Ämter 14 und 20
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Kinder- und Jugendbeirat am 15.06.2016, Gemeinderat am 13.07.2016 (SD-Nr. 074/16)

Beratungsgegenstand:

Zur Finanzierung von Investitionsausgaben in Kindertageseinrichtungen leistet die Stadt Weinheim einen Zuschuss in Höhe von 70 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Diese Regelung wurde bereits im Jahr 2004 mit den konfessionellen Trägern von Kindertageseinrichtungen vereinbart und gilt einheitlich für die Förderung von Bau-/Investitionsmaßnahmen aller in Weinheim tätigen KiTa-Träger.

Eine von der evangelischen Kirchengemeinde Weinheim im Jahr 2016 beantragte Erhöhung der Investitionskostenförderung auf 80 % der förderfähigen Investitionskosten wurde vom Gemeinderat abgelehnt (sh. SD-Nr. 074/16)

Nach Rückmeldung verschiedener KiTa-Träger ist die 70 %-ige Investitionskostenförderung aufgrund stark gestiegener Baupreise nicht mehr auskömmlich. Die erforderlichen Eigenmittel stehen den freien Trägern nicht zur Verfügung. Bei den konfessionellen Trägern hängt dies u.a. mit sinkenden Kirchensteuermitteln zusammen; andere freie Träger können über solche Einnahmen nicht verfügen. Dies gilt insbesondere für größere Baumaßnahmen, z.B. Neubauten, die mit dem aktuellen Fördersatz nicht mehr realisierbar sind. Hier erwarten die Träger eine Anpassung des Fördersatzes, da die Finanzierung ansonsten nicht gewährleistet ist. Diese Ausführungen sind für die Verwaltung grundsätzlich nachvollziehbar.

Eine Umfrage bei Umlandgemeinden hat ergeben, dass einige Kommunen zwischenzeitlich abweichende Fördersatzes bewilligt haben; nur bei wenigen Kommunen findet die 70%-Förderung noch uneingeschränkt Anwendung. Dies zeigt die folgende Übersicht:

Kommune	Fördersatz	Anwendung / Kriterien
Heidelberg	70%	förderfähige Kosten nach Kennzahlen, diese werden z.Zt. fortgeschrieben
Wiesloch	70%	bei Sanierung/Umbau im Bestand
	100%	bei Neubau / Anbau von Einrichtungen
	100%	bei vermieteten Gebäuden im Eigentum der Stadt
Schwetzingen	70%	bei Sanierung/ Umbau/ Anschaffungen im Bestand
	90%	erstmalig bei Neubau einer Einrichtung Träger erwarten generell bei künftigen Neubaumaßnahmen eine höhere Förderung
Sinsheim	80%	bei Sanierung/ Umbau / Anschaffungen im Bestand Neubaumaßnahmen werden individuell verhandelt

Auch die Stadt Weinheim ist in der Vergangenheit in begründeten Einzelfällen von der 70%-Förderung abgewichen (z.B. Vollfinanzierung bei der Einrichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe im Kindergarten „Kindernest“ und zusätzliche Kleingruppe im Kindergarten „Sonne“). Der höhere Fördersatz von 100 % wurde jeweils im konkreten Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen.

Für die künftige Förderung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Eigentum freier Träger werden die folgenden einheitliche Förderkriterien vorgeschlagen; diese Regelung soll für Maßnahmen gelten, die ab Januar 2021 umgesetzt werden.

1. Investitionskostenförderung mit 70% der förderfähigen Kosten (Regelförderung)

Die bisher geltende 70 %-ige Förderung (Bestandteil der Betriebsträgerverträge) soll im Regelfall weiter gelten. Dies betrifft alle Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen einschließlich Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar sowie Maßnahmen im Bereich des Außengeländes.

2. Investitionskostenförderung mit 90% der förderfähigen Kosten für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze

Eine 90 %-ige Förderung soll für Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen gelten, bei denen neu entstehende zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionsmaßnahme die Gesamtzahl der Betreuungsplätze erhöht wird, d.h. die Plätze dürfen nicht an anderer Stelle wegfallen.

Werden durch Investitionsmaßnahmen sowohl bestehende Plätze umgezogen als auch neue zusätzliche Plätze geschaffen, gilt der höhere Fördersatz von 90% nur anteilig für die zusätzlich geschaffenen Plätze.

Diese Förderung soll für Maßnahmen gelten, die ab Januar 2021 umgesetzt werden. Unter diese Regelung würde u.a. der Neubau der TSG Sport KiTa fallen. Auch für den bereits beschlossenen Neubau der KiTa Markusturm würde dies für eine zusätzliche Gruppe in Betracht kommen.

Diese höhere Förderung ist erforderlich, damit Neubaumaßnahmen freier Träger, die zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze erforderlich sind, tatsächlich realisiert werden können. Die Erhöhung des Fördersatzes bedeutet zwar einen erheblichen finanziellen Mehraufwand für die Stadt Weinheim. Bei einem Neubau durch die Stadt Weinheim müssten die Investitionskosten dagegen zu 100 % von der Stadt getragen werden. Im Vergleich zu einer 90 %-igen Investitionsförderung würde sich somit eine 10 %-ige Ersparnis ergeben.

Im Übrigen könnte der Gemeinderat - wie bisher - in begründeten Einzelfällen über die Anwendung des 90%-igen (oder sogar höheren) Fördersatzes entscheiden. Eine Einzelfallentscheidung des Gemeinderats käme beispielsweise für Neubau-, Umbau- sowie Umwandlungsmaßnahmen in Betracht, bei denen zusätzliche Ganztagsplätze geschaffen werden, die im Rahmen der Bedarfsplanung als erforderlich angesehen werden. Je neu geschaffenem, zusätzlichem GT-Platz könnte dann eine anteilige Förderung mit 90 % der förderfähigen Kosten erfolgen.

Alternativen:

- Keine Anpassung der Investitionsförderung
Neubaumaßnahmen freier Träger können nicht mehr realisiert werden. Zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs müsste die Stadt Weinheim selbst bauen, was zu einer 100 %-igen Kostentragung führen würde.
- Andere Prozentsätze

Finanzielle Auswirkung:

Zuschusserhöhung um 20% bei Investitionsmaßnahmen freier Träger, die zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen

Bei aktuellen Baupreisen von rd. 1 Mio € je Betreuungsgruppe würde sich der städtische Investitionszuschuss von aktuell rd. 700.000 € je Gruppe auf rd. 900.000 € je Gruppe erhöhen.

Beim Neubau der TSG Sport KiTa würde sich der städtische Zuschuss, ausgehend von vorläufig geschätzten Investitionskosten von rd. 4,7 Mio €, von rd. 3.290.000 € (70%) auf rd. 4.230.000 € (90%) erhöhen.

Beim Neubau der KiTa Markusturm wurde ein Zuschuss von 2.991.000 € bewilligt. Ausgehend von der bisherigen Beschlusslage wäre mit Mehrkosten von rd. 210.000 € zu rechnen. Über die Zuschusserhöhung müsste der Gemeinderat gesondert Beschluss fassen.

Die erhöhten Zuschussbeträge können frühestens in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen werden. Vor Rechtskraft der Haushaltssatzung 2022 kann den Trägern der freien / konfessionellen Kindertageseinrichtungen diesbezüglich keine rechtsverbindliche Zusage gegeben werden.

Für die gewährten Investitionszuschüsse wird bei einer Bindungsfrist von 25 Jahren eine zusätzliche Abschreibung von jährlich 8.000 € je Gruppe ergebniswirksam.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Stadt Weinheim an den Investitionskosten für die Träger der freien / konfessionellen Kindertageseinrichtungen in Weinheim ab 01.01.2021:

1. Bei Investitionen zur Herstellung, Renovierung, Modernisierung und zum Umbau von bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen beträgt der Fördersatz 70 % der anerkannten Kosten (wie bisher).
2. Bei Investitionen zur Schaffung neuer, zusätzlicher und nach dem Bedarfsplan erforderlicher Betreuungsplätze beträgt der Fördersatz 90 % der anerkannten Kosten.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats vom 19. Mai .2021

Ergebnis: Mehrheitliche Zustimmung zu allen Punkten

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Bildung und Sport

Geschäftszeichen:

40 - 472/10 - Rei

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

25.05.2021

Drucksache-Nr.

088/21

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen
- Erhöhung der Betriebskostenförderung an Postillion e.V. für den betriebsnahen Kindergarten Freudenberg, Viernheimer Str. 10

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Stadt Weinheim an den Betriebskosten für den betriebsnahen Kindergarten Freudenberg von 63% auf 85% der Betriebskosten unter Berücksichtigung des Zuschusses von Freudenberg von 20.000 € für Kinder mit Wohnsitz Weinheim. Die Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2021/2022 ab 01.09.2021. Die Verwaltung wird ermächtigt, den bestehenden Vertrag auf dieser Grundlage anzupassen.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Ämter 14, 20 und I 03
1 x Amt 40

Bisherige Vorgänge:

Gemeinderat am 17.07.2013 (SD-Nr. 120/13) und 11.12.2019 (SD-Nr. 144/19)

Beratungsgegenstand:

Im November 2014 hat der Träger Postillion e.V. die betriebsnahe Kita Freudenberg mit 40 Krippen- und 20 Kindergartenplätzen neu eröffnet. Die Einrichtung wurde von der Firma Freudenberg auf deren Kosten errichtet. Investitionskostenzuschüsse wurden von der Stadt Weinheim nicht gewährt.

Damals wurde aufgrund der zugunsten der Firma Freudenberg getroffenen Belegungsrechte eine Betriebskostenförderung auf der Grundlage der gesetzlichen Mindestförderung (Kindergarten: 63% der Ausgaben, Krippe: 68% der Ausgaben) vereinbart.

In der Sitzung am 11.12.2019, SD-Nr. 144/19 hat der Gemeinderat den Antrag des Trägers Postillion e.V. auf Erhöhung der Förderung für die Kindergartengruppe abgelehnt.

In der Zwischenzeit sind sowohl der Träger als auch Elternvertreter nochmals auf die Stadt Weinheim zugekommen mit dem Ziel, durch eine Anpassung der Betriebskostenförderung eine Angleichung der Elternbeiträge an die für alle anderen Weinheimer KiTas geltenden Betreuungsgebühren zu erreichen.

Aktuelle Elternbeiträge je Monat für einen Ganztagsplatz im Vergleich:

Stadt Weinheim	253 €	GT, 1-Kind-Familie
	193 €	GT, 2-Kind-Familie
		weitere Ermäßigung für 3- und 4-Kind-Familien
Freudenberg-Kita	286 €	GT, je Kind
	228 €	für Freudenberg-Mitarbeiter mit Einkommen bis 35.700 €
		keine Geschwisterermäßigung

Belegungssituation:

Die Kindergartengruppe wird bereits seit Jahren überwiegend von Kindern mit Wohnsitz Weinheim besucht. Im Durchschnitt wohnen von insgesamt 20 Kindern max. 3 Kinder außerhalb Weinheims.

Das vom Träger Postillion e.V. sowie den Eltern angeführte Argument, dass es sich bei der Kindergartengruppe Freudenberg um eine „normale“ Kindergartengruppe handelt, lässt sich anhand dieser Belegungssituation nachvollziehen.

Platzvergabekriterien:

Aktuell sieht der zwischen der Stadt Weinheim und Postillion e.V. geschlossene Betriebsträgervertrag vor, dass mindestens die Hälfte der Plätze mit Kindern von Freudenberg-Beschäftigten mit Wohnsitz in Weinheim belegt werden, die restlichen Plätze können mit Kindern von Freudenberg-Beschäftigten aus anderen Gemeinden sowie sonstigen Kindern mit Wohnsitz Weinheim belegt werden.

Mögliche Veränderung

Um das Ziel der eingangs geschilderten Gebührenanpassung zu erreichen, hat Postillion e.V. nun eine mögliche Änderung des Vertrags in Bezug auf die Vergabe der Plätze in der Kindergartengruppe vorgeschlagen. Zukünftig könnte danach die für alle Weinheimer Einrichtungen geltende Reihenfolge festgelegt werden:

- Kinder mit Wohnsitz Weinheim (Vorrang)
- Kinder aus Baden-Württemberg
- Kinder aus anderen Bundesländern

Ergänzend dazu könnte für die Kindergartengruppe folgender Zusatz vereinbart werden: In der Kindergartengruppe dürfen bis zu 3 Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Eine darüberhinausgehende Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden wäre bei Leerstand von Plätzen und in begründeten Einzelfällen (bspw. Geschwisterkinder) nach Abstimmung mit der Stadt möglich.

Damit könnte sichergestellt werden, dass – wie in allen anderen Einrichtungen freier Träger in Weinheim auch - überwiegend Weinheimer Kinder in der Einrichtung betreut werden.

Aus Sicht der Verwaltung könnte unter dieser Voraussetzung die Betriebskostenförderung an die für andere Einrichtungen geltenden Fördersätze angepasst werden. Dabei wären nachfolgend dargestellte Varianten denkbar.

Der Sachverhalt sowie die Fördermöglichkeiten wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats am 12.05.2021 bereits mündlich erörtert.

Variante 1 – Förderung der Kindergartengruppe mit 85% der Kosten

Bei dieser Variante würden die Betriebskosten mit 85% bezuschusst, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder aus auswärtigen Gemeinden.

Basis: vom Träger für 2021 kalkulierte Ausgaben	Betriebskostenförderung	
	aktuell	neu Variante 1
Betriebskosten gesamt	292.500 €	292.500 €
abzg. Anteil Freudenberg	- €	20.000 €
Betriebskosten, bereinigt	292.500 €	272.500 €
Fördersatz	63%	85%
Auszahlungsbetrag Stadt	184.275 €	231.625 €
Anteil Freudenberg	20.000 €	
verbleibende Betriebskosten (über Elternbeiträge zu finanzieren)	88.225 €	40.875 €

Variante 2 – Förderung der Kindergartengruppe mit 85 % der Kosten für Weinheimer Kinder / 63% der Kosten für auswärtige Kinder

Bei dieser Variante würden die mit Weinheimer Kindern belegten Plätze (Stichtag 01.03.) mit 85% bezuschusst, für die auswärtigen Kinder würde ein Fördersatz von 63 % angewandt.

Basis: vom Träger für 2021 kalkulierte Ausgaben	Betriebskostenförderung	
	aktuell	neu Variante 2
Betriebskosten gesamt	292.500 €	292.500 €
abzg. Anteil Freudenberg	- €	20.000 €
Betriebskosten, bereinigt	292.500 €	272.500 €
anteilige Kosten Weinheimer Kinder (Anteil 90%) *		245.250 €
Fördersatz Weinheimer Kinder	63%	85%
Auszahlungsbetrag 1		208.463 €
anteilige Kosten auswärtige Kinder (Anteil 10%) *		27.250 €
Fördersatz auswärtige Kinder		63%
Auszahlungsbetrag 2		17.168 €
Auszahlungsbetrag Stadt	184.275 €	225.630 €
Anteil Freudenberg	20.000 €	
verbleibende Betriebskosten (über Elternbeiträge zu finanzieren)	88.225 €	46.870 €

*Beispiel: 20 Kinder gesamt, davon 18 aus Weinheim, 2 auswärtige Kinder

Bewertung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung des Betriebsträgervertrags könnte der Einfluss der Stadt Weinheim auf die Belegung der Kindergartenplätze gewährleistet werden. Es wäre sichergestellt, dass in der Kindergartengruppe überwiegend Kinder mit Wohnsitz Weinheim betreut werden.

Gleichzeitig könnte durch eine Erhöhung der Förderung von 63% auf 85% eine Anpassung der Elternbeiträge an die in Weinheim üblichen KiTa-Betreuungsgebühren erfolgen. Damit könnte die bestehende Ungleichbehandlung bei den Betreuungsgebühren behoben werden.

Die Förderung nach Variante 1 findet bereits für die KiTa des Postillion e.V. in der Theodor-Heuss-Straße und Fichtestraße sowie für die TSG Sport KiTa „Purzel“ Anwendung. Damit würden einheitliche Förderkriterien gelten.

Eine Förderung nach Variante 2 würde eine Sonderregelung bedeuten. Eine vergleichbare Regelung ist bereits für den Waldorfkindergarten getroffen, der aufgrund seiner besonderen Pädagogik ein überörtliches Einzugsgebiet hat. Vorteil dieser Variante ist, dass tatsächlich nur für die Weinheimer Kinder der höhere Fördersatz von 85% gilt, für die max. 3 auswärtigen Kinder würde die Mindestförderung von 63% gelten

Die vier Krippengruppen würden weiterhin mit dem gesetzlichen Mindestzuschuss von 68 % der Betriebsausgaben gefördert.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Erhöhung der Betriebskostenförderung für den Kindergarten Freudenberg auf 85% der bereinigten Betriebskosten für Kinder mit Wohnsitz Weinheim nach Variante 2 zu beschließen. Die Anpassung der Förderung würde zum Kindergartenjahr 2021/2022 ab 01.09.2021 gelten.

Alternativen:

Keine Erhöhung des Betriebskostenzuschusses

In diesem Fall könnten die Elternbeiträge nicht an die Gebühren der anderen Kindergärten in Weinheim angepasst werden.

Finanzielle Auswirkung:

Teilergebnishaushalt 5, Produktgruppe 3650

Die Berechnung des städtischen Zuschusses ist auf Seite 4 der Vorlage dargestellt.

Auf der Grundlage der für 2021 vom Träger kalkulierten Betriebskosten würde sich bei einer Erhöhung des Fördersatzes von 63% auf 85% für Weinheimer Kinder nach Variante 2 der Betriebskostenzuschuss der Stadt um 41.355 € / Jahr erhöhen. Anteilig ab dem 01.09.2021 wären dies 13.875 €. Die in 2021 entstehenden Mehrausgaben können im Budget gedeckt werden.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Beteiligung der Stadt Weinheim an den Betriebskosten für den betriebsnahen Kindergarten Freudenberg von 63% auf 85% der Betriebskosten unter Berücksichtigung des Zuschusses von Freudenberg von 20.000 € für Kinder mit Wohnsitz Weinheim. Die Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2021/2022 ab 01.09.2021. Die Verwaltung wird ermächtigt, den bestehenden Vertrag auf dieser Grundlage anzupassen.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - Lg

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

081/21

Datum:

07.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Internationaler Ausschuss	Ö	Vorberatung	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x I 01, I 05, Ämter 32 und 50

Bisherige Vorgänge:

Gemeinderat am 24. Februar 2021, Drucksache-Nr. 025/21

Beratungsgegenstand:

Der Jugendgemeinderat hat den als Anlage beigefügten Antrag zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“ gestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 über den Antrag beraten und das Thema zur Vorberatung in den Internationalen Ausschuss verwiesen.

United4Rescue - Gemeinsam Retten e.V. ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein, der die zivile Seenotrettung im Mittelmeer unterstützt und hilft, Leben zu retten. Gegründet wurde dieser Verein im November 2019 initiiert von evangelischen Christen.

Mithilfe von Spenden wurden bereits zwei Rettungsschiffe in den Einsatz gebracht und mehrere Rettungseinsätze ermöglicht.

Zugleich ist United4Rescue ein breites Bündnis hunderter Organisationen, die die Überzeugung eint, dass man keine Menschen ertrinken lässt. „Alle Menschen, die auf ihrem Weg über das Mittelmeer ertrinken, haben Schutz und eine menschenwürdige Zukunft für sich und ihre Familien gesucht. Verfolgung, Krieg, Armut, Unrecht und Klimawandel haben sie dazu gebracht, ihre Heimat zu verlassen.“ (Zitat der Internetseite www.united4rescue.com)

Von der „Abendakademie Celle“ bis „Zugvögel Grenzen überwinden e.V.“ sind alle Bündnispartner unter www.united4rescue.com gelistet. Das Bündnis erfährt viel Unterstützung aus dem kirchlichen Raum. Prominente Bündnispartner aus dem Kommunalbereich sind die Städte Karlsruhe und Frankfurt.

Das Bündnis setzt sich öffentlich für Seenotrettung und sichere Fluchtwege ein und vertritt vier Forderungen.

I. PFLICHT ZUR SEENOTRETTUNG

Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten müssen dies auf dem Mittelmeer gewährleisten.

II. KEINE KRIMINALISIERUNG

Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert werden.

III. FAIRE ASYLVERFAHREN

Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die europäischen Staaten verpflichtet. Das Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht zurück in Länder gebracht werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.

IV. SICHERE HÄFEN' ERMÖGLICHEN

Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten.

Was bedeutet eine Bündnispartnerschaft

Mit einer Bündnispartnerschaft verbunden ist das Entstehen dafür, dass das Schicksal der Flüchtenden im Mittelmeer nicht vergessen wird. Alle Bündnispartner werden mit Logo auf www.united4rescue.com sichtbar gemacht und erhalten Informations- und Kampagnenmaterial, um das Anliegen zu verbreiten und Spenden zu sammeln. Die Bündnispartnerschaft ist mit keiner finanziellen Zusage verbunden.

Wie unterscheidet sich United4Rescue von der SEEBRÜCKE?

Die SEEBRÜCKE ist eine bundesweite Bewegung, die sich politisch für Seenotrettung und die kommunale Aufnahme von Bootsflüchtlingen einsetzt. United4Rescue teilt diese Ziele, unterstützt aber vor allem Rettungsschiffe und Rettungseinsätze mit Spenden. Mit der Vielzahl an Bündnispartnern macht United4Rescue zudem die breite Unterstützung für Seenotrettung sichtbar.

Stellungnahme des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat hat seinen Antrag nochmals um eine Stellungnahme ergänzt.

„Stellungnahme Antrag zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit
„united4rescue“

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir als Jugendgemeinderat stehen hinter den Forderungen von united4rescue und stellen deswegen den Antrag für eine Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim.

Zunächst möchte ich sie drauf hinweisen, dass dies nicht der erste Antrag des Jugendgemeinderats zu dieser Thematik ist. Im vergangenen Jahr haben wir bereits einen Antrag auf sicheren Hafen in Weinheim gestellt, mit dem sich die Stadt Weinheim dazu bereit erklärt hätte noch zusätzlich, Geflüchtete Menschen aufzunehmen. Allerdings ist dieser Antrag von der Verwaltung abgelehnt worden.

Durch die Bündnispartnerschaft mit united4rescue würde sich die Stadt Weinheim nicht nur solidarisch gegenüber anderen Kommunen zeigen die sich bereits als „sicherer Hafen“ erklärt haben, sondern würde auch als Vorbild für Weinheimer Vereine, Kirchen, Organisationen und BürgerInnen dienen. Hinzu kommt noch die Unterstützung der weiteren Forderungen, wie das Schützen von HelferInnen und AktivistInnen vor Geld- und Freiheitsstrafen und die Pflicht zur Seenotrettung.

Auch wenn die Bündnispartnerschaft für die Stadt Weinheim mit keiner finanziellen Zusage verbunden ist, erfahren mehr WeinheimerInnen von dem Bündnis und können durch Spendenaktionen die Seenotrettung unterstützen. Denn die Rettungsaktionen, durch die tagtäglich zahlreiche Menschen im Mittelmeer gerettet werden können, brauchen so viel Unterstützung wie nur möglich. Erst letzte Woche ertranken 130 Menschen vor der Sizilianischen Küste im Mittelmeer, obwohl die europäischen Behörden und Frontex über den Seenotfall Bescheid wussten und nichts zur Rettung unternahmen. Schreckliche Ereignisse wie diese zeigen, wie wichtig die Initiativen aus der Zivilgesellschaft sind.

Wir, der Jugendgemeinderat möchte sich aber nicht nur für die geflüchteten Menschen im Mittelmeer einsetzen, sondern möchte sich auch weiterhin Gedanken darüber machen, wie wir den bereits in Weinheim lebenden Geflüchteten Menschen helfen können. So möchten wir hier den Austausch, vor allem mit Jugendlichen vorantreiben, und uns für sie einsetzen. Hierfür waren Mitglieder von uns bereits in der Sitzung des Runden Tischs Integration und stehen im Austausch mit dem Job Central. Wir möchten den geflüchteten Weinheimer Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zum Austausch und Vernetzten geben.

Denn uns ist es sehr wichtig hier in Weinheim Menschen zu unterstützen und uns für Offenheit und Respekt einzusetzen.

Wir vom Jugendgemeinderat schauen nicht weg und sind uns unserer Verantwortung bewusst und appellieren so auch an sie: Setzen sie sich gemeinsam mit uns für die aktive, zivile Seenotrettung und für bessere Lebensbedingungen für geflüchtete Menschen ein.

Vielen Dank“

Alternativen:

Zustimmung oder Ablehnung einer Bündnispartnerschaft

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Antrag des Jugendgemeinderats

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - Lg

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

081/21

Datum:

07.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Internationaler Ausschuss	Ö	Vorberatung	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
je 1 x I 01, I 05, Ämter 32 und 50

Bisherige Vorgänge:

Gemeinderat am 24. Februar 2021, Drucksache-Nr. 025/21

Beratungsgegenstand:

Der Jugendgemeinderat hat den als Anlage beigefügten Antrag zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“ gestellt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Februar 2021 über den Antrag beraten und das Thema zur Vorberatung in den Internationalen Ausschuss verwiesen.

United4Rescue - Gemeinsam Retten e.V. ist ein gemeinnütziger, unabhängiger Verein, der die zivile Seenotrettung im Mittelmeer unterstützt und hilft, Leben zu retten. Gegründet wurde dieser Verein im November 2019 initiiert von evangelischen Christen.

Mithilfe von Spenden wurden bereits zwei Rettungsschiffe in den Einsatz gebracht und mehrere Rettungseinsätze ermöglicht.

Zugleich ist United4Rescue ein breites Bündnis hunderter Organisationen, die die Überzeugung eint, dass man keine Menschen ertrinken lässt. „Alle Menschen, die auf ihrem Weg über das Mittelmeer ertrinken, haben Schutz und eine menschenwürdige Zukunft für sich und ihre Familien gesucht. Verfolgung, Krieg, Armut, Unrecht und Klimawandel haben sie dazu gebracht, ihre Heimat zu verlassen.“ (Zitat der Internetseite www.united4rescue.com)

Von der „Abendakademie Celle“ bis „Zugvögel Grenzen überwinden e.V.“ sind alle Bündnispartner unter www.united4rescue.com gelistet. Das Bündnis erfährt viel Unterstützung aus dem kirchlichen Raum. Prominente Bündnispartner aus dem Kommunalbereich sind die Städte Karlsruhe und Frankfurt.

Das Bündnis setzt sich öffentlich für Seenotrettung und sichere Fluchtwege ein und vertritt vier Forderungen.

I. PFLICHT ZUR SEENOTRETTUNG

Die Pflicht zur Seenotrettung ist Völkerrecht und das Recht auf Leben nicht verhandelbar. Die EU und ihre Mitgliedsstaaten müssen dies auf dem Mittelmeer gewährleisten.

II. KEINE KRIMINALISIERUNG

Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert werden.

III. FAIRE ASYLVERFAHREN

Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die europäischen Staaten verpflichtet. Das Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht zurück in Länder gebracht werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.

IV. SICHERE HÄFEN' ERMÖGLICHEN

Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten.

Was bedeutet eine Bündnispartnerschaft

Mit einer Bündnispartnerschaft verbunden ist das Einstehen dafür, dass das Schicksal der Flüchtenden im Mittelmeer nicht vergessen wird. Alle Bündnispartner werden mit Logo auf www.united4rescue.com sichtbar gemacht und erhalten Informations- und Kampagnenmaterial, um das Anliegen zu verbreiten und Spenden zu sammeln. Die Bündnispartnerschaft ist mit keiner finanziellen Zusage verbunden.

Wie unterscheidet sich United4Rescue von der SEEBRÜCKE?

Die SEEBRÜCKE ist eine bundesweite Bewegung, die sich politisch für Seenotrettung und die kommunale Aufnahme von Bootsflüchtlingen einsetzt. United4Rescue teilt diese Ziele, unterstützt aber vor allem Rettungsschiffe und Rettungseinsätze mit Spenden. Mit der Vielzahl an Bündnispartnern macht United4Rescue zudem die breite Unterstützung für Seenotrettung sichtbar.

Stellungnahme des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat hat seinen Antrag nochmals um eine Stellungnahme ergänzt.

„Stellungnahme Antrag zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit
„united4rescue“

Sehr geehrter Damen und Herren,

wir als Jugendgemeinderat stehen hinter den Forderungen von united4rescue und stellen deswegen den Antrag für eine Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim.

Zunächst möchte ich sie drauf hinweisen, dass dies nicht der erste Antrag des Jugendgemeinderats zu dieser Thematik ist. Im vergangenen Jahr haben wir bereits einen Antrag auf sicheren Hafen in Weinheim gestellt, mit dem sich die Stadt Weinheim dazu bereit erklärt hätte noch zusätzlich, Geflüchtete Menschen aufzunehmen. Allerdings ist dieser Antrag von der Verwaltung abgelehnt worden.

Durch die Bündnispartnerschaft mit united4rescue würde sich die Stadt Weinheim nicht nur solidarisch gegenüber anderen Kommunen zeigen die sich bereits als „sicherer Hafen“ erklärt haben, sondern würde auch als Vorbild für Weinheimer Vereine, Kirchen, Organisationen und BürgerInnen dienen. Hinzu kommt noch die Unterstützung der weiteren Forderungen, wie das Schützen von HelferInnen und AktivistInnen vor Geld- und Freiheitsstrafen und die Pflicht zur Seenotrettung.

Auch wenn die Bündnispartnerschaft für die Stadt Weinheim mit keiner finanziellen Zusage verbunden ist, erfahren mehr WeinheimerInnen von dem Bündnis und können durch Spendenaktionen die Seenotrettung unterstützen. Denn die Rettungsaktionen, durch die tagtäglich zahlreiche Menschen im Mittelmeer gerettet werden können, brauchen so viel Unterstützung wie nur möglich. Erst letzte Woche ertranken 130 Menschen vor der Sizilianischen Küste im Mittelmeer, obwohl die europäischen Behörden und Frontex über den Seenotfall Bescheid wussten und nichts zur Rettung unternahmen. Schreckliche Ereignisse wie diese zeigen, wie wichtig die Initiativen aus der Zivilgesellschaft sind.

Wir, der Jugendgemeinderat möchte sich aber nicht nur für die geflüchteten Menschen im Mittelmeer einsetzen, sondern möchte sich auch weiterhin Gedanken darüber machen, wie wir den bereits in Weinheim lebenden Geflüchteten Menschen helfen können. So möchten wir hier den Austausch, vor allem mit Jugendlichen vorantreiben, und uns für sie einsetzen. Hierfür waren Mitglieder von uns bereits in der Sitzung des Runden Tisches Integration und stehen im Austausch mit dem Job Central. Wir möchten den geflüchteten Weinheimer Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit zum Austausch und Vernetzten geben.

Denn uns ist es sehr wichtig hier in Weinheim Menschen zu unterstützen und uns für Offenheit und Respekt einzusetzen.

Wir vom Jugendgemeinderat schauen nicht weg und sind uns unserer Verantwortung bewusst und appellieren so auch an sie: Setzen sie sich gemeinsam mit uns für die aktive, zivile Seenotrettung und für bessere Lebensbedingungen für geflüchtete Menschen ein.

Vielen Dank“

Alternativen:

Zustimmung oder Ablehnung einer Bündnispartnerschaft

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Antrag des Jugendgemeinderats

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Sitzung des Internationalen Ausschusses vom 19. Mai 2021

Geänderter Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag des Jugendgemeinderats zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“ zu.

Ergebnis: Mehrheitliche Zustimmung



Antrag zur Bündnispartnerschaft der Stadt Weinheim mit „united4rescue“

Im Jahr 2019 waren rund 79,5 Millionen Menschen auf der Flucht nach Europa, unter ihnen unbegleitete Kinder und Jugendliche, Familien, schwangere Frauen, Verletzte und Kranke. Diese Menschen flüchten vor Krieg, Verfolgung, aber auch den Folgen des Klima-Wandels.

Als privilegierte Menschen, die zum Teil auch Fluchtursachen verursachen, ist es unsere Pflicht, uns für alle Flüchtende und Geflüchteten einzusetzen und uns mit „united4rescue“ zu solidarisieren und an dieser Initiative teilzunehmen.

Wir als Jugendgemeinderat stellen uns hinter die Forderungen des Bündnisses und fordern, dass sich auch die Stadt Weinheim für diese einsetzt und Bündnispartner wird. Folgende Forderungen stehen bei „united4rescue“ vor allem im Vordergrund:

1. Die Pflicht zur Seenotrettung

Es ist ein Völkerrecht, Menschen zu retten, welche auf dem Mittelmeer in Seenot geraten. Allen Menschen in Seenot müssen gerettet werden. Das Recht auf Leben ist nicht verhandelbar und deshalb muss die EU und ihre Mitgliedsstaaten dies auf dem Mittelmeer gewährleisten.

2. Keine Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung

AktivistInnen und HelferInnen stehen vor Gericht, ihnen drohen Geld- und sogar Freiheitsstrafen und das, weil sie Menschen in Not helfen. Das muss aufhören! „Die zivile Seenotrettung darf nicht länger kriminalisiert oder behindert werden.“ Nicht von der EU und nicht von deren Mitgliedsstaaten.

3. Faire Asylverfahren

„Bootsflüchtlinge müssen an einen sicheren Ort gebracht werden, wo sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Dazu haben sich die europäischen Staaten verpflichtet.

Das Non-Refoulement-Gebot ist zwingendes Völkerrecht: Menschen dürfen nicht in Länder zurückgebracht werden, wo ihnen Gefahr droht und sie rechtlos sind.“ Jeder geflüchtete Mensch muss das Recht auf ein faires Asylverfahren haben!

4. „Sichere Häfen“ ermöglichen

„Städte und Kommunen, die zusätzliche Schutzsuchende aufnehmen möchten, sollen diese Möglichkeit erhalten.“

Auch wenn Weinheim nicht die Kapazitäten hat, ein sicherer Hafen zu werden, fordern wir trotzdem, dass man sich mit den Städten, welche sich zum „Sicheren Hafen“ erklärt haben, solidarisiert und ein Statement setzt. Noch viel wichtiger – man solidarisiert sich mit den Millionen Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten und auf eine bessere und sicherer Zukunft hoffen.

Wir als Jugendgemeinderat erachten eine Teilnahme an „united4rescue“ als sehr wichtig und notwendig. Der Jugendgemeinderat hat sich auch schon in der Vergangenheit für Geflüchtete eingesetzt und einen Antrag auf einen sicheren Hafen gestellt, leider ohne Erfolg. Doch umso wichtiger ist es, sich weiterhin mit den Menschen auf der Flucht zu solidarisieren und dafür zu sorgen, dass alle Menschen die gleichen Rechte genießen. Die Bündnispartnerschaft ist mit keiner finanziellen Zusage verbunden.

Mit der Teilnahme am Bündnis „united4rescue“ würde die Stadt Weinheim ein klares Zeichen setzen und zeigen, dass wir als privilegierte Menschen, aus einem sicheren und stabilen Land, nicht wegschauen dürfen und Menschen in Not unterstützen müssen. Gerade weil wir in einer Situation sind, in der wir helfen können und auch müssen. Zumal die europäische Abschottungspolitik Menschen gefährdet und auf dem Mittelmeer sogar zum Sterben bringt.

Deshalb schauen wir nicht weg, denn diese Menschen brauchen unsere Hilfe. Wir als Jugendgemeinderat stehen hinter „united4rescue“ und fordern, dass sich die Stadt Weinheim ebenfalls solidarisiert und an dem Bündnis teilnimmt. Denn auch wenn die Stadt Weinheim keine Flüchtlinge mehr aufnehmen kann, so können wir uns trotzdem für die Seenotrettung einsetzen, für faire Asylverfahren sorgen, alle HelferInnen und AktivistInnen vor Strafen beschützen und uns mit anderen Kommunen, welche sich bereits als „Sicherer Hafen“ gemeldet haben, solidarisieren.

Mit freundlichen Grüßen
Jugendgemeinderat Weinheim

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Soziales, Jugend, Familie und Senioren

Geschäftszeichen:

560/1.1 - 50 – Job Central / Herr Ripplinger

Drucksache-Nr.

079/21

Beteiligte Ämter:

Amt für Bildung und Sport

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Lern-Praxis-Werkstatt – aktueller Stand und Fortführung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Weiterentwicklung und finanzielle Unterstützung der Lern-Praxis-Werkstatt in den Jahren 2022-2024 werden jeweils 25.000 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 40
1 x Amt 50

Bisherige Vorgänge:

SD Nr. 108/19 Förderung Lern-Praxis-Werkstatt 25.09.2019

Beratungsgegenstand:

Im Folgenden werden die Entwicklungen, der aktuelle Stand und die weiteren Perspektiven der Lern-Praxis-Werkstatt dargestellt.

1. Entstehung und Entwicklung

Die Lern-Praxis-Werkstatt (LPW) entstand aus der Idee heraus, geflüchteten Menschen, die nicht in Schule, Ausbildung oder Arbeit eingebunden sind, ein niedrigschwelliges Angebot zu machen. Dabei sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um fachliche und soziale Kompetenzen zu erwerben und (weiter) zu entwickeln. Außerdem ist die LPW als Raum gedacht, in dem die Teilnehmer*innen Kontakte und Netzwerke knüpfen können.

Im Idealfall erfolgt im Anschluss ihrer Teilnahme an der LPW eine Weitervermittlung in eine Maßnahme der Agentur für Arbeit, ein Programm anderer Einrichtungen (wie der HWK oder IHK), ein Praktikum, eine Ausbildung oder eine Arbeit.

Im Herbst Jahr 2018 betraten die ersten Geflüchteten die LPW. Seitdem ist viel passiert. In der LPW gibt es mittlerweile Werkstätten in den Bereichen Holz, Metall, Fahrradreparatur, Handarbeit, Küche/Hauswirtschaft. Außerdem existiert ein professionalisierter Bereich mit Seminaren zu Deutsch, EDV und Leben in Deutschland, die in einem Ansatz des integrierten Lernens miteinander verknüpft werden.

Lockdown 2020 und Arbeiten im Corona-Modus

Wie die meisten Einrichtungen, musste auch die Lern-Praxis-Werkstatt (LPW) wegen der Corona-Pandemie ihre Pforten im Frühjahr 2020 für mehrere Wochen schließen.

Am 20. April wurde die Arbeit im „abgesicherten Modus“ wiederaufgenommen. Ziel war eine stufenweise Wiederaufnahme der Arbeit mit Geflüchteten unter Einhaltung der infektionsschützenden Maßnahmen. Hierfür mussten zunächst vorbereitende Maßnahmen, wie die Beschaffung von Mund Nasen Masken und Handdesinfektionsmittel und die Anbringung von Abstands- und Wegemarkierungen, getroffen werden.

Parallel zu den Vorbereitungen im Werkstatt- und Beratungsbereich wurden die bisherigen Teilnehmer*innen telefonisch kontaktiert und die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnahme sowie der aktuelle Gesundheitszustand erfragt. Eine Selbstauskunft zu Vorerkrankungen in schriftlicher Form wurde ausgearbeitet und von den Interessierten ausgefüllt. Wer eine Vorerkrankung hatte, konnte am Werkstattbetrieb nicht teilnehmen.

Seit dem 04. Mai 2020 nahmen einzelne Teilnehmer*innen wieder am Werkstattbetrieb der LPW teil. Sie arbeiteten projektbezogen (Trennwände, Hochbeete, Parkbänke, Kreativwerkstatt, Fahrradwerkstatt) und in festen Teams, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Da es mehr Interessent*innen gab, wurde ein Schichtsystem eingeführt. Montags und mittwochs arbeitete eine Gruppe, dienstags und donnerstags eine andere. Insgesamt konnten so 12 Personen pro Woche zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Angeboten teilnehmen.

Die **Holzwerkstatt** stellte ca. 80 maßgeschneiderte Spuckschutzwände für das Personalamt der Stadt Weinheim, verschiedene Beratungsstellen sowie Schulen in Weinheim und Umgebung her. Es wurden Hochbeete für ein DRK-Gartenprojekt in Hirschberg hergestellt, ein neues Regal für die Kleiderkammer Schwetzingen gebaut sowie mehrere Verkehrsaufsteller, Bänke und Tische für gemeinnützige Einrichtungen, Schulen Kindergärten und für den Freiwillingentag der Rhein-Neckar-Region hergestellt.

Die **Fahrradwerkstatt** bot Reparaturen nach Terminvereinbarung an und vergab über 40 verkehrstüchtige Fahrräder an Bedürftige. Zudem montierte das Team aus einem ehrenamtlichen Helfer und einem Teilnehmer 35 Kinder- und Jugendfahrräder für die Verkehrsschulung der Weinheimer Schulen.

Die **Kreativwerkstatt** nähte insgesamt über 1000 Masken für das GRN-Klinikum Weinheim und beteiligte sich an einem Maskenprojekt für Flüchtlingslager in Griechenland – einem Projekt in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem RNK. Innerhalb von vier Wochen konnte mit der Unterstützung durch ehrenamtliche Teams anderer Gemeinden über 1000 Masken angefertigt und in die Flüchtlingslager gesendet werden.

Da sich das Sicherheits- und Hygienekonzept gut bewährt hat, konnte auch der Seminarbereich ab KW 20 mit denselben Teilnehmer*innen, zeitversetzt, seine Arbeit wieder aufnehmen. Der EDV-Kurs konnte ebenso wie *Leben in Deutschland* und *Deutsch als Fremdsprache* stufenweise wieder angeboten werden. Einmal pro Woche findet ein Frauen-EDV-Kurs statt.

Mit **IDAF (Individuelles/Intensives Deutsch als Fremdsprache)** konnte ein niederschwelliger, intensiver und individualisierter Sprachkurs getestet und ins Seminarangebot aufgenommen werden. Auf die individuellen Bedürfnisse der Personen zugeschnitten, haben diese in dieser Unterrichtsform direkten Einfluss auf die Lerninhalte und das Lerntempo, basierend auf ihren Vorkenntnissen, Erfahrungen, ihrer Lebenssituation und ihrem Alltag. IDAF zielt auch darauf ab, den Teilnehmenden Lerntechniken näher zu bringen, mit denen Sprache effizienter erschlossen und erlernt werden kann. Zudem soll Sprache auch als Teil der Kultur und nicht zuletzt auch des hiesigen Arbeitsmarktes verstanden und erfahren werden.

Auch **Beratungstermine** und **berufliches Coaching** wurden wieder nach festen Terminvereinbarungen und unter Einhaltung aller Sicherheits- und Hygienevorkehrungen angeboten. 2020 wurden ca. 45 Personen (Beratungsstelle und LPW-Teilnehmer*innen) gecoacht. Neben der Akquise von Praktika bzw. Arbeitsstellen, der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, erfolgte ergänzend bei vielen Teilnehmer*innen eine Klärung des Themas Arbeitserlaubnis und einhergehend damit die kritischen Fragen nach Aufenthalt und Bleibeperspektive. Dies machte eine enge Abstimmung mit anderen Stellen (Integrationsmanager, Beratungsstellen, Anwälten etc.) erforderlich. Hinzu kamen Unterstützungsbedarfe bei gesundheitlichen und finanziellen Themen, Fragen des alltäglichen Lebens und der individuellen Lebenssituation. Grundsätzlich wurde ein erhöhter und individueller Beratungsbedarf beobachtet, der über das reine Beruf coaching hinausgeht und den Mitarbeiter*innen eine erhöhte Resilienz verlangt.

Die gemeinsame **Mittagspause** musste in veränderter Form stattfinden. Um Kontakte bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe zu vermeiden, wurde zunächst auf warme Speisen verzichtet. Später erfolgte die Essenausgabe koordiniert und durch feste Küchenteams.

Allen bisher aktiven **ehrenamtlichen Helfer*innen** wurde und ist es weiterhin freigestellt, die Tätigkeiten in der LPW ruhen zu lassen bzw. wiederaufzunehmen. Bei Vorerkrankungen raten wir von einer Mitarbeit ausdrücklich ab. Alle ehrenamtlichen Helfer*innen wurden gebeten eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie in Bezug auf Covid-19 auf eigene Verantwortung in der LPW tätig sind.

Eine weitere Neuerung 2020 war die **Kooperation mit dem Jobcenter Weinheim**. In enger und guter Abstimmung mit dem Jobcenter waren seit Juli 2020 zunächst zwei Teilnehmer*innen dabei. Eine Anschlussperspektive ist eine vierwöchige Kompetenzfeststellung bei der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald (HWK) in den Bereichen Maler, Holz, Bäcker oder Metall. Bei guter Entwicklung und zur Vertiefung der Kenntnisse im Fachbereich, ist eine Verlängerung der Qualifizierungsmöglichkeit um fünf Monate möglich. Parallel dazu bemüht sich die HWK in ihrem Netzwerk um die Vermittlung in einen Arbeitsplatz. 2021 sollen vier bis sechs Personen an der Maßnahme teilnehmen.

Bisheriger Stand und Ausblick 2021

Durch die Corona Pandemie wurde die geplante Weiterentwicklung der LPW zurückgeworfen. Viele Interessierte mussten abgewiesen beziehungsweise vertröstet werden.

Es wurden neue Konzepte für verschiedene Bereiche erarbeitet und können mit der weiteren Öffnung der LPW schnell umgesetzt werden. Wichtig ist jetzt, im Corona-Modus die Struktur der LPW zu erhalten und Angebote entsprechend anzupassen. Die Mitarbeiter*innen der LPW sind gut vorbereitet und freuen sich auf die Öffnung und das Hochfahren des Betriebs.

Die Zusammenarbeit im Kooperationsnetzwerk mit vielen Institutionen wird fortgeführt.¹

2. Evaluation oder wie wirkt die LPW?

Nach zweieinhalbjährigem Bestehen der LPW und insgesamt 123 Personen, die seither daran teilgenommen haben, stellt sich die Frage: Wie wirkt die LPW? Kann sie „einlösen“, was sie sich vorgenommen hat? Was funktioniert gut? Wo liegen die Herausforderungen und wie kann mit ihnen umgegangen werden? Gibt es möglicherweise auch unerwartete Wirkungsweisen?

Zur Wirkungsanalyse gehört selbstverständlich die erfolgreiche Anschlussvermittlung, die sich in Zahlen gut darstellen lässt. Darüber hinaus stellten wir die Frage, wie die LPW positiv auf diejenigen wirkt, denen der Schritt in eine Maßnahme, ein anderes Programm, in ein Praktikum, eine Ausbildung oder Arbeit im direkten Anschluss an die LPW nicht gelungen ist. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, welche Entwicklungsprozesse die Teilnehmer*innen in der LPW durchlaufen. Damit sind nicht nur der Zuwachs an fachlichen Kompetenzen und verbesserte Deutschkenntnisse gemeint, sondern auch zum Beispiel die Erfahrung selbstwirksam zu sein und ein größeres Vertrauen in sich und die eigenen

¹ Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Agentur für Arbeit Heidelberg, Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Institut für Mittelstandsforschung – Universität Mannheim, Pädagogische Hochschule Heidelberg – Transfer Together, Bildungszentrum Fa. Freudenberg, AG Berufsintegration Weinheim, Stabsstelle Integration Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Weinheim: Integrationsbeauftragte und Koordinierungsbüro Übergang Schule-Beruf.

Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Entwicklungsprozesse – und die Rahmenbedingungen, die sie begünstigen oder erschweren – wurden in der Evaluation genauer betrachtet. Schließlich wurden auch die möglichen positiven Wirkungen für das Gemeinwesen beleuchtet.

Hier die stichpunktartigen Ergebnisse der Wirkungsmatrix (siehe hierzu Anlage1):

Wirkungsebene	Erzielte Wirkung
Output	<ul style="list-style-type: none"> • 123 Teilnehmer*innen seit Eröffnung der LPW • 29 Teilnehmer*innen, die im direkten Anschluss an die LPW erfolgreich weitervermittelt wurden.
Effect	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Anschlussvermittlung • Zugewinn an fachlichen Kenntnissen • Bessere Deutschkenntnisse • Bessere Kenntnisse über das Leben in Deutschland • Emotionale Stabilisierung • Mehr Vertrauen in sich und die eigenen Fähigkeiten • Verstärktes Gefühl von Selbstwirksamkeit • Erhöhte Motivation • Stärkung des Gefühls von Gemeinschaft und Zugehörigkeit • Teamarbeit
Impact	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen von praktischen Fähigkeiten • Verbessern der deutschen Sprache und von PC-Kenntnissen • Unterstützung bei der (erfolgreichen) Suche nach einem Praktikum, einer Ausbildung oder Arbeit • Tagesstruktur • Sinnvolle Beschäftigung • Im Austausch mit Anderen sein und neue Kontakte knüpfen • Sich wohl, wertgeschätzt und als Mensch betrachtet zu fühlen
Outcome	<ul style="list-style-type: none"> • Realisierung von Projekten für das Gemeinwesen • Kostenersparnis (durch die Projekte der LPW für das Gemeinwesen und Reduzierung von Kosten bei erfolgreicher Vermittlung) • Integrativer gesellschaftlicher Effekt

Der LPW ist es in der Zeit ihres noch relativ kurzen Bestehens gelungen, eine Vielzahl an geflüchteten und zugewanderten Menschen zu betreuen und davon einen großen Anteil im direkten Anschluss erfolgreich zu vermitteln. Insbesondere unter erschwerten Bedingungen durch das Corona-Virus ist dies ein äußerst positives Ergebnis. Besonders erfreulich ist auch, dass mit dem wachsenden Spektrum an Angeboten relativ viele Frauen hinzugewonnen werden konnten. Auch für diejenigen, bei denen eine direkte Anschlussvermittlung nicht gelungen ist, zeigt die Teilnahme an der LPW eine Vielzahl positiver objektiver und subjektiv empfundener Wirkungen. Darüber hinaus hat die Einrichtung einen wichtigen gesellschaftlichen Nutzen. Die Absichten mit denen die LPW ins Leben gerufen wurde, werden nicht nur realisiert, sondern es zeigen sich auch positive Wirkungen, die (zumindest in diesem Ausmaß) nicht bewusst intendiert waren: dies ist zum Beispiel der hohe Stellenwert, den die Teilnehmer*innen dem Umstand beimessen, dass sie sich in der LPW wohl und geschätzt fühlen und dort ein positiveres Lebensgefühl zurückgewinnen, was zu ihrer emotionalen Stabilisierung beiträgt.

3. Ausblick und Weiterentwicklung 2022 - 2024

War die Zielgruppe der Lern-Praxis-Werkstatt zu Beginn insbesondere Menschen mit Fluchterfahrungen, die nicht in Schule und / oder Maßnahmen des BAMF bzw. der Arbeitsagentur sind, gehören mittlerweile auch junge Menschen ohne Fluchterfahrung zur Zielgruppe der LPW. Dies soll weiter ausgebaut werden.

Verschiedene Forschungsergebnisse (etwa des Deutschen Jugendinstituts) aber auch die Einschätzungen von Fachkreisen der Jugendberufshilfe gehen davon aus, dass niederschwellige und praxisorientierte Angebote als Ergänzung zu den bekannten und bewährten Unterstützungsmaßnahmen im Übergang Schule - Beruf an Bedeutung zunehmen werden. Die Lern-Praxis-Werkstatt bietet hierfür eine geeignete Struktur.

Geplant sind ab 2022 drei Standbeine und Aufgabenschwerpunkte:

1. Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (neben Geflüchteten auch Zuwanderer aus Osteuropa) - Fortführung der bisherigen Angebote
2. Angebote für Schüler*innen mit mangelnder Praktikumsreife insbesondere in den Schulformen AVdual, VABO und zweijährige Berufsfachschule – deutlicher Ausbau des Angebots auf dem Hintergrund bisheriger Testläufe
3. Tagesstrukturierende Angebote für „entkoppelte Jugendliche“ und Teilnehmer*innen im Projekt „läuft ?!“ – Aufbau eines neuen Bereichs nach bereits erfolgtem positiven Testlauf

Für die nächsten Jahre sollen hierzu verstärkt Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds, Mittel des Jobcenters sowie weitere Stiftungsmittel eingeworben werden.

Zur Förderung der Grundstruktur der LPW (Leitung und Verwaltung) und als Signal an Stiftungen sind Fördermittel der Stadt Weinheim und des Rhein-Neckar-Kreises für die Jahre 2022-2024 wichtig.

Die finanzielle Unterstützung der Stadt Weinheim hat eine wichtige Signalwirkung für eine positive Bewertung von Anträgen beim Rhein-Neckar-Kreis (als Mitinitiator des Projekts) sowie bei Stiftungen.

Die Kalkulation wurde daraufhin überprüft, ob Kosten reduziert werden können.

Alternativen:

Der Beschluss zur weiteren finanziellen Unterstützung der Lern-Praxis-Werkstatt wird nicht gefasst. Das Projekt wäre (auch durch eine Signalwirkung an andere Förderer) in seinem Bestand gefährdet und müsste eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Hierfür waren bereits in 2020 Mittel in Höhe von 25.000 € bereitgestellt worden. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2021. Die Mittel von 25.000 € p.a. sind jeweils bei den Haushaltsplanungen 2022, 2023 und 2024 unter dem Teilhaushalt 5 – Kinder, Jugend und Soziales, Produktgruppe 36.20 – Allgemeine Förderung junger Menschen –, entsprechend zu berücksichtigen und in den entsprechenden Jahren zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Selbst-Evaluation
2	Kosten- und Finanzierungsplan 2022 ff

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Weiterentwicklung und finanzielle Unterstützung der Lern-Praxis-Werkstatt in den Jahren 2022-2024 werden jeweils 25.000 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage Beschlusslauf

Federführung:

Amt für Soziales, Jugend, Familie und Senioren

Geschäftszeichen:

560/1.1 - 50 – Job Central / Herr Ripplinger

Drucksache-Nr.

079/21

Beteiligte Ämter:

Amt für Bildung und Sport

Rechnungsprüfungsamt

Stadtkämmerei

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Kinder- und Jugendbeirat	Ö	Vorschlag	19.05.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Lern-Praxis-Werkstatt – aktueller Stand und Fortführung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Weiterentwicklung und finanzielle Unterstützung der Lern-Praxis-Werkstatt in den Jahren 2022-2024 werden jeweils 25.000 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 40
1 x Amt 50

Bisherige Vorgänge:

SD Nr. 108/19 Förderung Lern-Praxis-Werkstatt 25.09.2019

Beratungsgegenstand:

Im Folgenden werden die Entwicklungen, der aktuelle Stand und die weiteren Perspektiven der Lern-Praxis-Werkstatt dargestellt.

1. Entstehung und Entwicklung

Die Lern-Praxis-Werkstatt (LPW) entstand aus der Idee heraus, geflüchteten Menschen, die nicht in Schule, Ausbildung oder Arbeit eingebunden sind, ein niedrigschwelliges Angebot zu machen. Dabei sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um fachliche und soziale Kompetenzen zu erwerben und (weiter) zu entwickeln. Außerdem ist die LPW als Raum gedacht, in dem die Teilnehmer*innen Kontakte und Netzwerke knüpfen können.

Im Idealfall erfolgt im Anschluss ihrer Teilnahme an der LPW eine Weitervermittlung in eine Maßnahme der Agentur für Arbeit, ein Programm anderer Einrichtungen (wie der HWK oder IHK), ein Praktikum, eine Ausbildung oder eine Arbeit.

Im Herbst Jahr 2018 betraten die ersten Geflüchteten die LPW. Seitdem ist viel passiert. In der LPW gibt es mittlerweile Werkstätten in den Bereichen Holz, Metall, Fahrradreparatur, Handarbeit, Küche/Hauswirtschaft. Außerdem existiert ein professionalisierter Bereich mit Seminaren zu Deutsch, EDV und Leben in Deutschland, die in einem Ansatz des integrierten Lernens miteinander verknüpft werden.

Lockdown 2020 und Arbeiten im Corona-Modus

Wie die meisten Einrichtungen, musste auch die Lern-Praxis-Werkstatt (LPW) wegen der Corona-Pandemie ihre Pforten im Frühjahr 2020 für mehrere Wochen schließen.

Am 20. April wurde die Arbeit im „abgesicherten Modus“ wiederaufgenommen. Ziel war eine stufenweise Wiederaufnahme der Arbeit mit Geflüchteten unter Einhaltung der infektionsschützenden Maßnahmen. Hierfür mussten zunächst vorbereitende Maßnahmen, wie die Beschaffung von Mund Nasen Masken und Handdesinfektionsmittel und die Anbringung von Abstands- und Wegemarkierungen, getroffen werden.

Parallel zu den Vorbereitungen im Werkstatt- und Beratungsbereich wurden die bisherigen Teilnehmer*innen telefonisch kontaktiert und die grundsätzliche Bereitschaft der Teilnahme sowie der aktuelle Gesundheitszustand erfragt. Eine Selbstauskunft zu Vorerkrankungen in schriftlicher Form wurde ausgearbeitet und von den Interessierten ausgefüllt. Wer eine Vorerkrankung hatte, konnte am Werkstattbetrieb nicht teilnehmen.

Seit dem 04. Mai 2020 nahmen einzelne Teilnehmer*innen wieder am Werkstattbetrieb der LPW teil. Sie arbeiteten projektbezogen (Trennwände, Hochbeete, Parkbänke, Kreativwerkstatt, Fahrradwerkstatt) und in festen Teams, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Da es mehr Interessent*innen gab, wurde ein Schichtsystem eingeführt. Montags und mittwochs arbeitete eine Gruppe, dienstags und donnerstags eine andere. Insgesamt konnten so 12 Personen pro Woche zu unterschiedlichen Zeiten und an unterschiedlichen Angeboten teilnehmen.

Die **Holzwerkstatt** stellte ca. 80 maßgeschneiderte Spuckschutzwände für das Personalamt der Stadt Weinheim, verschiedene Beratungsstellen sowie Schulen in Weinheim und Umgebung her. Es wurden Hochbeete für ein DRK-Gartenprojekt in Hirschberg hergestellt, ein neues Regal für die Kleiderkammer Schwetzingen gebaut sowie mehrere Verkehrsaufsteller, Bänke und Tische für gemeinnützige Einrichtungen, Schulen Kindergärten und für den Freiwillingentag der Rhein-Neckar-Region hergestellt.

Die **Fahrradwerkstatt** bot Reparaturen nach Terminvereinbarung an und vergab über 40 verkehrstüchtige Fahrräder an Bedürftige. Zudem montierte das Team aus einem ehrenamtlichen Helfer und einem Teilnehmer 35 Kinder- und Jugendfahrräder für die Verkehrsschulung der Weinheimer Schulen.

Die **Kreativwerkstatt** nähte insgesamt über 1000 Masken für das GRN-Klinikum Weinheim und beteiligte sich an einem Maskenprojekt für Flüchtlingslager in Griechenland – einem Projekt in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem RNK. Innerhalb von vier Wochen konnte mit der Unterstützung durch ehrenamtliche Teams anderer Gemeinden über 1000 Masken angefertigt und in die Flüchtlingslager gesendet werden.

Da sich das Sicherheits- und Hygienekonzept gut bewährt hat, konnte auch der Seminarbereich ab KW 20 mit denselben Teilnehmer*innen, zeitversetzt, seine Arbeit wieder aufnehmen. Der EDV-Kurs konnte ebenso wie *Leben in Deutschland* und *Deutsch als Fremdsprache* stufenweise wieder angeboten werden. Einmal pro Woche findet ein Frauen-EDV-Kurs statt.

Mit **IDAF (Individuelles/Intensives Deutsch als Fremdsprache)** konnte ein niederschwelliger, intensiver und individualisierter Sprachkurs getestet und ins Seminarangebot aufgenommen werden. Auf die individuellen Bedürfnisse der Personen zugeschnitten, haben diese in dieser Unterrichtsform direkten Einfluss auf die Lerninhalte und das Lerntempo, basierend auf ihren Vorkenntnissen, Erfahrungen, ihrer Lebenssituation und ihrem Alltag. IDAF zielt auch darauf ab, den Teilnehmenden Lerntechniken näher zu bringen, mit denen Sprache effizienter erschlossen und erlernt werden kann. Zudem soll Sprache auch als Teil der Kultur und nicht zuletzt auch des hiesigen Arbeitsmarktes verstanden und erfahren werden.

Auch **Beratungstermine** und **berufliches Coaching** wurden wieder nach festen Terminvereinbarungen und unter Einhaltung aller Sicherheits- und Hygienevorkehrungen angeboten. 2020 wurden ca. 45 Personen (Beratungsstelle und LPW-Teilnehmer*innen) gecoacht. Neben der Akquise von Praktika bzw. Arbeitsstellen, der Anfertigung von Bewerbungsunterlagen und der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, erfolgte ergänzend bei vielen Teilnehmer*innen eine Klärung des Themas Arbeitserlaubnis und einhergehend damit die kritischen Fragen nach Aufenthalt und Bleibeperspektive. Dies machte eine enge Abstimmung mit anderen Stellen (Integrationsmanager, Beratungsstellen, Anwälten etc.) erforderlich. Hinzu kamen Unterstützungsbedarfe bei gesundheitlichen und finanziellen Themen, Fragen des alltäglichen Lebens und der individuellen Lebenssituation. Grundsätzlich wurde ein erhöhter und individueller Beratungsbedarf beobachtet, der über das reine Beruf coaching hinausgeht und den Mitarbeiter*innen eine erhöhte Resilienz verlangt.

Die gemeinsame **Mittagspause** musste in veränderter Form stattfinden. Um Kontakte bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe zu vermeiden, wurde zunächst auf warme Speisen verzichtet. Später erfolgte die Essenausgabe koordiniert und durch feste Küchenteams.

Allen bisher aktiven **ehrenamtlichen Helfer*innen** wurde und ist es weiterhin freigestellt, die Tätigkeiten in der LPW ruhen zu lassen bzw. wiederaufzunehmen. Bei Vorerkrankungen raten wir von einer Mitarbeit ausdrücklich ab. Alle ehrenamtlichen Helfer*innen wurden gebeten eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie in Bezug auf Covid-19 auf eigene Verantwortung in der LPW tätig sind.

Eine weitere Neuerung 2020 war die **Kooperation mit dem Jobcenter Weinheim**. In enger und guter Abstimmung mit dem Jobcenter waren seit Juli 2020 zunächst zwei Teilnehmer*innen dabei. Eine Anschlussperspektive ist eine vierwöchige Kompetenzfeststellung bei der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald (HWK) in den Bereichen Maler, Holz, Bäcker oder Metall. Bei guter Entwicklung und zur Vertiefung der Kenntnisse im Fachbereich, ist eine Verlängerung der Qualifizierungsmöglichkeit um fünf Monate möglich. Parallel dazu bemüht sich die HWK in ihrem Netzwerk um die Vermittlung in einen Arbeitsplatz. 2021 sollen vier bis sechs Personen an der Maßnahme teilnehmen.

Bisheriger Stand und Ausblick 2021

Durch die Corona Pandemie wurde die geplante Weiterentwicklung der LPW zurückgeworfen. Viele Interessierte mussten abgewiesen beziehungsweise vertröstet werden.

Es wurden neue Konzepte für verschiedene Bereiche erarbeitet und können mit der weiteren Öffnung der LPW schnell umgesetzt werden. Wichtig ist jetzt, im Corona-Modus die Struktur der LPW zu erhalten und Angebote entsprechend anzupassen. Die Mitarbeiter*innen der LPW sind gut vorbereitet und freuen sich auf die Öffnung und das Hochfahren des Betriebs.

Die Zusammenarbeit im Kooperationsnetzwerk mit vielen Institutionen wird fortgeführt.¹

2. Evaluation oder wie wirkt die LPW?

Nach zweieinhalbjährigem Bestehen der LPW und insgesamt 123 Personen, die seither daran teilgenommen haben, stellt sich die Frage: Wie wirkt die LPW? Kann sie „einlösen“, was sie sich vorgenommen hat? Was funktioniert gut? Wo liegen die Herausforderungen und wie kann mit ihnen umgegangen werden? Gibt es möglicherweise auch unerwartete Wirkungsweisen?

Zur Wirkungsanalyse gehört selbstverständlich die erfolgreiche Anschlussvermittlung, die sich in Zahlen gut darstellen lässt. Darüber hinaus stellten wir die Frage, wie die LPW positiv auf diejenigen wirkt, denen der Schritt in eine Maßnahme, ein anderes Programm, in ein Praktikum, eine Ausbildung oder Arbeit im direkten Anschluss an die LPW nicht gelungen ist. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, welche Entwicklungsprozesse die Teilnehmer*innen in der LPW durchlaufen. Damit sind nicht nur der Zuwachs an fachlichen Kompetenzen und verbesserte Deutschkenntnisse gemeint, sondern auch zum Beispiel die Erfahrung selbstwirksam zu sein und ein größeres Vertrauen in sich und die eigenen

¹ Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald, Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Agentur für Arbeit Heidelberg, Jobcenter Rhein-Neckar-Kreis, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Institut für Mittelstandsforschung – Universität Mannheim, Pädagogische Hochschule Heidelberg – Transfer Together, Bildungszentrum Fa. Freudenberg, AG Berufsintegration Weinheim, Stabsstelle Integration Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Weinheim: Integrationsbeauftragte und Koordinierungsbüro Übergang Schule-Beruf.

Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Entwicklungsprozesse – und die Rahmenbedingungen, die sie begünstigen oder erschweren – wurden in der Evaluation genauer betrachtet. Schließlich wurden auch die möglichen positiven Wirkungen für das Gemeinwesen beleuchtet.

Hier die stichpunktartigen Ergebnisse der Wirkungsmatrix (siehe hierzu Anlage1):

Wirkungsebene	Erzielte Wirkung
Output	<ul style="list-style-type: none"> • 123 Teilnehmer*innen seit Eröffnung der LPW • 29 Teilnehmer*innen, die im direkten Anschluss an die LPW erfolgreich weitervermittelt wurden.
Effect	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Anschlussvermittlung • Zugewinn an fachlichen Kenntnissen • Bessere Deutschkenntnisse • Bessere Kenntnisse über das Leben in Deutschland • Emotionale Stabilisierung • Mehr Vertrauen in sich und die eigenen Fähigkeiten • Verstärktes Gefühl von Selbstwirksamkeit • Erhöhte Motivation • Stärkung des Gefühls von Gemeinschaft und Zugehörigkeit • Teamarbeit
Impact	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen von praktischen Fähigkeiten • Verbessern der deutschen Sprache und von PC-Kenntnissen • Unterstützung bei der (erfolgreichen) Suche nach einem Praktikum, einer Ausbildung oder Arbeit • Tagesstruktur • Sinnvolle Beschäftigung • Im Austausch mit Anderen sein und neue Kontakte knüpfen • Sich wohl, wertgeschätzt und als Mensch betrachtet zu fühlen
Outcome	<ul style="list-style-type: none"> • Realisierung von Projekten für das Gemeinwesen • Kostenersparnis (durch die Projekte der LPW für das Gemeinwesen und Reduzierung von Kosten bei erfolgreicher Vermittlung) • Integrativer gesellschaftlicher Effekt

Der LPW ist es in der Zeit ihres noch relativ kurzen Bestehens gelungen, eine Vielzahl an geflüchteten und zugewanderten Menschen zu betreuen und davon einen großen Anteil im direkten Anschluss erfolgreich zu vermitteln. Insbesondere unter erschwerten Bedingungen durch das Corona-Virus ist dies ein äußerst positives Ergebnis. Besonders erfreulich ist auch, dass mit dem wachsenden Spektrum an Angeboten relativ viele Frauen hinzugewonnen werden konnten. Auch für diejenigen, bei denen eine direkte Anschlussvermittlung nicht gelungen ist, zeigt die Teilnahme an der LPW eine Vielzahl positiver objektiver und subjektiv empfundener Wirkungen. Darüber hinaus hat die Einrichtung einen wichtigen gesellschaftlichen Nutzen. Die Absichten mit denen die LPW ins Leben gerufen wurde, werden nicht nur realisiert, sondern es zeigen sich auch positive Wirkungen, die (zumindest in diesem Ausmaß) nicht bewusst intendiert waren: dies ist zum Beispiel der hohe Stellenwert, den die Teilnehmer*innen dem Umstand beimessen, dass sie sich in der LPW wohl und geschätzt fühlen und dort ein positiveres Lebensgefühl zurückgewinnen, was zu ihrer emotionalen Stabilisierung beiträgt.

3. Ausblick und Weiterentwicklung 2022 - 2024

War die Zielgruppe der Lern-Praxis-Werkstatt zu Beginn insbesondere Menschen mit Fluchterfahrungen, die nicht in Schule und / oder Maßnahmen des BAMF bzw. der Arbeitsagentur sind, gehören mittlerweile auch junge Menschen ohne Fluchterfahrung zur Zielgruppe der LPW. Dies soll weiter ausgebaut werden.

Verschiedene Forschungsergebnisse (etwa des Deutschen Jugendinstituts) aber auch die Einschätzungen von Fachkreisen der Jugendberufshilfe gehen davon aus, dass niederschwellige und praxisorientierte Angebote als Ergänzung zu den bekannten und bewährten Unterstützungsmaßnahmen im Übergang Schule - Beruf an Bedeutung zunehmen werden. Die Lern-Praxis-Werkstatt bietet hierfür eine geeignete Struktur.

Geplant sind ab 2022 drei Standbeine und Aufgabenschwerpunkte:

1. Angebote für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (neben Geflüchteten auch Zuwanderer aus Osteuropa) - Fortführung der bisherigen Angebote
2. Angebote für Schüler*innen mit mangelnder Praktikumsreife insbesondere in den Schulformen AVdual, VABO und zweijährige Berufsfachschule – deutlicher Ausbau des Angebots auf dem Hintergrund bisheriger Testläufe
3. Tagesstrukturierende Angebote für „entkoppelte Jugendliche“ und Teilnehmer*innen im Projekt „läuft ?!“ – Aufbau eines neuen Bereichs nach bereits erfolgtem positiven Testlauf

Für die nächsten Jahre sollen hierzu verstärkt Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds, Mittel des Jobcenters sowie weitere Stiftungsmittel eingeworben werden.

Zur Förderung der Grundstruktur der LPW (Leitung und Verwaltung) und als Signal an Stiftungen sind Fördermittel der Stadt Weinheim und des Rhein-Neckar-Kreises für die Jahre 2022-2024 wichtig.

Die finanzielle Unterstützung der Stadt Weinheim hat eine wichtige Signalwirkung für eine positive Bewertung von Anträgen beim Rhein-Neckar-Kreis (als Mitinitiator des Projekts) sowie bei Stiftungen.

Die Kalkulation wurde daraufhin überprüft, ob Kosten reduziert werden können.

Alternativen:

Der Beschluss zur weiteren finanziellen Unterstützung der Lern-Praxis-Werkstatt wird nicht gefasst. Das Projekt wäre (auch durch eine Signalwirkung an andere Förderer) in seinem Bestand gefährdet und müsste eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Hierfür waren bereits in 2020 Mittel in Höhe von 25.000 € bereitgestellt worden. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2021. Die Mittel von 25.000 € p.a. sind jeweils bei den Haushaltsplanungen 2022, 2023 und 2024 unter dem Teilhaushalt 5 – Kinder, Jugend und Soziales, Produktgruppe 36.20 – Allgemeine Förderung junger Menschen –, entsprechend zu berücksichtigen und in den entsprechenden Jahren zur Verfügung zu stellen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Selbst-Evaluation
2	Kosten- und Finanzierungsplan 2022 ff

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Für die Weiterentwicklung und finanzielle Unterstützung der Lern-Praxis-Werkstatt in den Jahren 2022-2024 werden jeweils 25.000 €/Jahr zur Verfügung gestellt.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

Sitzung des Kinder- und Jugendbeirats vom 19. Mai 2021

Ergebnis: Mehrheitliche Zustimmung



Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt

Regionale Jugendagentur Badische Bergstraße e. V. –
Job Central
www.jobcentral.de





Inhalt

1. Die LPW – Entstehung und bisherige Entwicklung.....	2
2. Zur Idee der Selbstevaluation. Oder: Wie wirkt die LPW?	4
3. Wirkungsanalyse.....	5
3.1. Output	5
3.2. Effect.....	6
3.3. Impact.....	11
3.4. Outcome.....	14
3.5. Wirkungsmatrix.....	17
3.6. Hürden und Schaffung günstiger Voraussetzungen.....	18
4. Resümees	20

Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt

1. Die LPW – Entstehung und bisherige Entwicklung

Die Lern-Praxis-Werkstatt (LPW) entstand aus der Idee heraus, geflüchteten Menschen, die nicht in Schule, Ausbildung oder Arbeit eingebunden sind, ein niedrigschwelliges Angebot zu machen. Dabei sollten Möglichkeiten geschaffen werden, um fachliche und soziale Kompetenzen zu erwerben und (weiter) zu entwickeln. Außerdem ist die LPW als Raum gedacht, in dem die Teilnehmer_innen Kontakte und Netzwerke knüpfen können. Im Idealfall erfolgt im Anschluss ihrer Teilnahme an der LPW eine Weitervermittlung in eine Maßnahme der Agentur für Arbeit, ein Programm anderer Einrichtungen (wie der HWK oder IHK), ein Praktikum, eine Ausbildung oder eine Arbeit.



Im Herbst Jahr 2018 betraten die ersten Teilnehmer_innen die LPW. Seitdem ist viel passiert. In der LPW gibt es mittlerweile Werkstätten in den Bereichen Holz, Metall, Fahrradreparatur, Handarbeit, Küche/Hauswirtschaft. Außerdem existiert ein professionalisierter Bereich mit Seminaren zu Deutsch, EDV und Leben in Deutschland, die in einem Ansatz des integrierten Lernens miteinander verknüpft werden. Eine Erweiterung erfuhr der Seminarbereich durch das Projekt IDAF (intensiver und individueller Einzelunterricht für Deutsch als Fremdsprache). Darüber hinaus erhalten alle Teilnehmer_innen ein regelmäßiges und individuelles Coaching bezüglich der Entwicklung einer realistischen Anschlussperspektive. Dieses wird ergänzt durch eine Potenzialanalyse und ein Set (berufs-)pädagogischer Methoden (wie zum Beispiel Ziel- und Fallbesprechungen), die beide für die Zielgruppe der LPW entwickelt beziehungsweise modifiziert wurden. Zudem werden erlebnispädagogische Aktivitäten angeboten. Konzeptueller Bestandteil der LPW ist schließlich,

dass mittags mit Unterstützung von Teilnehmer_innen gekocht und gemeinsam gegessen wird. Dieses breite Angebotsspektrum der LPW wird von einem wachsenden Stamm an Mitarbeiter_innen und ehrenamtlichen Helfer_innen umgesetzt.



Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt



Parallel zu einem sich stetig vergrößernden und ausdifferenzierenden Angebot wächst auch die Zielgruppe für Personen ohne Fluchthintergrund. Diese reicht von Schüler_innen des Berufsschulzentrums Weinheim, die noch nicht „praktikumsreif“ sind über so genannte „entkoppelte Jugendliche“ (die aus allen Systemen herausgefallen sind) bis hin zu Teilnehmer_innen, deren Leben aus unterschiedlichen Gründen „aus den Fugen geraten“ ist.

Die Zielgruppe der LPW ist entsprechend sehr heterogen bezüglich:

- Alter (18 bis 60 Jahre)
- Bildungsstand (von Analphabet_innen bis zu Hochschulabsolvent_innen)
- Sprachkenntnissen (keine Kenntnisse bis Muttersprachler_innen)
- beruflichen Vorerfahrungen (keinerlei Vorkenntnisse bis jahrelange Berufserfahrung)
- sowie Aufenthaltsstatus und damit verbundener Bleibeperspektive in Deutschland.



2. Zur Idee der Selbstevaluation. Oder: Wie wirkt die LPW?

Nach zweieinhalbjährigem Bestehen der LPW und insgesamt 123 Personen, die seither daran teilgenommen haben, möchten wir die Frage stellen: Wie wirkt die LPW? Kann sie „einlösen“, was sie sich vorgenommen hat? Was funktioniert gut? Wo liegen die Herausforderungen und wie kann mit ihnen umgegangen werden? Gibt es möglicherweise auch unerwartete Wirkungsweisen?

Zur Wirkungsanalyse gehört selbstverständlich die erfolgreiche Anschlussvermittlung, die sich in Zahlen gut darstellen lässt. Darüber hinaus stellen wir die Frage, wie die LPW positiv auf diejenigen wirkt, denen der Schritt in eine Maßnahme, ein anderes Programm, in ein Praktikum, eine Ausbildung oder Arbeit im direkten Anschluss an die LPW nicht gelungen ist. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Frage, welche Entwicklungsprozesse die Teilnehmer_innen in der LPW durchlaufen. Damit sind nicht nur der Zuwachs an fachlichen Kompetenzen und verbesserte Deutschkenntnisse gemeint, sondern auch zum Beispiel die Erfahrung selbstwirksam zu sein und ein größeres Vertrauen in sich und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Entwicklungsprozesse – und die Rahmenbedingungen, die sie begünstigen oder erschweren – sehen wir uns in der Evaluation genauer an. Schließlich werden wir darlegen, dass die LPW nicht nur positive Wirkungen für die Teilnehmer_innen, sondern auch für das gesellschaftliche Gemeinwohl hat.

Wie in der Forschung zu Sozialer Arbeit bereits vor längerer Zeit festgestellt wurde, zeigen sich deren Wirkungen auf komplexe Weise, die über das klassische „Controlling“ nicht hinreichend erfasst werden können. Um die verschiedenen Wirkungsebenen der LPW sowohl für die Teilnehmer_innen als auch für das Gemeinwohl abbilden zu können, orientieren wir uns daher an einem wirkungsorientierten Modell der International Group of Controlling (IGC). Dieses erfasst neben dem mengenmäßigen Produktionsergebnis (*Output*), auch die objektiven und subjektiv empfundenen Effekten für die Teilnehmer_innen (*Effect und Impact*) und das kollektive Wirken für die Allgemeinheit (*Outcome*). Darüber hinaus fließen Impulse aus dem Ansatz „Social Return on Investment“ (SROI) in unsere Selbstevaluation ein.

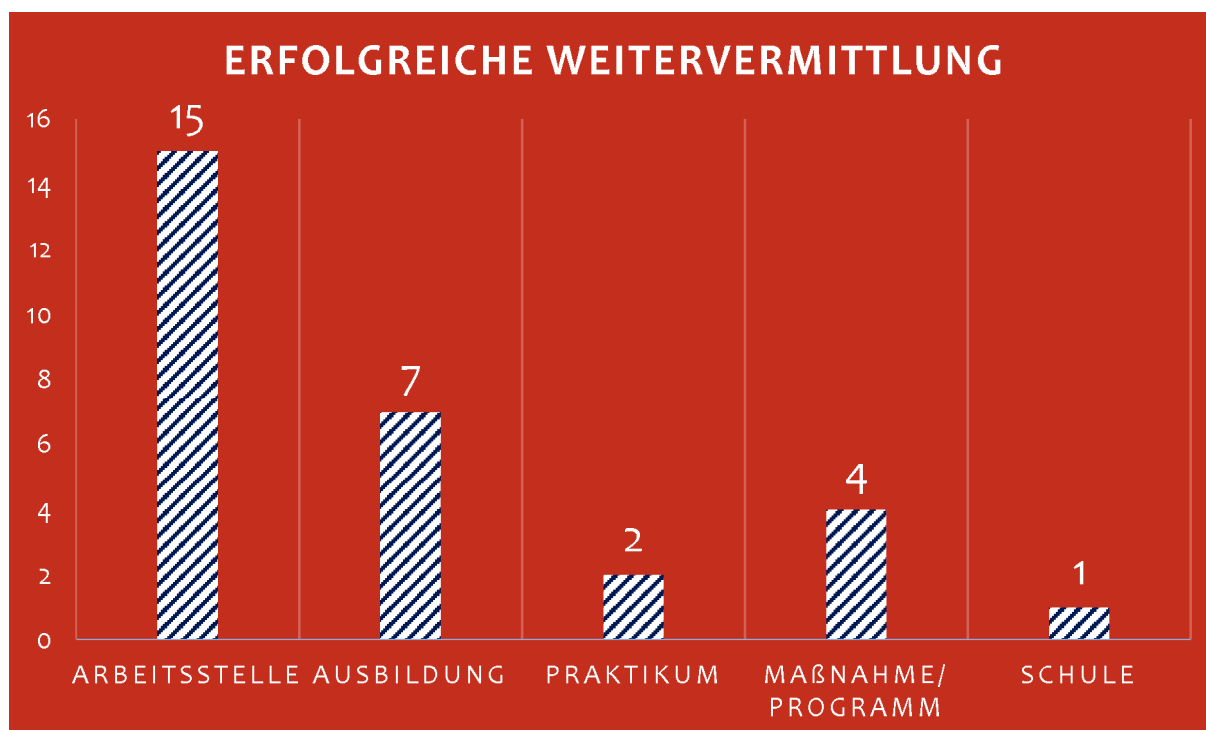
3. Wirkungsanalyse

3.1. Output

Definition: Der Output beschreibt das mengenmäßige Ergebnis einer Organisation oder erfasst in anderen Worten die quantitative Wirkungsebene.

Der Output der LPW bemisst sich zum einen an der Anzahl derer, die an dem Angebot der LPW teilnehmen konnten und dabei verschiedene positive Wirkungen erfahren konnten. Bei 123 Teilnehmer_innen in zweieinhalb Jahren handelt es sich dabei um eine große Anzahl. Die Häufigkeit und Art der Teilnahme variierten dabei stark. Sie reicht von Personen, die einmal wöchentlich in die Kreativwerkstatt oder nur zu Seminaren kommen bis hin zu solchen, die mehrmals in der Woche ganztätig in der LPW sind. Es ist gelungen mit dem Angebot der LPW zunehmend Frauen anzusprechen und der Frauenanteil liegt mittlerweile bei 30,2%. Dies ist angesichts des Umstands, dass sie schwerer erreichbar sind, ebenso eine äußerst positive Bilanz.

Zum anderen ist die Anzahl der Personen, die im direkten Anschluss an die LPW weitervermittelt werden konnten, ein Berechnungsfaktor für den Output. Dies sind insgesamt 29 Personen, also 23,6% der Teilnehmer_innen. Die Zahlen der erfolgreichen Weitervermittlung verteilen sich dabei die unterschiedlichen Bereiche.



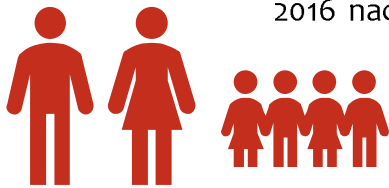
Gerade im Angesicht des Umstandes, dass ein großer Teil der Arbeit der LPW unter den besonderen Bedingungen durch das Corona-Virus stattgefunden hat, ist dies eine sehr erfolgreiche Vermittlungsrate.

3.2. Effect

Definition: Mit dem Effect wird die unmittelbare, objektiv ersichtliche und nachweisbare Wirkung einer Organisation für einzelne Personen erfasst.

Der beste Effect für die Teilnehmer_innen ist natürlich, wenn eine direkte Anschlussvermittlung gelingt. Hinter den oben genannten Zahlen stehen dabei individuelle Geschichten. An dieser Stelle möchten wir einige kurz schildern:

M. stammt aus Algerien und ist 46 Jahre alt. Mit seiner Frau und seinen vier Kindern kam er 2016 nach Deutschland. Er war ein LPW-Teilnehmer der „ersten Stunde“, der sich in alle Arbeiten sehr engagiert einbrachte und dabei viel Geschick zeigte. In der LPW erhielt er Sprachförderung und mit Unterstützung der dortigen Mitarbeiter_innen ist es ihm gelungen, eine Ausbildung zum Gebäudereiniger zu finden, die er derzeit absolviert. Seine Familie wird von einem ehrenamtlichen Helfer der LPW weiterhin unterstützt.



D. ist vor drei Jahren aus Georgien nach Deutschland gekommen. Zu dem damaligen Zeitpunkt war der mittlerweile 21-jährige junge Mann lebensbedrohlich erkrankt. Bereits kurz nach Abschluss seiner medizinischen Behandlung begann er das Angebot der LPW wahrzunehmen. Er entdeckte ein besonderes Interesse an der Fahrradwerkstatt, wo er zweimal in der Woche dem zuständigen Werkstattleiter zur Hand ging. Nach einiger Zeit nahm er auch das individuelle Coaching in Anspruch, wodurch es ihm schließlich gelang einen Ausbildungsplatz zum Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik zu finden. Als er einer Mitarbeiterin der LPW berichtete, dass die berufliche Schule schwierig für ihn sei, vermittelte sie ihn an den Jugendmigrationsdienst weiter. Dort wird er bei der Antragsstellung von ausbildungsbegleitendem Nachhilfeunterricht durch die Agentur für Arbeit unterstützt.



T. ist aus Deutschland und 32 Jahre alt. In der Vergangenheit schloss er erfolgreich eine kaufmännische Ausbildung ab, fand jedoch über viele Jahre keine Anstellung in diesem Bereich. Stattdessen war er über Zeitarbeitsfirmen beschäftigt, was ihn zunehmend unzufrieden macht. Zuletzt war er arbeitslos und verlor zunehmend eine haltgebende Struktur in seinem Leben. Er wurde schließlich von der Suchtberatung an die LPW weitervermittelt. Hier hat er über einige Monate regelmäßig in der Holzwerkstatt teilgenommen und wurde erfolgreich dabei unterstützt, eine Direktanstellung im Einzelhandel zu finden.



S. ist 43 Jahre alt, Kurde aus Syrien und vor fünf Jahren mit seiner Frau und drei Kindern nach Deutschland geflohen. Er hat in seinem Heimatland nur zwei



Jahre die Schule besucht und seitdem durchgehend als Schuster gearbeitet. Aufgrund seiner geringen Schulbildung und dem Umstand, dass er auch in seiner Muttersprache Analphabet ist, fällt ihm das Erlernen der deutschen Sprache schwer. Er hat das volle Kontingent an offizieller Deutschförderung ausgeschöpft und trotzdem den niedrigsten Sprachstand (A1) nicht erreicht. Während seiner Teilnahme in der Holzwerkstatt stellte sich jedoch heraus, dass sich seine jahrzehntelange Berufserfahrung als Schuster in seinen guten handwerklichen Fertigkeiten und feinmotorischem Geschick bemerkbar macht. Da S. am liebsten in seinem alten Beruf in Deutschland weitergearbeitet hätte, wurde vonseiten der LPW versucht ihn in ein Praktikum in dem Bereich zu vermitteln. Dies scheiterte jedoch leider an seinen fehlenden Deutschkenntnissen. Hinzu kommt, dass es für den Beruf des Schusters (wie für einige andere Berufsbereiche, die in den Herkunftsländern der geflüchteten Teilnehmer_innen noch weit verbreitet sind) in Deutschland fast keine Anstellungsmöglichkeiten mehr gibt. Da S. kaum Deutsch spricht, ist auch die Bewältigung von alltäglichen Dingen (zum Beispiel eine Überweisung zu tätigen, einer Krankenversicherung eine neue Adresse mitzuteilen oder Geld für etwas zurück erstattet zu bekommen) oft eine riesige Herausforderung für ihn. Auch diesbezüglich nahm er daher die Mitarbeiter_innen der LPW häufig in Anspruch, die sich diesbezüglich wiederum mit den für S. zuständigen Integrationsmanager_innen koordinierten. Die LPW war für S. nach mehreren Jahren die erste Stelle, wo er arbeiten konnte, was dazu führte, dass er trotz aller beschriebenen Schwierigkeiten zunehmend Selbstvertrauen und das Gefühl von Handlungsfähigkeit zurückerlangte. Schließlich traute er sich aus eigener Initiative mit einem Freund, der für ihn übersetzte, direkt bei einer Firma nach Arbeit zu fragen. Tatsächlich konnte er dort eine Hilfsanstellung finden.

A. ist 38 Jahre alt und aus dem Iran. Dort schloss er ein agrarwissenschaftliches Studium ab und sammelte viele Jahre Berufserfahrung im Metallbereich. Vor drei Jahren in Deutschland angekommen, begann er schnell Deutsch zu lernen und Integrationskurse zu besuchen. Seine objektiven Voraussetzungen eine Ausbildung oder Arbeit zu finden, sind daher eigentlich relativ gut. Allerdings befindet er sich immer wieder in so depressiven und emotional instabilen Zuständen, dass eine Berufswegeplanung mit ihm lange Zeit sehr erschwert war. Er gehört zu den Teilnehmern, die schon lange und mit viel Engagement, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit an der LPW teilnehmen. Zuletzt wurde ihm ein eigenständiger Verantwortungsbereich in der Fahrradreparatur-Werkstatt übertragen. Durch die Teilnahme an der LPW konnte er sich zunehmend psychisch stabilisieren, wodurch es schließlich möglich wurde, sich der beruflichen Orientierung zu widmen. Er wurde bei einem Anerkennungsverfahren seines im Herkunftsland ausgeübten Berufes bei der IHK begleitet und in die dortige Beratung für



7

Geflüchtete vermittelt. Darüber hat er schließlich ein Langzeitpraktikum im Metallbereich bei Freudenberg SE erhalten.

Aus unterschiedlichen Gründen gelingt nicht bei allen eine kurzfristige und unmittelbare Anschlussvermittlung. Dennoch sind auch bei ihnen positive Effekte durch die Teilnahme an der LPW zu verzeichnen:

O. ist 21 Jahre alt und kam im Jahr 2015 als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Deutschland. Er stammt aus Gambia, wo er nie die Schule besuchte. Zusätzlich zu seiner fehlenden Schulerfahrung wurden bei ihm eingeschränkte kognitive Fähigkeiten festgestellt. In der VABO-Klasse, die er zunächst am Berufsschulzentrum Weinheim besuchte, war er daher entsprechend „verloren“. Er hatte durchgehend schlechte Noten, was an seinem eh geringen Selbstbewusstsein kratzte. Ohne Zertifikat verließ er die Schule und ist der mittlerweile längste Teilnehmer der LPW. Von Anfang an brachte er sich in alle Arbeiten mit viel Engagement ein und nahm alle Seminarangebote an. Aber seinen Möglichkeiten waren deutliche Grenzen gesetzt und er war anfangs sehr schüchtern, verunsichert und verschlossen. Mit zunehmender Dauer, die er an der LPW teilnahm, gewann er an Selbstbewusstsein und öffnete sich zunehmend. Er macht große Fortschritte beim Deutsch lernen sowie in der Holzwerkstatt und bringt sich mittlerweile sogar mit eigenen Vorschlägen ein. Die Mitarbeiter_innen der LPW schätzen es als realistisch ein, dass er nun an dem Punkt ist, einer einfachen Erwerbstätigkeit nachzugehen und möchten ihn bei der Arbeitssuche sehr gerne unterstützen. Allerdings hat er zurzeit keine Arbeitserlaubnis. Damit er diese wiedererlangt, stehen die Mitarbeiter_innen der LPW in engem Austausch mit einer Rechtsberatungseinrichtung und dem Betreuer von O., der sich derzeit mit ihm um die Papiere kümmert, die er zur Wiedererlangung einer Arbeitserlaubnis benötigt.



S. ist 35 Jahre alt und ebenfalls aus Gambia, wo er nie die Schule besuchte. Als er erstmals in die LPW kam, hatte er einige Zeit zuvor ein Bein verloren. Nichtsdestotrotz brachte er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Arbeit der Holzwerkstatt ein und war dabei sehr zuverlässig. Außerdem nahm er das Seminarangebot mit großem Lerninteresse wahr. Die Zeit, die er auf die Bewilligung einer Beinprothese wartete, wollte er nutzen, um sich in der LPW bestmöglich darauf vorzubereiten, in Deutschland eine Arbeit aufzunehmen. Dieser Plan wurde jedoch davon durchkreuzt, dass vor einigen Monaten in Folge eines Arterienverschlusses tragischerweise auch sein zweites Bein amputiert werden musste. Die Mitarbeiter_innen der LPW halten trotzdem den Kontakt zu ihm und planen bereits, wie sie ihm wieder eine Teilnahme an der LPW ermöglichen und ihn perspektivisch zum Beispiel in eine Werkstatt für Behinderte weiter vermitteln können, sobald dies sein gesundheitlicher Zustand erlaubt. Wie die Integrationsmanagerin von S. bestätigt, ist der Fakt, dass die LPW weiterhin darum bemüht ist, eine Perspektive für ihn offen zu halten, sehr wichtig und motivierend für S.



Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt

L. ist 56 Jahre alt und die Mutter von D. Sie hat ihn zur medizinischen Behandlung nach Deutschland begleitet. Durch ihn kam sie auch zur LPW. Hier hat sie zunächst einmal wöchentlich in der Kreativwerkstatt teilgenommen. Nach einiger Zeit signalisierte sie von sich aus Interesse noch mehr Angebote wahrzunehmen. Seitdem war sie ab und zu in den Bereichen Küche und Hauswirtschaft tätig und besucht regelmäßig alle Seminare, die ihr offenstehen. Zudem erhält sie im Rahmen des Projekts IDAF gezielten Einzelunterricht in Deutsch. L. hat studiert und war nach langer Zeit als Hausfrau in ihrem Heimatland als Buchhalterin tätig. Sie ist sehr wissbegierig und lernt schnell, hat allerdings ein geringes Selbstbewusstsein und ist durch persönliche Schicksale und die neue Umgebung sehr verunsichert. Ihrem Drang arbeiten zu gehen, stehen immer wieder Ängste und (Selbst-)Zweifel entgegen. Sobald die Ansätze einer Berufswegeplanung in der Vergangenheit konkret wurden, machte sie immer wieder einen „Rückzieher“. Während ihrer Zeit in der LPW, durch ihre zunehmende Einbindung in verschiedene Bereiche und die Erfolgserlebnisse, die sie hier hat (Lernfortschritte in der deutschen Sprache, Kochen für alle), wird sie jedoch zusehends psychisch stabiler und gewinnt an Zutrauen in sich und in ihre Fähigkeiten. An der Fortführung dieser positiven Entwicklung arbeiten die Mitarbeiter_innen der LPW derzeit.



N. ist 32 Jahre alt und stammt aus Guinea. Sie kam allein mit zwei Kindern vor drei Jahren in Deutschland an und war zu diesem Zeitpunkt erneut schwanger. Kurz nach ihrer Ankunft verlor sie ihr drittes Kind. Obwohl sie dies emotional sehr mitnahm und sie immer eine Kinderbetreuung organisieren musste, nahm sie schnell alle sich ihre bietenden Möglichkeiten wahr, Deutsch zu lernen. In diesem Zusammenhang besuchte sie mehrere Monate einen Sprachtreff in der LPW. Danach erhielt sie die Möglichkeit einen Integrationskurs und im Anschluss einen Intensivsprachkurs an der Universität Mannheim zu besuchen. Mit großem Engagement nimmt sie daran teil und bestand alle bisherigen Sprachprüfungen mit guten Noten. Mittlerweile spricht sie Deutsch auf dem Niveau B2. Sie kam vor einem halben Jahr wieder in die LPW, um Unterstützung bei Bewerbungen für eine Ausbildung zu erhalten. Sie ist sehr qualifiziert, hat in ihrem Herkunftsland ein Studium abgeschlossen und bereits viel Berufserfahrung gesammelt. Allerdings ist es vor allem in dem Bereich, der sie zunächst interessierte, schwierig eine Ausbildung zu finden, die mit der Betreuung von Kindern vereinbar ist. Daher war es Teil des individuellen Coachings nach Lösungswegen (z.B. eine Teilzeitausbildung zu machen) und alternativen Berufsfeldern zu suchen. Als sie erste positive Rückmeldungen auf ihre Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz erhielt, wurde sie erneut schwanger. Nach der Geburt ihres Kindes möchte sie jedoch den Bewerbungsprozess fortsetzen und sich für einen späteren Zeitpunkt bewerben.



Wie diese Beispiele zeigen, hat die Teilnahme an der LPW auch dann positive Effekte, wenn eine kurzfristige und unmittelbare Anschlussvermittlung nicht gelingt. Diese sind:

Zugewinn an fachlichen Kenntnissen
Bessere Deutschkenntnisse
Bessere Kenntnisse über das Leben in Deutschland
Emotionale Stabilisierung
Mehr Vertrauen in sich und die eigenen Fähigkeiten
Verstärktes Gefühl von Selbstwirksamkeit
Erhöhte Motivation
Stärkung des Gefühls von Gemeinschaft und Zugehörigkeit
Teamarbeit

3.3. Impact

Definition: Der Impact beschreibt die subjektiv empfundene Wirkung des „Leistungsempfängers“.

„Ich habe in der LPW viele neue Sachen gelernt und Arbeitserfahrung gesammelt. Es war für mich auch wichtig, dass ich was zu tun hatte. Ich habe neue Freunde gefunden und mein Deutsch verbessert. Und ich habe eine Ausbildung gefunden.“

D., 21 Jahre,
aus Georgien

„Für mich war es wichtig, durch die LPW wieder eine Tagesstruktur zu bekommen. Und dann die Unterstützung bei den Bewerbungen. Das hat mir viel geholfen. Zum Schluss hat es dann auch mit der Arbeit geklappt!“

T., 31 Jahre,
aus Deutschland

„Die LPW war für mich eine ideale Umgebung, in der ich meinen ersten Deutschunterricht bekam und anschließend meine B1-Prüfung ablegen konnte. Anschließend erhielt ich dort Unterstützung bei der Bewerbung für eine Ausbildung. Ich habe darauf mehrere positive Rückmeldungen bekommen. Leider musste ich jedoch überall absagen, weil ich schwanger wurde. Aber ich will mich nach der Geburt meines Kindes wieder auf Ausbildungsplätze bewerben. Die LPW ist eine seriöse Lernumgebung mit einem sehr netten, freundlichen und in allem unterstützenden Personal. Ich vergesse dort Flüchtling zu sein und ich fühle mich gut. Eine der ehrenamtlichen Unterstützerinnen hilft mir auch Sachen für meine Kinder zu regeln, z.B. einen Platz im Kindergarten für meinen jüngsten Sohn zu bekommen. Das ist wichtig für seine Integration. Meine Kinder und ich haben in der LPW auch drei hübsche Fahrräder bekommen.“

N., 32 Jahre,
aus Guinea

„Die LPW gefällt mir sehr. Ich fühle mich hier wie zuhause. Ich habe viel von der LPW bekommen, insbesondere während der Zeit von Corona und ich möchte etwas zurückgeben. Ich glaube, die LPW ist eine Chance für mich und alle Teilnehmer. Hier hat man die Gelegenheit sich gegenseitig zu inspirieren. Das Besondere hier finde ich auch, dass alle sehr nett zueinander sind. Im Jahr 2020 konnte ich durch die LPW viel erreichen. Jetzt kann ich den Computer benutzen und einiges damit machen. Durch den ständigen Kontakt mit Anderen und das Sprachangebot haben sich meine Deutschkenntnisse erheblich verbessert.“

L., 56 Jahre,
aus Georgien

„Ich habe eine Depression und zuhause zu bleiben ist für mich nicht gut. Wenn ich in die LPW komme, habe ich Kontakt mit anderen Leuten und kann arbeiten. Das ist immer schön.“

A., 38 Jahre,
aus dem Iran

„Es ist schwierig für mich die LPW zu beschreiben. Meine Erfahrung hier ist positiv. Die Leute sind sehr nett und haben viel Geduld. Sie beantworten meine Fragen gerne. Ich fühle mich in der LPW wohl und es gibt hier für mich immer etwas Neues zu lernen. In der Werkstatt haben wir viel zu tun und ich freue mich darüber. Die deutsche Sprache finde ich sehr schwer, aber hier kann ich üben Deutsch zu sprechen und lerne neue Wörter. Ich rede viel mit den Mitarbeitern und das hilft mir. Den Computer finde ich nicht besonders einfach, aber es interessiert mich auch daran mehr zu lernen. Es dauert noch Zeit, alles zu lernen, aber ich glaube ich mache Fortschritte.“

O., 21 Jahre,
aus Gambia

Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt

Bei dem Feedback der Teilnehmer_innen wird deutlich, dass sich die subjektiv empfundene positive Wirkung in vielen Punkten mit den offensichtlichen objektiven Effekten auf die Teilnehmer_innen überschneidet: Das Erlernen von praktischen Fähigkeiten und Aneignen von neuem Wissen (in den Werkstätten und im Seminarbereich) steht an zentraler Stelle. Dies ist vor allem bei den Teilnehmer_innen bedeutsam, die keine anderen Möglichkeiten haben, um zum Beispiel Deutsch zu lernen oder einen Computerkurs zu besuchen und/oder denen dies aufgrund von Lernschwierigkeiten oder aus anderen Gründen bei den regulären Angeboten schwer fällt. Außerdem empfinden die Teilnehmer_innen die Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikum, einer Ausbildung oder Arbeit als sehr wichtig. Darüber hinaus berichten viele davon, dass sie es als positiv empfinden, durch die LPW eine Tagesstruktur und eine sinnvolle Tätigkeit zu haben. Auch dass sie dort die Möglichkeit haben im Austausch mit anderen Menschen zu sein und neue Kontakte zu knüpfen, wird mehrfach erwähnt. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund relevant, dass einige der (auch deutschen) Teilnehmer_innen relativ isoliert leben. Schließlich ist ein nicht zu unterschätzender Aspekt, dass sehr viele davon berichten, dass das Besondere der LPW ist, sich hier wohl, wertgeschätzt und als Mensch betrachtet zu fühlen. Dies ist eine wichtige Erfahrung für Personen, die Traumatisierendes erlebt haben und (vor allem bei einer ungeklärten Bleibeperspektive) nach wie vor mit großen Ängsten und Stress konfrontiert sind. Die LPW ist im Kontrast dazu ein Ort, an dem sie auch ein Stück weit ein positives Lebensgefühl, Sicherheit und Freude zurückgewinnen sowie sich selbst entfalten können. Nicht zuletzt haben die Teilnehmer_innen häufig die Erfahrung gemacht, dass auf ihre Defizite fokussiert wird, was sie als frustrierend und beschämend empfanden und an ihrem Selbstwertgefühl nagte. Auch zur Wiederherstellung von letzterem trägt die LPW bei.

3.4. Outcome

Definition: Der Outcome erfasst den kollektiven Nutzen einer Organisation für die Gesellschaft.

Die LPW stellt viele Produkte für das Gemeinwohl her. Diese stammen vor allem als aus der Holzwerkstatt, aber auch aus der Fahrrad- und Kreativwerkstatt. Zu den bisher realisierten Projekten für das Gemeinwohl zählen:

- Pflege der Grünanlage am Alten Friedhof in Weinheim
- Bau von fünf Parkbänken für den Alten Friedhof in Weinheim
- Malerarbeiten „Ruhestreifen“ in der Albert-Schweitzer-Grundschule
- Malerarbeiten Jugendclub Stadtjugendring
- Malerarbeiten in den Toiletten der Albert-Schweitzer-Grundschule
- Malerarbeiten und Montage von Bilderschiene in der Tageseinrichtung der Diakonie
- Pflege der Grünanlage im Bodelschwingh-Heim
- Renovierung eines Bauwagens für den Kindergarten Waid
- Stabilisierung und teilweise Renovierung von 27 Weihnachtsmarkthütten
- Bau von 30 Bücherboxen für die Helen-Keller-Schule
- Bau von zehn Verkehrsaufstellern für den Kinderschutzbund Weinheim
- Bau von zwei Bank-Tisch-Kombinationen und vier Parkbänken für eine Anschlussunterkunft im Rahmen des Freiwilligentages der Metropolregion
- Reparatur und Vergabe von über 85 Fahrrädern an Bedürftige in Weinheim und dem nördlichen Rhein-Neckar-Kreis
- Montage von 35 Übungsfahrrädern für die Verkehrsschulung der Weinheimer Schulen
- Bau von neuen Regalen für die Kleiderkammer in Schwetzingen
- Bau von Hochbeeten für ein Gartenprojekt des DRK in Hirschberg



Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt

- Montage eines Insektenhotels für das Grünflächenamt der Stadt Weinheim
- Bau von zwei Tischen für den Arbeitskreis Asyl Weinheim
- Bau von 17 überdimensionalen Nussknackern für das Projekt Weinheimer Winterbummel der Stadtverwaltung, der IG Marktplatz und dem Verein „Lebendiges Weinheim“



Wie Corona gezeigt hat, ist die LPW auch in der Lage in schwierigen Situationen schnell und effektiv einen Beitrag zum Nutzen aller zu leisten. So wurden in der Holzwerkstatt 75 Spuckschutzwände für Ämter, Schulen und andere öffentliche Einrichtungen und in der Kreativwerkstatt über 2000 Masken für das Weinheimer Klinikum, Flüchtlingsunterkünfte vor Ort sowie für Flüchtlingscamps in Griechenland hergestellt. Die Projekte, die die LPW für das Gemeinwesen zum Selbstkostenpreis realisiert, gehen selbstredend mit einer großen Kostensparnis für die Budgets öffentlicher Gelder einher.

Zum Outcome zählt über die materiellen Produkte hinaus, dass die LPW in Zeiten zunehmender Spaltungen einen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration leistet. Damit ist nicht nur gemeint, dass sie dazu beiträgt, dass sich Geflüchtete „integrieren“ können, sondern dass ein Raum geschaffen wird, in dem unterschiedlichste Menschen zusammenkommen und gemeinsam Projekte realisieren. Hierzu gehören Hauptamtliche, punktuelle und dauerhafte Unterstützer_innen, Kooperationspartner_innen, Geflüchtete, Personen die sich am Rande des gesellschaftlichen Gefüges befinden oder aus diesem herausgefallen sind. Das Spektrum all dieser Menschen ist sehr breit und divers



Selbstevaluation der Lern-Praxis-Werkstatt



entlang der Kategorien Nationalität/Ethnizität, Geschlecht, soziale Schicht, Bildungsstand, Berufserfahrung, Alter und physische/psychische Gesundheit. Dies trägt in kleinem Rahmen zu einem funktionierenden und solidarischen Gemeinwesen bei und schafft verbindende positive Erlebnisse. Darüber hinaus werden gegenseitige Vorurteile abgebaut und Wissen und Erfahrungen ausgetauscht. Hiervon profitieren alle Beteiligten.

Schließlich ist zu erwähnen, dass sich auch in monetärer Hinsicht die Investition in die LPW für das Gemeinwesen lohnt. Dies wird durch die Vergegenwärtigung folgender Zahlen deutlich:

Kosten für eine Personalstelle in der LPW: ca. 60.000 € p.a., ca. 165 € pro Tag.

In der LPW werden **im Durchschnitt 50 Personen pro Jahr von circa drei Mitarbeiter_innen** (in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen) unterstützt. Dies entspricht zwei vollen Stellenanteilen (da zwei der Mitarbeiter_innen in Teilzeit tätig sind). Die **Personalkosten pro Teilnehmer_in** liegen daher bei circa **7,- €/Tag**.

Diesen **7,- €/Tag** stehen folgende **Kosten für Kriseninterventionen** gegenüber¹:

Maßnahme	Kosten pro Tag	Kosten p.a.
Stationäre Heimunterbringung (Kinder und Jugendliche)	137 €	ca. 50.000 €
Strafvollzugsanstalt	109 €	ca. 40.000 €
Stationäre Psychiatrische Unterbringung	280 €	ca. 102.000 €
Obdachlosenunterkunft	11,50 €	ca. 4.200 €
Sozialhilfe	14,25 €	ca. 5.200 €
Suchttherapie (i.d.R. 14tägig), (RV Träger, KK, Sozialhilfeträger)	130 €	ca. 47.400 €

Dem hinzuzufügen sind die gewonnen Beiträge zur Sozialversicherung und die eingewonnenen Steuern bei Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Selbst bei Bezahlung des Mindestlohns kommen für jede_n vermittelte_n Teilnehmer_in auf diese Weise 18,63 €/Tag und 6800,- Euro pro Jahr „zurück“.

¹ Die Kosten und Tagessätze variieren stark nach Unterbringung und Anbieter. Die Zahlen geben meist einen mittleren Wert wieder.

3.5. Wirkungsmatrix

Wirkungsebene	Erzielte Wirkung
Output	<ul style="list-style-type: none"> • 123 Teilnehmer_innen seit Eröffnung der LPW • 29 Teilnehmer_innen, die im direkten Anschluss an die LPW erfolgreich weitervermittelt wurden.
Effect	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Anschlussvermittlung • Zugewinn an fachlichen Kenntnissen • Bessere Deutschkenntnisse • Bessere Kenntnisse über das Leben in Deutschland • Emotionale Stabilisierung • Mehr Vertrauen in sich und die eigenen Fähigkeiten • Verstärktes Gefühl von Selbstwirksamkeit • Erhöhte Motivation • Stärkung des Gefühls von Gemeinschaft und Zugehörigkeit • Teamarbeit
Impact	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen von praktischen Fähigkeiten • Verbessern der deutschen Sprache und von PC-Kenntnissen • Unterstützung bei der (erfolgreichen) Suche nach einem Praktikum, einer Ausbildung oder Arbeit • Tagesstruktur • Sinnvolle Beschäftigung • Im Austausch mit Anderen sein und neue Kontakte knüpfen • Sich wohl, wertgeschätzt und als Mensch betrachtet fühlen
Outcome	<ul style="list-style-type: none"> • Realisierung von Projekten für das Gemeinwesen • Kostenersparnis (durch die Projekte der LPW für das Gemeinwesen und Reduzierung von Kosten bei erfolgreicher Vermittlung) • Integrativer gesellschaftlicher Effekt

3.6. Hürden und Schaffung günstiger Voraussetzungen

Wie aus den geschilderten Fallbeispielen und den Aussagen der Teilnehmer_innen deutlich wurde, sind die Gründe, warum eine kurzfristige und direkte Anschlussvermittlung nicht immer gelingt, vielfältig:

Instabiler mentaler Zustand bis hin zu schweren psychischen Erkrankungen, Traumata
Krankheit
Ängste, Zweifel, Unsicherheiten und fehlendes Selbstbewusstsein in Folge gehäufter negativer Erfahrungen in der Vergangenheit
Fehlende schulische Vorbildung und formale berufliche Qualifikation
Niedriger Sprachstand
Persönliche Umstände (Kinderbetreuung, etc.)
(Aufenthalts-)rechtliche Situation, besonders problematisch: keine Arbeitserlaubnis
Fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für die Zielgruppe der LPW
Widersprüchliche Erwartungen und Anforderungen (von sich selbst, der Familie, den deutschen Behörden, Beratungsstellen, etc.)

Häufig treten die aufgelisteten Probleme nicht isoliert auf, sondern kulminieren in multiplen Problemlagen. Die LPW betrachtet sich selbst als Entwicklungsprojekt, in dem auch diese reflektiert und Strategien des Umgangs mit ihnen fortlaufend gesucht und ausprobiert werden. Zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für Entwicklungsprozesse (und im Idealfall für die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis) gehören folgende Punkte:

Stetig wachsendes, zielgruppenspezifisch angepasstes und individualisiertes Angebot. Hierzu gehört auch, dass die LPW kein festes Programm hat, das alle standardmäßig „durchlaufen“, sondern dass die Teilnehmer_innen nach eigenem Bedarf und Interessen aus dem vorhanden Angebotsspektrum wählen können.
Beziehungsarbeit „auf Augenhöhe“ und Aufbau eines gegenseitigen Vertrauensverhältnisses
Wertschätzung und Respekt für alle Teilnehmer_innen, ihre Biografie, bisher Geleistetes und eigene Bewältigungsstrategien

Fokussierung auf die Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmer_innen
Schaffung von Erfahrungen, die das Gefühl von Gemeinschaft und Zugehörigkeit fördern
Ermöglichen von Erlebnissen, die Gefühle von Selbstwirksamkeit, Machbarkeit und „internaler Kausalattribution“ stärken (zum Beispiel durch die Übertragung eigener Verantwortungsbereiche in der LPW oder von Aufgaben im Bewerbungsprozess)
Ermutigendes und motivierendes Sprechen und Handeln
Schaffung von (Tages-) Struktur
Betrachten aller Personen mit einem „ganzheitlichen Ansatz“. Dies ist wichtig, weil die Bereitschaft und Fähigkeit zur beruflichen Integration nicht isoliert behandelt werden kann. Vielmehr spielen dabei eine Vielzahl an (rechtlichen, gesundheitlichen, mentalen, sozialen, etc.) Faktoren eine Rolle. Jemand der zum Beispiel eine psychische Erkrankung oder akute Angst hat, abgeschoben zu werden, kann sich nur schwer darauf konzentrieren zu lernen oder den eigenen Berufsweg zu planen.
Gute Vernetzung mit anderen Akteur_innen (Integrationsmanager_innen, Betreuer_innen in Jugendhilfeeinrichtungen, andere Beratungsstellen, etc.) um komplexe Problemlagen gemeinsam und koordiniert anzugehen beziehungsweise in diesen Fällen Teilnehmer_innen gezielt weiter vermitteln zu können.
Gemeinsame Suche nach und Aufzeigen von <i>individuellen</i> Wegen, Möglichkeiten und Optionen (auch nach Erfahrungen des „Scheiterns“ und über Umwege)
„Zeit schenken“: Viele Teilnehmer_innen brauchen Zeit, um sich (emotional) zu stabilisieren und zu orientieren, Probleme zu lösen, ihr Leben (wieder) auf eine feste Grundlage zu stellen und Neues zu lernen. In der LPW wird ihnen die Zeit gegeben, die sie individuell brauchen.
Verlässliche Anlaufstelle: Einige Personen beenden (aus unterschiedlichen Gründen) ihre Teilnahme an der LPW und kommen nach einiger Zeit wieder zurück. Für die „zirkulären“ (und eben oft nicht geradlinigen) Wege vieler Teilnehmer_innen etabliert sich die LPW mehr und mehr als feste Anlaufstelle in Weinheim.
Einrichtung einer Kinderbetreuung, um Müttern die Teilnahme an Angeboten der LPW zu ermöglichen.

4. Resümee

Der LPW ist es in der Zeit ihres noch kurzen Bestehens gelungen, eine Vielzahl an Teilnehmer_innen zu betreuen und davon einen großen Anteil im direkten Anschluss erfolgreich zu vermitteln. Insbesondere unter erschwerten Bedingungen durch das Corona-Virus ist dies ein äußerst positives Ergebnis. Es ist zudem hervorzuheben, dass mit dem wachsenden Spektrum an Angeboten relativ viele Frauen hinzugewonnen werden konnten. Auch für Teilnehmer_innen, bei denen eine direkte Anschlussvermittlung nicht gelungen ist, zeigt die Teilnahme an der LPW eine Vielzahl positiver objektiver und subjektiv empfundener Wirkungen. Darüber hinaus hat die Einrichtung einen wichtigen gesellschaftlichen Nutzen. Die Absichten, mit denen die LPW ins Leben gerufen wurde, werden nicht nur realisiert, sondern es zeigen sich auch positive Wirkungen, die (zumindest in diesem Ausmaß) nicht bewusst intendiert waren: dies ist zum Beispiel der hohe Stellenwert, den die Teilnehmer_innen dem Umstand beimessen, dass sie sich in der LPW wohl und geschätzt fühlen und dort ein positiveres Lebensgefühl zurückgewinnen, was zu ihrer emotionalen Stabilisierung beiträgt.

Das Team der LPW ist darum bestrebt, sich fortwährend weiterzuentwickeln. Eine wichtige Rolle nimmt hierbei auch ein, die spezifischen Situationen der Teilnehmer_innen genau zu verstehen und zu reflektieren und daraufhin hin Lösungen und neue Ansätze zu entwickeln. Hierbei sind vor allem zwei Herausforderungen zu nennen, die die Mitarbeiter_innen auch weiterhin beschäftigen werden: Dies ist zum einen der Umstand, dass die berufliche Integration nur mit einem – wie oben erwähnt – „ganzheitlichen Ansatz“ betrachtet werden kann. Aus diesem Grund beschäftigen sich die Mitarbeiter_innen der LPW auch mit Themen, die eigentlich nicht in ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich fallen, aber diesen stark tangieren. Dies macht die Qualität und die Erfolge der LPW mit aus und ist ein Grund dafür, dass Teilnehmer_innen gerne dorthin kommen. Dieser Ansatz führt aber auch zwangsläufig an die Grenzen des Machbaren. Aus diesem Grund liegt ein Fokus der LPW für die weitere Arbeit in dem Ausbau des Netzwerkes mit anderen Akteur_innen, um die Teilnehmer_innen bei zum Beispiel aufenthaltsrechtlichen Problemen, alltagsorganisatorischen Angelegenheiten und psychischen und physischen Erkrankungen gezielt weitervermitteln zu können. Eine weitere Herausforderung stellen größere Strukturen dar, die vor allem die Entwicklung einer Anschlussperspektive stark beeinflussen, auf die die LPW aber nur bedingt oder gar nicht Einfluss nehmen kann. Zu nennen sind hier insbesondere rechtliche Einschränkungen (bis hin zu Arbeitsverboten) für Geflüchtete sowie die allgemeine Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes, die für gering qualifizierte Personen (zumal mit geringen Deutschkenntnissen) immer weniger Beschäftigungsmöglichkeiten (zu fairen Bedingungen und Entlohnung) bietet. Durch Corona hat sich diese Situation nochmals verschärft. Die LPW hat bereits damit begonnen, Entscheidungsträger_innen für den genannten Problemkomplex aus der Perspektive der „Praxis“ zu sensibilisieren und plant dies fortzuführen.

Lern-Praxis-Werkstatt



Stand April 2021

Personalkosten	2022 ff
Projektleitung, Koordination	65.000 €
Werkstattleiter	60.000 €
Dozentin Seminarbereich	15.000 €
Minijob/ Honorare	10.000 €
Verwaltung (Personalführung, Finanzverwaltung, Buchhaltung etc)	15.000 €
gesamt	165.000 €

Sachkosten	p.a.
Miete	48.500 €
Sachausgaben (Versicherung, Reinigung, Müllabfuhr etc)	11.500 €
Investitionen (Maschinen, Ausstattung, Elektoinstallation etc)	10.000 €
Verbrauch (Materialien, Bewirtung, Telefon etc)	25.000 €
gesamt	95.000 €

Gesamtausgaben	260.000 €
-----------------------	------------------

Finanzierung	2022	2023	2024
Sternbach Stiftung	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Stadt Weinheim	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Rhein-Neckar-Kreis	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Hector Stiftung	40.000 €	20.000 €	20.000 €
Volksbank Stiftung Weinheim	5.000 €	5.000 €	5.000 €
BASF SE	30.000 €	15.000 €	15.000 €
ESF Mittel / Landesförderung	21.500 €	31.500 €	31.500 €
Jobcenter Weinheim (IBOC)	15.000 €	40.000 €	40.000 €
Fa. Naturin Viscofan (Übernahme Mietkosten als Sachspende)	48.500 €	48.500 €	48.500 €
Gesamteinnahmen	260.000 €	260.000 €	260.000 €

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

071/21

Geschäftszeichen:

602-Eh

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Datum:

03.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Ortschaftsrat Rippenweier	Ö	Anhörung	08.06.2021
Ortschaftsrat Lützelsachsen	Ö	Anhörung	10.06.2021
Ortschaftsrat Sulzbach	Ö	Anhörung	10.06.2021
Ortschaftsrat Oberflockenbach	Ö	Anhörung	11.06.2021
Ortschaftsrat Hohensachsen	Ö	Anhörung	15.06.2021
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

2 x Amt 60

Bisherige Vorgänge:

Der Friedhofsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die Friedhofssatzung vorberaten und dem Gemeinderat empfohlen, die Satzung zu beschließen.

Beratungsgegenstand:

Auch im Bereich des Bestattungsrechts entwickelt sich die Rechtsprechung ständig weiter. Die bisherige Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Weinheim trat zum 01.01.2010 in Kraft. Sie wurde nun grundlegend überarbeitet, in einigen Bereichen präzisiert und an die neue Rechtsprechung angepasst. Die neue Satzung soll eine Grundlage für rechtssicheres Handeln der Friedhofsverwaltung bilden und die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Pflichten auf den Friedhöfen informieren. Daher wurde die Satzung gegenüber der Leitfassung des Deutschen Städtetags wesentlich ausführlicher gefasst.

Die hier vorliegende Fassung wurde gegenüber der dem Friedhofsausschuss vorliegenden Fassung um § 22 „Verbot der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ erweitert.

Im Folgenden werden einzelne Vorschriften erläutert:

§ 1 Geltungsbereich

Es wird verdeutlicht, dass die Verwaltung der Friedhöfe in den Ortsteilen den Ortsverwaltungen obliegt. Die Unterhaltung aller Friedhöfe dagegen erfolgt zentral durch die Friedhofsgärtner.

Bestattungsbezirke gibt es nicht mehr, so dass frei gewählt werden kann, auf welchem der Weinheimer Friedhöfe die Beisetzung erfolgen soll.

§ 2 Friedhofszweck

Auf den Friedhöfen werden die verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt bestattet. In der Satzung wird auch denjenigen, die ursprünglich ihren Wohnsitz in Weinheim hatten und diesen wegen eines Aufenthalts, z. B. in ein Alten- oder Pflegeheim außerhalb Weinheims aufgegeben haben, das Recht eingeräumt, auch hier bestattet werden zu können.

Verstorbene, die nicht in Weinheim wohnten, können ebenfalls auf Antrag bestattet werden. Voraussetzung dafür ist die Gewährleistung der Grabpflege, damit auf den Friedhöfen ein gepflegtes Erscheinungsbild bewahrt wird. Ein Auswärtigenzuschlag wird von der Rechtsprechung als unzulässig angesehen.

§ 5 Öffnungszeiten

Eine einheitliche Öffnungszeiten kann für die sechs Weinheimer Friedhöfe nicht festgelegt werden, da manche Friedhöfe abgeschlossen werden und andere nicht. Das Betreten der Friedhöfe kann untersagt werden, z. B. bei Sturm oder Glatteisgefahr

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

Die Pflicht zur Begleitung von Kindern unter 14 Jahren wurde aus haftungsrechtlichen Gründen aufgenommen, da es auf den Friedhöfen zahlreiche Gefahrenstellen, z. B. auch kleine Teiche gibt, die ansonsten noch umfangreicher abgesichert werden müssten. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorschrift zu sehen, die Friedhofswege nicht zu verlassen.

Da auf dem Friedhof leider viele Abfälle unsortiert entsorgt werden, soll die Satzung künftig regeln, was erlaubt ist.

Utensilien zur Grabpflege werden oftmals hinter den Grabmalen abgelagert. Dabei handelt es sich teilweise um scharfkantige Gegenstände oder auch um Scherben. Sie behindern die Arbeit der Gärtner, z. B. wenn die angrenzende Hecke geschnitten oder Laub beseitigt werden muss. Dann stellen sie für die Gärtner eine Verletzungsgefahr dar. Auch können die eingesetzten Maschinen beschädigt werden.

§ 7 Gewerbetreibende

An die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf dem Friedhof sind besondere Anforderungen zu stellen, da sie sicherheitsrelevante Arbeiten ausführen oder während ihrer Tätigkeit die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können. Werden die Arbeiten nicht fachgerecht ausgeführt, kann die Standsicherheit der Grabmale nachhaltig beeinträchtigt sein.

§ 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften

Für die Friedhofsverwaltung ist es wichtig, dass das Nutzungsrecht mit Zustimmung der betroffenen Person verliehen wird. So ist gewährleistet, dass die Verwaltung einen aktuellen Ansprechpartner hat und der Grabnutzungsberechtigte seine Rechten und Pflichten kennt.

§ 9 Säрге, Urnen und Überurnen

Für Säрге werden bestimmte Maße festgesetzt, damit sie sowohl in die Kühlzellen als auch in das vorbereitete Grab passen.

Die definierten Maße für Urnen ergeben sich zum einen aus der Größe der Kammern in der Urnenwand und bei Erdbestattungen durch die Größe des verwendeten Erdbohrers.

Biologisch abbaubare Urnen können nur im Naturbestattungsfeld gefordert werden.

Es wurde eine Frist aufgenommen, bis wann Urnen beigesetzt werden sollen, da es immer wieder vorkommt, dass Angehörige eine Urne erst nach einer gewissen Zeit beisetzen lassen wollen, weil z. B. Angehörige noch anreisen müssen. Da aber auch für Urnen die Totenruhe gilt, soll die Beisetzung nicht mehr als drei Monate hinausgezögert werden.

§ 11 Ruhezeit

Aufgrund der Bodenbeschaffenheiten auf den Weinheimer Friedhöfen wurde die im Landesbestattungsgesetz Baden-Württemberg festgelegte Mindestruhezeit von 15 Jahren auf 20 Jahre verlängert. Die Ruhezeit von Urnen wird gleichgesetzt.

§ 12 Umbettungen

Um die Totenruhe zu gewährleisten, sollen Umbettungen nur bei besonders wichtigen Gründen erfolgen. Dies wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt.

§ 13 Allgemeine Regelungen zu Grabstätten

Der Kreis der Nutzungsberechtigten ist in der Friedhofsordnung festzulegen. Die Verwaltung vergibt das Nutzungsrecht nur an natürliche Personen, um einen klar definierten Ansprechpartner zu haben. Wollen Vereine sich um die Grabpflege kümmern, so kann hierzu eine gesonderte vertragliche Regelung getroffen werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

Die Regelung der Nachfolge des Grabnutzungsberechtigten in Absatz 6 soll gewährleisten, dass der Friedhofsverwaltung stets ein Ansprechpartner bekannt ist. Bisher sollte das Grabnutzungsrecht automatisch auf den/die Älteste einer Rangfolge, z. B. das älteste Kind, übertragen werden. Dies ist nach dem Gleichbehandlungsgesetz nicht möglich. Vielmehr muss nun der Nutzungsberechtigte aus dem vorhandenen Personenkreis benannt werden. Der Nutzungsberechtigte muss die Übernahme schriftlich bestätigen.

§ 18 Sondergräber

Die Regelungen zum muslimischen Grabfeld wurden neu in die Satzung aufgenommen. Die sarglose Tuchbestattung ist nur möglich, wenn die Religionszugehörigkeit dies fordert.

§ 19 Anforderungen an Grabstätten

Grababdeckende Steinplatten können nur noch bei Sargbestattungen eingeschränkt werden, wenn dies aus Gründen der Wasser- und Luftdurchlässigkeit erforderlich ist.

§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege

Es kommt leider immer wieder vor, dass Gräber nicht gepflegt werden. Dies beeinträchtigt nicht nur das Erscheinungsbild des Friedhofs, sondern führt auch zu Beschwerden von Nutzungsberechtigten angrenzender Gräber. Bevor die Fläche durch die Friedhofsgärtner eingeebnet und eingesät wird, mahnt die Verwaltung die Grabpflege bei den betreffenden Nutzungsberechtigten mehrmals an, auch mit Verfügungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung.

§ 21 Grabmale

Bei den Bestimmungen zur Festlegung der Größe der Grabsteine gilt als Richtsatz, dass die Würde des Ortes nicht beeinträchtigt werden darf.

Eine Begrenzung der Größe von Grabmalen kann aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen, denn übergroße Grabmale können aufgrund ihres Gewichts, der Hebelwirkungen usw. Risiken für Friedhofsbesucher darstellen.

§ 22 Verbot der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Mit Wirkung zum 11.02.2021 wurde das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg geändert. Es sieht nun vor, dass in Friedhofssatzungen Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen definiert werden können, die vorsehen, dass diese ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bisher war in unserer Friedhofssatzung keine entsprechende Regelung enthalten, auch nicht im Satzungsentwurf vom November 2020, denn in den vergangenen Jahren hatte der VGH Baden-Württemberg einige Friedhofssatzungen für rechtswidrig erklärt, weil die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für die klagenden Steinmetze unzumutbar sei.

Die Gesetzesänderung implementiert nun ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel, die von anerkannten Stellen geprüft sind. Konkret sieht § 15 Bestattungsgesetz nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden:

Demnach gelten Grabsteine, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, als frei von Kinderarbeit (Stufe 1). Bei Steinen aus anderen Herkunftsländern ist der Nachweis durch bewährte Gütesiegel möglich. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit.de“ gelistet. (Stufe 2). Für den Fall, dass ein Steinmetz ein entsprechendes Zertifikat nur unter unzumutbaren Belastungen oder gar nicht vorlegen kann, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine mit Kinderarbeit hergestellt wurden (Stufe 3).

Eine Nachfrage bei örtlichen Steinmetzbetrieben ergab, dass diese heute schon nur noch Grabsteine mit entsprechenden Zertifikaten verkaufen und für sie die Nachweisführung kein Problem darstellt.

Die Aufnahme dieser Regelung in die Satzung birgt dennoch ein gewisses Risiko, dass sie rechtlich angegriffen wird. Bisher gibt es noch keine Rechtsprechung zu der neuen Regelung. Es könnte also passieren, dass die Satzung in diesem Punkt als rechtswidrig angesehen wird. Sie müsste dann korrigiert und erneut veröffentlicht werden. Dennoch empfiehlt die Verwaltung diese Regelung aufzunehmen, damit ein Zeichen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit gesetzt wird.

§ 28 Trauerfeiern

Angesichts häufig länger dauernder Trauerfeiern ist aus organisatorischer Sicht eine zeitliche Begrenzung notwendig, damit mit dem vorhandenen Personal die Kapelle für die nächste Trauerfeier hergerichtet werden kann und auch die nachfolgende Trauergemeinde sich vor dem Trauergottesdienst in Ruhe in der Friedhofskapelle versammeln kann.

Ist vorhersehbar, dass eine Trauerfeier länger dauert, kann dies bei der Terminplanung berücksichtigt werden.

Eine Verpflichtung zur Nutzung der städtischen Musikanlage ausschließlich durch das geschulte Personal ist aufgrund der Störanfälligkeit und Komplexität der Musikanlage geboten. Werden die Einstellungen der Musikanlage durch nicht geschultes Personal verändert, kann dies zu Funktionsstörungen bei nachfolgenden Trauerfeiern führen.

An die vorhandenen Musikanlagen sind Außenlautsprecher angeschlossen, die die Musik auch auf den Kapellenvorplatz übertragen. Nutzen die Bestattungsunternehmen eigene Anlagen, ist eine Übertragung der Musik nach draußen nicht gegeben. Daher liegt hier ein triftiger Grund für einen Anschluss- und Benutzungszwang vor.

Alternativen:

Einzelne Regelungen der hier vorgelegten Satzung können geändert werden.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Satzung selbst entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Friedhofssatzung vom 01.01.2010
2	Entwurf der Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister



S a t z u n g

über die Ordnung auf den Friedhöfen der Stadt Weinheim (Friedhofsordnung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.06.1994 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt geändert am 16. Dezember 2009.

Die Änderungen wurden in diese Fassung eingearbeitet.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofswidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

§ 7 Trauerfeiern

§ 8 Säрге

§ 9 Ausheben der Gräber

§ 10 Ruhezeit

§ 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 12 Grabarten

§ 13 Reihengräber

§ 14 Wahlgräber

§ 15 Auswahlmöglichkeit

V. Grabstättenordnung

§ 16 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

§ 17 Zustimmungserfordernisse

§ 18 Standsicherheit

§ 19 Instandhaltung

§ 20 Entfernung

VI. Gestaltungsvorschriften

- § 21 Gärtnerische Gestaltung
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften
- § 24 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

VII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Friedhofswidmung

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinheim. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und –einschwoherinnen und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
Den Einwohnern und Einwohnerinnen gleichgestellt ist, wer den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
Das gleiche gilt für Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Weinheim nur wegen der Aufnahme bei ihren auswärts wohnenden Verwandten oder Verschwägerten aus Alters- oder Pflegegründen aufgegeben haben.
Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 14 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
1. Hauptfriedhof Weinheim
umfasst den Bestattungsbezirk Weinheim (Kernstadt) ohne Waid-Ofling.
 2. Friedhof Hohensachsen
umfasst den Bestattungsbezirk Hohensachsen und Ritschweier.
 3. Friedhof Lützelsachsen
umfasst den Bestattungsbezirk Lützelsachsen unter Einschluss der südlichen Straßenseite der Wintergasse (ehemalige Gartenstraße auf Hohensachsener Gemarkung) einschl. Wohngebiet Waid-Ofling.
 4. Friedhof Oberflockenbach
umfasst den Bestattungsbezirk Oberflockenbach.
 5. Friedhof Rippenweier-Heiligkreuz
umfasst den Bestattungsbezirk Rippenweier.
 6. Friedhof Sulzbach
umfasst den Bestattungsbezirk Sulzbach.
- (4) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, in dessen Bezirk sie ihren letzten Wohnsitz hatten, es sei denn, dass ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof nachgewiesen ist. Ferner ist die Bestattung auf einem anderen Friedhof zulässig, wenn auf diesem der Ehegatte, die Ehegattin, ein Angehöriger oder eine Angehörige ersten Grades bestattet ist.

- (5) Für die Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen ist auf dem Hauptfriedhof die Friedhofsverwaltung zuständig und verantwortlich, auf den Friedhöfen der Ortsteile die jeweiligen Verwaltungsstellen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder und jede hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder dürfen die Friedhöfe nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Bildhauer, Bildhauerinnen, Steinmetze, Steinmetzinnen, Gärtner, Gärtnerinnen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte kann für fünf Kalenderjahre ausgestellt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 2 Abs. (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. An Sonnabenden und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ist das Herstellen von Fundamenten und das Setzen von Grabsteinen nicht gestattet. Gärtnerische Arbeiten dürfen an Sonnabendvormittagen und an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit in die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, insbesondere Friedhofsgärtner und –gärtnerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anfallen, mitzunehmen und außerhalb der Friedhöfe einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4-7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (9) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner (EA) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.
- (2) Unverzüglich nach Eintritt des Todes sind Bestattungen bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung sind die erforderlichen Unterlagen (Todesbescheinigung, Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen oder die Verstorbene während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen.
- (3) Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg am Fußende mit einer Namenskarte versehen sein, die den Namen des oder der Verstorbenen und des Bestatters oder der Bestatterin enthält.

§ 7 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehen Stelle gehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des oder der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeier im Aussegnungsraum sollte nicht länger als zwanzig Minuten dauern.
Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

- (4) Ist die Trauerfeier ein christlicher Gottesdienst, ist für die Durchführung und Ausgestaltung dieses Gottesdienstes der oder die Geistliche verantwortlich. Sie haben sich an die dafür vorgesehene Zeit zu halten.
- (5) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Musikinstrumente in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern oder Musikerinnen gespielt werden. Die für die Ausschmückung der Kapelle erforderlichen Gegenstände mit Ausnahme der Kränze stellt die Stadt.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge für Kindesbestattungen dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
Die Särge für Erwachsene dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.
Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Särge und Urnen dürfen nur aus verweslichem Material bestehen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die beim Ausheben eines Grabes an benachbarten Gräbern und Anlagen unvermeidlich entstehen, hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Urnen werden auf Erdgrabstätten in der Regel am Kopfende des Grabes beigesetzt.
- (4) Der Inhaber oder die Inhaberin der Grabrechte (Grabberechtigte) hat Grabzubehör vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmal, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Grabberechtigten bzw. die Grabberechtigte der Stadt zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Auf dem Friedhof beträgt die Ruhezeit von Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der oder die Grabberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vom Amt wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Urnenreihengräber
 3. Wahlgräber
 4. Urnenwahlgräber
 5. Urnenwahlfächer (soweit vorhanden)
 6. Ehrengräber (nur Hauptfriedhof)
- (2) Grüfte oder Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder
 2. Urnenreihengrabfelder
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. In einem Reihengrab kann eine Urne eines oder einer Angehörigen auf Antrag beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit des Reihengrabes dadurch nicht überschritten wird. Die Stadt kann darüber hinaus in besonderen Fällen weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 14 Wahlgräber

- (1) Auf Antrag werden Grabrechte (Verfügungs-, Benutzungs-, Gestaltungs- oder Pflegerechte und -pflichten) an Wahlgräbern für Erdbestattung, Urnenwahlgräbern und Urnenwahlfächern auf die Dauer von 25 Jahren eingeräumt.
- (2) Grabrechte können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Ausnahmen hiervon sind nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich.
Die Verleihung der Grabrechte an Wahlgräbern kann davon abhängig gemacht werden, dass die Pflege des Grabes und die Zahlung der Nutzungsgebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung gewährleistet ist.
Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Grabrechten besteht nicht.
- (3) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder die Grabrechte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden sind. Für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Nutzungszeit wird die jeweilige Nutzungsgebühr für alle erworbenen Grabrechte erhoben. Wird ein erworbenes Grabrecht nicht voll in Anspruch genommen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (5) Der Erwerber oder die Erwerberin soll für den Fall seines oder ihres Ablebens Nachfolger oder Nachfolgerin in den Grabrechten bestimmen. Dieser oder diese ist aus dem nachstehend benannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so gehen die Grabrechte in nachfolgender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers oder der verstorbenen Erwerberin über:

1. auf den Ehegatten oder die Ehegattin
2. auf die Kinder
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
5. auf die Eltern
6. auf die vollbürtigen Geschwister
7. auf die Stiefgeschwister
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der oder die Älteste Grabberechtigter/Grabberechtigte.

Das Gleiche gilt beim Tod eines oder einer Grabberechtigten, auf den oder die die Grabrechte früher übergegangen waren.

- (6) Ist der oder die Grabberechtigte an der Wahrung seiner oder ihrer Rechte verhindert oder werden sie nicht ausgeübt, so tritt derjenige oder diejenige an seine Stelle, der der Nächste oder die Nächste in der Reihenfolge wäre.
- (7) Jeder oder jede, auf den oder die ein Grabrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Grabrecht verzichten, dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben oder Erbin in obiger Reihenfolge über.
- (8) Der oder die Grabberechtigte kann die Grabrechte durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der in Abs. 5 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der oder die Grabberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 5 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Grabrechte können jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Gebührenerstattungsanspruch entsteht dadurch nicht.
- (11) Änderungen der Anschrift des oder der Grabberechtigten sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sind Grabfelder ohne, mit allgemeinen und mit besonderen Gestaltungsbestimmungen eingerichtet, die alle gleichwertig sind.

- (2) Bei der Beantragung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller oder die Antragstellerin, ob diese in einem Grabfeld ohne, mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von der Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so bestimmt die Stadt, in welchem Grabfeld die Bestattung durchgeführt wird.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Die Zuerkennung, die Anlage und die Erhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Stadt.
- (5) Die Einteilung der Grabfelder nach Gestaltungsvorschriften ist in der Anlage zur Friedhofsordnung ausgewiesen und wird nach Bedarf fortgeschrieben.

V. GRABSTÄTTENORDNUNG

§ 16

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, alle Grabstätten entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden.
- (2) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätten ist der oder die Grabberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger oder verletzungsgefährlicher Gefäße (Einweckgläser, Konservendosen) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist nicht gestattet, ebenso wenig die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln in den Zwischenräumen der Gräber.
- (4) Die Verwendung unverrottbarer Kunststoffe (Plastik), z.B. für Kränze und Gebinde ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen.
- (5) Es ist nicht zulässig, Grabstätten zu zubetonieren, wasserdicht zu belegen oder mit Steinplatten abzudecken.
- (6) Erstmals belegte Erdgrabstätten werden von der Stadt bis zum Setzen eines Grabmals mit einer Namenstafel versehen, auf der Vor- und Zuname des oder der Verstorbenen, der Sterbetag und die Grabstellenbezeichnung angegeben sind.
Die Namenstafel soll ein Grabmal nicht ersetzen und spätestens nach Ablauf eines Jahres entfernt werden.
Ohne Zustimmung der Stadt sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm oder Holzkreuze zulässig.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

- (8) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden und dürfen höchstens 2/3 der Grabfläche bedecken.

§ 17 Zustimmungserfordernisse

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (2) Der Antrag hat gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) zu erfolgen. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen (z.B. Steineinfassungen) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt vor der Errichtung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (6) Das Protokoll der Abnahmeprüfung ist unaufgefordert spätestens 6 Wochen nach Erstellen des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung gilt die „TA Grabmal“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung. Stehende Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein, über 1 m Höhe mindestens 18 cm, auf Reihengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m mindestens 12 cm.

§ 19 Instandhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, sind die für die Instandhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des oder der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Verwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des oder der Verantwortlichen zu tun und das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten die Bestimmungen über die Instandhaltung entsprechend.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen, die Grabstätten abzuräumen. Die Stadt kann die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen gegen Ersatz der Kosten entfernen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ablaufs der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt worden sind. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21 Gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

- (3) Das erstmalige Abräumen der Reihen- und Wahlgräber nach Erdbestattungen und das Anlegen der Grabbeete (Planierung) erfolgt durch die Stadt.
Die Bepflanzung der Gräber haben die Hinterbliebenen auf ihre Kosten durchzuführen. Dabei dürfen die Abmessungen der von der Stadt angelegten Grabbeete nicht mehr geändert werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (5) Bei Plattenbelägen - § 25 (3) – dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Überragende Äste von vorhandenen Bäumen sind zu dulden.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der oder die Verantwortliche (§ 16 (2)) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der oder die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt die Grabstätte auf Kosten des oder der Grabberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der oder die Grabberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 23

Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften

Über die allgemeinen Ordnungsbestimmungen der §§ 16-20 und der gärtnerischen Gestaltung §§ 21 und 22 hinaus unterliegen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften keinen besonderen Bestimmungen.

§ 24

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

- (2) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material des Grabmals werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig Grabmale
1. aus Kunststein oder Gips,
 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 3. mit Farbanstrich auf Stein, außer für Schriften,
 4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 5. mit Kunststeinsockeln unter Naturstein.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche,
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m² Ansichtsfläche.
- Die Maße für Mindeststärken in § 18 – Standsicherheit – sind zu beachten.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,35 m² Ansichtsfläche.
- (6) Auf dem Hauptfriedhof sind bei Urnengrabstätten nur liegende Grabmale zugelassen.
- (7) Bei Urnenfächern sind nur die von der Stadt bereitgehaltenen Verschlussplatten zulässig.
- (8) Liegende Grabmale in Verbindung mit stehenden Grabmalen sind nicht zulässig (Abdeckplatten).
- (9) Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichem Material ist nicht gestattet.

§ 25

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die allgemeinen Ordnungs- und Gestaltungsstimmungen hinaus müssen Grabmale und Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Stehende und liegende Grabmale sollen aus einem Stück sein. Stehende Grabmale dürfen keinen Sockel haben.

- (3) Grabeinfassungen sind nicht zulässig, soweit die Stadt zwischen den Grabbeeten in einem Grabfeld Trittplatten verlegt hat oder dem bzw. der Grabberechtigten bekannt gemacht hat, dass sie Trittplatten verlegen wird.
- (4) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden – (Dauergrabpflege – oder Rasenabteilung u.a.).

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Grabrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Dritte oder nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe verursacht werden. Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2),
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3, 5 und 6 verstößt,
4. als Grabberechtigter oder Grabberechtigte oder als Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 17 (1) und (3), § 20 (1)),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 (1)).

§ 29
Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 30
Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Satzung vom 16. Dezember 2009 tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.



Friedhofssatzung für die Stadt Weinheim

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) und aufgrund § 15 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) m.W.v. 09.04.2014, hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am xx 2021 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 9 Säрге, Urnen und Überurnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeine Regelungen zu Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Besondere Vorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder
- § 17 Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte für nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Totgeburten
- § 18 Sondergräber
- § 19 Anforderungen an Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Grabpflege

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

- § 21 Grabmale
- § 22 Verbot der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 23 Genehmigungsverfahren
- § 24 Standsicherheit
- § 25 Unterhaltung
- § 26 Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

VI. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Leichenhallen
- § 28 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- §29 Alte Rechte
- §30 Haftung
- §31 Gebühren
- §32 Ordnungswidrigkeiten
- §33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weinheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Hauptfriedhof
2. Friedhof Sulzbach
3. Friedhof Lützelsachsen
4. Friedhof Hohensachsen
5. Friedhof Heiligkreuz
6. Friedhof Oberflockenbach

Die Verwaltung der Friedhöfe in den Ortsteilen obliegt den Ortsverwaltungen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinheim.
- (2) Auf den Friedhöfen werden verstorbene Weinheimer Einwohnerinnen und Einwohner und in Weinheim verstorbene oder tot aufgefundene Personen bestattet. Den Einwohnerinnen und Einwohnern gleichgestellt ist, wer den Hauptwohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altersheim,

Pflegeheim, eine ähnliche Einrichtung oder der Aufnahme bei auswärts wohnenden Verwandten oder Verschwägerten aufgegeben hat. Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag mit Genehmigung durch die Stadt in einem Wahlgrab erfolgen. Die Genehmigung wird insbesondere dann erteilt, wenn sich die Grabstätte in einer Pflegeanlage befindet oder ein entsprechender Grabpflegevertrag vorgelegt wird.

- (3) Die Friedhöfe sind für das Stadtklima und für die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die Fauna und Flora wichtige Refugien und den Friedhofsbesucherinnen und Besuchern einen Ort der Ruhe, Erholung, Kultur und Begegnung bieten.

§ 3 Begrifflichkeiten

- (1) **Grabnutzungsberechtigte/r**

Die/der Grabnutzungsberechtigte ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in der Grabstätte zu verfügen, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat.

Bei Wahlgrabstätten hat die/der Grabnutzungsberechtigte über die Beerdigung Dritter zu entscheiden sowie auch das Recht, selbst dort bestattet zu werden.

- (2) **Nutzungszeit**

Nutzungszeit umfasst die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstätte von der/dem Grabnutzungsberechtigten genutzt werden darf.

- (3) **Ruhezeit**

Ruhezeit ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle in einer Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof bzw. der Friedhofsbereich seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden über den Tag der Schließung hinaus keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Die Nutzungszeit kann auf den Ablauf der Ruhezeit beschränkt werden.
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen der entsprechenden Gründe im Sinne von Abs. 1 die Schließung auch dann verfügen, wenn etwaige Rechte der Nutzungsberechtigten entgegenstehen.

- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für die/den Grabnutzungsberechtigten im Einzelfall möglich.
- (4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind öffentlich bekanntzumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere verboten:
 - Nr. 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
 - Nr. 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen, mit Ausnahme einer Firmenbezeichnung an unauffälliger Stelle und nicht auf der Vorderseite eines Grabsteins,
 - Nr. 3. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung privat oder gewerblich störende Arbeiten auszuführen,
 - Nr. 4. ohne Genehmigung der Stadt Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- Nr. 5. Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - Nr. 6. Erdaushub, Grünabfälle, Wertstoffe und Tongefäße außerhalb der dafür bestimmten Stellen unsortiert abzulagern,
 - Nr. 7. elektrische Grablichter, Batterien, Holzkreuze, behandelte Hölzer, Hausmüll und sonstige Abfälle auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - Nr. 8. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise zu betreten,
 - Nr. 9. sich mit Spielgeräten auf Bestattungsflächen sportlich zu betätigen,
 - Nr. 10. die Friedhofswege zu verlassen und auf Grün- und Rasenflächen zu lagern,
 - Nr. 11. Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar ohne vorherige Genehmigung zu betreiben mit Ausnahme bei Bestattungen,
 - Nr. 12. Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde sowie Tiere zu füttern,
 - Nr. 13. Utensilien zur Grabpflege und Grabgestaltung hinter dem Grabmal zu lagern.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von Absatz 3 zulassen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung stehende Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Genehmigung, die zehn Werktage vorher bei der Stadt zu beantragen ist.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende, insbesondere Bildhauer-, Steinmetz-, Gärtner- und Bestattungsunternehmen, bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen einer vorheriger Zulassung. Die Zulassung, die jährlich neu zu beantragen ist, darf nur versagt werden, wenn dem Antragstellenden die für die Ausübung der Tätigkeit auf den Friedhöfen erforderliche fachliche Eignung oder persönliche Zuverlässigkeit fehlt. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer, insbesondere Steinmetze, müssen aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sein, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen auch in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig

sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (3) Die Gewerbetreibenden müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die die Tätigkeiten auf dem Friedhof mitversichert. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Der bei gewerbsmäßigen Arbeiten entstehende Abraum ist vom Gewerbetreibenden zum zentralen Abraumplatz zu verbringen.
Abgeräumte Grabausstattungsgegenstände wie Grabmale, Einfassungen, Wegeplatten und Fundamente sind grundsätzlich außerhalb des Friedhofes fachgerecht zu entsorgen. Abgeräumte Gräber (Fundament/Bepflanzung) sind wieder aufzufüllen und einzuebnen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen nur die im Plan eingezeichneten Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im Schritttempo befahren.
- (6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungserbringer, insbesondere Steinmetze, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung sind die erforderlichen Unterlagen (Todesbescheinigung, Bestattungsauftrag, Sterbeurkunde) beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die/der

Grabnutzungsberechtigte verstorben, ist der Friedhofsverwaltung eine neue/ein neuer Grabnutzungsberechtigte/r durch Zustimmung der betroffenen Person zu benennen.

- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Trauerfeier sowie der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen werden nach Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen Bestattungszeiten berücksichtigt.

§ 9

Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Die Särge, Sargausstattungen und sonstiges Sargzubehör für Erdbestattungen müssen aus leicht abbaubaren Materialien beschaffen sein, die während der Ruhezeit im Erdboden restlos verrotten. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindesbestattungen dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalles in Textform bei der Stadt eine Genehmigung einzuholen. Für den Mehraufwand beim Ausheben der Grabstätte kann ein Zuschlag zu den Bestattungsgebühren erhoben werden.
- (3) Aus religiösen Gründen kann von der Sargbestattung nach Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Die Urne darf einen Durchmesser von 0,18 m nicht überschreiten und höchstens 0,23 m hoch sein. Die Überurne darf einen Durchmesser von 0,20 m nicht überschreiten und höchstens 0,30 m hoch sein. Werden größere Urnen verwendet, ist dazu bei der Anmeldung des Beisetzungsfalles bei der Stadt in Textform eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen für eine Urnenbeisetzung sowie die Beisetzung einer Urne wird durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Wird ein besonderer Beisetzungsort innerhalb der Grabstätte gewünscht, so ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Sterbefallanmeldung anzuzeigen.
- (5) Urnen für die Beisetzung im Naturbestattungsfeld müssen biologisch abbaubar sein. Ein entsprechender Nachweis hierüber ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Bei der Beisetzung am Baum ist keine Überurne zulässig.
- (6) Urnen sind innerhalb von drei Monaten in einer Grabstätte beizusetzen, sofern kein Urnenversand nach auswärts erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.
Nach Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung Urnen von Amts wegen auf Kosten der Bestattungspflichtigen im Grabfeld für ortsrichterliche Bestattungen beisetzen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- (2) Vor einer Erdbestattung bzw. einer Urnenbeisetzung in einer mit einem Grabmal oder einer Grabeinfassung ausgestatteten Grabstätte hat -soweit erforderlich- die/der Grabnutzungsberechtigte aus Gründen der Verkehrssicherheit das Grabmal, die Einfassung und Abdeckplatten sowie Fundamente rechtzeitig entfernen zu lassen. Grabbepflanzung die für den Grabaushub hinderlich ist, muss ebenfalls entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der/die Grabnutzungsberechtigte.
- (3) Die Tiefe der Erdbestattungsgräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre.
Bei Leichen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und bei tot geborenen Kindern beträgt die Ruhezeit auf den Friedhöfen 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf den Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt sowie des Gesundheitsamts. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Reste von Leichen oder Aschen mit vorheriger Genehmigung der Stadt ausgegraben und in Wahlgrabstätten bestattet werden.
- (4) Die Umbettung erfolgt auf Antrag in Textform durch die/den Totenfürsorgeberechtigten mit Einwilligung der/des Grabnutzungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeine Regelungen zu Grabstätten

- (1) Die Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengräber
 - 1.1. Reihengräber Sarg
 - 1.2. Reihengräber Sarg in der Pflegeanlage
 - 1.3. Reihengräber Urne
 - 1.4. Reihengräber Urne in der Pflegeanlage
 - 1.5. Reihengräber Sarg für Kinder
 - 1.6. Reihengräber Sarg und Urne für ortsfremde Personen in der Pflegeanlage
 - 1.7. Reihengräber Urne anonym (nur auf Hauptfriedhof)
 - 1.8. Reihengräber Urne am Baum mit integrierter Grabpflege
 - 1.9. Reihengräber Urne für ortsrichterliche Beisetzungen

 2. Wahlgräber
 - 2.1. Wahlgräber Sarg
 - 2.2. Wahlgräber Sarg in der Pflegeanlage
 - 2.3. Wahlgräber Sarg für Kinder
 - 2.4. Wahlgräber Sarg oder Urne für Kinder in der Pflegeanlage
 - 2.5. Wahlgräber Urne
 - 2.6. Wahlgräber Urne in der Pflegeanlage

 3. Sternchenfeld: gemeinsame namenlose Beisetzung von nicht bestattungs- und beurkundungspflichtigen Fehlgeburten (nur Hauptfriedhof)

 4. Grabfeld für muslimische Bestattungen (nur Hauptfriedhof)

 5. Grabfeld für ortsrichterliche Bestattungen (nur Hauptfriedhof)

Eine Bestattung/Beisetzung in den vorgenannten Pflegeanlagen bzw. am Baum mit integrierter Grabpflege kann nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Pflegevertrages zwischen der/dem Grabnutzungsberechtigten und der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner erworben werden.

- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird von der Stadt auf Antrag verliehen. Die/der Grabnutzungsberechtigte kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt. Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam.

- (4) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit besteht oder erworben wird.

- (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (6) Die Erschließung der Grabfelder und ihre Gestaltung wird in Belegungsplänen festgelegt. Diese können bei der Friedhofsverwaltung zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht beginnt mit der Bestattung und endet mit Ablauf der Ruhezeit. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen unterschieden.
- (3) Reihengräber können auch Gemeinschaftsgräber sein, die ohne namentliche Nennung versehen werden (Anonymes Grabfeld). Deren Gestaltung, Pflege und Instandhaltung obliegt der Stadt. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Beisetzung erfolgt ohne Trauergemeinde.
- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch einen Aushang auf dem Friedhof hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhezeit ist die Grabstätte von der/dem Grabnutzungsberechtigten zu räumen. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend. Dies ist vorab der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre, bei Kinderwahlgräbern 15 Jahre, und ist verlängerbar. Ihre Lage wird im Benehmen mit der/dem Grabnutzungsberechtigten bestimmt. Zur Vorsorge kann ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auch ohne Sterbefall erworben oder verlängert werden. Eine Verlängerung kann bei einstelligen Grabstätten von 5 – 25 Jahre und bei Doppel- bzw. Mehrfachgrabstätten von 3 – 25 Jahre eingeräumt werden.
- (2) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten. Bei mehreren Grabstellen kann das Nutzungsrecht nur für die gesamte Wahlgrabstätte gleichmäßig verliehen werden. In einer Erdwahlgrabstelle können gleichzeitig nur zwei Erdbestattungen übereinander und bis zu sechs Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte, die sich nicht im gärtnergepflegtem Grabfeld befindet, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Grabnutzungsrechten besteht nicht. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Erstattung der darüber hinaus gezahlten Verlängerungsgebühren erfolgt nicht.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder die Grabrechte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben worden sind. Für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Nutzungszeit wird die jeweilige Nutzungsgebühr für alle erworbenen Grabrechte erhoben. Wird ein erworbenes Grabrecht nicht voll in Anspruch genommen, werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.
- (6) Die/der Grabnutzungsberechtigte hat zu Lebzeiten eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu bestimmen. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, wird einer in der festgelegten Reihenfolge des § 21 Abs. 1 Ziffer 1 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg aufgeführten Person oder der Erbin/dem Erben das Grabnutzungsrecht übertragen. Ist eine Übertragung an eine Person des vorgenannten Personenkreises nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag demjenigen das Nutzungsrecht übertragen werden, der für die Bestattung gesorgt hat. Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so müssen diese eine/n Grabnutzungsberechtigte/n benennen und unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitteilen. Der/die neue Grabnutzungsberechtigte hat die Übernahme der Nutzungsrechte schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die Übertragung des Nutzungsrechts ist von der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger unverzüglich zu veranlassen.
- (8) Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten der/des Grabnutzungsberechtigten auf eine Angehörige/einen Angehörigen oder auf eine Angehörige/einen Angehörigen eines im Grab bestatteten Toten oder auf eine seitens des/der Nutzungsberechtigten benannten Person übertragen werden. Es bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (9) Änderungen der Anschrift der/des Grabnutzungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16

Besondere Vorschriften für gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) Eine Grabstätte innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes ist eine von einer Dienstleistungserbringerin bzw. einem Dienstleistungserbringer angelegte und gepflegte Grabstätte. Eine solche Anlage wird für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen als Wahl- oder Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Anlage besteht aus mehreren Grabstätten.

- (2) Wird die Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in einem gärtnergepflegten Grabfeld bei der Stadt beantragt bzw. ein Nutzungsrecht im Voraus erworben, ist der entsprechende Vertrag zwischen der/dem Grabnutzungsberechtigten oder der Verfügungsberechtigten Person und der Dienstleistungserbringerin bzw. dem Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 vorzulegen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes können zwei Erdbestattungen und bis zu sechs Urnenbeisetzungen durchgeführt werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen in einem gärtnergepflegten Grabfeld können bis zu zwei Urnen, an einer Familienstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Reihengrabstätte innerhalb eines gärtnergepflegten Grabfeldes kann nur eine Erdbestattung oder eine Urnenbeisetzung durchgeführt werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend für Reihengrabstätten bzw. § 15 entsprechend für Wahlgrabstätten.

§ 17

Besondere Vorschriften für die Gemeinschaftsgrabstätte "Sternchenfeld" für nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Fehlgeburten

- (1) Für nicht bestattungs- und beurkundungspflichtige Fehlgeburten wird eine Gemeinschaftsgrabstätte (Sternchenfeld) zur Verfügung gestellt, wo sie namenlos beigesetzt werden. Die ökumenische Trauerfeier mit anschließender Beisetzung findet zweimal jährlich (Frühjahr/Herbst) zentral statt. Die Gemeinschaftsgrabstätte besteht aus mehreren Grabstätten.
- (2) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Stadt angelegt und in deren Verantwortung unterhalten. Individuelle Bepflanzungen, Grabmale, Einfassungen oder sonstige fundamentierte Grabausstattungen sind nicht gestattet.

§ 18

Sondergräber

- (1) Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten kann durch die Stadt im Zusammenhang mit der verliehenen Ehrenbürgerwürde erfolgen. Die Anlage der Grabstätten und die Unterhaltung erfolgen durch die Stadt.
- (2) Die Einrichtung von Grabstätten für bedeutende Persönlichkeiten bedarf des Gemeinderatsbeschlusses der Stadt. Ihre Anlage und die Unterhaltung erfolgen durch die Stadt.
- (3) Gräber im Sinne des Gräbergesetzes (Kriegsopfergräber) vom 1. Juli 1965 werden von der Stadt unterhalten. Angehörigen ist lediglich das Niederlegen von Gebinden gestattet.
- (4) Auf dem Hauptfriedhof Weinheim wird für islamische Glaubensrichtungen ein muslimisches Grabfeld für Weinheimer Bürgerinnen und Bürger angeboten. Die

Grabausrichtung erfolgt entsprechend religiöser Vorstellung. Ewiges Ruherecht wird bei Wahlgrabstätten im muslimischen Grabfeld im weiteren Sinne durch den Ersterwerb des Nutzungsrechts auf 25 Jahre sowie eine Verlängerungsoption erworben.

- (5) In Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Bei der eigentlichen Ausführung der sarglosen Grablegung hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Bestattung das Bestattungspersonal, z. B. durch Angehörige, in eigener Verantwortung zu stellen. Eine Haftung der Friedhofsträgerin ist insoweit ausgeschlossen. Für den Transport bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die zur Grablegung notwendige geschlossene und unbehandelte Holzunterlage sowie die Abdeckbretter werden von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber der Bestattung gestellt.

§ 19

Anforderungen an Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt wird. Die Grabstätte ist dauerhaft zu pflegen und ist bis zum Ablauf der Nutzungszeit in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Bestattung bzw. Beisetzung anzulegen.
- (3) Aus Gründen des Naturschutzes (Erhaltung der Pflanzen- und Tiervielfalt) und des Klimaschutzes (Vermeidung von Aufheizung, CO₂-Reduktion) wird eine gärtnerische Gestaltung der Grabflächen empfohlen. Die Bepflanzung darf andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Bei Erdbestattungsgräbern muss aus Gründen der Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens mindestens 1/3 der Fläche, die sich aus den Außenmaßen ergibt, gärtnerisch gestaltet sein.
- (5) Die Grabnutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlage die Grabstätte überragen.
- (6) Die Verwendung von Grabschmuck aller Art, der insgesamt oder in Teilen aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien besteht, ist verboten. Kleinzubehör wie z. B. kleine Figuren, Steckvasen oder Grablichter sind zulässig, aber außerhalb des Friedhofs zu entsorgen.
- (7) Es dürfen keine chemisch-synthetischen Pestizide verwendet werden. Ausnahmen sind im Rahmen landesgesetzlicher Vorschriften möglich.
- (8) Für das Ablegen von Grabschmuck stehen am Kolumbarium Süd ausschließlich die vorgelagerten Simse sowie am Kolumbarium Nord die zentralen Ablagetische zur Verfügung.

- (9) Für beide Kolumbarien gilt gleichermaßen: Blumenschmuck und Dekorationsartikel dürfen nicht in irgendeiner Weise an der Wand befestigt oder in den Pflanzflächen abgelegt werden.
- (10) Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden beim Ersterwerb der Nutzungsrechte einmalig durch die Stadt Weinheim zur Verfügung gestellt. Besteht während der Nutzungszeit Bedarf an einer weiteren Verschlussplatte, so ist diese durch die/den Nutzungsberechtigte/n zu beschaffen. Das Material, die Beschaffenheit sowie die Abmessungen sind bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen.
- (11) Der Einsatz von provisorischen Grabumrandungen (aus Holz oder Kunststoff sowie Kunststein) ist auf dem Hauptfriedhof Weinheim nicht gestattet.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Grabnutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht entzogen werden und die Grabstätte von der Stadt auf Kosten der/des Grabnutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und bis zum Ende der Ruhefrist gepflegt werden.

V. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

§ 21

Grabmale

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung, Material und Anpassung an die Umgebung der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen entsprechen und dürfen andere Friedhofsnutzerinnen und Friedhofsnutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen. Grabmale und Grabzubehör sind dauerhaft stand- und verkehrssicher aufzustellen.

Für Grabmale gelten folgende Mindeststärken:

Stehende Grabmale

bis 0,70 m Höhe: 12 cm

bis 1,00 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

bis 1,80 m Höhe: 18 cm

über 1,80 m Höhe: 10 % der Grabmalhöhe

Liegende Grabmale: 10 cm

- (2) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes und aus verkehrssicherungs-technischen Gründen sind bei den einzelnen Grabmalen die vorgegebenen Maße zu beachten. Bei einstelligen Erdgrabstätten ist eine maximale Ansichtsfläche von 0,80 m², bei Mehrfachgrabstätten von 1,50 m² und bei Urnengrabstätten von 0,40 m² gestattet.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden, für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen nur Natursteine. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt.

§ 22

Verbot der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.
- (3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.
- (4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

- (5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 23 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (2) Der Grabmalantrag ist auf dem von der Stadt zur Verfügung gestellten Vordruck bei Wahlgräbern von der/dem Grabnutzungsberechtigten, bei Reihengräbern von der /dem Verfügungsberechtigten über einen Dienstleistungserbringer mit entsprechender Befähigung bei der jeweilig zuständigen Friedhofsverwaltung der Stadt Weinheim einzureichen. Ein Nachweis nach § 22 ist beizufügen.
- (3) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung eine Zeichnung (Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 unter Angabe sämtlicher Maße, des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen. Sie soll das Grabmal mit Schrift und Ornamenten maßstabsgerecht wiedergeben. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines maßstabsgerechten Modells oder das Aufstellen einer Umrisschablone auf der Grabstätte verlangen.

Bei Beschriftung in nicht deutscher Sprache ist dem Antrag eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen verknüpfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das allgemeine sittliche Empfinden durch das Grabmal, die Grababdeckung oder sonstige Grabausstattung oder die Inschrift, Ornament oder Symbol gestört wird oder die Gestaltungsvorschriften nicht eingehalten werden.
- (5) Die Genehmigung nach Absatz 1 erlischt, wenn der Antragsgegenstand nicht binnen einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Arbeiten nach Abs. 1 dürfen nur von einem nach jeweils anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Dienstleistungserbringer im Sinne des § 7 Abs. 1 oder unter Vorlage eines Befähigungsnachweises der EU-weit gültigen Kunde und Kenntnis im Bereich des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks ausgeführt werden.
- (7) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die/der Grabnutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofs entsprechen.

- (8) Provisorische Grabmale aus naturlasierten Holztafeln oder –kreuzen sind ohne Genehmigung zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Standicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln des Handwerks durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein- Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Die/der Grabnutzungsberechtigte oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der/dem Grabnutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten die/der Grabnutzungsberechtigten veranlassen.
- (5) Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon sind von der/dem Grabnutzungsberechtigten dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Stadt Weinheim führt jährlich einmal die Standicherheitsüberprüfung nach der Frostperiode durch. Stellt die Stadt fest, dass Grabmale oder sonstiges Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordern sie den

Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten auf, den ordnungswidrigen Zustand innerhalb der festgesetzten Frist durch einen nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks befähigten Dienstleistungserbringer beheben zu lassen.

Ist die Verkehrssicherheit der Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder Teilen davon gefährdet, ist die/der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten der/des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder die Grabmale, die Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen oder Teile davon zu entfernen. Ist die/der Grabnutzungsberechtigte nicht bekannt, genügt eine für sechs Wochen an der Grabstätte angebrachte Aufforderung zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen aufzubewahren.

- (3) Die/der Grabnutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstiger Grabausstattungen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wurde.

§ 26

Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstigen Grabausstattungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen dürfen vor und nach Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengräbern oder des Nutzungsrechts von Wahlgräbern hat die/der Grabnutzungsberechtigte die Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Fundamente, Grabausstattungen und die Bepflanzung zu entfernen und die Grabstätte einebnen zu lassen. Kommt die/der Grabnutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nach, so kann die Stadt diese gegen Ersatz der Kosten entfernen lassen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht für entfernte Grabausstattungen.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhallen

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung

der Stadt betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen oder die Verstorbene nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Friedhofsverwaltung während der festgesetzten Zeiten im Aufbahrungsraum sehen. Die Särge sind mindestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Bei der Einlieferung in die Leichenhalle muss der Sarg am Fußende mit einem Einlieferungsschein versehen werden, der den Namen des oder der Verstorbenen und des Bestatters oder der Bestatterin, den Sterbe- und Einlieferungstag sowie den Hinweis auf eine eventuelle Beschlagnahmung bzw. auf eine ansteckende Infektionsgefahr enthält. Der Friedhofsverwaltung ist unverzüglich ein Duplikat hiervon vorzulegen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern auf dem Friedhof sollen in einer Trauerhalle oder an einem dafür bestimmten Ort auf dem Friedhof stattfinden. Der Wunsch nach Orgelspiel, Musikabspielen sowie Gesangsdarbietungen ist vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (2) Die Trauerfeier in der Trauerhalle sollte nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ist seitens des Auftraggebers absehbar, dass eine Trauerfeier länger dauert, so ist eine Doppelbuchung der Trauerhalle bei Anmeldung des Sterbefalls möglich. Die Stadt Weinheim stellt hierfür die entsprechende Gebühr in Rechnung.
- (3) Ist die Trauerfeier ein christlicher Gottesdienst, ist für die Durchführung und Ausgestaltung dieses Gottesdienstes der oder die Geistliche verantwortlich. Sie haben sich an die dafür vorgesehene Zeit zu halten.
- (4) Die Stadt Weinheim stellt eine Grundausrüstung für die Ausschmückung der Trauerhalle bereit.
- (5) Auf allen Weinheimer Friedhöfen steht eine Musikanlage mit Lautsprechern und eine Orgel zur Verfügung. Da diese Anlagen störanfällig sind, dürfen sie ausschließlich durch von der Stadt zugelassenen Organistinnen und Organisten bedient werden. Eigene Anlagen zur musikalischen Übertragung in und vor der Trauerhalle dürfen nicht verwendet werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Für Grabstätten und Felder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nach den bisherigen Vorschriften angelegt wurden, gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Für eine Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Gestaltungsvorschriften dieser Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung sowie für Schäden aufgrund höherer Gewalt ausgeschlossen.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Friedhof entgegen § 5 außerhalb der Öffnungszeiten betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes verhält oder die Weisung des Friedhofspersonals nicht befolgt sowie gegen § 6 „Verhalten auf dem Friedhof“ verstößt;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die Vorschriften des § 7 „Gewerbetreibende“ verstößt;
4. als Grabnutzungsberechtigte/r bzw. Gewerbetreibende/r Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt oder durch Dritte errichten, verändern oder entfernen lässt;
5. Grabmale und sonstige Grabausstattung in nicht verkehrssicherem Zustand erstellt bzw. hält.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Weinheim, Datum

Manuel Just
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

089/21

Geschäftszeichen:

60/Eh/LKU

Beteiligte Ämter:

**Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

21.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Vergabe der Stromlieferung für die Abnahmestellen der Stadt Weinheim

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Belieferung der städtischen Abnahmestellen mit Ökostrom an die Stadtwerke Weinheim GmbH zu vergeben. Die erforderlichen Mittel sind in den Jahren 2022 bis 2025 und gegebenenfalls bis 2028 bereitzustellen.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Dezernat 02
1 x Amt 14
1 x Amt 20
2 x Amt 60
1 x Vergabestelle

Bisherige Vorgänge:

GR/101/16 Sitzung vom 13.07.2016

Beratungsgegenstand:

Die Stromlieferung für die städtischen Abnahmestellen wurde zuletzt 2016 europaweit ausgeschrieben. Der Liefervertrag mit der EWR Worms AG endet am 31.12.2021.

Das Beschaffungsmodell für die 291 städtischen Abnahmestellen mit Standardlastprofil und 22 Abnahmestellen mit registrierter Leistungsmessung ist so aufgebaut, dass für jedes Lieferjahr an vier frei von der Stadt wählbaren Terminen der tagesaktuelle Strompreis an der Leipziger Strombörse festgeschrieben wird. So wird verhindert, dass der Zuschlag auf einen Strompreis erteilt werden muss, der gerade zum Zeitpunkt der Preisfixierung relativ hoch ist. Der Lieferpreis ergibt sich aus dem so fixierten Börsenstrompreis, den gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern sowie den Kosten für den Messstellenbetrieb, dem Ökostromaufschlag und den sonstigen Kosten des Energieversorgers für die Energiebereitstellung und seinen Gewinn.

Der ausgeschriebene Stromliefervertrag hat eine Laufzeit von vier Jahren mit der Option um eine dreimalige Verlängerung von jeweils einem Jahr. Diese Laufzeit wurde gewählt, da die Umstellung der Stromlieferverträge auf einen neuen Stromlieferanten mit einigem Aufwand für die Verwaltung verbunden ist.

Ausgeschrieben wurde zertifizierter Ökostrom entsprechend der Musterausschreibung des Umweltbundesamtes. Die Ökostromanbieter müssen neue, umweltfreundliche Kraftwerke wie z. B. Solar-, Biomasse- oder Windkraftanlagen fördern und damit einen echten Beitrag zum Ausbau regenerativer Energien leisten. Bei der Herstellung des Stroms dürfen keine klimaschädlichen CO₂-Emissionen entstehen. Die Ökostromqualität ist vom Auftragnehmer nachzuweisen.

Die Bekanntmachung für die Stromlieferung wurde am 25.03.2021 an das EU-Amtsblatt versendet. Auf nationaler Ebene wurde die Bekanntmachung entsprechend nach Eingang im EU-Amtsblatt auf der Vergabeplattform „Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar“ veröffentlicht, auf der ebenfalls die Vergabeunterlagen der Ausschreibung hinterlegt wurden. Eine Veröffentlichung der Bekanntmachung ist als Langtext auf der Homepage der Stadt Weinheim erfolgt. Im Zuge der Angebotsfrist nahmen die Firmen die Möglichkeit in Anspruch, einige Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen zu stellen.

Die Submission fand am 29.04.2021 bei der Vergabestelle statt. Während einer angemessenen Angebotsfrist des europaweiten Offenen Vergabeverfahrens zeigten vier Firmen Interesse an der Ausschreibung, indem sie die Vergabeunterlagen insbesondere die Leistungsbeschreibung zusammen mit dem Stromliefervertrag von der Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar heruntergeladen haben. Tatsächlich gaben zwei Firmen rechtzeitig ein elektronisches Angebot ab.

Das Büro EEB Enerko Energiewirtschaftliche Beratung GmbH aus Berlin wurde zur Unterstützung des Vergabeverfahrens als fachspezifischer Ansprechpartner für das Thema Stromlieferung beauftragt. Das Beratungsbüro erstellte die Leistungsbeschreibung und prüfte den Stromliefervertrag. Des Weiteren nahm das Büro die Prüfung und Wertung der beiden eingegangenen Angebote gem. §§ 56 ff. VgV vor.

Da der Stromverbrauch der städtischen Abnahmestellen im Jahr 2020 aufgrund der Schließung von Einrichtungen und Homeoffice nicht repräsentativ war, wurde für die Ausschreibung der Stromverbrauch von 2019 mit 5,4 Mio. kWh (= 5,4 MWh) zugrunde gelegt.

Abgefragt wurde für die Wertung der Betrag, den das Energieversorgungsunternehmen für die Energiebereitstellung und seinen Gewinn berechnet. Außerdem konnten die Bieter das Verhältnis von Peak- und Base-Preisen selbst bestimmen, also in welchem Umfang der Spitzenstrompreis und der Basispreis berechnet wird.

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote ergibt sich auf Grundlage der Strompreise an der Leipziger Strombörse mit Stand 29.04.2021 ohne Berücksichtigung von Abgaben, Umlagen und Steuern folgende Bieterreihenfolge:

Jahr	Bieter 1 Stadtwerke Weinheim GmbH (Angebotssummen in brutto)	Bieter 2 (Angebotssummen in brutto)
2022	350.989 €	391.096 €
2023	342.414 €	382.863 €
2024	328.482 €	369.115 €
2025	320.814 €	361.854 €
2026	319.712 €	364.340 €
2027	321.322 €	366.350 €
2028	321.322 €	366.890 €
gesamt	2.305.055 €	2.602.508 €

Die Steuern, Abgaben und Umlagen wurden in dieser Aufstellung vernachlässigt, da sie unabhängig vom Anbieter immer in gleicher Höhe (derzeit 16 ct/kWh) anfallen.

Nach der bisherigen Preisregelung ergäbe sich bei gleichem Börsenstrompreis wie oben ein Betrag von 351.729 €. Damit stellt der Angebotspreis von 350.989 € für 2022 eine leichte Verbesserung dar.

Gegenüber der bisherigen Preisregelung ist das Angebot der Stadtwerke Weinheim GmbH vor allem wegen der anteilig höheren Berücksichtigung des Basisstrompreises vorteilhafter für die Stadt Weinheim. Zur Ermittlung des Strompreises wird beim vorliegenden Angebot der Basisstrompreis zu 80 % und der Spitzenstrompreis zu 20 % berücksichtigt. Im auslaufenden Vertrag war das Verhältnis Basisstrompreis zu Spitzenstrompreis mit 59 % zu 41 % festgelegt.

Nach abgeschlossener Angebotsprüfung durch das Beratungsbüro EEB Enerko Energiewirtschaftliche Beratung GmbH ist für die Lieferung elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Stadt Weinheim die Stadtwerke Weinheim GmbH der wirtschaftlichste Bieter.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Der Stromliefervertrag für die Lieferung elektrischer Energie für die Abnahmestellen der Stadt Weinheim soll am 01.01.2022 beginnen. Finanzielle Auswirkungen werden im städtischen Haushalt als auch im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung verursacht.

Da sich die Preise an der Leipziger Strombörse, die Abgaben, Umlagen sowie Steuern innerhalb der Vertragslaufzeit ändern werden und auch die Abnahmemenge variiert, kann die genaue Höhe der Kosten für die Stromversorgung der städtischen Abnahmestellen nicht berechnet werden. Auch variieren die Kosten je nach Abnahmestelle, z. B. weil es für den Messstellenbetrieb verbrauchsunabhängige Kosten gibt. Für die Abnahmemenge von 5,4 MWh liegen unter Berücksichtigung der heute bestehenden Parameter die Stromkosten ungefähr bei 1,45 Mio. €/a.

Die auf die einzelnen Abnahmestellen entfallenden anteiligen Beträge sind auf den Kostenstellen der jeweiligen Objekte für das Haushaltsjahr 2022 und die weiteren Haushaltsjahre 2023 bis 2025 und gegebenenfalls bis 2028 einzuplanen.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Belieferung der städtischen Abnahmestellen mit Ökostrom an die Stadtwerke Weinheim GmbH zu vergeben. Die erforderlichen Mittel sind in den Jahren 2022 bis 2025 und gegebenenfalls bis 2028 bereitzustellen.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Klimaschutz, Grünflächen und technische Verwaltung

Drucksache-Nr.

090/21

Geschäftszeichen:

60/LKU

Beteiligte Ämter:

**Amt für Bildung und Sport
Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei**

Datum:

01.06.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Vergabe von Pacht- und Rahmenverträgen zur Bewirtschaftung der Schulmensen der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, des Werner-Heisenberg-Gymnasiums und der Zweiburgenschule

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Abschluss eines Pacht- und Rahmenvertrages für eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren zur Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebs an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (DBS) sowie zur Bewirtschaftung der Schulmensa am Werner-Heisenberg-Gymnasium (WHG) an die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergesellschaft, Mallaustraße 93-95, 68219 Mannheim zu vergeben (Los 1). Die Gesamtangebotssumme beträgt 723.341,39 € brutto. Für die Stadt Weinheim fallen bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren Gesamtkosten in Höhe von 88.950 € brutto an.

2. Der Gemeinderat beschließt, den Abschluss eines Pacht- und Rahmenvertrages für eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren zur Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule an die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergeellschaft, Mallaustraße 93-95, 68219 Mannheim zu vergeben (Los 2). Die Gesamtangebotssumme beträgt 854.266,60 € brutto. Für die Stadt Weinheim fallen bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren Gesamtkosten in Höhe von 105.110 € brutto an.

Verteiler:

1 x Protokollzeitschrift
1 x Dezernat 02
1 x Amt 14
1 x Amt 20
1 x Amt 40
1 x Vergabestelle

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Die Stadt Weinheim beabsichtigt, die Schulmensen und den Kioskbetrieb an der DBS, am WHG und an der Zweiburgenschule zum Schuljahresbeginn 2021 weiterhin zu betreiben.

Mittagessen muss an allen Schultagen von Montag bis Freitag angeboten werden, jedoch freitags i. d. R. nur für Grundschul Kinder, bei denen ein ergänzender Betreuungsbedarf besteht. Der Kiosk muss an allen Schultagen von Montag bis Freitag geöffnet sein. Einmal in der Woche soll es einen „Veggi-Day“ geben. An diesem Tag (nicht freitags) muss in Menülinie I ein veganes Gericht und in Menülinie II ein vegetarisches Gericht angeboten werden. Für die Speiseplanung gelten besondere Anforderungen. So dürfen sich Hauptgerichte frühestens alle vier Wochen wiederholen. Die Speiseplanung ist stets saisonal und innerhalb der Woche variabel zu gestalten, um den Essensteilnehmern einen abwechslungsreichen Menüplan anzubieten. Als Nachspeise gibt es entweder Obst oder eine Milchspeise. Es dürfen keine Produkte mit Geschmacksverstärker, künstlichen Aromen und Süßstoffen bzw. Zuckeralkoholen eingesetzt werden. Es werden keine Speisen, in denen Alkohol/Alkoholaromen als Zutat eingesetzt wird, angeboten.

Der Einsatz von Bio-Lebensmitteln über die Warengruppen Sättigungsbeilagen, Obst und Gemüse ist festgelegt. Im Zeitraum von 20 Verpflegungstagen müssen mindestens 20 % vom monetären Wareneinsatz über die Warengruppen Sättigungsbeilagen, Obst und Gemüse in Bio-Qualität angeboten werden. Die Qualität der Bio-Produkte muss mindestens den Anforderungen aus der EU-Öko-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Dies ist ggf. durch einen Nachweis zu bestätigen. Das Bio-Zertifikat muss sich auf Speisen und Speisekomponenten beziehen.

Frische saisonale Komponenten aus der Warengruppe Gemüse (als Rohkost/Gemüsesticks) und Obst, die das warme Mittagessen ergänzen, müssen mindestens 30 % des monetären Wareneinsatzes dieser Warengruppe in 20 Verpflegungstagen betragen. Im Winter dürfen dazu auch eingelagerte Karotten oder Äpfel eingerechnet werden. Grundlage der Auswahl dieser saisonalen Produkte ist der jeweils aktuelle Saisonkalender der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Auch Nachhaltigkeitsaspekte wurden bei der Auswahl des Anbieters vorausgesetzt. Bei der Schulverpflegung wird eingefordert, dass die Speisen umweltverträglich verpackt sind, die Verpackungen recycelbar oder kompostierbar sind, Mehrwegbehältnisse eingesetzt werden und Großgebilde statt Einzelverpackungen zum Einsatz kommen (z. B. statt einzelne Joghurtbecher anzubieten, wird aus Großgebilden in Dessertschalen portioniert). Außerdem dürfen Speisen nicht in Aluminium-Schalen angeliefert werden. Einzelportionsschalen dürfen für die Sonderkost für Allergiker ausnahmsweise in einer Aluminium-Schale geliefert werden.

Die Auftragnehmerin hat Sonderkost bei Folgenden Lebensmittelunverträglichkeiten bereit zu stellen: Fruktose-Unverträglichkeit, Laktose-Unverträglichkeit und Gluten-Unverträglichkeit.

Zum Betrieb der Schulverpflegung an der DBS, am WHG und an der Zweiburgenschule müssen Pacht- und Rahmenverträge abgeschlossen werden, die ausschreibungspflichtig sind.

Zur Gewährleistung der Ausschreibungspflicht wurden infolgedessen der Abschluss von Pacht- und Rahmenverträgen zur Bewirtschaftung der Schulumensen sowie des Kioskbetriebs der genannten Weinheimer Schulen im Offenen Verfahren gem. § 15 Vergabeverordnung (VgV) losweise europaweit ausgeschrieben. Los 1 beinhaltet den Abschluss eines Pacht- und Rahmenvertrages zur Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebs an der DBS sowie zur Bewirtschaftung der Schulmensa am WHG. Los 2 beinhaltet den Abschluss eines Pacht- und Rahmenvertrages zur Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule.

Beide Pacht- und Rahmenverträge sollen vom 13.09.2021 bis 31.07.2024 abgeschlossen werden. Die Stadt hat die zweimalige Option, die beiden Pacht- und Rahmenverträge um jeweils ein Jahr, also bis max. 31.07.2026 zu verlängern.

Die Bekanntmachung für die losweise Vergabe wurde am 01.04.2021 an das EU-Amtsblatt versendet. Auf nationaler Ebene wurde die Bekanntmachung entsprechend nach Eingang im EU-Amtsblatt auf der Vergabepattform „Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar“ veröffentlicht, auf der ebenfalls die Vergabeunterlagen der Ausschreibung hinterlegt wurden. Eine Veröffentlichung der Bekanntmachung ist als Langtext auf der Homepage der Stadt Weinheim erfolgt. Im Zuge der Angebotsfrist nahmen die Firmen die Möglichkeit in Anspruch, einige Bieterfragen zu den Vergabeunterlagen zu stellen.

Die Submission fand am 06.05.2021 bei der Vergabestelle statt. Während einer angemessenen Angebotsfrist des europaweiten Offenen Vergabeverfahrens, getrennt nach zwei Losen, zeigten 12 Firmen Interesse an der Ausschreibung, indem sie die Leistungsbeschreibung zusammen mit den weiteren Vergabeunterlagen, insbesondere den Pacht- und Rahmenverträgen, von der Auftragsbörse der Metropolregion Rhein-Neckar heruntergeladen haben. Tatsächlich gaben drei Firmen rechtzeitig ein elektronisches Angebot für Los 1 und eine Firma rechtzeitig ein elektronisches Angebot für Los 2 ab.

Das Büro PVP-Projekte aus Waiblingen wurde zur Unterstützung des Vergabeverfahrens als fachspezifischer Ansprechpartner für das Thema Abschluss von Pacht- und Rahmenverträgen zur Bewirtschaftung von Mensen in Schulen beauftragt. Das Beratungsbüro nahm insbesondere die Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Pacht- und Rahmenverträge und der sonstigen Vergabeunterlagen für beide Lose vor.

Des Weiteren nahm das Büro die Prüfung und Wertung der beiden eingegangenen Angebote vor. Alle Bieter konnten die Eignungskriterien und insbesondere die Qualitätsvorgaben erfüllen, die gemäß den Vergabeunterlagen gefordert wurden. Als einziges Zuschlagskriterium wurde der Preis herangezogen, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Von den Bietern wurde die Angabe des Gesamtangebotspreises (brutto) jeweils für Los 1 und Los 2 gefordert, der sich über die gesamte Vertragslaufzeit von 5 Jahren ergibt.

Nach Abschluss der Angebotsprüfung ergibt sich, getrennt nach Losen, folgende Bieterreihenfolge:

Auftragsvergabe Los 1: Pacht- und Rahmenvertrag zur Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebs an der DBS und zur Bewirtschaftung der Schulmensa am WHG

Nr.	Bieter	Jahresangebotspreis (brutto) in EUR	Gesamtangebotssumme (brutto) in EUR
1	Fa. TasteNext gemeinnützige Unternehmergeellschaft, Mannheim	144.668,28 €	723.341,40
2	Bieter 3	170.714,34	853.571,74
3	Bieter 2	202.537,96	1.012.873,13

Nach abgeschlossener Angebotsprüfung durch das Beratungsbüro PVP-Projekte ist für die Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebs an der DBS und zur Bewirtschaftung der Schulmensa am WHG die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergeellschaft aus Mannheim mit einer Gesamtangebotssumme bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren in Höhe von 723.341,40 € inkl. MwSt. i. H. v. 7 % bzw. einer Jahresangebotssumme in Höhe von 144.668,28 € inkl. MwSt. i. H. v. 7 % der wirtschaftlichste Bieter.

Auftragsvergabe Los 2: Pacht- und Rahmenverträge zur Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule

Für Los 2 ging lediglich ein Angebot der Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergeellschaft aus Mannheim ein.

Nach Abschluss der Prüfung des einzigen Angebotes durch das Beratungsbüro PVP-Projekte ist für die Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergeellschaft aus Mannheim einer Gesamtangebotssumme in Höhe von 854.266,60 € inkl. MwSt. i. H. v. 7 % der wirtschaftlichste Bieter. Die Jahresangebotssummen für die jeweiligen Schuljahre können der unten aufgeführten Tabelle entnommen werden.

Die Stadt bezuschusst die Mittagsverpflegung an den Schulen in Höhe von 0,50 € pro Schüler bzw. pro Essen. Den Rest der Kosten tragen die Eltern durch einen Einzelkauf oder eine Pauschale. Zur Ermittlung des Gesamtangebotspreises und des Angebotspreises pro Jahr wurden den Bietern prognostizierte Mengen zugrunde gelegt. Für die DBS und das WHG (Los 1) wurden demnach 177.900 Essen und für die Zweiburgenschule (Los 2) 210.100 Essen als Kalkulationsgrundlage festgelegt.

Während der Vertragslaufzeit werden nur die tatsächlich bestellten und abgerufenen Essen mit dem Auftragnehmer abgerechnet.

Kosten für die Stadt Weinheim von Los 1

Ausgehend von einer Auftragsvergabe an die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergeellschaft fallen für die Stadt Weinheim zur Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebs an der DBS und zur Bewirtschaftung der Schulmensa am WHG bzw. für die Eltern Kosten in folgender Höhe an. Dabei werden die Kosten, getrennt nach Schulen,

für ein Jahr und für 5 Jahre mit der Anzahl der Essen als prognostizierte Mengen aufgeschlüsselt:

	Preis pro Essen (brutto in EUR)	Anzahl der Essen für 1 Jahr	Kosten für 1 Jahr (brutto in EUR)	Kosten für 5 Jahre (brutto in EUR)
DBS Primarstufe	4,066	14.172	57.623,35	288.116,76
Zuschuss Stadt DBS Primarstufe	0,50	14.172	7.086,00	35.430,00
Restbetrag durch Eltern DBS Primarstufe	3,566	14.172	50.537,35	252.686,76
DBS Sekundarstufe	4,066	14.556	59.184,70	295.923,48
Zuschuss Stadt DBS Sekundarstufe	0,50	14.556	7.278,00	36.390,00
Restbetrag durch Eltern DBS Sekundarstufe	3,566	14.556	51.906,70	259.533,48
WHG Sekundarstufe	4,066	6.852	27.860,23	139.301,16
Zuschuss Stadt WHG Sekundarstufe	0,50	6.852	3.426,00	17.130,00
Restbetrag durch Eltern WHG Sekundarstufe	3,566	6.852	24.434,23	122.171,16
Gesamtkosten Los 1	4,066	35.580	144.668,28	723.341,40
Gesamtzuschuss Stadt	0,50	35.580	17.790,00	88.950,00
Gesamtrestbetrag durch Eltern	3,566	35.580	126.878,28	634.391,40

Demnach betragen die Gesamtkosten für die Stadt von Los 1 mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren 88.950 €.

Kosten für die Stadt Weinheim von Los 2

Ausgehend von einer Auftragsvergabe an die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmungsgesellschaft fallen für die Stadt Weinheim zur Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule in folgender Höhe an.

Bei Los 2 wurde von den Bietern gefordert, jedes Schuljahr einzeln zu betrachten und zu kalkulieren. Dabei ist ersichtlich, dass die prognostizierte Anzahl der Essen pro Schuljahr stetig steigt. Der Grund für diese steigende Anzahl liegt im stufenweisen Aufbau der verbindlichen Ganztagsgrundschule. Die Mittagsverpflegung in den weiterführenden Schulen stellt lediglich ein Angebot dar, sodass die Inanspruchnahme stundenplanabhängig ist. Des Weiteren geht die Stadt davon aus, dass in der Primarstufe des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums (SBBZ), das im neu gebauten Schulzentrum angesiedelt ist, jedes Jahr 2.640 Essen als prognostizierte Menge anfallen. Bei Kosten pro Essen in Höhe von 4,066 € ergibt dies eine Angebotssumme pro Schuljahr in Höhe von 10.734,24 €. Diese Kosten sind zu den anfallenden Kosten für jedes Schuljahr hinzuzufügen, um so die Gesamtkosten, d. h. die Kosten für die Stadt und den Restbetrag der Eltern pro Schuljahr zu ermitteln.

	Kosten pro Essen (brutto in EUR)	Prognostizierte Anzahl der Essen für 1 Jahr	Kosten für 1 Jahr (brutto in EUR)	Kosten für 5 Jahre (brutto in EUR)
Schuljahr 2021/22	4,066	14.740	59.932,84	
Zuschuss Stadt Schuljahr 2021/22	0,50	14.740	7.370,00	
Restbetrag durch Eltern Schuljahr 2021/22	3,566	14.740	52.562,84	
Schuljahr 2022/23	4,066	29.700	120.760,20	
Zuschuss Stadt Schuljahr 2022/23	0,50	29.700	14.850,00	
Restbetrag durch Eltern Schuljahr 2022/23	3,566	29.700	105.910,20	
Schuljahr 2023/24	4,066	41.580	169.064,28	
Zuschuss Stadt Schuljahr 2023/24	0,50	41.580	20.790,00	
Restbetrag durch Eltern Schuljahr 2023/24	3,566	41.580	148.274,28	
	Kosten pro Essen (brutto in EUR)	Prognostizierte Anzahl der Essen für 1 Jahr	Kosten für 1 Jahr (brutto in EUR)	Kosten für 5 Jahre (brutto in EUR)

Schuljahr 2024/25	4,066	55.440	225.419,04	
Zuschuss Stadt Schuljahr 2024/25	0,50	55.440	27.720,00	
Restbetrag durch Eltern Schuljahr 2024/25	3,566	55.440	197.699,04	
Schuljahr 2025/26	4,066	55.440	225.419,04	
Zuschuss Stadt Schuljahr 2025/26	0,50	55.440	27.720,00	
Restbetrag durch Eltern Schuljahr 2025/26	3,566	55.440	197.699,04	
SBBZ Primarstufe	4,066	2.640	10.734,24	53.671,20
Zuschuss Stadt SBBZ Primarstufe	0,50	2.640	1.320,00	6.660,00
Restbetrag durch Eltern SBBZ Primarstufe	3,566	2.640	9.414,24	47.071,20

	Kosten pro Essen (brutto in EUR)			Kosten für 5 Jahre (brutto in EUR)
Gesamtkosten Los 2 Schuljahr 2021 bis 2026	4,066			854.266,60
Gesamtzuschuss Stadt Schuljahr 2021 bis 2026	0,50			105.110,00
Gesamtrestbetrag durch Eltern Schuljahr 2021 bis 2026	3,566			749.216,60

Demnach betragen die Gesamtkosten für die Stadt von Los 2 mit einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren 105.110 €.

Für die Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebes an der DBS und der Schulmensa am WHG (Los 1) sowie für die Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule (Los 2) ergibt sich eine Gesamtauftragssumme in Höhe von 1.577.608 € brutto. Auf die Stadt Weinheim entfallen Kosten in Höhe von insgesamt 194.060 € brutto.

Mit dem Dienstleister werden entsprechende Bewirtschaftungsverträge geschlossen.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkung:

Die beiden Pacht- und Rahmenverträge für Los 1 und Los 2 zur Bewirtschaftung der Schulmensen an der DBS, am WHG und an der Zweiburgenschule sollen ab Schuljahresbeginn im September 2021 für fünf Jahre vergeben werden. Die Gesamtauftragssumme in brutto für beide Lose beträgt 1.577.608 €.

Für die Stadt belaufen sich die Gesamtkosten für Los 1 und Los 2 auf 194.060 € unter Berücksichtigung der geschätzten Mengenangaben. Die finanziellen Auswirkungen für Los 1 und Los 2 sind getrennt voneinander zu betrachten.

Bei der Schulverpflegung an der DBS und am WHG betragen die Gesamtkosten der Stadt Weinheim 88.950 €. Für das Schuljahr 2021/2022 fallen für Los 1 zunächst 17.790 € für die Stadt an. Dabei wird der Betrag der Eltern (3,566 € pro Essen) direkt an den Dienstleister gezahlt. Die Kosten in Höhe von 0,50 €, die für die Stadt pro Essen anfallen, stellt der Dienstleister der Stadt in Rechnung. Die Zahlung erfolgt zukünftig über ein elektronisches System, das vom Dienstleister zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet, die Eltern laden eine Karte auf, von der der jeweilige Betrag für ein Essen in Höhe von 3,60 € abgebucht wird. So ist auch der Einzug ungerader Beträge problemlos möglich.

Bei der Schulverpflegung an der Zweiburgenschule betragen die Gesamtkosten der Stadt Weinheim 105.110 €. Für das Schuljahr 2021/2022 fallen für Los 2 zunächst 8.690 € (7.370 € und zusätzlich 1.320 € für SBBZ Primarstufe) an. Dabei werden die Gesamtkosten pro Essen in Höhe von 4,066 € von der Stadt direkt an den Dienstleister gezahlt. Den Ertrag von 3,566 € pro Essen/Schüler erhält die Stadt von den Eltern zurück. Es erfolgt eine entsprechende Rechnungsstellung/Monat mit einem gerundeten Betrag von 3,60 € pro Essen/Schüler. Die entsprechenden Erträge sind im Teilhaushalt 3, Produktgruppe 211001, Sachkonto 34210000 eingestellt und sind für die künftigen Haushaltsjahre bis 2026 im Ergebnishaushalt einzuplanen.

Die weiteren Kosten der Stadt für die einzelnen Schuljahre können der Tabellen entnommen werden.

Die entsprechenden Haushaltsmittel für den Aufwand im Haushaltsjahr 2021 stehen unter den Produktgruppen 21001 bzw. 211006, Sachkonto 42710800 ausreichend zur Verfügung. Für die weiteren Haushaltsjahre 2022 bis 2026 sind die in den Tabellen genannten Beträge pro Schuljahr im Teilergebnishaushalt 3, Produktgruppen 21001 bzw. 211006, Sachkonto 42710800 einzuplanen.

Für den Abschluss der beiden Pacht- und Rahmenverträge zur Bewirtschaftung der Schulmensen an Weinheimer Schulen stehen damit ausreichend Mittel zur Verfügung.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Abschluss eines Pacht- und Rahmenvertrages für eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren zur Bewirtschaftung der Schulmensa und des Kioskbetriebs an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (DBS) sowie zur Bewirtschaftung der Schulmensa am Werner-Heisenberg-Gymnasium (WHG) an die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergesellschaft, Mallaustraße 93-95, 68219 Mannheim zu vergeben (Los 1). Die Gesamtangebotssumme beträgt 723.341,39 € brutto. Für die Stadt Weinheim fallen bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren Gesamtkosten in Höhe von 88.950 € brutto an.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Abschluss eines Pacht- und Rahmenvertrages für eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren zur Bewirtschaftung der Schulmensa an der Zweiburgenschule an die Firma TasteNext gemeinnützige Unternehmergesellschaft, Mallaustraße 93-95, 68219 Mannheim zu vergeben (Los 2). Die Gesamtangebotssumme beträgt 854.266,60 € brutto. Für die Stadt Weinheim fallen bei einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren Gesamtkosten in Höhe von 105.110 € brutto an.

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation

Drucksache-Nr.

091/21

Geschäftszeichen:

62 - me

Beteiligte Ämter:

Datum:

31.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Nachbestellung weiterer Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis nach § 2 Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat bestellt für die laufende Amtszeit bis 31.12.2024 des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als weitere ehrenamtliche Gutachter:

Kristina Wulf
Holger Überrein

2. Der Gemeinderat bestellt für die laufende Amtszeit bis 31.12.2024 des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis einen weiteren ehrenamtlichen Gutachter auf Vorschlag der GAL Fraktion. Der Name wird spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1x Amt 62

Bisherige Vorgänge:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit Geschäftsstelle in Weinheim mit den benachbarten Gemeinden im nördlichen Rhein-Neckar-Kreis, BV 117/19

Benennung der Gutachter der Stadt Weinheim für den gemeinsamen Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis, BV 131/20

Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis nach § 2 Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg, BV 160/20“

Beratungsgegenstand:

Ende letzten Jahres wurden die Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis bestellt. Nach § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses hat die Stadt Weinheim das Recht, insgesamt 8 Gutachter in den Ausschuss zu entsenden. Es lagen folgende Vorschläge für die Bestellung vor.

Constantin Görtz (Vorschlag SPD)
Ernst Ihrig (Vorschlag LINKE)
Matthias Meske (Vorschlag Verwaltung als Vorsitzender)
Daniel Messelhäuser (Vorschlag FW)
Patrick Neff (Vorschlag CDU)
Andrea Reister (Vorschlag FDP)
Susanne Tröscher (Vorschlag GAL)
Katarina Wulf (Vorschlag Verwaltung)

Die anderen beteiligten Gemeinden hatten gestaffelt nach Gemeindegröße ihre Gutachter ebenfalls benannt. Den Städten Ladenburg und Schriesheim stehen dabei nach öffentlich-rechtlicher Vereinbarung jeweils 5 Gutachter zu. Beide Städte hatten zunächst nur jeweils 4 Gutachter gemeldet.

Am 02.12.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim die ehrenamtlichen Gutachter, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Vorsitzenden in geheimer Wahl bestellt.

Aufgrund eines erst nach der Sitzung aufgefallenen Übertragungsfehlers fehlte Frau Kristina Wulf auf der Wahlliste und wurde dadurch nicht bestellt. Frau Susanne Tröscher erhielt bei der Abstimmung keine Mehrheit und wurde ebenfalls nicht bestellt. Die Stadt Weinheim ist also momentan lediglich mit 6 von möglichen 8 Gutachtern im Ausschuss vertreten.

Mittlerweile hat die Stadt Ladenburg mit Herrn Holger Überrein ihren letzten Gutachter nachgemeldet. Die Stadt Schriesheim hat auf die Besetzung ihres noch möglichen Platzes verzichtet. Die GAL-Fraktion wurde um die Benennung eines neuen Vorschlags gebeten. Dieser soll spätestens in der Sitzung bekannt gegeben werden.

Die nachbestellten Gutachter werden nach § 2 Gutachterausschussverordnung nur für den Rest der Amtsperiode also bis zum 31.12.2024 bestellt.

Alternativen:

Der Gutachterausschuss ist auch ohne die vorgeschlagenen Nachbestellungen arbeitsfähig. Der Gemeinderat kann also auf die Besetzung eines oder beider Plätze für die Stadt Weinheim verzichten. Gerade in Anbetracht der Ableitung der Bodenrichtwerte für die anstehende Grundsteuerreform ist jedoch eine möglichst breite Expertise im Ausschuss wichtig. Zur Bestellung des Gutachters der Stadt Ladenburg gibt es keine Alternative. Nach § 3 Abs. 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die Stadt Ladenburg ein Recht darauf, dass die von ihr vorgeschlagenen Gutachter auch vom Gemeinderat der Stadt Weinheim bestellt werden.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die reine Bestellung der Gutachter entstehen keine Kosten. Wenn die Gutachter im Ausschuss tätig werden (z.B. Teilnahme an Sitzungen oder Ortsterminen), erhalten sie dafür Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. In welcher Besetzung der Gutachterausschuss jeweils zusammentritt, bestimmt nach § 5 Gutachterausschussverordnung der Vorsitzende.

Anlagen:

Keine

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat bestellt für die laufende Amtszeit bis 31.12.2024 des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis als weitere ehrenamtliche Gutachter:

Kristina Wulf
Holger Überrein

2. Der Gemeinderat bestellt für die laufende Amtszeit bis 31.12.2024 des gemeinsamen Gutachterausschusses Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis einen weiteren ehrenamtlichen Gutachter auf Vorschlag der GAL Fraktion. Der Name wird spätestens in der Sitzung bekannt gegeben.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister

gezeichnet

Dr. Torsten Fetzner
Erster Bürgermeister

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Geschäftszeichen:

I 01 - DBK

Beteiligte Ämter:

Drucksache-Nr.

092/21

Datum:

12.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Änderung der Besetzung beratender Ausschüsse.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß der Anlagen 1 bis 3.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift

1 x Akte 004/62

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Nach dem Wegzug von Herrn Lasse Collmann ist dessen Position als Vertreter der Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Internationalen Ausschuss neu zu besetzen.

Außerdem sind die Positionen von Frau Leonie Sindel im Ausschuss für soziale Angelegenheiten und im Ausschuss für Sport und Freizeit, nach deren Wegzug neu zu besetzen.

Die zu beschließenden Besetzungen der Gremien sind in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

Die Wahl soll nach den Grundsätzen der Wahl der beschließenden Ausschüsse erfolgen (§ 40 GemO).

Die Änderung der Besetzung der beratenden Ausschüsse ist mit einstimmiger Beschlussfassung möglich. (Einigung)

Wird keine Einigung erzielt, findet eine Wahl statt, für die Mitglieder aus den Reihen des Gemeinderats aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge. Die sachkundigen Einwohner werden gemäß § 37 Abs. 7 GemO in Einzelwahl gewählt.

Die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt sich aus der Benennung auf dem Wahlvorschlag.

Alternativen:

Ablehnung der beantragten Änderungen

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Ausschuss für soziale Angelegenheiten
2	Ausschuss für Sport und Freizeit
3	Mitgliederverzeichnis Internationaler Ausschuss

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die neue Besetzung beratender Ausschüsse gemäß der Anlagen 1 bis 3.

gezeichnet

Manuel Just
Oberbürgermeister



AUSSCHUSS FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

Mitglieder

Stellvertretung

GAL

- | | |
|-------------------------|------------------------|
| 1. StR Stefano Bauer | StR Dr. Hubert Bayer |
| 2. StRin Tamy Fraas | StRin Frieda Fiedler |
| 3. StR Dr. Andreas Marg | StR Mathias Meder |
| | StR Wolfgang Benn |
| | StRin Elisabeth Kramer |
| | StR Hans-Ulrich Sckerl |

Freie Wähler

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| 1. StR Dr. Klaus Ditzen | StRin Christian Mayer |
| 2. StR Oliver Kümmerle | StR Doris Falter |
| 3. StRin Christina Eitenmüller | StR Dr. Günter Bäro |
| | StRin Monika Springer |
| | StR Kurt Jäger |

CDU

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. StR Dr. Thomas Gölz | StR Heiko Fändrich |
| 2. StR Mirko Winz | StRin Carola Meyer |
| 3. StRin Inge Oberle | StR Dr. Thomas Ott |

SPD

- | | |
|------------------------------------|----------------------------|
| 1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou | StR Andreas Kränzle |
| 2. StRin Eleni Efremidou-Hartmann | StR Prof. Dr. Rudolf Large |

DIE LINKE

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. StR Dr. Carsten Labudda | StR Matthias Hördt |
|----------------------------|--------------------|

FDP

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. StR Dr. Wolfgang Wetzel | StR Karl Bär |
|----------------------------|--------------|

Bitte wenden



Fortsetzung Mitglieder Ausschuss für Soziale Angelegenheiten:

Mitglieder

Stellvertretung

1 Senior/in (über 60) auf Vorschlag des Stadtseniorenrats

Sonja Kühn

Hans Georg Junginger

1 Mensch mit Behinderung auf Vorschlag der Behindertenverbände

Karlheinz Gloning

Brigitte Landris

1 Vertreter/in der örtlichen gemeinnützigen Hilfsdienste

Bettina Latsch

Johann Schwalbenhofer

1 Ausländer/in auf Vorschlag des Koordinierungskreises für Ausländerfragen

Rafael Espinar Cano

Hüseyin Özici

6 sonstige in der Sozialarbeit erfahrene Personen auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen

1. Wiebke Kuhn

Doris Jochim

2. Katrin Rauschenbusch

Nadja Weiß

3. Marion Hördt

Klaus Hafner

4. Norbert Preininger

Jürgen Häuser

5. Mareike Merseburger

Wolfgang Labudda

6. Erwin Teichmann

Sönke Jungclaus



AUSSCHUSS FÜR SPORT UND FREIZEIT

Mitglieder

GAL

1. StR Mathias Meder
2. StR Wolfgang Benn
3. Andreas Freund

Freie Wähler

1. StR Oliver Kümmerle
2. StR Kurt Jäger
3. Hendrik Lund

CDU

1. StRin Carola Meyer
2. StR Mirko Winz
3. Yvonne Maser

SPD

1. StR Andreas Kränzle
2. StR Daniel Schwöbel
3. Stefanie Stiller

FDP

1. Jens Hartmann

Stellvertretung

StR Stefano Bauer
 StRin Elisabeth Kramer
 Letizia Staf
 StRin Frieda Fiedler
 StRin Tamy Fraas
 StR Dr. Hubert Bayer
 StR Dr. Andreas Marg
 StR Uli Sckerl

StR Dr. Klaus Ditzen
 StR Dr. Günter Bäro
 Hans-Jörg Klump
 StRin Christina Eitenmüller
 StRin Doris Falter
 StRin Monika Springer
 StR Christian Mayer

StR Helge Eidt
 StR Heiko Fändrich
 Lena Meyer

StRin Eleni Efremidou-Hartmann

Sönke Jungclaus



Internationaler Ausschuss

Mitglieder:

- a) **Oberbürgermeister**
- b) **13 Stadträte/innen**

Mitglieder:

GAL

1. StRin Tamy Fraas
2. StR Hans-Ulrich Sckerl
3. StR Wolfgang Benn

Freie Wähler

1. StR Oliver Kümmerle
2. StR Dr. Günter Bäro
3. StRin Monika Springer

CDU

1. StR Dr. Thomas Gölz
2. StRin Inge Oberle
3. StR Dr. Thomas Ott

SPD

1. StRin Stella Kirgiane-Efremidou
2. StR Prof. Dr. Rudolf Large

DIE LINKE

1. StR Dr. Carsten Labudda

FDP

1. StR Dr. Wolfgang Wetzel

Stellvertretung:

- StR Stefano Bauer
- StRin Frieda Fiedler
- StR Dr. Andreas Marg

- StR Christian Mayer
- StRin Doris Falter
- StR Dr. Klaus Ditzen

- StRin Carola Meyer
- StR Miko Winz
- StR Heiko Fändrich

- StRin Eleni Efremidou-Hartmann
- StR Andreas Kränzle

- StR Matthias Hördt

- StR Karl Bär

Bitte wenden



Fortsetzung Mitglieder Internationaler Ausschuss:

Mitglieder:

Stellvertretung:

c) 7 Ausländer/innen auf Vorschlag des Oberbürgermeisters

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Ishak Ünal | Mustafa Özkan |
| 2. Celal Öksüz | Suayip Karaca |
| 3. Ender Mor | Yusuf Erdogan |
| 4. Selahattin Ön | Hakan Uludag |
| 5. Maria Guerrero | Crispula Caballero del Pozo |
| 6. Emmanuel Georgiadis | Lazaros Efremidis |
| 7. Michele Vetere | Salvatore Azzolina |

d) 2 Vertreter/innen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| 1. <u>Rolf Luchtenberg</u> | <u>Detlev Schilling</u> |
| 2. Cristina de Silió | <u>Gabriele Knapp</u> |

e) ein/e Vertreter/in des Arbeitskreises Asyl

- | | |
|---------------|--------------|
| 1. Gert Kautt | Elfi Rentrop |
|---------------|--------------|

f) ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände

- | | |
|--------------------------|---------------|
| 1. Uta Peppel-Eisenhauer | Hanne Gartner |
|--------------------------|---------------|

g) ein/e Vertreter/in von Integration Central

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. Agathe Huller-Haastert | Britta Müller |
|---------------------------|---------------|

Beschlussvorlage

Federführung:

Referat des Oberbürgermeisters

Drucksache-Nr.

093/21

Geschäftszeichen:

I 01 - DBK

Beteiligte Ämter:

Rechnungsprüfungsamt

Stabsstelle Recht

Stadtkämmerei

Datum:

26.05.2021

Beratungsfolge:	Ö/N	Beschlussart	Sitzungsdatum:
Gemeinderat	Ö	Beschlussfassung	16.06.2021

Anhörung Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Betreff:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

Verteiler:

1 x Protokollzweitschrift
1 x Amt 20
2 x Amt 40
1 x Amt 60
1 x Kulturbüro

Bisherige Vorgänge:

Keine

Beratungsgegenstand:

Bei der Stadt Weinheim sind Angebote für Geldspenden im Wert von 6.625,00 € eingegangen.

Die Spenden wurden unter Vorbehalt angenommen.

Alternativen:

Ablehnung der Spenden

Finanzielle Auswirkung:

siehe Beratungsgegenstand

Anlagen:

Nummer:	Bezeichnung
1	Spendenliste - vertraulich -

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung.

gezeichnet

Manuel Just

Oberbürgermeister